



M  
Ia<sup>1</sup>

# Bericht

über den Stand und die Verwaltung der  
Gemeinde - Angelegenheiten der Stadt

## Ohligs

für den Zeitraum vom 1. April 1907

:: bis zum 31. März 1911. ::



1907-1911  
IV-B-2 (a)  
1979/31

1912.

Druck von Wilhelm Müller jr., G. m. b. H., Ohligs.

# Inhalts-Verzeichnis.



## A. Allgemeiner Teil.

1. Chronik der bemerkenswerten Ereignisse . . . . .	Seite	5
2. Gemeindegebiet . . . . .	"	8
3. Bevölkerung und Personenstand . . . . .	"	8
4. Städtische Verwaltung und Gemeindebeamten . . . . .	"	17
5. Reichs-, Staats-, Provinzial- und Kreisvertretung der Einwohnerschaft . . . . .	"	25
6. Gemeindevertretung . . . . .	"	29
7. Kollegialischer Gemeindevorstand . . . . .	"	48
8. Polizeiwesen . . . . .	"	44
9. Militärwesen . . . . .	"	54
10. Steuerwesen . . . . .	"	56
11. Gemeindevermögen und Schulden . . . . .		
a) Kapitalvermögen . . . . .	"	74
b) Grundbesitz . . . . .	"	75
c) Gebäude . . . . .	"	76
d) Städtische Betriebe . . . . .	"	77
e) Mobilien . . . . .	"	77
12. Rassen- und Rechnungswesen . . . . .	"	81
13. Zusammenstellung des Hauptetats von 1907—1910 . . . . .	"	86

## B. Besonderer Teil.

### I. Fürsorge für das geistige Leben.

1. Unterrichts- und Erziehungsweisen . . . . .		
a) Realgymnasium Ohligs-Wald . . . . .	"	88
b) Höhere Mädchenschule . . . . .	"	92
c) Volksschule . . . . .	"	102
d) Fortbildungsschulen . . . . .	"	114
e) Schülerbibliotheken . . . . .	"	118
2. Religions- und Kirchenwesen . . . . .	"	119
3. Volksbibliotheken . . . . .	"	120

### II. Fürsorge für das körperliche Leben.

1. Wohltätigkeit und Wohlfahrtspflege . . . . .		
a) Armenpflege . . . . .	"	121
b) Waisen- und Jugendfürsorge . . . . .	"	128
c) Bergischer Verein für Gemeinwohl und die übrigen Wohltätigkeitsvereine . . . . .	"	132
d) Arbeitsvermittlung . . . . .	"	134
e) Arbeitslosenbeschäftigung . . . . .	"	134
f) Rechtsberatungsstelle . . . . .	"	135
g) Ohligier Bauverein . . . . .	"	138
2. Arbeiterversicherung . . . . .		
a) Auskunftserteilungen . . . . .	"	139
b) Entscheidungen in Krankenversicherungsangelegenheiten . . . . .	"	139
c) Krankenversicherung . . . . .	"	139
d) Unfallversicherung . . . . .	"	145
e) Invaliden- und Altersversicherung . . . . .	"	147

3. Öffentliche Gesundheitspflege	
a) Kreis- und schulärztliche Tätigkeit . . . . .	Seite 150
b) Gesundheitspolizei . . . . .	" 151
c) Krankenhaus und Wilhelm-Augusta-Stiftung . . . . .	" 153
d) Straßenreinigung und Müllabfuhr . . . . .	" 165
e) Kanalisation . . . . .	" 165
f) Badeanstalt . . . . .	" 167
g) Wasserwerk . . . . .	" 167

### III. Fürsorge für das wirtschaftliche Leben.

1. Stadterweiterung und Straßenbau	
a) Fluchtlinienpläne . . . . .	" 173
b) Triangulation . . . . .	" 174
c) Allgemeine Bebauungspläne . . . . .	" 174
d) Straßenbefestigung . . . . .	" 175
e) Öffentliche Anlagen und Engelsbergerhof . . . . .	" 178
2. Hochbau . . . . .	" 180
3. Bau- und Wohnungspolizei . . . . .	" 181
4. Feuerlöschwesen . . . . .	" 182
5. Beleuchtungswesen	
a) Städtische Gaswerke . . . . .	" 194
b) Vergliches Elektrizitätswert . . . . .	" 201
6. Verkehr	
a) Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesen . . . . .	" 202
b) Reichsbanknebenstelle . . . . .	" 204
c) Eisenbahn . . . . .	" 205
d) Kleinbahnen . . . . .	" 209
7. Handel und Gewerbe	
a) Allgemeines . . . . .	" 226
b) Vertretungen von Handel und Gewerbe . . . . .	" 227
c) Gewerbepolizei . . . . .	" 229
d) Kaufmannsgericht . . . . .	" 230
e) Gewerbegericht . . . . .	" 231
f) Wirtschaften . . . . .	" 232
g) Landwirtschaft . . . . .	" 233
h) Waldgenossenschaft Heide . . . . .	" 235
i) Marktwesen . . . . .	" 235
k) Schlachthof . . . . .	" 235
l) Sparkasse . . . . .	" 238
8. Gerichtswesen	
a) Schiedsmannswesen . . . . .	" 245
b) Anwaltschaft . . . . .	" 245
c) Amtsgericht . . . . .	" 246



# A. Allgemeiner Teil.

## 1. Chronik der bemerkenswerten Ereignisse im Laufe der Berichtsjahre.

Am 4. August 1907 findet der Beschluß der Stadtverordneten-Versammlung betr. den Ausbau der Realschule zu einer Vollanstalt die Genehmigung des Provinzial-Schulkollegiums.

Die Stadtverordneten-Versammlung beschließt am 4. Dezember 1907 den Ankauf des Kurhauses Engelsbergerhof und des anschließenden Geländes zum Preise von 88000  $\text{M}$ .

Am 29. Januar 1908 erfolgt die Einführung der wiedergewählten Stadtverordneten Killing, Kreiß, B. Stamm, Bremshey, Kortebach, Lohmar und der neugewählten Mitglieder Dr. med. Koller und E. Linder.

Die Stadtverordneten-Versammlung beschließt am 27. Februar 1908 den Erwerb eines Grundstückes an der Hoch- und Suppenheiderstraße zur Anlage eines Schulgartens zu Unterrichtszwecken.

Am 10. März 1908, 8. April 1908, 2. Juni 1908 und 10. Juli 1908 werden Verträge über Kanalprojekte abgeschlossen.

Die Stadtverordneten-Versammlung beschließt am 8. April 1908 den Broßhauser Schulneubau und bewilligt hierfür 108000  $\text{M}$ .

Die Stadtverordneten-Versammlung bewilligt zur Beschäftigung der arbeitslosen Bevölkerung

20000 $\text{M}$	am	2. Juni 1908
20000 " "	" "	30. Juli 1908
20000 " "	" "	3. November 1908
40000 " "	" "	16. März 1909.

Die Stadtverordneten-Versammlung erklärt am 10. Juli 1908 ihren Beitritt zu dem neu gegründeten rheinischen Städtetag.

Die Erweiterung des Marktverkehrs auf jeden Mittwoch wird von der Stadtverordneten-Versammlung am 10. Juli 1908 genehmigt.

Die Stadtverordneten-Versammlung beschließt am 10. Juli 1908 die Aufnahme einer Begebau-Anleihe von  $\frac{1}{2}$  Million Mark.

Am 11. September 1908 beschließt die Stadtverordneten-Versammlung die Beteiligung an den Beratungen zur Gründung der Kanalisationsgemeinschaft der Gemeinden Ohligs, Wald, Gaan, Hilden und Venrath und wählt in die Kommission die Herren Veig, Rippes, Stadtv. Thill und Reuber.

Am 20. September 1908 stirbt Stadtverordneter Herr Rob. Röttgen.

Die Stadtverordneten-Versammlung beschließt am 27. November 1908 den Ausbau der gehobenen Mädchenschule zur anerkannten höheren Mädchenschule.

Am 3. November 1908 erfolgt die Wahl des Stadtverordneten E. Wester zum Kreistagsabgeordneten.

Die Stadtverordneten-Versammlung beschließt am 3. November 1908 die Anlage eines Stadtparkes im Lochbachtale und bewilligt hierfür 30000 Mk.

Der Beigeordnete und Stadtverordnete E. Killing legt am 11. März 1909 sein Amt nieder.

Am 19. März 1909 stirbt der frühere städtische Techniker Architekt Otto Franz.

Am 15. September 1909 wird der Nachtfernsprechdienst eingerichtet.

Vom 15. Mai bis 3. Juni 1909 findet die Ausstellung für Hotel- und Restaurationsbetrieb statt.

Am 20. April 1909 erfolgt die Wahl des Herrn Julius Berg zum unbesoldeten Beigeordneten auf die Dauer von 6 Jahren und am 9. Juli 1909 seine Einführung.

Die neugewählten Stadtverordneten-Kollegiums-Mitglieder Hugo und Otto Hammesfahr werden am 17. Juni 1909 eingeführt.

Am 9. Juli 1909 erfolgt die Wiederwahl des Beigeordneten Hugo Hammesfahr und am 1. Oktober 1909 seine Einführung.

Am 3. August 1909 stirbt der Stadtrechtsmeister a. D. Gustav Wed.

Am 13. Januar 1910 werden die neu- bzw. wiedergewählten Stadtverordneten Großberndt, Hugo Hammesfahr, Kurth, Melcher, Schümer, Schütz, Bits, Thill und am 17. Dezember 1909 der neugewählte Stadtverordnete Jung eingeführt.

Am 1. Oktober 1909 wird der inzwischen vom König bestätigte Beigeordnete H. Hammesfahr eingeführt.

Am 1. Oktober 1909 teilt Herr Kommerzienrat Berg mit, daß er die Mittel für die Errichtung und Unterhaltung eines öffentlichen Milchausschankes zur Verfügung stellt.

Am 1. Oktober 1909 erklärt sich die Stadtverordneten-Versammlung mit der versuchsweisen Einführung des fakultativen Unterrichts in der französischen und englischen Sprache in den kaufmännischen Klassen der Fortbildungsschule einverstanden.

Am 4. November 1909 legt der Stadtverordnete Schallbruch sein Mandat nieder.

Am 4. November 1909 werden die ausscheidenden Schiedsmänner  
des 1. Bezirks:

Heinrich Pongs, Stellvertreter Emil Herder,

des 2. Bezirks:

Fritz Rauh, Stellvertreter Ernst Linder,

auf die Dauer von 3 Jahren wiedergewählt.

Am 4. November 1909 beschließt die Stadtverordneten-Versammlung die weitere Anstellung des Herrn Dr. Ehrlich als Chefarzt des städtischen Krankenhauses.

Am 17. Dezember 1909 beschließt die Stadtverordneten-Versammlung die Vergrößerung der Pferdeschlachthalle des Schlachthofes und den Erlass eines neuen Ortsstatuts über die Einführung des Schlachthauszwanges in Ohligs.

Am 17. Dezember 1909 beschließt die Stadtverordneten-Versammlung die Verlängerung des Ortsstatuts über die Erteilung der Erlaubnis zum Betriebe der Gast- und Schankwirtschaften auf die Dauer von 10 Jahren.

Am 13. Januar 1910 wird mitgeteilt, daß die gehobene Mädchenschule als „Höhere Mädchenschule i. G.“ im Sinne der Bestimmungen vom 18. August 1908 vom Königl. Provinzial-Schulkollegium in Coblenz anerkannt und von diesem in seinen Aufsichtsbezirk übernommen wird.

Am 13. Januar 1910 wird die Besoldungsordnung für die Lehrpersonen der Volksschulen festgesetzt.

Am 8. März 1910 erfolgt die Einführung des Gaseinheitspreises vom 1. April 1910 ab.

Am 8. März 1910 übernimmt die Stadt die Bürgschaft für ein weiteres Darlehn des Ohligser Bauvereins bis zu 100 000 Mk.

Am 14. März 1910 wird dem Kleinbahn-Projekt Landwehr-Hackhausen-Ohligs zugestimmt.

Am 21. April 1910 wird der 2. Nachtrag zum Ortsstatut betr. die gewerbliche Fortbildungsschule in Ohligs erlassen.

Am 21. April 1910 findet die Wahl des Kuratoriums für die nunmehrige „Höhere Mädchenschule i. G.“ statt.

Am  $\frac{12. \text{ Mai } 1910}{15. \text{ Septbr. } 1910}$  wird eine Biersteuer-Ordnung erlassen.

Am 22. Juli 1910 beschließt die Stadtverordneten-Versammlung die Satzung für die „Höhere Mädchenschule i. G.“

Am 21. Oktober 1910 findet die Wiederwahl des ausscheidenden Stadtverordneten Melcher als unbesoldeter Beigeordneter auf weitere 6 Jahre statt.

Am  $\frac{15. \text{ September } 1910}{22. \text{ Dezember } 1910}$  wird die Billet- und Lustbarkeitssteuer-Ordnung erlassen, und am  $\frac{15. \text{ September } 1910}{22. \text{ Dezember } 1910}$  die Umsatzsteuer-Ordnung.  
16. Februar 1911

Am  $\frac{21. \text{ Oktober } 1910}{14. \text{ November } 1910}$  wird für den Krankenhaus-Erweiterungsbau die Aufnahme der Anleihe hierfür in Höhe von 200 000 Mk beschlossen.

Am 14. November 1910 wird die Besoldungs- und Schulgeldordnung für die „Höhere Mädchenschule i. G.“ erlassen.

Am 22. Dezember 1910 erfolgt die Einführung des wiedergewählten Beigeordneten Melcher.

Am 29. Dezember 1910 wird der Erwerb der Kreisbahn durch die beteiligten Gemeinden beschlossen.

Am 24. Januar 1911 beschließt Stadtverordneten-Versammlung die Abänderung der Gas- und Wasserabgabe-Bedingungen.

Am 9. Februar 1911 wird die Erweiterung der katholischen Schule Mercheid beschlossen.

Am 13. März 1911 erfolgt die Wahl der Zweckverbands-Kommission Ohligs-Wald.

## 2. Gemeindegebiet.

Das Gemeindegebiet hat eine Fläche von 1609,38 ha und eine größte Längenausdehnung von 7200,00 m und eine größte Breite von rund 5000 m. Der tiefste Punkt des Gemeindegebiets liegt etwa 55 m und der höchste 186 m über Normal-Mull.

Die Stadt Ohligs liegt an den westlichen Ausläufern des sauerländischen Gebirges; sie gehört zum Regierungsbezirk Düsseldorf und ist die größte Gemeinde des Landkreises Solingen.

## 3. Bevölkerung und Personenstand.

Die Einwohnerzahl betrug:

1907 . . . . .	26167	Zuwachs: 1035	1909 . . . . .	27046	Zuwachs: 578
1908 . . . . .	26468	„ 301	1910 . . . . .	27839	„ 793

Das Königl. statistische Landesamt in Berlin hat über das Resultat der allgemeinen Volkszählung am 1. Dezember 1910 folgende Uebersicht herausgegeben:

### a. Wohnstätten.

1. Bewohnte Wohnhäuser . . . . .	3065
2. Unbewohnte „ . . . . .	28
3. Sonstige bewohnte Baulichkeiten, Hütten, Zelte, Wagen und dergl. . . . .	14
Summa aller Wohnstätten . . . . .	<u>3107</u>

### b. Haushaltungen und Anstalten.

1. Gewöhnliche Haushaltungen von 2 und mehr Personen . . . . .	6145
2. Gewöhnliche männliche Personen mit eigener Hauswirtschaft . . . . .	98
3. Gewöhnliche weibliche Personen mit eigener Hauswirtschaft . . . . .	130
4. Gasthöfe, Gasthäuser und Herbergen mit einlogierten Gästen, sowie andere Anstalten aller Art . . . . .	13
Summa aller Haushaltungen und Anstalten . . . . .	<u>6386</u>

### c. Ortsanwesende Bevölkerung.

1. Männliche Personen . . . . .	14169
2. Weibliche Personen . . . . .	13670
Zusammen . . . . .	<u>27839</u>

### d. Religionsbekenntnis.

	Männl. Personen	Weibl. Personen
1. Evangelische . . . . .	9373	9248
2. Katholische . . . . .	4421	4136
3. Andere Christen . . . . .	66	52
4. Juden . . . . .	18	18
5. Sonstige . . . . .	291	216
	<u>14169</u>	<u>13670</u>

Auf die einzelnen Straßen und Ortschaften der Stadtgemeinde verteilt sich die Einwohnerzahl wie folgt:

		davon evangelisch		katholisch		außerdem	
Aderstraße	51		27		23		1
Alleestraße	38	"	20	"	18	"	—
Alsenstraße	66	"	50	"	16	"	—
Altenhoferstraße	43	"	32	"	11	"	—
Altestraße	19	"	17	"	2	"	—
Anfangstraße	59	"	54	"	5	"	—
Anterstraße	54	"	35	"	15	"	4
Auenberg	31	"	21	"	10	"	3
Auf der Bech	70	"	41	"	29	"	—
Auf der Höhe	127	"	93	"	30	"	4
Bachstraße	56	"	46	"	4	"	6
Badstraße	123	"	66	"	54	"	3
Bädershof	115	"	96	"	14	"	5
Bahnstraße	123	"	88	"	34	"	1
Barl	149	"	86	"	63	"	—
Barlerstraße	132	"	95	"	31	"	6
Baustraße	229	"	126	"	99	"	4
Babert	208	"	152	"	54	"	2
Baberterstraße	236	"	187	"	46	"	3
Bech	331	"	190	"	129	"	12
Becherstraße	34	"	30	"	4	"	—
Benratherstraße	501	"	336	"	164	"	1
Bergstraße	19	"	18	"	1	"	—
Birkenstraße	131	"	88	"	41	"	2
Bismarckstraße	301	"	188	"	95	"	18
Blumenstraße	111	"	66	"	44	"	1
Böckhaus	6	"	—	"	6	"	—
Bogenstraße	178	"	97	"	80	"	1
Brabanderstraße	17	"	—	"	17	"	—
Breitestraße	110	"	59	"	51	"	—
Broßhauerstraße	37	"	32	"	5	"	—
Brüderstraße	201	"	142	"	55	"	4
Brunnenstraße	27	"	25	"	2	"	—
Buchenstraße	17	"	14	"	3	"	—
Burgstraße	160	"	129	"	31	"	—
Casinostraße	24	"	18	"	6	"	—
Caspersbroich	3	"	—	"	3	"	—
Charlottenstraße	48	"	16	"	32	"	—
Cölnnerstraße	843	"	435	"	394	"	14
Dahl	83	"	57	"	23	"	3
Dahlerfeldstraße	206	"	139	"	65	"	2
Dammstraße	34	"	3	"	21	"	10
Deußberg	100	"	85	"	13	"	2
Deußbergerstraße	114	"	81	"	32	"	1
Diepenbrucherstraße	187	"	126	"	55	"	6
Düsseldorferstraße	844	"	462	"	346	"	36
Dunkelnbergerstraße	372	"	224	"	139	"	9
Eichenstraße	68	"	51	"	17	"	—
Eintrachtstraße	110	"	62	"	48	"	—
Elisenstraße	23	"	11	"	12	"	—
Elsäßerstraße	3	"	3	"	—	"	—
Ellerstraße	333	"	216	"	111	"	6
Engelsberg	112	"	90	"	12	"	10

		dabon	evangelisch	4	katholisch	6	außerdem	—
Engelsbergerhof	10							
Erholungsstraße	16	"	"	15	"	1	"	—
Falkenstraße	48	"	"	41	"	7	"	—
Feldstraße	179	"	"	107	"	70	"	2
Fichtenstraße	35	"	"	21	"	14	"	—
Florastraße	3	"	"	3	"	—	"	—
Flurstraße	6	"	"	6	"	—	"	—
Forststraße	88	"	"	52	"	35	"	1
Frankenstraße	15	"	"	15	"	—	"	—
Freiheitsstraße	240	"	"	182	"	51	"	7
Frühlingsstraße	177	"	"	121	"	48	"	8
Fürt	80	"	"	38	"	22	"	20
Fürkerfeldstraße	280	"	"	165	"	108	"	7
Fürkerstraße	178	"	"	126	"	51	"	1
Gartenstraße	104	"	"	64	"	39	"	1
Garzenhaus	89	"	"	76	"	7	"	6
Goethestraße	38	"	"	32	"	6	"	—
Götsche	13	"	"	13	"	—	"	—
Goldstraße	155	"	"	91	"	59	"	5
Grabenstraße	220	"	"	139	"	78	"	3
Grenzstraße	171	"	"	127	"	40	"	4
Greuel	90	"	"	75	"	15	"	—
Grünwalderstraße	234	"	"	164	"	65	"	5
Grünstraße	613	"	"	369	"	242	"	2
Haanerstraße	258	"	"	158	"	98	"	2
Hachhausen	18	"	"	5	"	13	"	—
Hachhauserstraße	351	"	"	181	"	163	"	7
Häuschen	40	"	"	22	"	18	"	—
Hammerstraße	143	"	"	106	"	32	"	5
Hasselstraße	158	"	"	116	"	42	"	—
Hauptstraße	593	"	"	446	"	135	"	12
Heide	146	"	"	101	"	45	"	—
Heiweg	116	"	"	101	"	15	"	—
Heiweg-Klein	76	"	"	60	"	16	"	—
Herzogstraße	320	"	"	222	"	84	"	14
Hildenerstraße	501	"	"	281	"	217	"	3
Hochstraße	70	"	"	47	"	21	"	2
Höhscheiderstraße	30	"	"	101	"	23	"	6
Hofstraße	179	"	"	153	"	21	"	5
Hohenzollernstraße	69	"	"	50	"	8	"	11
Hübden	175	"	"	146	"	27	"	2
Hügelstraße	53	"	"	41	"	11	"	1
Hülßen	134	"	"	99	"	33	"	2
Humboldtstraße	10	"	"	4	"	6	"	—
Jtter	50	"	"	43	"	5	"	2
Jtterstraße	125	"	"	105	"	20	"	—
Jägerstraße	13	"	"	11	"	2	"	—
Jahnstraße	60	"	"	32	"	28	"	—
Junkerhäuschen	55	"	"	52	"	3	"	—
Junkerstraße	273	"	"	230	"	29	"	7
Kaiserstraße	57	"	"	33	"	21	"	3
Kemperstraße	246	"	"	144	"	100	"	2
Kl. Kemperstraße	49	"	"	34	"	15	"	—
Karlstraße	99	"	"	58	"	34	"	7
Kesselstraße	67	"	"	35	"	24	"	8

		dabon	evangelisch	118	katholisch	33	außerdem	2
Keusenhof	153	"	"	14	"	15	"	—
Kiefernstraße	29	"	"	78	"	28	"	—
Kirchstraße	106	"	"	11	"	1	"	—
Kleiststraße	12	"	"	21	"	—	"	—
Königstraße	21	"	"	43	"	7	"	3
Königgräberstraße	53	"	"	37	"	11	"	13
Körnerstraße	61	"	"	23	"	6	"	—
Kornstraße	29	"	"	127	"	77	"	4
Kottendorferstraße	208	"	"	82	"	19	"	1
Kreuzstraße	102	"	"	133	"	57	"	12
Kronenstraße	202	"	"	38	"	5	"	—
Kuckesberg	43	"	"	16	"	18	"	—
Kullen	34	"	"	19	"	20	"	—
Kurzestraße	39	"	"	116	"	21	"	11
Limminghofen	148	"	"	50	"	20	"	4
Lindenstraße	74	"	"	116	"	24	"	2
Löhndorf	142	"	"	101	"	19	"	6
Neu-Löhndorf	126	"	"	239	"	19	"	15
Mangenbergerstraße	273	"	"	104	"	54	"	10
Manthauerstraße	168	"	"	118	"	44	"	2
Oben-Manthaus	164	"	"	83	"	46	"	—
Unten-Manthaus	129	"	"	22	"	1	"	—
Marienstraße	23	"	"	—	"	4	"	—
Am Markt	4	"	"	104	"	59	"	—
Marktstraße	163	"	"	36	"	16	"	—
Maubes	52	"	"	175	"	128	"	—
Maubeshauerstraße	303	"	"	11	"	25	"	—
Merscheiderbusch	36	"	"	300	"	104	"	4
Merscheiderstraße	408	"	"	21	"	13	"	7
Mittelstraße	41	"	"	119	"	41	"	16
Molkestraße	176	"	"	5	"	3	"	—
Monhof	8	"	"	61	"	46	"	4
Mühlenstraße	111	"	"	78	"	39	"	3
Neustraße	120	"	"	48	"	2	"	—
Niederstraße	50	"	"	75	"	25	"	2
Nordstraße	102	"	"	39	"	2	"	2
Oberstraße	43	"	"	179	"	98	"	2
Oberwalderstraße	279	"	"	21	"	—	"	—
Olgastraße	21	"	"	151	"	57	"	7
Oststraße	215	"	"	19	"	9	"	2
Parkstraße	30	"	"	59	"	22	"	2
Pfeilstraße	83	"	"	12	"	9	"	—
Pohlighof	21	"	"	146	"	26	"	3
Poschheide	177	"	"	369	"	76	"	12
Poststraße	457	"	"	104	"	85	"	8
Poghoferstraße	197	"	"	116	"	29	"	3
Prinzenstraße	148	"	"	82	"	43	"	6
Querstraße	131	"	"	194	"	80	"	1
Rathausstraße	275	"	"	73	"	28	"	1
Rheinstraße	102	"	"	6	"	2	"	—
Ridratherstraße	8	"	"	52	"	16	"	—
Riefnaden	68	"	"	39	"	11	"	—
Ringstraße	50	"	"	51	"	55	"	—
Rosenstraße	106	"	"	87	"	21	"	—
Sandstraße	108	"	"					

		dabon	evangelisch	82	katholisch	68	außerdem	1
Scharrenberg	151			82		68		1
Scharrenbergerstraße	97	"	"	74	"	23	"	—
Scheiderstraße	127	"	"	81	"	46	"	—
Scheuern	46	"	"	41	"	4	"	1
Schillerstraße	122	"	"	68	"	47	"	7
Schlachthof	19	"	"	16	"	3	"	—
Schloßstraße	173	"	"	89	"	82	"	2
Schmalzarube	68	"	"	60	"	8	"	—
Schnitterstraße	81	"	"	39	"	42	"	—
Schnittert	153	"	"	81	"	71	"	1
Schorberg	7	"	"	1	"	6	"	—
Schorbergerstraße	20	"	"	17	"	3	"	—
Schützenstraße	57	"	"	26	"	31	"	—
Schulstraße	172	"	"	139	"	33	"	—
Schwanenstraße	484	"	"	267	"	207	"	10
Schwarzenhäuschen	24	"	"	24	"	—	"	—
Sedanstraße	28	"	"	23	"	5	"	—
Siebels	157	"	"	115	"	38	"	4
Siegesstraße	42	"	"	33	"	9	"	—
Solingerstraße	69	"	"	47	"	22	"	—
Spichernstraße	116	"	"	94	"	19	"	3
Steinstraße	147	"	"	78	"	69	"	—
Straßen	38	"	"	19	"	14	"	5
Südstraße	234	"	"	135	"	97	"	2
Suppenheide	62	"	"	59	"	3	"	—
Suppenheiderstraße	73	"	"	54	"	16	"	3
Talstraße	467	"	"	304	"	156	"	7
Tannenstraße	59	"	"	33	"	26	"	—
Taubenstraße	112	"	"	75	"	32	"	5
Teichstraße	4	"	"	2	"	2	"	—
Tiefendick	130	"	"	83	"	30	"	17
Tunnelstraße	13	"	"	6	"	7	"	—
Turnerstraße	71	"	"	55	"	4	"	12
Uferstraße	197	"	"	138	"	48	"	11
Alten-Ufer	30	"	"	18	"	12	"	—
Neuen-Ufer	57	"	"	40	"	16	"	1
Uhländstraße	26	"	"	22	"	4	"	—
Verlach	44	"	"	10	"	34	"	—
Birchowstraße	51	"	"	38	"	12	"	1
Waardt	18	"	"	16	"	1	"	1
Walderstraße	222	"	"	169	"	44	"	9
Wallstraße	15	"	"	7	"	8	"	—
Wasserstraße	36	"	"	12	"	24	"	—
Weißburgerstraße	28	"	"	22	"	6	"	—
Weserstraße	19	"	"	15	"	4	"	—
Weststraße	165	"	"	106	"	59	"	—
Wener	696	"	"	503	"	188	"	5
Weyerstraße	148	"	"	123	"	21	"	—
Wiefeldick	246	"	"	182	"	64	"	—
Wiesenstraße	19	"	"	18	"	1	"	—
Wilhelmstraße	188	"	"	133	"	54	"	1
Wilzhaus	92	"	"	64	"	28	"	—
Wörthstraße	50	"	"	35	"	5	"	10
Ziegelstraße	82	"	"	54	"	28	"	—
Zweigstraße	22	"	"	13	"	8	"	1

Von 27839 Einwohnern gehören:

12594	zur evangelischen Pfarrgemeinde	Dhligs
3607	„ „ „	Merzheid
2486	„ „ „	Walb
6511	„ katholischen „	Dhligs und
1969	„ „ „	Walb.

Es entfallen 16066 auf den Postbezirk Dhligs

5511	„ „ „	Weyer
5237	„ „ „	Merzheid
945	„ „ „	Auf der Höhe
13	„ „ „	Immigrath
44	„ „ „	Gilden und
23	„ „ „	Landwehr.

**Uebersicht über die Bewegung der Bevölkerung durch Zu- und Abgang.**

Jahrgang	Zugänge				Abgänge				Ueberschuß der Zugänge über die Abgänge
	Familien mit Ange- hörigen	Einzel- stehende Personen	Zu- sammen Personen		Familien	Einzel- stehende Personen	Zu- sammen Personen		
1907	278	1065	2427	3492	252	949	1853	2802	690
1908	336	1071	2177	3248	269	909	2018	2927	321
1909	263	1021	1915	2936	208	753	1610	2363	573
1910	280	957	2075	3032	241	688	1720	2408	624

**Wohnungswechsel innerhalb der Gemeinde.**

Monat	1907		1908		1909		1910	
	Einzel- stehende	Familien	Einzel- stehende	Familien	Einzel- stehende	Familien	Einzel- stehende	Familien
Januar . . . . .	78	19	69	20	54	16	48	14
Februar . . . . .	84	20	71	20	61	15	52	19
März . . . . .	60	16	80	35	83	79	72	46
April . . . . .	131	102	167	343	163	542	115	423
Mai . . . . .	184	573	297	951	204	520	122	343
Juni . . . . .	86	24	78	40	73	30	54	24
Juli . . . . .	67	19	71	24	46	13	55	19
August . . . . .	77	16	72	22	75	23	89	26
September . . . . .	77	17	79	20	74	35	69	29
Oktober . . . . .	80	28	83	26	65	53	66	41
November . . . . .	76	66	86	73	68	33	69	60
Dezember . . . . .	70	23	72	22	49	20	59	22
Zusammen	1070	923	1225	1596	1015	1379	870	1066

**Geburten.**

	1907	1908	1909	1910	1911
Lebend geboren wurden . . . . .	753	793	696	676	657
Davon waren männlich . . . . .	369	412	354	345	334
weiblich . . . . .	384	381	342	331	323
ehelich . . . . .	742	770	685	660	635
unehelich . . . . .	11	23	11	16	22
aus evangel. Ehen . . . . .	356	350	336	309	272
aus kathol. Ehen . . . . .	160	182	150	152	159
aus gemischten Ehen . . . . .	215	227	189	185	194
aus dif. Ehen . . . . .	9	9	9	14	10
aus isr. Ehen . . . . .	2	2	—	—	—
von uneh. evang. Müttern . . . . .	6	13	8	12	10
von uneh. kathol. Müttern . . . . .	5	10	4	4	12
Tot geboren wurden . . . . .	30	27	26	9	18
Davon waren männlich . . . . .	15	15	17	4	8
weiblich . . . . .	15	12	9	5	10
ehelich . . . . .	30	27	24	9	18
unehelich . . . . .	—	—	2	—	—
Die Zahl der Geburten (lebend) überstieg die Sterbefälle um . . . . .	458	484	386	407	374

Lebendgeburtensziffer auf 1000 Einwohner:

1907 . . . . .	28,00
1908 . . . . .	29,89
1909 . . . . .	25,70
1910 . . . . .	24,00
1911 . . . . .	22,55

**Sterbefälle.**

	1907	1908	1909	1910	1911
Es starben Personen . . . . .	295	309	310	269	283
Davon waren männlich . . . . .	160	158	164	152	150
weiblich . . . . .	135	151	146	117	133
im Lebensalter bis zu 1 Jahr . . . . .	88	119	76	71	81
"      "      von 1 bis 6 Jahren . . . . .	22	16	20	22	18
"      "      "      6 " 20 " . . . . .	24	14	23	19	21
"      "      "      20 " 40 " . . . . .	34	26	45	48	34
"      "      "      40 " 60 " . . . . .	65	53	58	50	50
"      "      "      60 u. mehr " . . . . .	62	81	88	59	79
an Kindbettfieber . . . . .	—	1	1	2	—
" Scharlach . . . . .	3	—	—	—	—
" Masern und Röteln . . . . .	2	1	2	—	—
" Diphtherie und Krupp . . . . .	1	5	8	2	6
" Keuchhusten . . . . .	2	9	6	1	—
" Typhus . . . . .	—	—	—	—	1
" Tuberkulose . . . . .	58	45	49	48	37
" Selbstmord . . . . .	2	4	6	8	7
" Mord . . . . .	—	—	1	—	—
" Verunglückung . . . . .	5	5	8	4	3
" anderen Krankheiten . . . . .	222	239	229	204	229

Sterblichkeitsziffer (Totgeborene eingerechnet auf 1000 Einwohner:

1907 . . . . .	11,27
1908 . . . . .	11,67
1909 . . . . .	11,47
1910 . . . . .	9,66
1911 . . . . .	9,72

### Eheschließungen.

	1907	1908	1909	1910	1911
Es fanden statt . . . . .	246	217	185	247	226
Davon konfessionell reine . . . . .	176	157	123	177	155
"    "    gemischte . . . . .	70	60	62	70	71
Aufgebote erfolgten . . . . .	435	374	351	412	378
Darunter von auswärts . . . . .	182	146	165	154	139

### Ehescheidungen.

	1907	1908	1909	1910	1911
Es fanden statt . . . . .	7	6	3	9	10

### Sonstige Beurkundungen.

	1907	1908	1909	1910	1911
Anerkennung eines Kindes . . . . .	4	12	6	7	6
Namensänderung nach § 1706 B. G. B. . . . .	1	4	6	3	4
Vormundschaftsanzeigen . . . . .	98	102	110	118	112
Registerauszüge wurden erteilt . . . . .	538	538	736	765	835
Strafanzeigen wegen Fristverjähmnis . . . . .	7	9	7	5	3

#### 4. Städtische Verwaltung und Gemeindebeamten.

Die städtische Verwaltung leitete der Unterzeichnete und die (unbefoldeten) Beigeordneten Rippes, Killing, Hammesfahr und Melcher.

Am 12. Februar 1909 trat der Beigeordnete Killing von dem Amte eines unbefoldeten Beigeordneten zurück; er hatte seit dem 1. Februar 1897 sein Amt wahrgenommen und der Stadt hervorragende Dienste geleistet, für die ihm auch an dieser Stelle ein besonderer Dank ausgesprochen wird. An seine Stelle wurde am 20. April 1909 der Mühlenbesitzer Julius Berg einstimmig gewählt, dessen Wahl am 7. Juni 1909 durch Allerhöchsten Erlaß für die gesetzliche Amtsdauer von 6 Jahren bestätigt wurde. Beigeordneter Berg vertritt den Unterzeichneten an 4. Stelle.

Beigeordneter Hammesfahr, dessen Wahlzeit am 26. Juli 1909 endigte und der das Amt eines unbefoldeten Beigeordneten bereits 12 Jahre bekleidete, wurde von der Stadtverordneten-Versammlung am 9. Juli 1909 wiedergewählt. Die Wiederwahl wurde am 14. August 1909 durch Allerhöchsten Erlaß für die gesetzliche Amtsdauer von 6 Jahren bestätigt.

Beigeordneter Melcher, der bis zum 10. Juni 1909 das Dezernat des Schlachthofes leitete, übernahm auf seinen Wunsch vom gleichen Tage ab das Dezernat für das Gas- und Wasserwerk. Die Geschäfte des Schlachthofwesens übertrug ich dem Beigeordneten Berg.

Der seit dem 17. Juni 1907 beschäftigte Rechtskandidat Otto Lange wurde durch Stadtverordneten-Beschluß vom 3. August 1908 als juristischer Hilfsarbeiter angestellt. Ich ermächtigte ihn im Einverständnisse mit dem Stadtverordneten-Kollegium, Unterschriften in meinem Auftrage zu leisten. Ausgenommen hiervon waren polizeiliche Verfügungen und Verordnungen, Kassengeschäfte, Berichte an die vorgelegten Behörden, Vertragsschlüsse, sowie die Uebernahme vermögensrechtlicher Verbindlichkeiten auf die Stadtgemeinde. Mit Schluß des Jahres 1909 schied Lange aus dem Verwaltungsdienst der Stadt aus. Nachdem das Stadtverordneten-Kollegium diese Stelle inzwischen in eine „verwaltungs-technische Hilfsarbeiterstelle“ umgewandelt hatte, bekleidete Stadtssekretär Willy Stöcker diese Stelle und zwar bis zu seinem am 20. März 1911 erfolgten Tode. Stöcker hat sich infolge seiner verdienstvollen Tätigkeit im Interesse der Stadt ein dauerndes Gedenken gesichert. Mit Ende der Berichtszeit war die Stelle noch nicht wieder besetzt.

Dr. med. Kurt Ehrlich, dem durch Stadtverordneten-Beschluß die Leitung des städtischen Krankenhauses vom 1. Januar 1909 ab auf ein Jahr unter den gleichen Bedingungen wie Dr. Grün übertragen worden war, wurde auf Beschluß des Stadtverordneten-Kollegiums vom 4. November 1909 als Krankenhaus-Chefarzt endgültig auf einen Zeitraum von 5 Jahren angestellt. Der Dienstvertrag läuft, wenn nicht bis zum 1. Oktober 1915 von einer Seite das Vertragsverhältnis gekündigt wird, auf 3 Jahre weiter.

Außer dem Hinscheiden des Hilfsarbeiters Stöcker hatte die Gemeinde den Tod noch von zwei weiteren bewährten und verdienstvollen Beamten zu beklagen. Am 19. März 1909 verschied der frühere städtische Techniker Architekt Otto Franz, der vom 9. August 1875 bis zum 1. April 1900 in Diensten der Stadt gestanden und das städtische Bauwesen mit großer Umsicht geleitet hatte. Am 3. August 1909 starb der Stadtreintmeister a. D. Gustav Wed; vom 1. April 1880 bis 1. April 1905 stand er in Diensten der Stadtgemeinde und erwarb sich um das gesamte Kassenwesen großes Verdienst. Beiden wurde ein ehrender Nachruf gewidmet.

Zum Beamtenkörper traten ferner folgende Aenderungen ein:

Es wurden ernannt:

Zum Oberstadtssekretär der Stadtssekretär Karl Vogt,  
zum Stadtkämmerer „ „ Theodor Herfenrath, der auch berechtigt ist, die Dienstbezeichnung Oberstadtssekretär zu führen. Seit 1. Januar 1911 wurden Herfenrath die Geschäfte des Standesbeamten mit Genehmigung der Regierung widerruflich übertragen,

zu Bureau- und Kassenauffistenten:

der Polizeifergeant Gilles,  
die Bureaugehilfen Röhl und Gierlich,  
die Militäranwärter Ruten, Meyer, Mechow und Pilz.

Durch Personenwechsel kamen in Zugang:

3 Techniker, 10 Gehilfen, 1 Maschinenschreiberin, 1 Maschinenschreiber, 9 Lehrlinge.

Durch Beförderung gingen ab:

2 Bureaugehilfen.

Durch Personenwechsel gingen ab:

1 Assistent, 2 Techniker, 2 Bureaugehilfen und 1 Maschinenschreiberin.

Unter Aufhebung der Besoldungsordnung für die Beamten der Stadt Ohligs vom 25. Febr. 1905, genehmigt durch Beschluß der Stadtverordneten-Versammlung vom 8. März 1905, wurde die nachfolgende Besoldungs-Ordnung erlassen:

### Besoldungs-Ordnung für die Beamten der Stadt Ohligs.

#### § 1.

Das Dienst Einkommen der nachbezeichneten städtischen Beamten wird wie folgt festgesetzt:

1. Gehaltsklasse: Stadtbaumeister. Anfangsgehalt 4000 *M.*, steigend alle 2 Jahre um 300 *M.* bis 5800 *M.*. Mietsentschädigung 700 *M.*
2. " Stadttrentmeister und Sparkassenrendant. Anfangsgehalt 3400 *M.*, steigend alle 2 Jahre um 200 *M.* bis 4600 *M.*. Mietsentschädigung 600 *M.*
3. " I. Stadtssekretär, Kämmerer, Polizeikommissar. Anfangsgehalt 2400 *M.*, steigend alle 2 Jahre um 200 *M.* bis 3600 *M.*. Mietsentschädigung bis zu 10 Dienstjahren 400 *M.*, bis zu 15 Dienstjahren 450 *M.*, nach 15 Dienstjahren 550 *M.*
4. " Stadtssekretäre I. Klasse, Stadtkassenbuchhalter, Gegenbuchführer der Sparkasse, Buchhalter bei den Gas- und Wasserwerken, Bauführer, Tiefbautechniker und Vermessungstechniker. Anfangsgehalt 2250 *M.*, steigend alle 2 Jahre um 150 *M.* bis 3150 *M.*. Mietsentschädigung wie zu 3.
5. " Stadtssekretäre II. Klasse, Polizeiwachtmeister, Straßenmeister, Sparkassenbuchhalter und Gegenbuchführer bei den Gas- und Wasserwerken. Anfangsgehalt 1650 *M.*, steigend alle 2 Jahre um 125 *M.* bis 2400 *M.*. Mietsentschädigung 350 *M.*
6. " Bureau- und Kassenauffistenten. Anfangsgehalt 1350 *M.*, steigend alle 2 Jahre um 100 *M.* bis 1950 *M.*, Mietsentschädigung 350 *M.*. Außerdem wird nach zweijähriger hiesiger Tätigkeit eine Stellenzulage von 150 *M.* gewährt.
7. " Polizeifergeanten und Vollziehungsbeamten. Anfangsgehalt 1350 *M.*, steigend alle 2 Jahre um 75 *M.* bis 1800 *M.*. Mietsentschädigung 300 *M.*

Von den festgesetzten Mietsentschädigungen erhalten unverheiratete Beamten und Witwer ohne eigenen Haushalt nur die Hälfte. Mit Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung kann der Bürgermeister den Beamten gegen Wegfall der Mietsentschädigung eine Dienstwohnung anweisen.

An Kleidergelder erhalten der Polizei-Kommissar 150 *M.*, der Polizei-Wachtmeister 120 *M.*. Die Polizeifergeanten erhalten die Uniformstücke bis zum Betrage von 100 Mark jährlich geliefert und zwar als ihr Eigentum. Allen Polizeibeamten werden die Ausrüstungsstücke (Helm, Achselflappen, Seitengewehr, Koppel und Portepes) von der Stadt geliefert; diese Stücke bleiben jedoch Eigentum der Stadt und müssen von den Beamten beim Austritte aus dem Dienst zurückgegeben werden.

#### § 2.

Die Zahlung des Gehaltes und der Mietsentschädigung sowie der sonstigen Barbezüge erfolgt für alle auf Lebenszeit angestellten Beamten vierteljährlich, für die auf Kündigung angestellten Beamten

monatlich im voraus; während der Probezeit werden die Gehalts- und sonstigen Bezüge in der Regel monatlich nachher gezahlt.

§ 3.

Die Alterszulagen sowie die Stellenzulagen (Gehaltsklasse 6) beginnen mit dem Ablauf des Vierteljahres, in welchem der festgesetzte Zeitraum vollendet ist.

§ 4.

Ein Rechtsanspruch auf die Alterszulagen bzw. Stellenzulagen steht den Beamten nicht zu; es kann vielmehr, falls die Leistungen, die dienstliche oder außerdienstliche Führung eines Beamten oder sonstige Umstände zu besonderen Bedenken Anlaß geben, die Gewährung durch gemeinschaftlichen Beschluß des Bürgermeisters und der Beigeordneten verweigert werden.

§ 5.

Die Anstellung eines Beamten erfolgt in der Regel mit dem Anfangsgehalt der betr. Gehaltsklasse, wenn die Stadtverordneten-Versammlung nicht vor der Anstellung das Gehalt anderweitig festsetzt. Nur wenn ein bereits angestellter Beamter zu einer höheren Klasse befördert wird und das Anfangsgehalt dieser Klasse niedriger ist als sein bisheriges Gehalt, so tritt er unter Beibehaltung seines bisherigen Gehaltes nach Ablauf der Gehaltsperiode in die nächst höhere Gehaltsstufe der höheren Klasse ein.

§ 6.

Diese Befoldungs-Ordnung tritt rückwirkend vom 1. Oktober 1907 ab in Kraft.

Ohlig's, den 25. Januar 1908.

**Der Bürgermeister:**  
Gzetztrig.

Genehmigt durch Beschluß der Stadtverordneten-Versammlung vom 29. Januar 1908.

---

Zu dem Ortsstatut betr. Anstellung und Versorgung der Beamten der Stadtgemeinde Ohlig's vom 10. Januar 1905, genehmigt durch den Bezirksauschuß am 7. Februar 1905, erging folgender Nachtrag vom 7. April 1908, genehmigt vom Bezirksauschuß am 24. April 1908:

**1. Nachtrag.**

Die §§ 6 und 7 erhalten folgenden Zusatz:

Auf Grund des Beschlusses der Stadtverordneten-Versammlung vom 29. Januar 1908 finden die Vorschriften der Novellen vom 27. Mai 1907 betr. Abänderung des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 und des Gesetzes betr. die Fürsorge für die Witwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten vom 20. Mai 1882 auf die Beamten der Stadtgemeinde Ohlig's sinngemäße Anwendung.

Ohlig's, den 7. April 1908.

**Der Bürgermeister:**  
Gzetztrig.

Genehmigt.

Düsseldorf, den 24. April 1908.

**Der Bezirksauschuß zu Düsseldorf, Erste Abteilung.**  
gez.: Hilbert.

(L. S.)

B. A. I. C. 435/2 08.

§ 3 Absatz 6 der Dienstanweisung für die Beamten der städtischen Verwaltung erfuhr unter dem 19. April 1909 folgende Aenderung:

Bezüglich des Erholungsurlaubes der Beamten wird die Bestimmung in § 3 Absatz 6 der Dienstanweisung wie folgt geändert:

Ein Erholungsurlaub soll in jedem Jahre möglichst jedem etatsmäßigen Beamten, der sich gut geführt hat, gewährt werden; einen Anspruch auf Urlaub haben die Beamten jedoch nicht.

Die Beamten in besonderen Stellungen (Stadtbaumeister, Direktor der Gas- und Wasserwerke, Direktor des Schlachthofes, juristischer Hilfsarbeiter) können bis zu 28 Tagen Urlaub erhalten.

Der Stadtrentmeister, der Sparkassenrentant, der I. Stadtssekretär, der Stadtkämmerer, der Polizeikommissar, die Stadtssekretäre I. Klasse soweit sie Abteilungsvorsteher sind, können bis zu einem Lebensalter von 45 Jahren 21 Tage und in höherem Lebensalter 24 Tage Urlaub erhalten.

Die Stadtssekretäre I. Klasse die nicht Abteilungsvorsteher sind, der Stadtkassenbuchhalter, der Sparkassengegenbuchführer, der Buchhalter bei den Gas- und Wasserwerken, der Bauführer, der Tiefbautechniker, der Vermessungstechniker, können bis zu einem Lebensalter von 30 Jahren 8 Tage, bei einem Lebensalter bis zu 40 Jahren 16 Tage und in höherem Lebensalter 21 Tage Urlaub erhalten.

Die Stadtssekretäre II. Klasse, der Polizeiwachtmeister, der Straßenmeister, der Sparkassenbuchhalter, der Gegenbuchführer bei den Gas- und Wasserwerken, der Gasmeister, der Rohrmeister und der Maschinenmeister bei den Gas- und Wasserwerken, der Hallenmeister und der Maschinenmeister beim Schlachthof, die Bureau- und Kassenassistenten, können bis zu einem Lebensalter von 30 Jahren 8 Tage, bei einem Lebensalter bis zu 35 Jahren 11 Tage und in höherem Lebensalter 14 Tage Urlaub erhalten.

Die Polizeisergeanten und Vollziehungsbeamten können bis zu einem Lebensalter von 30 Jahren 7 Tage, bei einem Lebensalter bis zu 35 Jahren 10 Tage und in höherem Lebensalter 12 Tage Urlaub erhalten.

In besonderen Fällen können auch die Bureau- und Kassengehülfen einen entsprechenden Urlaub erhalten.

Alljährlich im Monat April wird eine Liste in Umlauf gesetzt, in der die Dienststellen bzw. Abteilungsvorsteher anzugeben haben, für welche Zeit die betr. Beamten den Urlaub wünschen.

Dhligs, den 19. April 1909.

**Czettrig.**

---

In der Bureaudienstzeit (§ 2 der Dienstanweisung) ließ ich am 1. Juli 1909 folgende Aenderung eintreten:

In dem Sommerhalbjahr (1. März bis 31. Oktober) dauern die Dienststunden vormittags von 8—1 Uhr, nachmittags von 3— $1\frac{1}{2}$  Uhr; in dem Winterhalbjahr (1. November bis 28. bzw. 29. Februar) vormittags von  $8\frac{1}{2}$ —1 Uhr, nachmittags von 3—7 Uhr. In jedem Samstag fällt der Nachmittagsdienst aus, dafür ist aber der Vormittagsdienst bis 3 Uhr (jetzt 2 Uhr) nachmittags ohne besondere Mittagspause auszudehnen.

Diese Verfügung gilt für die Bureaubeamten der inneren Verwaltung einschl. Stadtkasse.

---

Für die Gas- und Wasserwerke und die Sparkasse sind die Dienststunden in folgender Weise geändert worden:

In den Sommermonaten (1. März bis 31. Oktober) vormittags von 8— $12\frac{1}{2}$ , nachmittags von  $2\frac{1}{2}$ — $6\frac{1}{2}$ ; in den Wintermonaten (1. November bis 28. bzw. 29. Februar) vormittags von  $8\frac{1}{2}$ — $12\frac{1}{2}$ ,

nachmittags von 2 $\frac{1}{2}$ —7 Uhr. An jedem Samstag nachmittag fällt der Dienst aus, dagegen ist an diesen Tagen von vormittags 8 bezw. 8 $\frac{1}{2}$  bis nachmittags 3 Uhr ohne Unterbrechung zu arbeiten.

### Bureaugeſchäfte.

Die Geſchäftsverteilung erfuhr im Laufe der Berichtszeit wiederholt Aenderungen.

Im Oktober 1907 wurde die Kammereiabteilung — jetzt Finanzabteilung — eingerichtet. Die Geſchäfte derſelben ſind:

- Stats- und Rechnungswesen,
- Gemeinde-, Vermögens- und Schuldenverwaltung,
- Lagerbuch.

Die Kammereiabteilung wurde anfänglich von dem Stadtkämmerer Herkenrath und ſeit dem 1. Januar 1911 von dem Stadtkonſeſretär Keller geleitet, dem zur Beſchäftigung 1 Aſſiſtent, 1 Gehilfe und 1 Lehrling überwieſen ſind.

Durch Uebernahme der Ortskrankenkaffe in eigene Verwaltung wurde die Abteilung III — Meldeamt uſw. — am 11. Mai 1908 aufgelöst und der Abteilung II als IIb angegliedert. Ihre Leitung wurde dem Stadtkonſeſretär Schmidt übertragen. Stadtkonſeſretär Vogt, der biſherige Leiter der Abteilung III, übernahm mit dem gleichen Tage die Geſchäfte des Vorſteherſ der Abteilung I.

Außerdem wurde am 1. Januar 1911 das Standesamt zu einem ſelbſtändigen Verwaltungszweige eingerichtet und die Geſchäfte des Standesbeamten dem Oberſtadtkonſeſretär Herkenrath widerruflich mit Genehmigung der Regierung übertragen.

Die Bureaugeſchäfte waren am Ende der Berichtszeit wie folgt verteilt:

Bezeichnung der Abteilung	Bureaugeſchäfte	Abteilungs-Vorſteher	Nummer der Bureau-räume
I		Oberſtadtkonſeſretär Vogt	16, 17 u. 18
1	Generalien, excluſiv. derjenigen, die den Spezial-Abteilungen zu überwieſen ſind.		
2	Allgemeine Verwaltung.		
3	Perſonalien, Anſtellung, Beſoldung uſw. der Beamten.		
4	Stadtverordneten- und Kommiſſionswahlen.		
5	Staats-, Provinzial- und Kreisangelegenheiten.		
6	Landtags- und Reichstagswahlen.		
7	Handel und Gewerbe, Handelskammer-, Handwerkskammer- und Handwerkerangelegenheiten.		
8	Schul-, Religions- und Kirchenweſen.		
9	Militärweſen.		
10	Angelegenheiten des koll. Gemeindevorſtandes.		
11	Landeskulturfachen.		

Bezeichnung der Abteilung	Bureaugeſchäfte	Abteilungs- Vorſteher	Nummer der Bureau- räume
I		Oberſtadtſekretär Bogt	16, 17 u. 18
12	Gerichtswesen, Schöffen- und Geſchworenenliſte, Schieds- mannſachen.		
13	Sparkaſſenweſen.		
14	Gaſanſtaltſ-, Waſſerwerkſ- und Schlachthofangelegenheiten, ſoweit ſie nicht den Spezial-Abteilungen zu überweiſen ſind.		
15	Jagd- und Fiſchereiwesen.		
16	Volks-, Vieh-, Berufs- und dergl. Zählungen ſowie Statiſtik, auſſchließlich derjenigen, die den Spezial-Abteilungen zu überweiſen ſind.		
17	Freiwillige Feuerwehr.		
18	Rechtsauſkunſtsſtelle.		
19	Krankenhaus-Verwaltung.		
IIa		Polizei-Komm. Hobrecht	1—6
1	Polizei-Verwaltung im allgemeinen mit Ausnahme der Baupolizei.		
2	Erfuchen von Militärbehörden und Zuſtellungen in Militär- angelegenheiten.		
3	Beglaubigung von Unterſchriften.		
4	Ausfertigung von Führungszeugniſſen.		
5	Kollektenweſen.		
6	Deſinfektionsweſen.		
7	Geſundheits- und Veterinärpolizei.		
8	Wirtſchaftspolizei.		
IIb		Stadtſekretär Schmidt	7 u. 7a
1	An- und Abmeldungen.		
2	Kontrolle der Ausländer.		
3	Kranken-, Unfall-, Invalidiſtäts- und Altersverſicherungſ- weſen.		
4	Arbeitsnachweis.		
5	Kranken-, Hülfſs- und Sterbekaſſenweſen.		
6	Provinzial-Feuerverſicherungſ- und Impffachen.		

Bezeichnung der Abteilung	BureauGeschäfte	Abteilungs- vorsteher	Nummer der Bureau- räume
III		Stadtssekretär Keller	13/14
1	Stats- und Rechnungswesen.		
2	Gemeinde-, Vermögens- und Schuldenverwaltung.		
3	Lagerbuch. Außerdem werden in dieser Abteilung die Arbeiten des Berg. Vereins für Gemeinwohl — Ortsgruppe Ohligs — erledigt.		
IV			11/13
1	Alle Staats- und Gemeinde-Steuerfachen.		
2	Wanderlager-, Wanderauktions-, Wandergewerbechein- und Gewerbe-Legitimations-Angelegenheiten.		
V		Stadtbaumstr. Happe	20/22
1	Baupolizei.		
2	Städtische Baufachen, Straßen- und Wegebau.		
3	Bebauungs- und Fluchtlinienpläne und hierauf bezügliche Grundbuchfachen.		
4	Unterhaltung der städtischen Gebäude und des Inventars.		
5	Waldgenossenschaft Heide.		
VI		Stadtssekretär Stöcker jetzt Stadtssekre- tär Voltmann	8/10
1	Armen- und Unterstützungswesen.		
2	Wohlfahrtspflege und -Einrichtungen.		
3	Vormundschafts-, Waisenrats- und Waisenangelegenheiten.		
4	Leichenpässe.		
5	Fürsorge-Erziehung.		
Standesamt		Standesbeamter Herkenrath	26/27
1	Personenstand.		
2	Gewerbegerichts- und Vergleichskammerfachen.		

Bezeichnung der Abteilung	<b>BureauGeschäfte</b>	Abteilungs- vorsteher	Nummer der Bureau- räume
Stadtkasse	Kassenwesen.	Stadtrentmstr. Schneider	15, 15a und 15b
Sparkasse	Sparkassenwesen.	Sparkassen- rendant Volk	6a, b u. c
Gas- und Wasserwerk		Dir. Weiland	
Schlachthof		Dir. Ackermann	

## 5. Reichs-, Staats-, Provinzial- und Kreisvertretung der Einwohnerschaft.

Der Reichstag wurde am 13. Dezember 1906 aufgelöst und durch Kaiserliche Verordnung die Vornahme der Neuwahlen auf den 25. Januar 1907 festgesetzt.

Zum Wahlkommissar für den Landkreis Solingen wurde durch Verfügung des Herrn Regierungspräsidenten Herr Oberbürgermeister Dide in Solingen ernannt. Zur Vornahme der Wahl erfolgte eine Einteilung der hiesigen Gemeinde in 8 Wahlbezirke. Die Offenlage der Wählerlisten begann am 28. Dezember 1906 im Rathause und dauerte 8 Tage.

Die Wahl ergab folgendes Resultat:

Wahl- bezirk	Wahllokal	Zahl der Wähler	Es haben in der Wahl am 25. Januar 1907				
			gestimmt	Stimmen erhalten			
				Dr. Brunhuber	Scheidemann	Röhsing	zerpflütert oder ungültig
I	Düsseldorferstraße 23	802	676	238	351	87	—
II	Schützenburg . . .	695	610	80	451	77	2
III	Talstraße 18 . . .	759	667	193	359	110	5
IV	Rathausstraße 1 . .	854	746	318	326	101	1
V	Weyer . . . . .	725	674	160	445	69	—
VI	Hauptstraße 66 . .	727	684	135	505	44	—
VII	Poststraße 72 . . .	661	608	144	401	63	—
VIII	Alte Schule Löhdorf .	651	602	126	406	69	1
		5874	5267	1394	3244	620	9

Als gewählt galt demnach der sozialdemokratische Abgeordnete Redakteur Scheidemann aus Gießen, der den Kreis seit dem 16. Juni 1903 im Reichstag vertrat.

Im preussischen Abgeordnetenhaus wurde der Landkreis Solingen, der mit dem Stadtkreis Solingen, dem Kreise Vennep und dem Stadtkreis Remscheid einen Wahlkreis bildet, in dem ersten Drittel der Berichtsperiode durch die Abgeordneten

Dr. Gottschalk, Amtsgerichtsrat, Solingen,  
Professor Eichhoff, Remscheid und  
Geheimrat Dr. Friedberg, Charlottenburg

vertreten.

Im Juni 1908 erfolgten die regelmäßigen Neuwahlen für die neue Legislaturperiode. Zum Wahlkommissar für den die hiesige Gemeinde einschließenden Wahlkreis wurde durch Verfügung des Herrn Regierungspräsidenten Herr Oberbürgermeister Kollau in Remscheid ernannt. Die Urwählerlisten der

15 Urwahlbezirke der Stadtgemeinde lagen vom 12. bis 14. Mai einschl. im Rathause zur Einsichtnahme offen, Es erfolgten 4 Einsprüche wegen Nichtaufnahme, die durch nachträgliche Eintragung in die Wählerliste erledigt wurden.

Die der Abgeordnetenwahl vorausgegangene Wahlmännerwahl am 3. Juni 1908 ergab folgendes Resultat:

Nr. des Bezirks	Zahl der Wahlmänner	Einwohnerzahl	Nr. der Abtheilung	Zahl der Urwähler	Es haben gewählt	In Prozent	Steuerbetrag					
							sämtl. Urwähler		des Wahlbezirks		Des Höchstbesteuerten	
							M.	S.	M.	S.	M.	S.
I	6	1614	3	408	103	25,2	25 108	03	76 752	63	448	80
			2	8	2	25,—	25 477	84			10 985	51
			1	2	—	—	26 166	76			15 095	60
II	6	1617	3	346	63	18,2	14 621	99	44 354	07	156	20
			2	58	14	25,—	14 899	71			414	27
			1	22	4	18,1	14 832	37			2 508	65
III	6	1650	3	345	124	35,9	10 723	69	42 493	97	116	60
			2	46	13	28,2	10 892	73			1 225	98
			1	1	1	100,—	20 877	55			20 877	55
IV	6	1594	3	258	90	38,7	5 346	38	16 168	98	40	80
			2	85	39	45,8	5 382	34			113	82
			1	22	7	31,8	5 440	26			993	33
V	6	1643	3	307	123	40,—	6 474	95	19 488	37	40	80
			2	89	22	24,7	6 486	97			132	60
			1	32	2	6,2	6 526	45			587	35
VI	6	1606	3	344	110	31,9	14 759	37	46 251	76	212	82
			2	29	7	24,1	15 063	17			1 363	70
			1	8	6	75,—	16 929	22			3 203	54
VII	6	1589	3	288	129	44,7	9 369	05	28 442	69	82	56
			2	62	28	45,1	9 470	48			311	86
			1	15	10	66,6	9 603	16			2 382	77
VIII	6	1628	3	286	124	43,3	7 180	76	21 758	53	53	55
			2	90	52	57,7	7 266	01			126	32
			1	33	19	57,5	7 311	76			551	27

Nr. des Bezirks	Zahl der Wahlmänner	Einnahmegahl	Nr. der Abteilung	Zahl der Urwähler	Es haben gewählt	In Prozent	Steuerbetrag					
							sämtl. Urwähler		des Wahlbezirks		Des Höchstbesteuerten	
							M	♂	M	♂	M	♂
IX	6	1580	3	365	152	41,6	22273	99	89375	67	558	58
			2	12	7	58,3	22452	76			7617	52
			1	2	2	100,—	44648	92			22529	53
X	6	1595	3	322	148	45,9	11340	66	36246	33	127	43
			2	42	17	40,5	11550	89			1051	85
			1	2	2	100,—	13354	78			11459	43
XI	6	1629	3	364	166	45,6	10417	10	31789	06	66	30
			2	92	41	44,5	10515	12			278	58
			1	11	2	18,1	10856	84			6196	72
XII	6	1639	3	358	119	33,2	12041	97	36614	68	92	84
			2	63	14	22,2	12118	03			480	15
			1	13	9	69,2	12454	68			3397	04
XIII	6	1642	3	378	97	25,6	16152	92	50434	07	183	97
			2	42	12	28,5	16497	07			899	06
			1	7	4	57,1	17784	08			4427	13
XIV	6	1615	3	323	110	34,—	10595	38	32076	26	95	27
			2	65	13	20,—	10757	09			356	22
			1	13	3	23,—	10725	79			1831	36
XV	6	1620	3	288	115	39,9	6464	—	19610	79	40	80
			2	109	36	33,—	6514	48			99	74
			1	32	16	50,—	6632	31			1026	59

**Die Abgeordnetenwahl**, die am 17. Juni 1908 im Hotel „Monopol“ in Solingen stattfand, hatte folgendes Ergebnis:

Es erhielten die Kandidaten der vereinigten Liberalen (Nationalliberale und Freisinnige Volkspartei), die bisherigen Abgeordneten Amtsgerichtsrat Dr. Gottschalk, Professor Eichhoff und Geheimrat Friedberg je 636 Stimmen; die Kandidaten der Sozialdemokraten, Reichstagsabgeordneter Scheidemann, Redakteur Hildebrandt und Geschäftsführer Schaal je 386 Stimmen. Die Wahlmänner der übrigen Parteien enthielten sich der Wahl.

Die bisherigen liberalen Abgeordneten sind demnach wiedergewählt.

**Im Provinziallandtag** wurde der Landkreis Solingen während der Berichtsperiode durch die Herren Landrat Dr. Lucas, Solingen, 1. Beigeordneter Rippes, Ohligs und Kommerzienrat Leberkus zu Leberkufen (gewählt durch den Kreistag am 4. April 1906 auf die Dauer von 6 Jahren) vertreten.

**Im Kreistag** (des Landkreises Solingen) wurde Ohligs während der Berichtszeit von den Herren Rippes 1. Beigeordneter, Hammesfahr 2. Beigeordneter, Stadtverordneter Kaufmann Wester und dem Unterzeichneten vertreten. Herr Wester, dessen Amtszeit Ende 1908 abließ, wurde am 3. November 1908 von der Stadtverordneten-Versammlung auf die Dauer von 6 Jahren wiedergewählt.

**Dem Kreisauschuß** gehörte aus Ohligs Herr 1. Beigeordneter Rippes als Mitglied an.

Ueber die Ergänzungs- und Ersatzwahlen, die in den einzelnen Berichtsjahren stattgefunden haben, gibt nachfolgende Uebersicht Aufschluß:

Jahr	Num-mer des Bezirks der Abtheilung	Ein-wohner-zahl des Bezirks	Zahl d. Stadt-berord-neten		Anzahl der Wahlberechtigten		Steuerbetrag		Aus dem Stadt-verordneten-Kollegium schieden aus	Zeit-punkt	Ergän-zungs-wahl	Ersatz-wahl	Es wurden gewählt	Zeitpunkt des Ab-laufs der Wahl-periode	Bemerkungen											
			Insgesamt	der in wählenden	Wähler	auf 100 Wahlberechtig-ten entfallen Wähler	des Städt-lichen	sämtl. Wahl-berECH-tigten								des Wahl-bezirks										
1907	I	13866	4	1	33	24	72	20877	121272	330714	Ende 1907	21.11.07	—	Bremshen, Diedrich	Ende 1913											
			5	3	440	187	43	939	120232								Killing, Eduard	"	"	"	"	"				
			3	—	2245	—	—	130	89210														Kreiß, Ernst	"	"	"
	II	3726	2	1	2	1	50	22530	44659	120313	Ende 1907	21.11.07	—	Korttenbach, August	Ende 1913											
			1	1	73	32	44	7618	42173								Stamm, Hermann	"	"	"	"	"				
			2	—	665	—	—	171	33980														Stamm, Bernhard	"	"	"
III	7539	2	—	26	—	—	11479	40947	121896	—	—	—	—	—	—	—										
		2	—	241	—	—	480	40559									Lohmar, Heinrich	Ende 1907	22.11.07	—	Lohmar, Heinrich	Ende 1913	—			
		3	2	1152	427	37	89	40389																Kauh, Friedrich	"	"
1908	I	14320	4	—	29	—	—	24143	127356	351129	12.2.1909	—	26.4.09	Köblin, Ernst, Ham-mesfahr, Otto	Ende 1913	Amt niedergel. Engere Wahl										
			5	1	445	126	155	1165	127268								Stilling, Eduard	"	"	"	"	"	"			
			3	—	2390	—	—	130	96503															Hill, Karl	März 09	—
	II	3852	2	1	2	—	—	22905	45725	124089	—	—	—	—	—	—	—									
			1	—	75	—	—	7548	43144									—	"	"	"	"	"	"		
			2	—	665	—	—	176	23220																—	"
III	7995	2	—	25	—	—	10456	42'01	127011	—	—	—	—	—	—	—										
		2	—	270	—	—	484	42313									Höltgen, Robert	20. 9. 08	—	7.12.08	Kurth, Jakob	Ende 1909	gestorben			
		3	1	1251	313	—	82	42197																Karten, Robert	Ende 1909	22.11.09
1909	I	14674	4	1	45	30	67	24617	125743	360863	—	—	22.11.09	Schümer, Wilhelm	—	—	—									
			5	1	470	234	49	824	127984									Bits, Konrad	"	18.11.09	—	Schüg, Karl	Ende 1915	—		
			3	1	2373	1091	46	130	104136																Hammesfahr, H.	Ende 1909
	II	3832	2	1	3	2	67	21958	51244	125692	Ende 1909	19.11.09	—	Großberndt, H.	Ende 1909	19.11.09	Großberndt, Heinrich	Ende 1915	—							
			1	—	89	—	—	3366	39125											Schallbruch, Karl	14. 10. 09	—	19.11.09	Jung, Ewald	Ende 1911	Amt niedergel.
			2	1	694	257	37	163	35323																	
III	7965	2	1	40	29	72	10153	46087	137224	—	—	—	Thill, Peter	—	—	—	—									
		2	1	312	155	50	349	45577										Thill, Peter	"	22.11.09	—	Schaaf, Carl, Thill, Pet.	—	—		
		3	1	1261	350	28	81	45560																	Kurth, Jakob	"

6. Gemeindevertretung.

Die Stadtverordneten-Versammlung setzte sich am Schlusse der Berichtszeit aus folgenden Mitgliedern zusammen:

Zfb. Nr.	N a m e n	Stand oder Gewerbe	Gewählt		
			in Abteilg.	Bezirk	bis Ende
1	Kronenberg, Rudolf . . . . .	Generaldirektor	1	1	1911
2	Wester, Ernst . . . . .	Fabrikant	1	1	1911
3	Bremshey, Diedrich . . . . .	Kaufmann	1	1	1913
4	Wits, Konrad . . . . .	Kaufmann	1	1	1915
5	Rippes, Otto . . . . .	Rentner	2	1	1911
6	Hammesfahr, Otto . . . . .	Fabrikant	2	1	1913
7	Kreitz, Ernst . . . . .	Schleifereibesitzer	2	1	1913
8	Stamm, Bernhard . . . . .	Fabrikant	2	1	1913
9	Schümer, Wilhelm . . . . .	Schlossermeister und Eisen- warenhändler	2	1	1915
10	Herder, Robert . . . . .	Scherenhärter	3	1	1911
11	Reuber, Karl . . . . .	Buchhändler	3	1	1911
12	Schütz, Karl . . . . .	Schleifer	3	1	1915
13	Kortenbach, August . . . . .	Kaufmann	1	2	1913
14	Hammesfahr, Hugo . . . . .	Gutsbesitzer	1	2	1915
15	Dr. Koller . . . . .	Arzt	2	2	1913
16	Jung, Ewald . . . . .	Ausmacher	3	2	1911
17	Großberndt, Heinrich . . . . .	Geschäftsführer	3	2	1915
18	Hendrichs, Wilhelm . . . . .	Schlägereibesitzer	1	3	1911
19	Melcher, Ernst . . . . .	Kaufmann	1	3	1915
20	Vinder, Max . . . . .	Fabrikant	2	3	1911
21	Thill, Peter . . . . .	Fabrikant	2	3	1915
22	Lohmar, Heinrich . . . . .	Schuhmacher	3	3	1913
23	Vinder, Ewald . . . . .	Schleifer	3	3	1913
24	Kurth, Jakob . . . . .	Formen	3	3	1915

Jahr	Anzahl der Stadtver- ordneten-Sitzungen	Anzahl der Beratungs- gegenstände
1907	16	241
1908	15	244
1909	13	185
1910	19	157

Verwaltungskommissionen, Deputationen und Kuratorien.

Kommission der Armenverwaltung.

Zfd. Nr.	N a m e n	Funktionszeit				
1	(Glasner, Adam) Mertens, Kuno . . . . .	(1906/1908)	—	—	1909/1911	—
2	Conrads, Josef . . . . .	—	1907/1909	—	—	1910/1912
3	Hartkopf, Robert . . . . .	—	"	—	—	"
4	(Kamphausen, Adam) Großberndt, G. . . . .	(1906/1908)	"	—	1909/1911	"
5	Voigt, Johann . . . . .	"	—	—	"	—
6	Rehorn, Rektor . . . . .	—	—	1908/1910	—	1911/1913
7	Schäfer, Karl, Kölnerstraße . . . . .	1906/1908	—	—	1909/1911	—
8	(Witte, Hermann) Glasner, Adam . . . . .	"	—	—	"	—
9	(Meyer, Fritz) Reuber, Karl . . . . .	—	(1907/1909)	—	—	1910/1912
10	Schäfer, Hermann . . . . .	—	"	—	—	"
11	Vogelskamp, Karl . . . . .	—	"	—	—	"
12	Stamm, Emil . . . . .	—	"	—	—	"
13	Hoppe, Julius . . . . .	—	"	—	—	"
14	Brandenburg, Wilhelm . . . . .	1906/1908	—	—	1909/1911	"
15	Meyer, Heinrich . . . . .	—	1907/1909	—	—	1910/1912
16	Klophaus, Jakob . . . . .	—	"	—	—	"
17	Stamm, Hermann . . . . .	—	"	—	—	"
18	(Grah, Friedrich) Herder, Karl . . . . .	—	—	(1908/1910)	—	1911/1913
19	(Hill, Karl) Jung, Ewald . . . . .	—	—	"	—	1911/1913
20	Hoppe, Eduard . . . . .	—	—	"	—	1911/1913
21	Niepenberg, August . . . . .	1906/1908	—	—	1909/1911	—
22	Niepenberg, Hugo . . . . .	—	—	1908/1910	—	1911/1913
23	Kolb, Louis . . . . .	—	—	"	—	"
24	Kempf, August . . . . .	1906/1908	—	—	1909/1911	"
25	Mühlenschmidt, Karl . . . . .	—	—	1908/1910	—	1911/1913
26	Schlechter, Emil . . . . .	1906/1908	—	—	1909/1911	—
27	Baumhülen, Ernst . . . . .	"	—	—	"	—
28	Altenpohl, Hugo . . . . .	—	—	1908/1910	—	1911/1913
29	Dhief, Otto . . . . .	—	—	"	—	"
30	Schäfer, Karl . . . . .	—	—	"	—	"

Bachschau-Kommission.

Zfd. Nr.	N a m e n	Funktionszeit			
<b>1. Ztterbach.</b>					
1	Hammesfahr, Hugo	als Wiesen- besitzer	1906+1907	1908+1909	1910+1911
2	Holthausen, Wilhelm		"	"	"
3	Glauberg, Hugo	als Wasser- werksbesitzer	"	"	"
4	Vinder, Ernst		"	"	"
5	Rippes, I. Beigeordneter (beratendes Mitglied)				

Lfd. Nr.	Namen	Funktionszeit			
<b>2. Lochbach.</b>					
1	Hoppe, Eduard	als Wiesen-	1906+1907	1908+1909	1910+1911
2	Herriger	besitzer	"	"	"
3	Jäger, Karl	als Wasser-	"	"	"
4	Kortenhaus, Wilhelm	wertsbesitzer	"	"	"
5	Herriger, Paul (Ersatz für 2)		"	"	"
6	Rippes, 1. Beigeordneter (beratendes Mitglied)				
<b>3. Viehbach.</b>					
1	Klaas, Robert	als Wiesenbesitzer	"	—	—
2	Löhmer, Karl		"	1908+1909	1910+1911
3	Mühlenschmidt, Karl	als Wasser-	"	"	"
4	Erdlenbruch, Karl	wertsbesitzer	"	"	"
5	Linder, Ewald, an Stelle von 1		—	"	"
6	Rippes, 1. Beigeordneter (beratendes Mitglied)				

**Bau-Kommission.**

Lfd. Nr.	Namen	Funktionszeit		
1	Hendrichs, Wilhelm	1906+1907	1908+1909	1910+1911
2	Korten, Robert	"	"	—
3	Reuber, Karl	"	"	"
4	Schümer, Wilhelm	"	"	"
5	Thill, Peter	"	"	"
6	Bits, Konrad	"	—	—
7	Dr. Koller	"	"	"
8	Schütz, Karl (Ersatz für 2)	—	—	"
9	Rippes, 1. Beigeordneter (beratendes Mitglied)			

**Beleuchtungs-Kommission.**

Lfd. Nr.	Namen	Funktionszeit	Bemerkung
1	Bremshey, Diedrich	1906+1907	Durch Beschluß der Stadtverordneten-Versammlung vom 27. Februar 1908 in die Gas- und Wasserwerkskommission aufgegangen.
2	Kronenberg, Rudolf	"	
3	Linder, Max	"	
4	Reuber, Karl	"	
5	Röstgen, Robert	"	
6	Stamm, Hermann	"	
7	Rippes, 1. Beigeordneter (beratendes Mitglied)		

**Brandrat.**

Lfd. Nr.	N a m e n	Funktionszeit	Bemerkung
1	Killing, Eduard . . . . .	1906+1907	Inzwischen aufgelöst.
2	Lohmar, Heinrich . . . . .	"	
3	Happe, Stadtbaumeister . . . . .	"	
4	Weiland, Gas- und Wasserwerk-Direktor . . . . .	"	
5	Gobrecht, Polizei-Kommissar . . . . .	"	
6	Bongard, Mathias . . . . .	"	
7	Bogt, Stadtsekretär . . . . .	"	
8	Schäfer, Ernst . . . . .	"	
9	Brintmann, August . . . . .	"	
10	Rippes, Paul . . . . .	"	
11	Willow, Hermann . . . . .	"	
12	Megener, Karl . . . . .	"	
13	Rippes, 1. Beigeordneter (beratendes Mitglied)	"	

**Einquartierungs-Kommission.**

Lfd. Nr.	N a m e n	Funktionszeit		
1	Hendrichs, Wilhelm . . . . .	1906+1907	1908+1909	1910+1911
2	Herder, Robert . . . . .	"	"	"
3	Vinder, Max . . . . .	"	"	"
4	Reuber, Karl . . . . .	"	"	"
5	Röltgen, Robert . . . . .	"	"	"
6	Stamm, Bernhard . . . . .	"	"	"
7	Kurth, Jakob (Ersatz für 5) . . . . .	—	seit 16. 2. 09	"
8	Rippes, 1. Beigeordneter (beratendes Mitglied)			

**Einkommensteuer-Voreinschätzungs-Kommission.**

Lfd. Nr.	N a m e n	Funktionszeit		Bemerkung
<b>Als Mitglieder gewählt</b>				
1	Asbeck, Robert . . . . .	1907/1909	1910/1912	Vertreter des Bürgermeisters im Voritz ist das Mitgl. Hermann Stamm
2	Berg, Julius . . . . .	"	"	
3	Hill, Karl . . . . .	"	"	
4	Rauh, Friedrich . . . . .	"	"	
5	Wingenroth, Ernst . . . . .	"	"	
6	Stamm, Hermann . . . . .	"	"	

Lfd. Nr.	N a m e n	Funktionszeit		Bemerkung
<b>Als Stellvertreter gewählt</b>				
7	Linder, Ernst . . . . .	1907/1909	1910/1912	
8	Stamm, Ewald . . . . .	"	"	
9	Lauterjung, Ernst . . . . .	"	—	
	Lohmar, Heinrich (Ersatz für 9) . .	—	"	
<b>Als Mitglieder ernannt</b>				
10	Killing, Hermann . . . . .	"	—	
11	Kamphausen, Adam . . . . .	"	"	
12	Kempff, August . . . . .	"	"	
13	Buzmühlen, Ernst . . . . .	"	"	
	Schäfer, Ernst (Ersatz für 10) . .	—	"	
<b>Als Stellvertreter ernannt</b>				
14	Walbrecker, Otto . . . . .	"	"	
15	Schlemper, Emil . . . . .	"	"	

**Gemeinde-Einkommensteuer-Einschätzungs-Kommission.**

Lfd. Nr.	N a m e n	Funktionszeit	
1	Hendrichs, Wilhelm	1906+1907	1908/1913
2	Rauh, Friedrich	"	—
3	Stamm, Hermann	"	—
4	Wester, Ernst	"	"
5	Berg, Julius	"	"
6	Bremshey, Emil	"	"
7	Peters, Robert	"	—
8	Stamm, Ewald	"	"
9	Großberndt, Heinrich (Ersatz für 2)	—	"
10	Thill, Peter (Ersatz für 3) . . .	—	"
11	Rauh, Friedrich (Ersatz für 7) . .	—	"
12	Rippes, 1. Beigeordneter (beratendes Mitglied)		

**Elektrizitäts-Kommission.**

Lfd. Nr.	N a m e n	Funktionszeit		
1	Großberndt, Heinrich . . . . .	1906+1907	1908+1909	1910+1911
2	Kronenberg, Rudolf . . . . .	"	"	—
3	Schallbruch, Karl . . . . .	"	"	—
4	Thill, Peter . . . . .	"	"	"
5	Wester, Ernst . . . . .	"	"	"
6	Wits, Conrad (Ersatz für 3) . . .	—	—	"
7	Rippes, 1. Beigeordneter (beratendes Mitglied)			

**Vorstand der Fortbildungsschule.**

Vfd. Nr.	N a m e n	Funktionszeit		
		1906+1907	1908+1909	1910+1911
1	Reuber, Karl . . . . .	1906+1907	1908+1909	1910+1911
2	Schallbruch, Karl . . . . .	"	"	—
3	Schümer, Wilhelm . . . . .	"	"	"
4	Stamm, Hermann . . . . .	"	"	—
5	Jung, Ewald . . . . .	—	—	"
6	Brinkmann, August . . . . .	"	"	"
7	Glasner, Adam . . . . .	"	"	"
8	Hollweg, Karl . . . . .	"	"	"
9	Schmalbein, Emil . . . . .	"	"	"
10	Wingenroth, Ernst . . . . .	"	"	"
11	Hammesfahr, Otto (Ersatz für 2) .	—	—	"
12	Kortenbach, August ( " " 4) .	—	"	"
13	Rippes, 1. Beigeordneter (beratendes Mitglied) Direktor Mohrenstecher, Schulleiter Bremshieg, Emil, als Vertreter der Handelskammer			

**Finanz-Kommission.**

Vfd. Nr.	N a m e n	Funktionszeit		
		1906+1907	1908+1909	1910+1911
1	Killing, Eduard . . . . .	1906+1907	1908+1909	—
2	Kortenbach, August . . . . .	"	—	1910+1911
3	Melcher, Ernst . . . . .	"	"	"
4	Rauh, Friedrich . . . . .	"	—	—
5	Schümer, Wilhelm . . . . .	"	"	"
6	Bits, Conrad . . . . .	"	"	"
7	Hill, Karl (an Stelle von 2) . . .	—	"	—
8	Großberndt, Heinrich (an Stelle von 4)	—	"	"
9	Kortenbach, August (an Stelle von 7)	—	—	"
10	Kreitz, Ernst (Ersatz für 1) . . .	—	9.7.09 b. Ende 09	—
11	Reuber, Karl (Ersatz für 10) . . .	—	9.7.09 b. Ende 09	"
12	Rippes, 1. Beigeordneter (beratendes Mitglied)			

**Gesundheits-Kommission.**

Vfd. Nr.	N a m e n	Funktionszeit		
		1906+1907	1908+1909	1910/1915
1	Herder, Robert . . . . .	1906+1907	1908+1909	1910/1915
2	Großberndt, Heinrich . . . . .	"	"	"
3	Hendrichs, Wilhelm . . . . .	"	"	"
4	Korten, Robert . . . . .	"	"	—

Zfd. Nr.	N a m e n	Funktionszeit		
		1906+1907	1908+1909	1910/1915
5	Kreiß, Ernst . . . . .	1906+1907	1908+1909	1910/1915
6	Linder, Max . . . . .	"	"	"
7	Röltgen, Robert . . . . .	"	"	"
8	Stamm, Bernhard . . . . .	"	"	"
9	Stamm, Hermann . . . . .	"	"	"
10	Dr. Grün . . . . .	"	"	"
11	Happe, Stadtbaumeister . . . . .	"	"	"
12	Bremshey, Dietrich . . . . .	—	—	"
13	Dr. Koller (Ersatz für 9) . . . . .	—	—	"
14	Kurth, Jakob (Ersatz für 7) . . . . .	—	ab 16. 2. 09	"
15	Hammesfahr, Hugo (Ersatz für 4) . . . . .	—	—	"
16	Dr. Ehrlich, Chefarzt (Ersatz für 10) . . . . .	—	—	"
17	Rippes, 1. Beigeordneter (beratendes Mitglied)			

**Kuratorium des Ohligs-Walder Realgymnasiums.**

Zfd. Nr.	N a m e n	Funktionszeit	
1	Bürgermeister Czetzky, Ohligs . . . . .		
2	" Heinrich, Wald . . . . .		
3	Direktor Professor Dr. Goerlich . . . . .		
4	Bremshey, Dietrich	} Ohligs	} 6 Jahre, bis 21. Okt. 1911. Alle 3 Jahre scheidet die Hälfte aus.
5	Melcher, Ernst		
6	Worring, Karl	} Wald	} Dr. Delfer als Ersatz für 8 bis Ende 1914
7	Dr. Thomashoff		
8	Hüsmert, Louis		
9	Dr. Stratmann		
10	Berns, Jean		
11	Franzen, Moritz		wiedergew. b. Ende 1914

**Kuratorium der höheren Mädchenschule i. Entw.**

Zfd. Nr.	N a m e n	Funktionszeit	
1	Bremshey, Emil . . . . .	1905/1907	1908+1909
2	Linder, Ernst . . . . .	"	—
3	Wolferg, August . . . . .	"	"
4	Melcher, Ernst (als Ersatz für 2) . . . . .	—	"
5	Rippes, 1. Beigeordneter (beratendes Mitglied)		
1	Berg, Jul., Beigeordneter . . . . .	1910/1915	
2	Bremshey, Dietrich . . . . .	"	
3	Kortenbach, August . . . . .	"	
4	Bits, Conrad . . . . .	"	
5	Fricke, August . . . . .	"	

**Schlachthof-Kommission.**

Vfd. Nr.	N a m e n	Funktionszeit		
1	Melcher, Ernst, Beigeordneter . . .	1906+1907	—	—
2	Hill, Karl . . . . .	"	1908+1909	—
3	Bremshay, Dietrich . . . . .	"	"	1910+1911
4	Schallbruch, Karl . . . . .	"	"	—
5	Schümer, Wilhelm . . . . .	"	"	"
6	Stamm, Bernhard . . . . .	"	"	"
7	Kronenberg, Rudolf . . . . .	"	"	—
8	Sammesfahr, Hugo . . . . .	"	"	"
9	Malmendier, Wilhelm (Mehger- Scheidtmann, Friedrich) meister	"	"	—
10	Scheidtmann, Friedrich) meister	"	"	"
11	Linder, Max (Ersatz für 1) . . .	—	"	"
12	Böntgen, Emil ( " " 9) . . .	—	"	"
13	Gerder, Robert ( " " 7) . . .	—	"	"
14	Schütz, Karl ( " " 4) . . .	—	—	"
15	Rippest, 1. Beigeordneter (beratendes Mitglied)			

Zu 12 Mehgermeister.

**Schulvorstände.**

Vfd. Nr.	N a m e n	Funktions- zeit	Bemerkung
<b>Evangel. Schule Dunkelnberg.</b>			
1	Rektor Rehorn . . . . .	1903/08	Durch die Errich- tung der Schul- deputation laut Gesetz vom 28.7. 1906 sind die Schulvorstände in Fortfall ge- kommen,
2	Pfarrer Ackva . . . . .	"	
3	Bremshay, Dietrich . . . . .	"	
4	Kamphausen, Adam . . . . .	"	
<b>Kathol. Schule Ohligs.</b>			
1	Rektor Heikenfeld . . . . .	"	
2	Pfarrer Joesten . . . . .	"	
3	Glasner, Adam . . . . .	"	
4	Fleck, Christian . . . . .	"	
<b>Evangel. Schule Wahnenkamp.</b>			
1	Rektor Hüttemann . . . . .	"	
2	Pfarrer Ackva . . . . .	"	
3	Killing, Eduard . . . . .	"	
4	Blümacher, Otto . . . . .	"	
5	Eicheler, Wilhelm (Ersatz für 1) .	—	
<b>Evangel. Schule Heiligenstock.</b>			
1	Rektor Mohrenstecher . . . . .	"	
2	Pfarrer Knipping . . . . .	"	
3	Berg, Julius . . . . .	"	
4	Bremshay, Emil . . . . .	"	
5	Hermanns, Wilhelm (Ersatz für 1)	—	

Lfd. Nr.	N a m e n	Funktions- zeit	Bemerkung
<b>Evangel. Schule Neu-Löhndorf.</b>			
1	Rektor Debusmann . . . . .	1903/08	
2	Pfarrer Adva . . . . .	"	
3	Altenpohl, Hugo . . . . .	"	
4	Buzmühlen, Ernst . . . . .	"	
<b>Evangel. Schule Weyer.</b>			
1	Rektor Dietrich . . . . .	"	
2	Pfarrer Almentöder . . . . .	"	
3	Hammesfahr, Hugo . . . . .	"	
4	Rippes, Ernst . . . . .	"	
<b>Kathol. Schule Weyer.</b>			
1	Pfarrer Breuer, Lokalschul-Inspektor	"	
2	Hauptlehrer Horn . . . . .	"	
3	Nicolini, Lorenz . . . . .	"	
4	Stork, Friedrich . . . . .	"	
<b>Kathol. Schule Neu-Löhndorf.</b>			
1	Dr. Giese, Kreis schul-Inspektor . .	"	
2	Hauptlehrer Boennecke . . . . .	"	
3	Breuer, Wilhelm . . . . .	"	
4	Kröll, Theodor . . . . .	"	
<b>Evangel. Schule Merscheid.</b>			
1	Rektor Bid . . . . .	"	
2	Pfarrer Köllner . . . . .	"	
3	Dültgen, Abraham . . . . .	"	
4	Peters, Karl . . . . .	"	
<b>Kathol. Schule Merscheid.</b>			
1	Pfarrer Breuer, Lokalschul-Inspektor	"	
2	Hauptlehrer Geyr . . . . .	"	
3	Viermann, Friedrich . . . . .	"	
4	Drache, Peter . . . . .	"	

**Schulärzte.**

Lfd. Nr.	N a m e n	S c h u l e
1	Dr. Grün . . . . .	Kathol. Ohligs
2	„ Koch . . . . .	Evangel. und Kathol. Merscheid und Wahnenkamp
3	„ Koller . . . . .	Evangel. und Kathol. Weyer und Hilfsschule II

Vfd. Nr.	N a m e n	S c h u l e
4	Dr. Römer (stellvertr.) . . . . .	Dunkelnberg und Hilfsschule I
5	Dr. Thomashoff . . . . .	Evangel. und Kathol. Löhndorf
6	„ Zündorf . . . . .	Heiligenstod
7	„ Honold . . . . .	Evangel. Broßhaus
	Sanitätsrat Dr. Weisbach . . . . .	stellvertretungsweise beschäftigt anstelle von Dr. Thomashoff.

**Sparkassen-Verwaltung.**

Vfd. Nr.	N a m e n	Funktionszeit	
1	Nippes, 1. Beigeordneter		
2	Scherf, August . . . . .	1902/07	1908/1913
3	Stamm, Ewald . . . . .	"	1910/1915
4	Stamm, Hermann . . . . .	"	"
5	Bremshey, Emil . . . . .	1904/09	"
6	Schmidt, Karl . . . . .	"	—
7	Kreiz, Ernst . . . . .	"	"
8	Berg, Julius . . . . .	1906/11	—
9	Hill, Karl . . . . .	"	—
10	Thill, Peter . . . . .	"	—
	Hammesfahr, Hugo . . . . .	—	1906/1911
	Linder, Max . . . . .	—	1908/1913

**Stadtgarten-Kommission.**

Vfd. Nr.	N a m e n	Funktionszeit		
1	Bremshey, Dietrich . . . . .	1906+1907	1908+1909	1910+1911
2	Lauterjung, Ernst . . . . .	"	—	—
3	Welcher, Ernst . . . . .	"	"	"
4	Reuber, Karl . . . . .	"	"	"
5	Wester, Ernst . . . . .	"	"	"
6	Worring, Karl . . . . .	"	"	"
7	Wingenroth, Ernst (Ersatz für 2) .	—	"	"
8	Nippes, 1. Beigeordneter (beratendes Mitglied)			

**Veteranen-Kommission.**

Zfd. Nr.	N a m e n	Funktionszeit		
		1906+1907	1908+1909	1910+1911
1	Bremshey, Dietrich . . . . .	1906+1907	1908+1909	1910+1911
2	Kreiß, Ernst . . . . .	"	"	"
3	Reuber, Karl . . . . .	"	"	"
4	Wester, Ernst . . . . .	"	"	"
5	Hendrichs, Wilhelm . . . . .	"	"	"
6	Hill, Karl . . . . .	"	"	"
7	Hammesfahr, Otto (Ersatz für 6) .	—	9.7.09 b. Ende 09	"
	<b>Ferner als Vertreter der Kriegervereine:</b>			
8	Bergmeister, Friedrich . . . . .	"	"	"
9	Jacob, Karl . . . . .	"	"	"
10	Peters, Anton . . . . .	"	"	"
11	Rehorn, Wilhelm . . . . .	"	"	"
12	Witte, Emil . . . . .	"	—	—
13	Zimmermann, Wilhelm . . . . .	"	"	"
14	Contelle, Karl (Ersatz für 12) . .	—	9.7.09 b. Ende 09	"
15	Nippes, 1. Beigeordneter (beratendes Mitglied)			

**Wasser- und Licht-Kommission.**

Zfd. Nr.	N a m e n	Funktionszeit		
		1906+1907	1908+1909	1910/1911
1	Killing, Eduard . . . . .	1906+1907	1908+1909	—
2	Rauh, Friedrich . . . . .	"	—	—
3	Schümer, Wilhelm . . . . .	"	"	1910/1911
4	Dhill, Peter . . . . .	"	"	"
5	Bits, Conrad . . . . .	"	"	"
6	Wester, Ernst . . . . .	"	"	—
7	Linder, Ewald (Ersatz für 2) . .	—	"	"
8	Hendrichs, Wilh. ( " " 6) . .	—	"	"
9	Melcher, Ernst ( " " 1) . .	—	seit 9. 7. 09	"
10	Reuber, Karl ( " " 5) . .	—	"	—
	Nippes, 1. Beigeordneter (beratendes Mitglied)			

**Wegebau-Kommission.**

Zfd. Nr.	N a m e n	Funktionszeit		
		1906+1907	1908+1909	1910+1911
1	Großberndt, Heinrich . . . . .	1906+1907	1908+1909	1910+1911
2	Hill, Karl . . . . .	"	"	—
3	Korten, Robert . . . . .	"	"	—
4	Kreiß, Ernst . . . . .	"	"	"
5	Lohmar, Heinrich . . . . .	"	"	"
6	Stamm, Bernhard . . . . .	"	"	"

Zfd. Nr.	N a m e n	Funktionszeit	
7	Gammesfahr, Otto (Ersatz für 2) .	—	9.7.09 b. Ende 09 1910+1911
8	Gammesfahr, Hugo ( „ „ 3) .	—	„
9	Nippes, 1. Beigeordneter (beratendes Mitglied)		

**Kuratorium der Wilhelm-Augusta-Stiftung.**

Zfd. Nr.	N a m e n	Funktionszeit	
1	Herder, Robert	1904/09	1910/15
2	Kortenbach, August	"	"
3	Wester, Ernst	"	"
4	Bremshay, Emil	"	"
5	Herder, Emil	"	"
6	Küpper, Rudolf	"	"
7	Dr. Grün, als Anstaltsarzt . . .	"	—
8	Schwester Elisabeth, Krankenhaus- vorsteherin . . . . .	"	"
9	Menge,endant . . . . .	"	"
10	Dr. Ehrlich, Chefarzt des städt. Krankenhauses (Ersatz für 7) . .	—	"
11	Nippes, Otto, 1. Beigeordneter (beratendes Mitglied)		

**Ueber die Tätigkeit der Verwaltungskommissionen und Kuratorien**  
gibt folgende Uebersicht Aufschluß:

Rfde. Nr.	Namen der Kommission bezw. des Kuratoriums	Anzahl der Sitzungen			
		1907	1908	1909	1910
1	Armenkommission . . . . .	12	12	12	12
2	Bachschaukommission				
	a. Itterbach . . . . .	—	—	—	1
	b. Lochbach . . . . .	—	—	—	—
	c. Viehbach . . . . .	—	—	—	—
3	Baukommission . . . . .	7	7	8	6
4	Beleuchtungskommission (Siehe S. 32 Anm. a. Beleuchtungskom.) . . . . .	4	3	5	—
5	Brandrat (eingegangen) . . . . .	—	—	—	—
6	Einquartierungskommission . . . . .	—	—	1	—
7	Einkommensteuer-Voreinschätzungskommission .	13	10	12	8
8	Gemeinde-Einkommensteuer-Einschätzungskommission . . . . .	1	1	1	1
9	Elektrizitätskommission . . . . .	—	—	—	—
10	Vorstand der Fortbildungsschule . . . . .	—	1	2	4
11	Finanzkommission . . . . .	16	15	16	15
12	Gesundheitskommission . . . . .	—	—	—	—
13	Kuratorium des Realgymnasiums . . . . .	2	4	4	5
14	"  der höheren Mädchenschule i. G. . . . .	—	—	—	2
15	Schlachthofkommission . . . . .	2	1	1	1
16	Schuldeputation (1908 eingerichtet) . . . . .	—	5	7	4
17	Sparkassenkommission . . . . .	12	14	12	12
18	Stadtgartenkommission . . . . .	1	1	1	1
19	Veteranenkommission . . . . .	1	1	1	1
20	Wasser- und Lichtkommission . . . . .	4	3	5	6
21	Wegebaukommission . . . . .	7	8	10	9
22	Kuratorium der Wilhelm-Augusta-Stiftung) . . . . .	2	2	5	7
	zus.	84	88	103	95



## 8. Polizeiwesen.

### A) Allgemeines.

Der Polizei-Eksekutivdienst wurde zu Anfang des Rechnungsjahres 1907 noch von einem Polizei-Kommissar, einem Polizei-Wachtmeister und acht Polizei-Sergeanten ausgeübt. Infolge der starken Bevölkerungszunahme, der stetig fortschreitenden Verkehrsverhältnisse, ferner durch fortgesetzt zunehmende Straftaten, Revisionen, Ueberwachungen von Versammlungen usw., war eine Vermehrung des Beamtenpersonals erforderlich. Es wurden — und zwar auf Veranlassung der Aufsichtsbehörde — vier neue Polizei-Sergeantenstellen gegründet und besetzt. Für einen ausgeschiedenen Polizei-Sergeanten erfolgte die Anstellung eines entsprechenden Ersatzes.

Die Stadt ist in fünf Reviere eingeteilt. Der Dienst innerhalb dieser Reviere wird durch fünf Polizei-Sergeanten versehen; von den anderen werden drei zur Vertretung der Revierbeamten und vier zu besonderen Dienstleistungen herangezogen. Von den letzteren versieht einer den Kriminaldienst und den Dienst der Gesundheitspolizei, zwei versehen abwechselnd Büro- und Außendienst, während der vierte teilweise die Funktion eines Stadtboten ausübt und im übrigen zu dem Patrouillendienst herangezogen wird. Der Nachtdienst wird von zehn Polizei-Sergeanten abwechselnd versehen und zwar von je zwei Beamten, so daß jeder Polizei-Sergeant alle fünf Tage einmal Nachtdienst macht. Der Polizei-Sergeant für den Kriminaldienst, sowie derjenige, welcher der Armenverwaltung zur Verfügung steht, sind vom Nachtdienst befreit.

An den in Düsseldorf stattfindenden Kursen der Polizeischule haben bisher fünf Polizeibeamte teilgenommen und die Abgangsprüfung bestanden.

Ein Polizeibeamter hat sich der Prüfung vor der Kommission unterzogen und diese bestanden, ohne vorher an einem Kursus teilgenommen zu haben.

In der Berichtszeit wurden folgende Polizei-Berordnungen erlassen:

#### a) Ortspolizei-Berordnungen:

- 1) 4. 11. 1908 betr. die Reinigung der Straßen und die Abfuhr des Hauskehrichts,
- 2) 19. 6. 1909 betr. Schutz der städtischen Park- und Gartenanlagen,
- 3) 27. 12. 1909 betr. Maskeraden auf öffentlichen Straßen.

#### b) Kreispolizei-Berordnungen:

- 1) 11. 9. 1907 betr. Ausfugen oder Verputzen der Umfassungsmauern von Neubauten,
- 2) 25. 4. 1908 betr. Arbeiterfürsorge auf Bauten,  
10. 8. 1908
- 3) 29. 12. 1908 betr. Reinigen der Schornsteine,
- 4) 12. 3. 1909 betr. Beschaffenheit der Wege zu und von Baustellen,
- 5) 27. 4. 1909 betr. Verhütung des Rücktritts unreiner Flüssigkeiten in die Reinwasserleitung,
- 6) 6. 4. 1911 betr. Kinematographen-Theater.

#### c) Regierungspolizei-Berordnungen:

- 1) 16. 4. 1907 betr. Friseur- usw. Gewerbe,
- 2) 21. 12. 1907 betr. Reinlichkeit in Gastwirtschaften,
- 3) 5. 10. 1908 betr. Meldung der aus choleraverseuchten Gegenden kommenden Reisenden,
- 4) 13. 10. 1908 betr. Haltekindermwesen,
- 5) 3. 11. 1908 betr. Auflaffen ausländischer Brieftauben,
- 6) 17. 12. 1908 betr. Fang wilder Kaninchen,
- 7) 20. 3. 1909 betr. Verkehr mit verflüssigten und verdichteten Gasen,
- 8) 18. 7. 1909 betr. bauliche Anlage, innere Einrichtung und Betrieb von Theatern, Versammlungsräumen und Zirkusanlagen,  
26. 1. 1910
- 9) 1. 9. 1910 betr. Bierdruckvorrichtungen,

- 10) 4. 3. 1910 betr. Ausnahmen von den Bestimmungen der Baupolizei-Verordnungen,
- 11) 8. 4. 1910 betr. Kost- und Quartiergänger,
- 12) 8. 4. 1910 betr. Beschaffenheit von Wohnungen,
- 13) 7. 7. 1910 betr. Straßenbahnen (inzwischen aufgehoben und ersetzt durch die Verordnung vom 26. 7. 1911),
- 14) 9. 7. 1910 betr. Steinbrüche usw.
- 15) 13. 9. 1910 betr. Schutz elektr. Leitungsanlagen,
- 16) 4. 10. 1910 betr. öffentl. Tanzlustbarkeiten,
- 17) 26. 1. 1911 betr. Mineralöle,
- 18) 8. 2. 1911 betr. Hunde als Zugtiere,
- 19) 9. 2. 1911 betr. kinematographische Vorführungen.

**d) Oberpräsidial-Polizeiverordnungen:**

- 1) 9. 7. 1907 betr. Einrichtung von Bäckereien,
- 2) 22. 11. 1907 betr. Heilighaltung der Sonn- und Feiertage,
- 3) 22. 11. 1907 betr. Einrichtung von Dampffässern,
- 4) 25. 1. 1908 betr. Geheimmittel,
- 5) 26. 3. 1908 betr. Koppelpferde,
- 6) 4. 7. 1908 betr. Verkehr mit Pferdefleisch,
- 7) 4. 7. 1908 betr. Radfahrverkehr,
- 8) 4. 7. 1908 betr. Kraftmaschinen,
- 9) 27. 8. 1908 betr. Rebstiele als Verpackungsmittel,
- 10) 2. 12. 1908 betr. Dampfpflüge,
- 11) 10. 7. 1909 betr. obligatorische Leichenschau,
- 12) 31. 3. 1910 betr. Aufzüge, Fahrstühle,
- 13) 18. 2. 1911 betr. Ruhe, Ordnung und Sicherheit auf den Straßen.

	1907	1908	1909	1910
Es wurden ausgestellt:				
Giftscheine . . . . .	12	27	12	10
Waffenscheine . . . . .	6	15	20	18
Radfahrkarten . . . . .	226	161	160	151
Führungszugnisse . . . . .	129	110	83	94
Besuchsscheine für Gefangene . . . . .	22	21	32	40
Arbeitskarten für in gewerblichen Betrieben beschäftigte Kinder . . . . .	37	13	10	20
Erlaubnisscheine zur Benutzung von Ziehunden . . . . .	41	37	32	26
„ verlängert . . . . .	52	34	31	26
Jagdscheine (Tagesjagdscheine) . . . . .	9	17	34	20
„ (Jahres „) . . . . .	81	69	62	62
„ revidiert . . . . .	6	4	3	5
Es wurde Erlaubnis erteilt:				
zur Abhaltung von Kollekten . . . . .	54	49	53	52
„ „ „ Verlosungen . . . . .	5	5	6	6
„ „ „ Luftbarkeiten . . . . .	229	245	279	236

	1907	1908	1909	1910
Zur Kenntnis und Abstempelung wurden vorgelegt:				
Bereinsstatuten . . . . .	17	32	12	17
An Fundsachen				
kamen zur Anmeldung . . . . .	20	23	22	15
davon an den Verlierer ausgehändigt . . . . .	1	5	6	5
" " Finder " . . . . .	7	9	2	—
Diejenigen Fundsachen, deren Eigentümer nicht ermittelt und bei denen der Finder auf Finderlohn und Eigentumsrecht verzichtet und zwar kamen zur Versteigerung . . . . .	10	5	2	4
Der Erlös und zwar . . . . . M.	7,05	2,45	2,10	—
wurde der Armenverwaltung hier selbst überwiesen.				
Unter den Fundgegenständen befanden sich Barbeträge in Fällen . . . . .	2	2	—	6
in Höhe von zusammen . . . . . M.	2,02	2,59	—	35,47
welche Beträge ebenfalls an die Armenverwaltung abgeliefert worden sind.				
Vernichtet wurden . . . . .	—	2	2	—
Fundsachen.				
An Finderlohn wurden ausgezahlt in . . . . .	—	1	2	—
Fällen insgesamt . . . . . M.	—	5,—	4,50	—
Für 1910 sind noch 9 Fälle unerledigt.				

### B) Sicherheitspolizei.

Die Steckbriefkontrolle wird als Kartensystem an Hand von „Lehmanns Steckbriefregister“ ausgeübt, welches aus dem Preussischen Zentral-Polizeiblatt, dem deutschen Fahndungsblatt, dem süddeutschen Polizeitelegraph, dem Internationalen Kriminalpolizeiblatt und den öffentlichen Anzeigern sämtlicher Regierungsbezirke zusammengestellt wird.

Es kamen in den Berichtsjahren zur Anzeige:

a) Verbrechen und Vergehen.	1907	1908	1909	1910
Diebstahl . . . . .	126	133	132	157
Hehlerei . . . . .	8	14	11	3
Pfandverschleppung . . . . .	3	2	4	3
Begünstigung . . . . .	1	—	—	—
Körperverletzung und Mißhandlung . . . . .	102	118	116	92
Fahrlässige Körperverletzung . . . . .	12	4	6	6
" Tötung . . . . .	2	2	1	—
Bedienung eines gefährlichen Werkzeugs bei einer Schlägerei . . . . .	—	—	3	5
Sachbeschädigung . . . . .	34	38	44	48
Hausfriedensbruch . . . . .	33	39	38	24
Straßenraub . . . . .	1	1	1	4

	1907	1908	1909	1910
Raub . . . . .	—	—	1	—
Raubversuch . . . . .	1	—	—	—
Erpressung . . . . .	1	—	1	—
Transportgefährdung . . . . .	2	2	4	4
Mord . . . . .	1	1	1	—
Mordversuch . . . . .	1	1	—	—
Totschlag . . . . .	—	1	—	—
Abtreibung der Leibesfrucht . . . . .	3	1	2	2
Sittlichkeitsverbrechen . . . . .	10	9	5	5
Blutschande . . . . .	—	3	2	1
Notzucht . . . . .	1	1	1	2
Erregung öffentlichen Aergernisses . . . . .	6	5	4	5
Fälsche Beleidigung . . . . .	2	2	3	7
Kuppelei . . . . .	2	3	8	3
Widernatürliche Unzucht . . . . .	4	2	2	4
Verführung . . . . .	1	—	1	—
Bedrohung . . . . .	18	26	32	21
Beleidigung . . . . .	38	42	49	45
Verleumdung . . . . .	—	—	2	—
Majestätsbeleidigung . . . . .	—	2	—	—
Beamtenbeleidigung . . . . .	2	1	2	1
Widerstandsleistung . . . . .	4	8	9	7
Brandstiftung . . . . .	5	5	5	15
Meineid und Verleitung dazu . . . . .	1	1	5	4
Verleitung zu einer falschen Aussage . . . . .	—	1	—	—
Urkunden- und Wechselfälschung . . . . .	1	6	7	7
Betrug . . . . .	38	41	36	28
Beamtenbestechung . . . . .	—	—	—	—
Vergehen gegen das Nahrungsmittelgesetz . . . . .	5	8	8	21
Unterschlagung . . . . .	19	22	32	36
Verausgabung falschen Geldes . . . . .	4	2	3	5
Jagdvergehen . . . . .	3	4	5	7
Glückspiel . . . . .	—	2	2	2
Lotterievergehen . . . . .	—	1	—	—
Nötigung . . . . .	2	2	3	4
Unlauterer Wettbewerb . . . . .	2	3	2	4
Zechprellerei . . . . .	3	2	4	—
Falsche Anschuldigung . . . . .	—	2	2	1
Forstdiebstahl . . . . .	2	3	6	4
Gewerbevergehen . . . . .	28	24	22	25
Vergehen gegen das Kinderschutzgesetz . . . . .	12	9	6	4
Grabschändung . . . . .	—	—	—	1

<b>b) Uebertretungen.</b>	1907	1908	1909	1910
Bettelei und Landstreicherei . . . . .	64	64	82	59
Gewerbsmäßige Unzucht . . . . .	2	1	1	2
Verleitung zur Bettelei . . . . .	1	—	2	—
Entwendung (Mundraub) . . . . .	—	3	6	—
Entziehung der Unterhaltspflicht . . . . .	8	6	4	—
Gewerbepolizeiübertretung . . . . .	13	16	15	22
Nahrungsmittelpolizeiübertretung . . . . .	65	58	46	14
Unerlaubte Aufbewahrung gefährlicher Gifte . . . . .	4	2	3	—
Verkauf von Arzneimitteln ohne polizeiliche Erlaubnis . . . . .	2	2	2	1
Tierquälerei . . . . .	5	6	5	3
Fangen von Singvögeln . . . . .	1	2	2	—
Tragen einer Waffe ohne polizeiliche Erlaubnis . . . . .	3	—	2	2
Schießen in der Nähe von Gebäuden . . . . .	2	3	3	—
Werfen mit Steinen pp. auf Menschen . . . . .	1	—	2	1
Verübung groben Unfugs und Ruhestörung . . . . .	25	36	42	30
Strassenpolizei-Uebertretung . . . . .	4	4	6	6
Baupolizei- „ . . . . .	1	3	2	4
Falsche Namensangabe . . . . .	2	2	3	3
Uebertretung des Personenstandsgesetzes . . . . .	3	5	4	—
Sonntagsentheiligung . . . . .	1	3	5	—
Uebertretung des Feld- und Forstpolizei-Gesetzes . . . . .	4	2	5	4
„ „ Impfpolizei-Gesetzes . . . . .	4	3	6	—
„ „ Vereinsgesetzes . . . . .	—	1	—	2
„ „ Reichsviehseuchen-Gesetzes . . . . .	2	1	2	1
„ der Kraftfahrzeugbestimmungen . . . . .	—	1	3	—
„ „ Wehrordnung . . . . .	2	2	1	—
„ des Krankenversicherungs-Gesetzes . . . . .	—	—	—	1
Verkauf von Branntwein an Trunkenbolde . . . . .	2	—	—	1
Fangen wilder Kaninchen . . . . .	6	5	8	—
Unsaubere Bierleitung . . . . .	5	8	—	7
Nichtführen von Geschäftsbüchern . . . . .	—	5	—	—
Auf Grund des Gesetzes vom 23. April 1883 wurden Strafverfügungen erlassen:				
Verfümmnis des Volksschul-Unterrichts . . . . .	312	218	232	242
„ „ gewerbl. Fortbildungsschul-Unterrichts . . . . .	87	59	47	98
Meldepolizei-Uebertretung . . . . .	56	28	31	53
Störung des Schulunterrichts . . . . .	6	5	9	7
Unterlassene An- und Abmeldung zur Krankenkasse . . . . .	34	23	19	7
Zu übertragen	495	333	338	407

	1907	1908	1909	1910
Uebertrag	495	333	338	407
Uebertretung der Polizei-Berordn. über das Kostgängerwesen	17	14	9	4
Aufnahme eines Pflegekinde ohne Erlaubnis . . . . .	1	—	2	—
Unterlassene Anmeldung einer Kellnerin . . . . .	3	4	2	4
Uebertretung der Polizeistunde . . . . .	4	1	3	4
Verkauf von Branntwein vor 8 Uhr morgens . . . . .	—	—	1	1
"    "    "    an Schulkinder . . . . .	—	1	1	—
Nichtführen eines Fremdenbuches . . . . .	—	1	—	—
Veranstaltung bezw. Dulden einer Lustbarkeit ohne polizeiliche Erlaubnis . . . . .	4	1	2	3
Sonntagsentheiligung . . . . .	14	11	22	5
Platznehmen von Kellnerinnen bei Gästen am Wirtstische	2	4	1	—
Errichtung einer Verkaufsstelle ohne polizeiliche Erlaubnis	1	—	—	1
Straßenpolizei-Uebertretung . . . . .	22	17	31	15
Fuhrpolizei- " . . . . .	10	12	14	17
Hundefuhrpolizei- " . . . . .	2	3	9	3
Fahrradpolizei- " . . . . .	24	26	8	6
Uebertretung der Bestimmungen betr. Verkehr mit Kraft- fahrzeugen . . . . .	1	2	4	2
Störung des Betriebs der Straßenbahn . . . . .	2	1	—	1
Beschädigung von Feldfrüchten . . . . .	2	1	3	5
Entleerung einer Düngergarbe am Tage . . . . .	6	5	10	6
Verübung groben Unfugs und Ruhestörung . . . . .	79	77	58	68
Werfen mit Steinen pp. auf Menschen pp. . . . .	1	2	—	1
Schießen in der Nähe von Gebäuden . . . . .	4	3	6	9
Rauchen in Waldungen und an sonstigen feuergefährlichen Stellen . . . . .	—	1	—	2
Tragen einer Waffe ohne polizeiliche Erlaubnis . . . . .	1	3	2	7
Angabe eines falschen Namens . . . . .	3	4	7	3
Tierquälerei . . . . .	1	—	—	—
Verstoß gegen die Schlachthofordnung . . . . .	2	3	5	7
Uebertretung des Reichsviehseuchengesetzes . . . . .	7	5	1	1
Frei Umherlaufen eines bissigen Hundes . . . . .	—	2	1	2
Uebertretung des Personenstandsgesetzes . . . . .	1	3	2	—
Pflichten ohne Staubabsaugevorrichtung . . . . .	2	2	4	—
Nahrungsmittelpolizei-Uebertretung . . . . .	5	—	5	3
Beschäftigung eines jugendlichen Arbeiters ohne Arbeitsbuch	6	2	3	1
Baupolizei-Uebertretung . . . . .	52	47	68	66
Maß- und Gewichtspolizei-Uebertretung . . . . .	94	2	1	95
Unterlassene Impfung . . . . .	—	10	15	3
Verkauf von Gemüse während der Marktstunden . . . . .	—	2	—	—
Zu übertragen	868	605	638	752

	1907	1908	1909	1910
Uebertrag	868	605	638	752
Nichtführen von Geschäftsbüchern . . . . .	—	—	—	1
Abbrennen von Feuerwerkskörpern . . . . .	—	1	—	—
Nichtfolgeleisten einer polizeilichen Aufforderung . . . . .	3	6	9	3
Uebertretung der Wehrordnung . . . . .	—	—	—	6
Uebertretung des Preßgesetzes, Plakate über boykottfreien Bierauschank . . . . .	—	—	51	3
Zusammen	871	612	698	765
Die Zahl der Einsprüche beträgt . . . . .	45	72	78	61
Auf Grund dieser Einsprüche wurden Strafverfügungen zurückgezogen . . . . .	18	39	35	36
Die übrigen Einsprüche wurden der königlichen Amtsanwaltschaft hieselbst überhandt und zwar . . . . .	27	33	43	25
Zurückgezogen wurden vor dem Gerichtstermine Einsprüche Strafverfügungen erledigten sich	4	—	—	1
durch Bezahlung der Strafe . . . . .	791	477	560	633
durch Strafverbüßung . . . . .	29	57	44	42
infolge Verjährung . . . . .	6	3	1	8
unerledigt blieben . . . . .	—	3	15	20
Es kamen vor:				
Selbstmorde . . . . .	2	3	6	8
Unglücksfälle mit Todeserfolg . . . . .	3	4	6	2
Brände . . . . .	96	108	114	150
Die Anzahl der unter Polizei-Aufsicht stehenden Personen betrug . . . . .	13	15	15	5
Die Zahl der ausgeführten Transporte von Gefangenen belief sich auf . . . . .	53	58	66	96

Die Transporte der Gefangenen wurden in der Regel nur noch als sogenannte *Sammel-Transporte* ausgeführt. Die Staatseisenbahn führte an bestimmten Zügen Gefangenewagen mit; die Fahrten wurden in einem besonders herausgegebenen Kursbuch verzeichnet. Die Einfachheit des jetzigen Verfahrens liegt darin, daß die hiesige Polizeibehörde den zu transportierenden Gefangenen nur auf dem hiesigen Bahnhofe dem mit der Aufsicht des Gefangenewagens betrauten Transportleiter zu übergeben hat. Die Polizeibehörde des Ankunftsortes ist inzwischen schriftlich benachrichtigt und besorgt den Gefangenen von der Bahn zum Bestimmungsort.

### Nachweisung

über die Zahl der im Polizei-Gefängnis inhaftiert gewesenen Personen.

Berichtsjahr 1. 4. — 31. 3.	Polizeilich eingelieferte Personen Untersuchungs- gefangene	Polizei- Strafgefangene	Bemerkungen
1907	199	43	
1908	207	51	
1909	190	43	
1910	183	35	

Obdachlose wurden aufgenommen:

1907 . . . . .	203 Personen
1908 . . . . .	497 "
1909 . . . . .	667 "
1910 . . . . .	654 "

### Nachweisung

der aufgegriffenen und an das Amtsgericht abgelieferten Bettler und Landstreicher.

Berichts- jahr	Zahl der wegen Bettelei und Landstreicherei angehaltenen Personen	Hiervon wurden			Bemerkungen
		bestraft	zugleich der Landespolizei- behörde über- wiesen	nicht zur Bestrafung gezogen	
1907	64	64	26	—	
1908	64	64	20	—	
1909	82	82	16	—	
1910	39	39	3	—	

### C) Paß- und Meldewesen.

Es wurden ausgefertigt:

	1907	1908	1909	1910
Paße . . . . .	42	59	58	41
Arbeitsbücher für männliche Personen . . . . .	130	230	295	239
" " weibliche " . . . . .	125	145	205	176
Gesindebüchlein für männliche Personen . . . . .	—	—	—	—
" " weibliche " . . . . .	7	11	9	—

### D) Kraftfahrzeuge.

Am 1. April 1910 trat das Reichsgesetz über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Mai 1909 und die die Ausführungsbestimmung enthaltende Bundesratsverordnung in Kraft. Hierzu trat am 1. Mai 1910 die Verordnung über den internationalen Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 21. April 1910. Nach dieser Verordnung haben u. a. die deutschen Wagen, wenn sie im Auslande fahren, an sichtbarer Stelle auf der Rückseite als Erkennungszeichen auf einem ovalen, weißen Schild den Buchstaben „D“ zu tragen.

Das inländische Erkennungszeichen für die Rheinprovinz ist „IZ“. Die Zulassungsbefcheinigungen wie auch die Führerscheine für die Lenker der Fahrzeuge werden durch die Regierung ausgestellt und die Anträge durch die Ortspolizeibehörde vermittelt. Im Rechnungsjahre 1910 wurden von der hiesigen Polizei 36 Führerscheine ausgehändigt.

Zur Zeit sind in Ohligs im ganzen 47 Kraftfahrzeuge im Gebrauch, darunter 21 Krasträder. Von den 26 Automobilen haben 5 eine Pferdestärke von unter 8, 14 eine solche von 8—16, und 7 eine solche von über 16 Pferdestärken. 21 Automobile dienen zur Beförderung von Personen, 5 zur Beförderung von Lasten.

### E) Vereinswesen.

Am 15. Mai 1908 trat das neue Reichsvereinsgesetz vom 19. April 1908 in Kraft. Die bestehenden reichsgesetzlichen Vorschriften und die Bestimmungen der Einzelstaatlichen Landesgesetze wurden mit wenigen Ausnahmen aufgehoben. Das preussische Vereinsgesetz vom 11. März 1850 behielt nur noch Geltung für kirchliche und religiöse Vereine und Versammlungen, sowie für die Veranstaltung kirchlicher Prozessionen, Wallfahrten und Bittgänge.

Am Schlusse des letzten Berichtsjahres waren in Ohligs, soweit festgestellt werden konnte, vorhanden:

20 politische Vereine,	5 Theatervereine,
11 gewerkschaftliche Vereine,	1 Konsumverein,
22 Berufsvereine,	3 Viehversicherungsvereine,
4 Bürgervereine,	3 Sterbekassen,
18 Turn- und Sportvereine,	7 Briestaubenvereine,
7 religiöse Vereine,	7 Geflügelzuchtvereine,
1 Freidenkerverein,	5 Kaninchenzuchtvereine,
3 Stenographenvereine,	2 Hundezuchtvereine,
4 Vereine für wissenschaftliche Belehrung,	1 Ziegenzuchtverein,
8 Wohltätigkeitsvereine,	8 Schützen- und Schießvereine,
1 Verband freiwilliger Krankenpfleger im Kriege vom Roten Kreuz, Ohligs,	35 Lotterievereine,
1 freiwillige Feuerwehr mit 8 Löschzügen,	31 Gesangvereine,
1 Verkehrs- und Verschönerungsverein,	25 Kegelflubs,
1 Naturheilverein,	10 Musikvereine,
1 Haus- und Grundbesitzerverein,	1 Stromabnehmerverein,
6 Schulvereine,	8 Kriegervereine.

Die nachstehende Aufstellung enthält einige Angaben über die Kriegervereine:

Ffde. Nr.	Namen der Vereine	Zahl der zeitigen Mit- glieder 1.4. 1911	Grün- dung des Vereins	Fahnen werden geführt seit	Verliehene Auszeichnungen
1	Krieger- und Landwehr-Verein Ohligs . . . . .	250	1866	1894	1899 von S. M. dem Kaiser einen Fahnen Schmuck
2	Prinz Wilhelm Krieger-Verein Ohligs . . . . .	161	1878	1897	1897 von S. M. dem Kaiser eine Fahne
3	Garde-Verein Ohligs . . . . .	100	1893	1894	1893 von Sr. Hoheit dem Erbprinzen v. Sachsen-Meinigen eine Fahne
4	Artillerie-Verein Ohligs . . . . .	92	1896	1897	
5	Kavallerie-Verein für Ohligs und Umgegend . . . . .	60	1894	1906	
6	Veteranen-Verein für Ohligs und Umgegend . . . . .	60	1895	1900	
7	Verein ehemaliger 57er . . . . .	37	1910	—	
8	„ „ 130er . . . . .	34	1910	—	

### F) Theaterwesen.

Ein ständiges Stadttheater besteht hier nicht. Es fanden im Berichtsjahre verschiedentlich Gastvorstellungen von reisenden Unternehmen statt, die in der Regel im Saale der „Festhalle“ gegeben wurden. Es bestehen am Orte 2 K i n e m a t o g r a p h e n - T h e a t e r, die fortlaufend Vorstellungen gaben; außerdem fanden in einem Saale an Sonn- und Feiertagen derartige Vorstellungen statt.

Zum Zwecke der polizeilichen Kontrolle der vorzuführenden Bilder unterliegen die einzelnen Filme der Zensur durch die hiesige Polizeibehörde. Diese Zensur wurde durch die Regierungs-Polizeiverordnung vom 9. Februar 1911 für den Regierungsbezirk Düsseldorf einheitlich geregelt.

Hiernach wird im allgemeinen als Nichtschnur die Zensur des Berliner Polizeipräsidiums genommen, von der jedem Film eine sogenannte Zensurkarte beigegeben ist. In solchen Fällen wird von einer nochmaligen Vorführung vor den Vorstellungen in der Regel Abstand genommen.

Das Ergebnis der Berliner Zensur geht der hiesigen Polizeiverwaltung in Gestalt eines gedruckten Verzeichnisses allmonatlich zu; ergänzende Verzeichnisse erscheinen jede Woche. Diese Verzeichnisse führen sämtliche durch die Zensur gegangenen Filme, die zur öffentlichen Vorführung entweder überhaupt nicht oder nur bedingt zugelassen wurden; zu den letzteren gehören z. B. die Bilder, die sich für Jugendvorstellungen nicht eignen.

Die an die bauliche und innere Einrichtung, sowie an den Betrieb des Kinematographentheaters in feuer- und sicherheitspolizeilicher Hinsicht zu stellenden Erfordernisse wurden durch die Kreispolizeiverordnung vom 6. April 1911 geregelt. Nach dieser Verordnung wird zum Bedienen des kinematographischen Apparates zugelassen, der sich durch ein Zeugnis eines polizeilich als zuverlässig anerkannten Sachverständigen darüber ausweisen kann, daß er nicht nur die zur Bedienung des Apparates notwendigen Kenntnisse besitzt, sondern auch mit den erforderlichen Sicherheitsmaßregeln und mit denjenigen Maßnahmen genau vertraut ist, welche er im Falle eines Brandes zu dessen Unterdrückung und zur Verhütung einer Panik zu ergreifen hat.

Die Kreispolizeiverordnung regelt ferner den Besuch der Vorstellungen durch jugendliche Personen. Kindern und jungen Leuten unter 16 Jahren ist der Besuch der Vorstellungen nur in Begleitung von Eltern, Vormündern oder deren Stellvertreter gestattet. Nur wenn die Vorstellung von der Polizeibehörde auf Grund des vorgelegten Spielplans ausdrücklich als Jugendvorstellung schriftlich genehmigt und dies an den Eingängen und der Kartenausgabe in deutlicher Schrift angekündigt ist, können jugendliche Personen unter 16 Jahren allein zugelassen werden. Diese Vorstellungen müssen um 8 Uhr abends beendet sein.

### 9. Militärwesen.

Jahr	Zur Musterung gefangten	Zur Aushebung	Davon wurden eingestellt	Freiwillig traten ein	Reklamationen wurden				Zur Hebung wurden einberufen	Familien-Unterstützungen wurden gezahlt		Kriegsinvaliden	Vorhanden waren					Gesamthöhe der gezahlten Pensionen und Unterstützungen	
					erhoben	berücksichtigt	verworfen	nicht verhandelt		M.	S.		Empfänger aus dem Allerhöchsten Dispositions-Fonds	Empfänger aus dem Reichsinvalidenfonds	dauernd anerkannte Kriegsendinvaliden	vorübergehend anerkannte Kriegsendinvaliden	M.	S.	
1907	600	293	62	35	73	27	8	38	60	1630	80	13	2	21	59	20	18448	15	
1908	569	254	92	38	74	22	10	42	117	2522	40	13	2	21	58	15	17695	09	
1909	569	265	98	36	65	24	19	22	135	2715	40	13	2	19	66	13	19318	06	
1910	591	356	104	40	69	27	20	22	132	2637	—	13	2	28	65	21	21691	35	

\*) Unterstützungsberichtigte Mannschaften.

### Nachweisung

über den von der Stadt an bedürftige Veteranen und Veteranenwitwen gewährten Ehrensold.

Jahr	Es bezogen jährlich M.				Gesamtzahl	Gesamt-betrag		Bemerkungen
	30	60	90	120		M.	S.	
1907	9	7	9	17	42	4315	90	In dringenden Fällen wurden außer den üblichen fortlaufenden Sätzen noch besondere Unterstützungen gezahlt. Für jedes der angeführten Jahre hat die St.-B.-V. aus Ueberschüssen der Sparkasse 4000 M. zur Verfügung gestellt. Die ersparten Beträge sind als Veteranenfonds vorläufig rentbar bei der hiesigen Sparkasse angelegt. Einschl. der aufgerechneten Zinsen betrug dieser Fonds Ende des Rechnungsjahres 1910 5984,68 M.
1908	7	9	10	19	45	4085	46	
1909	9	7	10	17	43	3926	60	
1910	8	10	10	16	44	3604	50	

### Nachweisung über stattgehabte Einquartierung.

im Jahre	Truppenteil	Es waren einquartiert				Es betrug die Ver- gütung				Es betrug der Zuschuß der Ge- meinde	
		Generale	Offiziere	Mann	Pferde	vom Truppen- teil		an die Quartier- geber		M.	S.
						fl.	h.	fl.	h.		
1907	Fußartillerie-Reg. Nr. 7 . . . . .	—	15	25	18	84	17	87	78	3	61
	Husaren-Reg. Nr. 7 . . . . .	—	—	1	1	3	13	5	—	1	87
1908	Infanterie-Reg. Nr. 138 . . . . .	—	—	1	—	—	68	1	50	—	92
	„ „ „ 138 . . . . .	—	—	2	—	—	68	3	—	2	32
1909	„ „ „ 13 und Topographische Abteilung Berlin . . . . .	—	30	951	44	1584	52	1584	83	—	31
1910		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Die Quartiergeber überwiesen von der Quartierentschädigung im Jahre 1909 der Wilhelm-Augusta-Stiftung in dankenswerter Weise den Betrag von 491,72 M.

### Pferdemusterungen

fanden statt am

- 9. Juli 1907, wobei von 280 vorgeführten Pferden 246 als kriegsbrauchbar befunden wurden
- 5. Oktober 1908, „ „ 298 „ „ 230 „ „ „ „
- 10. Mai 1910 „ „ 285 „ „ 222 „ „ „ „

## 10. Steuerwesen.

### I. Staatssteuern.

#### Allgemeines.

Die bereits im letzten Bericht erwähnte Novelle zum Einkommen- und Ergänzungssteuer-Gesetz vom 24. Juni 1891 gelangte am 19. Juni 1906 zur Verabschiedung und trat mit Wirkung vom 1. April 1907 in Kraft. Durch weitere Gesetze vom 18. Juni 1907 und 26. Mai 1909 erfuhr das Einkommensteuergesetz abermalig erhebliche Abänderungen.

Die Veranlagungsergebnisse sind in den nachstehenden Nachweisungen enthalten.

#### a) Einkommensteuer.

Nachweisung der aufkommenden Einkommensteuer nebst Angabe der Steuerpflichtigen.

Steuer- jahr	Seelen- zahl nach der Personen- stands- aufnahme	Anzahl der Ein- kommen- steuer- pflich- tigen	Personen sind veranlagt mit einem Einkommen von				Es sind ver- anlagt Aktien- Gesellschaften, G. m. b. H. pp.		Gesamt- einkommen- steuer- sollbetrag M.	Auf den Kopf der Bevölke- rung ent- fallen an Einkom- mensteuer M.
			mehr als 900 M bis 3000 M		mehr als 3000 M		Zahl	Steuer- betrag M.		
			Zahl	Steuerbetrag M.	Zahl	Steuerbetrag M.				
1906	25131	5923	5515	58988	405	101555	3	11552	172095	7,11
1907	26167	6423	5998	90403	425	116432	9	23752	230587	9,18
1908	26468	6921	6459	96159	462	126818	11	37250	260227	9,94
1909	27046	6835	6378	98604	457	127137	11	36547	262288	9,91
1910	27858	6874	6359	97827	515	126095	12	38756	258172	9,55

Mit Rücksicht darauf, daß 1907 das neue Einkommensteuergesetz in Kraft trat, ist bei vorstehender Nachweisung nochmals das Jahr 1906 berücksichtigt. Die Zahl der Einkommensteuerepflichtigen war bis zum Jahre 1907 ständig gestiegen, dann setzte der geschäftliche Rückgang ein und so zeigte sich 1909 und 1910 ein kleiner Rückgang. Unter der Wirkung des neuen Gesetzes stieg 1907 die Zahl der Einkommensteuerepflichtigen von 6331 auf 6852 und das Gesamteinkommensteuersoll von 172095 auf 230587 Mark. Diese ganz außerordentliche Steigerung ist in erster Linie auf die Anwendung der Bestimmung des § 23 zurückzuführen, der die Verpflichtung der Arbeitgeber zur Auskunftserteilung über ihre Angestellten und Arbeiter bis zu einem Einkommen von 3000 Mark enthält. Hinzu kam auch die erstmalige Besteuerung der Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

Nach Einkommensgruppen geordnet, stellen sich die Ergebnisse der Einkommensveranlagung wie folgt:

Steuerjahr	Veranlagt sind mit einem Einkommen von mehr als					
	900 bis 3000 M	3000 bis 6500 M	6500 bis 9500 M	9500 bis 30500 M	30500 bis 100000 M	100000 M und mehr
1907	5998	319	42	47	11	6
1908	6459	351	40	52	12	7
1909	6378	348	36	55	14	4
1910	6359	394	49	53	15	4

### b) Ergänzungssteuer.

#### Nachweisung der aufkommenden Ergänzungssteuer.

Steuer- jahr	Gesamtsumme der ver- anlagten			Von der Gesamtsumme entfallen auf						Auf den Kopf der Bevölke- rung entfallen an Ergän- zungssteuer
	Steuer- pflichtigen	Steuer		Einkommen bis 3000 M			von mehr als 3000 M			
		M	⌘	Steuer- pflichtige	M	⌘	Steuer- pflichtige	M	⌘	
1907	940	23482	60	632	6292	20	308	17190	40	0,90 M
1908	1117	28543	40	758	7165	80	359	21377	60	1,08 „
1909	1061	27725	80	723	6954	20	338	20771	60	1,03 „
1910	1056	28473	40	709	6909	80	347	21563	60	1,02 „

### c) Realsteuern (außer Hebung).

#### Uebersicht

des Bestandes an Gebäuden und der veranlagten Gebäudesteuer.

Steuer- jahr	Anzahl der steuerpflichtigen Gebäude			Jahresbetrag der Gebäudesteuer						Der Veranlagung liegt zu Grunde ein Mietwert		
	Wohnge- bäude zu 4% vom Hundert des Miets- werts	gewerbliche Gebäude zu 2% vom Hundert des Miets- werts	Zu- sammen	Wohngebäude 4% vom Hundert d. Mietswerts		Gewerbliche Gebäude 2% vom Hundert d. Mietswerts		Zusammen		für Wohn- gebäude	für gewerbliche Gebäude	ins- gesamt
				M	⌘	M	⌘	M	⌘			
1907	3476	2364	5840	53782	60	8092	40	61875	—	1344565	404620	1749185
1908	3539	2433	5972	55864	80	8517	70	64382	50	1386610	425885	1812495
1909	3621	2511	6132	58727	60	9333	20	68060	80	1468190	466660	1934850
am 1. April 1910										1707463	653815	2361278
1910	3659	2638	6297	66937	80	13825	70	80763	50	—	—	—
1911	3721	2682	6403	69047	80	14364	40	83412	20	—	—	—

Am 1. Januar 1910 fand die Gebäudesteuer-Revision, welche gesetzlich alle 15 Jahre zu erfolgen hat, statt. Das Ergebnis war eine erhebliche Steigerung der ermittelten Mietswerte und damit auch eine Erhöhung der Gebäudesteuer. Der Gebäudesteuer-Sollbetrag wurde für 1910 auf 80763,30 Mt. festgesetzt.

## Uebersicht

des Bestandes der Liegenschaften und der davon veranlagten Grundsteuer.

Steuerjahr	A								B						C						D			Uebershaupt										
	Steuerpflichtige Liegenschaften								Steuerfreie Liegenschaften						Wegen ihrer Benutzung zu öffentlichen Zwecken ertraglose Grundstücke						Hofräume													
	Anzahl der Parzellen		Flächeninhalt			Reinertrag			Jahresbetrag der Grundsteuer		Anzahl der Parzellen		Flächeninhalt			Reinertrag			Anzahl der Parzellen		Flächeninhalt			Anzahl der Parzellen		Anzahl der			Flächeninhalt			Reinertrag		
ha	a	qm	Tr.	<sup>1</sup> / <sub>100</sub>	46	45	ha	a	qm	Tr.	<sup>1</sup> / <sub>100</sub>	ha	a	qm	ha	a	qm	ha	a	qm	ha	a	qm	Artikel der Mutterrolle	Parzellen	ha	a	qm	Tr.	<sup>1</sup> / <sub>100</sub>				
1907	4478	1229	97	27	10781	45	3137	84	18	6	75	18	32	32	1285	97	27	18	16	2	86	30	3720	272	03	68	2092	9	517	1608	89	61	10813	77
1908	4485	1224	74	10	10709	59	3116	93	16	6	11	58	29	83	1394	99	28	37	16	2	86	30	3761	275	90	74	2132	9	672	1608	91	09	10739	42
1909	4522	1215	45	76	10616	58	3089	86	14	5	72	88	27	71	1675	102	35	56	16	2	86	30	3919	282	56	79	2182	10	146	1608	97	29	10644	29
1910	4535	1202	40	95	10431	22	3035	91	13	5	70	76	27	51	1825	105	44	93	16	2	86	30	4053	292	54	93	2237	10	442	1608	97	87	10458	73
1911	4553	1195	16	88	10340	15	3009	41	12	5	27	73	21	95	1884	106	42	52	15	2	82	86	4126	299	22	85	2289	10	590	1608	92	84	10362	0

**Gewerbe- und Betriebssteuer-Veranlagungs-Soll.**

Steuerjahr	Gewerbesteuer													Betriebssteuer			
	Gesamt-			Auf die einzelnen Klassen entfallen										Gesamt- betrag			
	Zahl der Steuer- pflich- tigen	Betrag an Gewerbe- steuer		Klasse I		Klasse II		Klasse III		Klasse IV							
		M	ℳ	Steuer- pflich- tige	M	ℳ	Steuer- pflich- tige	M	ℳ	Steuer- pflich- tige	M	ℳ	Steuer- pflich- tige	M	ℳ		
1907	822	46324	—	9	19980	—	14	5004	—	112	9212	—	687	12128	—	2944	50
1908	872	50916	—	10	22520	—	19	6348	—	120	9888	—	723	12160	—	2944	50
1909	832	50332	—	13	22316	—	17	5964	—	114	9880	—	688	12172	—	2929	50
1910	848	42740	48	14	16187	98	13	4389	—	119	9958	—	691	12071	—	2934	50
										u. 9	u. 122	50	u. 2	u. 12	—		

**d) Wandergewerbe-Steuer.**

Die Wandergewerbe-Steuer fließt in die Staatskasse und ist bei Lösung der Wandergewerbe-scheine in einer Summe zu entrichten.

Es wurden eingelöst:

1907	. . .	75	Gewerbefcheine	zum	Gesamtbetrage	von	1680	Mf.
1908	. . .	146	"	"	"	"	2328	"
1909	. . .	171	"	"	"	"	2532	"
1910	. . .	142	"	"	"	"	2106	"

In den letzten Jahren hat sich die Zahl der beantragten und ausgestellten Wandergewerbefcheine ganz erheblich erhöht. Die Ursache wird in der überaus schlechten Geschäftslage der Jahre 1908 und 1909 zu suchen sein.

**II. Gemeindesteuern und =Abgaben.**

Durch die Aenderung des Staatseinkommensteuergesetzes wurde auch eine teilweise Ergänzung des Kommunal-Abg.-Gef. v. 14. Juli 1893 bedingt. Durch Gesetz vom 22. Juni 1907 wurden die Bestimmungen des § 33 erweitert. Abweichend vom Einkommensteuer-Gesetz werden bei der Gemeindesteuerung nicht die G. m. b. H. als solche, sondern die einzelnen Mitglieder der G. m. b. H. herangezogen. Ein weiterer wichtiger Unterschied ist der, daß das Einkommen der G. m. b. H. bei der staatlichen Besteuerung als Einkommen aus Kapitalvermögen angenommen wird, während bei der Kommunalbesteuerung

das Einkommen der Gesellschafter aus einer G. m. b. H. als gewerbliches Einkommen gilt. Der § 33 in seiner neuen Fassung bringt dann noch die Ausdehnung der Steuerpflicht auf diejenigen Vereine und eingetragenen Genossenschaften zum gemeinsamen Einkauf von Lebens- oder hauswirtschaftlichen Bedürfnissen, deren Geschäftsbetrieb nicht über den Kreis ihrer Mitglieder hinausgeht; diese Vereine pp. unterlagen bisher der Steuerpflicht nicht.

Am 16. Juni 1909 wurde mit Rückwirkung vom 1. April 1909 das Gesetz betr. die Heranziehung der Beamten, Elementarlehrer und unteren Kirchendiener erlassen, welches an die Stelle der Verordnung vom 23. September 1867 trat, diese behielt jedoch Geltung für alle vor dem 1. April 1909 angestellten Beamten etc. Während nach der genannten Verordnung die Elementarlehrer und unteren Kirchendiener von der Kommunalsteuer gänzlich befreit waren und die in unmittelbaren Diensten des Staates, der Kommunen u. stehenden Beamten nur mit der Hälfte ihres Dienst Einkommens herangezogen werden konnten, sieht das neue Gesetz die Heranziehung aller Beamten einschl. der Elementarlehrer usw. bis zu einem Höchstsatz von 125 % zur Gemeindesteuer vor.

Neue direkte Gemeindesteuern sind seit der letzten Berichterstattung nicht zur Einführung gelangt. Ein Antrag verschiedener Stadtverordneten auf Einführung der Grundsteuer nach dem gemeinen Wert wurde mit knapper Mehrheit abgelehnt. Die Beschlussfassung über die Einführung einer Wertzuwachssteuer wurde bis zur Entscheidung über die Reichswertzuwachssteuer vertagt.

Diese ist nunmehr durch Gesetz vom 14. Februar 1911 eingeführt und mit Rückwirkung vom 1. Januar 1911 in Kraft getreten. Nach diesem Gesetze ist den Gemeinden die Verwaltung und Erhebung der Steuer übertragen. Von den einkommenden Beträgen erhält das Reich 50 %, der Staat 5 %, der Kreis 10 % und die Gemeinden 30 % sowie 5 % als Verwaltungs- und Erhebungskosten. Wie sich der Betrag stellen wird, läßt sich noch nicht voraussagen.

Die von der Stadtverordneten-Versammlung nach langen Verhandlungen genehmigte Aenderungen der Biersteuer- und Umsatzsteuer-Ordnungen sowie die Einführung der Billetsteuer neben der Pausch-Lustbarkeitssteuer haben die Genehmigung der Aufsichtsbehörde gefunden.

Die Ordnungen in ihrer neuen Fassung sind am Ende dieses Abschnittes abgedruckt. Bei der Biersteuer-Ordnung ist für eingeführtes und hier gebrautes Bier eine einheitliche Abgabe von 65  $\text{S}$  pro Hektoliter festgesetzt, bei der Umsatzsteuer-Ordnung die Steuer von  $\frac{1}{2}$  auf 1 % erhöht und bei der Lustbarkeitssteuer neben der Pauschsteuer die Billetsteuer eingeführt. Die übrigen Aenderungen sind nur redaktioneller Natur. Die neuen Ordnungen werden voraussichtlich eine Mehreinnahme von 15 000 bis 20 000  $\text{M}$  einbringen.

### Nachweisung der erhobenen Steuern.

Nr.	Bezeichnung	1907		1908		1909		1910	
		fl.	sch.	fl.	sch.	fl.	sch.	fl.	sch.
1	Grundsteuer . . . . .	3137	84	3116	93	3089	86	3035	91
2	Gebäudesteuer . . . . .	61875	—	64382	50	77696	90	80763	30
3	Gewerbesteuer . . . . .	42860	—	49804	50	47680	50	42740	48
4	Betriebssteuer . . . . .	2925	50	2945	—	2929	50	2934	50
5	Einkommensteuer . . . . .	228353	—	257225	—	256783	—	258172	—
6	Ergänzungssteuer . . . . .	23482	60	28543	40	27725	80	35523	80
7	Baupolizeigebühren . . . . .	2046	—	1608	—	1650	—	1481	—
8	Luftbarkeitssteuer . . . . .	11653	—	13319	—	14994	50	17102	10
9	Hundesteuer . . . . .	4755	—	5432	—	5634	—	6597	—
10	Biersteuer . . . . .	5584	22	7472	10	9457	33	9437	79
11	Umsatzsteuer . . . . .	9093	92	7376	08	7887	31	7607	84
12	Gemeindesteuer . . . . .	504971	62	534497	70	567981	13	652913	14
13	Kirchensteuer . . . . .	65993	87	69029	79	71134	12	71171	55
14	Handelskammerkosten . . . . .	4050	72	4669	44	5220	77	4656	95
15	Gewerbegerichtskosten . . . . .	3535	11	3623	33	3818	30	3560	23
16	Handwerkerkammerbeiträge . . . . .	534	60	1	98	1067	68	654	72
17	Landwirtschaftskammerbeiträge . . . . .	81	74	118	67	116	—	117	07
Zusammen . . . . .		974933	74	1053165	42	1104871	70	1198469	38
Zahl der Einwohner . . . . .		26167		26468		27046		27858	
Auf den Kopf der Bevölkerung entfallen . . . . .		37,26		39,75		40,85		43,02	

### An Gemeindesteuern wurden erhoben

Steuerjahr	von der Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer %	Von der Betriebssteuer %	von dem fing. Einkommensteuerfuß von 4 Mk. und der Einkommensteuer %	Bemerkungen
1907	155	55	155	
1908	150	50	150	
1909	170	70	170	
1910	170	70	200	

## **Ordnung für die Erhebung einer Biersteuer in der Stadtgemeinde Ohligs.**

Auf Grund des Beschlusses der Stadtverordneten-Versammlung vom 15. September 1910 wird gemäß §§ 13, 18 und 82 des Kommunal-Abgabengesetzes vom 14. Juli 1893 für die Stadtgemeinde Ohligs folgende Biersteuerordnung erlassen:

### **I. Steuer von dem im Gemeindebezirke gebrauten Bier.**

#### **§ 1.**

##### **Steuerpflicht.**

Von dem im Gemeindebezirke gebrauten und zum Verbräuche gelangenden Bier wird eine Steuer erhoben, welche 65 Pfg. für 1 Hektoliter, für Bier mit einem Alkoholgehalte von höchstens  $1\frac{3}{4}$  vom Hundert der Raummenge, insbesondere einfaches Bier, Braun-, Dünn-, Erntebier und sonstiges geringwertiges Bier, jedoch nur 30 Pfg. für 1 Hektoliter beträgt. Der Steuerberechnung wird der Raumgehalt der Gefäße zugrunde gelegt, in denen sich das Bier zur Zeit des Eintritts der Steuerpflicht befunden hat.

Die Steuerpflicht tritt ein, sobald das Bier aus der Brauerei in den freien Verkehr innerhalb des Gemeindebezirks tritt, in einen mit der Brauerei verbundenen Ausschank übergeführt oder in der Brauerei oder im Haushalte des Hausbrunnenbrauers verbraucht wird. Zu dem in der Brauerei verbrauchten Bier gehört insbesondere auch das Bier, welches auf dem Brauereigrundstück im Haushalte des Brauereibesizers verbraucht wird.

#### **§ 2.**

##### **Erfüllung der Steuerpflicht.**

Die Steuer ist von dem Brauer (auch Hausbrunnenbrauer) zu entrichten. Sie wird für die während eines Monats steuerpflichtig gewordenen Biermengen (§ 1 Abs. a) am letzten Tage des Monats fällig und ist spätestens am 7. Tage des nächstfolgenden Monats bei der Gemeindekasse einzuzahlen.

Wird die Zahlungsfrist wiederholt versäumt oder liegen Gründe vor, die den Eingang der Steuer gefährdet erscheinen lassen, so kann die Sicherstellung der Steuer verlangt werden.

Gegen Bestellung vollständiger Sicherheit wird die Steuer für eine Frist von 6 Monaten gestundet. Ohne Sicherheitsleistung kann die Steuer auf 3 Monate gestundet werden. Monatsbeträge unter 20 Mk. sind von der Stundung ausgeschlossen.

Ueber das während eines Monats steuerpflichtig gewordene Bier hat der Brauer spätestens am 7. Tage des nächstfolgenden Monats der Gemeindekasse eine mit seiner Unterschrift versehene Nachweisung in doppelter Ausfertigung vorzulegen, in der die einzelnen Biermengen unter Angabe des Tages der Abgabe, des Namens und der Wohnung des Empfängers, der Art des Bieres, der Zahl, der Zeichen und des Raumgehalts der Gebinde oder Flaschen sowie des Betrages der Biersteuer aufzuführen sind. Einzelmengen unter 10 Liter können in Tagessummen als Kleinverkauf angegeben werden.

Hinsichtlich desjenigen Bieres, welches im Laufe eines Monats in der Brauerei oder im Haushalte eines Hausbrunnenbrauers verbraucht worden ist, braucht in der Nachweisung nur die Gesamtmenge des Verbrauchs an den einzelnen Tagen und im ganzen angegeben zu werden.

Eine Ausfertigung der Nachweisung wird mit Quittung über den gezahlten Steuerbetrag oder, wenn der Brauer Stundung genießt, mit Bescheinigung über die erfolgte Anmeldung zurückgegeben. Sie ist von dem Brauer in einem Sammelhefte aufzubewahren und den Aufsichtsbeamten auf Erfordern vorzuzeigen.

### **II. Steuer von dem in den Gemeindebezirk eingeführten Bier.**

#### **§ 3.**

##### **Steuerpflicht.**

Von dem in den Gemeindebezirk eingeführten Bier wird eine Steuer erhoben, welche 65 Pfg. für 1 Hektoliter, für Bier mit einem Alkoholgehalte von höchstens  $1\frac{3}{4}$  vom Hundert der Raummenge (einfaches

Bier, Braun-, Dünn-, Erntebier und sonstiges geringwertiges Bier) jedoch nur 30 Pfg. für ein Hektoliter beträgt. Wegen der Steuerberechnung findet § 1, Absatz 1, Satz 2 Anwendung.

Die Steuerpflicht tritt mit dem Zeitpunkt des Empfanges des Bieres (§ 6) ein.

§ 4.

**Befreiungen.**

Von der Steuer befreit ist:

- a) Bier, welches in Mengen von nicht mehr als zwei Litern eingeführt wird;
- b) Bier, welches durch den Gemeindebezirk nur durchgeführt wird;
- c) sogenanntes Retourbier einer im Gemeindebezirke gelegenen Brauerei, das in den Brauereibetrieb zurückgenommen wird.

Durchgeführtes Bier ist auch solches, welches, auf der Eisenbahn zugeführt, ohne in die Gemeinde eingebracht zu werden, auf dem Bahnhofe lagert und demnächst in den Urgebinden weiterbefördert wird oder welches, auf der Achse oder auf Schiffen eingegangen, in denselben Gebinden und mit denselben Frachtbriefen usw. weitergeht.

§ 5.

**Art, Ort, Zeit und Ueberwachung der Einfuhr.**

Jede Einfuhr von Bier muß in geeichten Gebinden mit darauf angegebener Bezeichnung des Raumgehaltes oder in Flaschen, die für jedes Frachtstück gleichartig sind, erfolgen.

Die Einfuhr darf nur auf einer Einfuhrstraße und nur während der Tageszeit geschehen. Einfuhrstraßen sind die hier einmündenden Eisenbahnen und die als Einfuhrstraßen vom Gemeindevorstand ausdrücklich bezeichneten Land- und Wasserstraßen mit den für letztere bestimmten Landungsplätzen. Als Tageszeit gilt in den Monaten Mai bis September die Zeit von 6 Uhr morgens bis 7 Uhr abends, in den Monaten Oktober bis April die Zeit von 7 Uhr morgens bis 7 Uhr abends. Die Einfuhr außerhalb dieser Zeit ist zulässig, wenn sie mittels der dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahnen, der regelmäßigen Schiffsverbindungen oder der Fahrposten erfolgt, oder wenn in besonderen Fällen die Erlaubnis vom Gemeindevorstande vorher erteilt ist, letzterenfalls unter den dabei festgesetzten Bedingungen.

Jeder Frachtführer ist verpflichtet, den Aufsichtsbeamten auf Erfordern die zu den eingehenden Biersendungen gehörigen Begleitpapiere, Frachtbriefe usw. vorzuzeigen.

§ 6.

**Erfüllung der Steuerpflicht.**

Die Steuer für das eingeführte Bier ist von dem Empfänger zu entrichten. Sie wird für die während eines Monats von auswärts bezogenen Biermengen am letzten des Monats fällig und ist spätestens am 7. Tage des nächstfolgenden Monats bei der Gemeindefasse einzuzahlen.

Die Bestimmungen des § 2, Absatz 2 und 3, finden auch auf die Steuer für das eingeführte Bier Anwendung.

Wer Bier empfängt, welches von auswärts eingeführt ist, hat der Gemeindefasse über das während eines Monats empfangene Bier spätestens am 7. Tage des folgenden Monats eine mit seiner Unterschrift versehene Nachweisung in doppelter Ausfertigung vorzulegen, aus der die einzelnen Biermengen unter Angabe des Tages, des Empfanges, des Namens und Wohnortes des Abenders, der Art des Bieres, der Zahl, der Zeichen und des Raumgehaltes der Gebinde oder Flaschen, sowie des Betrages der Biersteuer ersichtlich sein müssen. Der Berechnung der Steuer ist der Raumgehalt der Gefäße, in denen sich das Bier beim Empfange befindet, zugrunde zu legen.

Eine Ausfertigung der Nachweisung wird mit Quittung über den gezahlten Steuerbetrag oder, wenn der Steuerpflichtige Stundung genießt, mit Bescheinigung über die erfolgte Anmeldung zurückgegeben.

Sie ist von dem Steuerpflichtigen in einem Sammelhefte aufzubewahren und den Aufsichtsbeamten auf Erfordern vorzuzeigen.

### III. Aufsichtsmaßnahmen.

#### § 7.

#### Lagerbuch.

Wer sich mit dem Weiterverkauf oder Ausschank von Bier befaßt, hat über das aus einer einheimischen Brauerei oder Handlung oder von auswärts bezogene Bier ein Lagerbuch zu führen, in welchem jede Bierforte eine besondere Abteilung erhält. In das Lagerbuch sind in bezug auf das bezogene Bier Tag und Stunde des Empfanges, der Name des einheimischen Brauers oder Händlers bzw. Name und Wohnort des auswärtigen Absenders, die Art des Bieres, Zahl, Zeichen und Raumgehalt der Gebinde oder Flaschen und der Lagerraum, in bezug auf das in den Gemeindebezirk oder nach auswärts weiterverkaufte oder zum Ausschank entnommene Bier Tag und Stunde des Abgangs, Name und Wohnort des Empfängers, die Art des Bieres sowie Zahl, Zeichen und Raumgehalt der Gebinde oder Flaschen, in bezug auf das zum Verbrauch im eigenen Haushalt entnommene Bier dessen Menge einzutragen, auch ist jede Umfüllung in dem Lagerbuche zu vermerken. Die Eintragungen sind alsbald nach dem Empfang, der Entnahme oder der Umfüllung des Bieres zu bewirken.

Das Lagerbuch ist nebst den Belegen jederzeit zur Einsicht der Aufsichtsbeamten bereitzuhalten. Die Aufsichtsbeamten sind befugt, sich von der Richtigkeit der Buchführung durch Aufnahme der Lagerbestände zu überzeugen und zu diesem Zweck alle Räume zu betreten, in denen Bier gelagert wird. Die Bierhändler sind verpflichtet, den Beamten die zur ordnungsmäßigen Erledigung der Amtsgeschäfte erforderlichen Hilfsdienste zu leisten oder leisten zu lassen.

### IV. Ausfuhrvergütung.

#### § 8.

Händlern, die das Lagerbuch nach § 7 ordnungsmäßig führen, wird für das von ihnen nach auswärts versandte Bier, für welches eine Steuer nach § 1 oder 3 entrichtet worden ist, die nachweislich gezahlte Steuer voll vergütet, sofern über die Identität des versteuerten und des ausgeführten Bieres und seine Unversehrtheit kein Zweifel besteht.

Der Anspruch auf die Vergütung ist bei dem Gemeindevorstande monatlich durch Vorlegung einer Nachweisung über die während des Monats nach auswärts versandten versteuerten Biermengen anzumelden. In der Nachweisung müssen Tag und Stunde des Versands, Name und Wohnort des Empfängers, die Art des Bieres, sowie Zahl, Zeichen und Raumgehalt der Gebinde oder Flaschen angegeben sein.

Der Berechnung der Vergütung wird der Raumgehalt der zur Ausfuhr benutzten Gefäße zugrunde gelegt. Die Zahlung der Vergütung erfolgt monatlich durch die Gemeindekasse, und zwar, sofern dem Händler Stundung der Biersteuer bewilligt ist, durch Verrechnung auf die gestundete Steuer oder durch Barzahlung nach Ablauf der Stundungsfrist.

#### § 9.

#### Freilager.

Um den hiesigen Gewerbetreibenden den Handel mit Bier nach auswärts zu erleichtern, kann der Bürgermeister die Errichtung besonderer Freilager, auf welchen Bier unverteuert niedergelegt werden kann, gestatten.

### V. Zulässige Vereinbarungen.

#### § 10.

Der Gemeindevorstand ist befugt, mit einzelnen Steuerpflichtigen (§§ 2, 6) zum Zwecke der Erleichterung des Verkehrs, ferner betreffs der Zahlung und Vergütung der Steuer besondere Vereinbarungen zu treffen. Die Vereinbarungen dürfen nicht zu Ungleichheiten in der Besteuerung führen. Sie bedürfen der Genehmigung.

### VI. Strafen.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Steuerordnung werden, insofern nicht nach den bestehenden Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit einer Strafe von 3–30 Mk. belegt. Außerdem ist im Falle der Steuerhinterziehung die hinterzogene Steuer nachzuzahlen.

### VII. Inkrafttreten der Steuerordnung.

Diese Steuerordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Biersteuerordnung vom 17. März 1896 außer Kraft.

### VIII. Uebergangsbestimmungen.

Soweit beim Inkrafttreten der gegenwärtigen Steuerordnung im Gemeindebezirke gebrautes Bier bereits nach den Vorschriften der bisherigen Ordnung versteuert ist, wird die gezahlte Steuer auf die nach den Vorschriften der gegenwärtigen Ordnung etwa zu entrichtende Steuer angerechnet.

D h l i g s, den 17. September 1910.

Der Bürgermeister:

Czetzkiß.

---

Gesehen und genehmigt!

Düsseldorf, den 21. Oktober 1910.

Namens des Bezirksausschusses, Erste Abteilung:

Der Vorsitzende:

Kantel.

B. A. I. C. 1161 110.

2

---

### Ordnung für die Erhebung einer Umsatzsteuer im Bezirke der Stadt Ohligs.

Auf Grund der §§ 13, 18, 69, 70 und 82 des Kommunalabgaben-Gesetzes vom 14. Juli 1893 (Ges.-Sammlung Seite 152) und der Beschlüsse der Stadtverordneten-Versammlung vom 15. Septbr. 1910, 22. Dezember 1910 und 16. Februar 1911 wird für die Stadt Ohligs nachstehende Steuerordnung erlassen:

#### § 1.

Jeder abgeleitete Eigentumsenerwerb eines im Stadtbezirk Ohligs belegenen Grundstückes oder Erwerb eines Rechtes, für welche die auf Grundstücke bezüglichen Vorschriften gelten (Bergwerkseigentum, Erbbaurecht) unterliegt einer Steuer von 1 vom Hundert des Wertes des erworbenen Grundstückes oder Rechtes.

#### § 2.

Die Umsatzsteuer gelangt auch zur Erhebung:

- a) wenn Eigentum an einem Grundstücke in das Vermögen einer Gesellschaft oder eines Vereins, oder Grundeigentum einer Gesellschaft oder eines Vereins auf einen bisherigen Gesellschafter übergeht und zwar auch dann, wenn es nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einer Auflassung nicht bedarf;
- b) wenn der Erwerb von Grundstücken im Wege der Uebertragung des Vermögens einer Gesellschaft oder der Umwandlungen von Gesellschaften oder Genossenschaften erfolgt, und zwar auch dann, wenn es nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einer Auflassung nicht bedarf;

- c) im Falle des Wechsels im Personenstande von Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Kommanditgesellschaften, Gewerkschaften, eingetragenen Genossenschaften und eingetragenen Vereinen, sowie offenen Handelsgesellschaften, von deren Grundeigentum insoweit, als es der Beteiligung des ausscheidenden oder hinzutretenden Gesellschafters oder Mitgliedes an der Gesellschaft entspricht.

§ 3.

Erfolgt der Erwerb auf Grund von Kaufverträgen, so berechnet sich die Steuer nach dem Werte der von einem der Vertragsschließenden in Tausch gegebenen Grundstücke oder Rechte und zwar nach denjenigen, welche den höheren Wert haben, bei dem Tausche in der Stadt belegener Grundstücke oder Rechte gegen außerhalb derselben belegenen nach dem Werte der ersteren.

§ 4.

Von der Umsatzsteuer bleiben befreit:

- 1) Alle Erwerbungen von Todes wegen und Schenkungen unter Lebenden im Sinne des Reichserbschaftssteuergesetzes vom 3. Juni 1906 (R.-G.-Bl. S. 654);
- 2) Eigentumsveränderungen, denen sich die Beteiligten aus Gründen des öffentlichen Wohles zu unterwerfen gesetzlich verpflichtet sind (§§ 16 und 17 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874) soweit diese Grundstückserwerbungen auf Grund des § 4e des Stempelsteuergesetzes vom 26. Juni 1909 von den Stempelabgaben befreit sind;
- 3) Eigentumsübertragungen an Abkömmlinge des Veräußerers;
- 4) Eigentumsübertragungen von Grundstücken, die zu einer Erbschaft gehören, an einen oder mehrere Miterben zum Zwecke der Auseinandersetzung;
- 5) Eigentumsübertragungen zwischen Ehegatten oder deren Erben von den zum gütergemeinschaftlichen Vermögen gehörigen Grundstücken bei Eintritt oder Aufhebung der Gütergemeinschaft;
- 6) Rückübertragungen des Eigentums an den Veräußerer auf Grund eines gesetzlichen Anspruches auf Wandelung, sofern der frühere Veräußerer den Mangel nicht arglistig verschwiegen hat; befreit bleibt der frühere Erwerber jedoch auch dann, wenn der Mangel arglistig verschwiegen ist (vergl. § 8).

§ 5.

Bei Eigentumserwerbungen, die zum Zwecke der Teilung der von Miteigentümern gemeinschaftlich besessenen Grundstücke bzw. Rechte außer dem Falle der Erbgemeinschaft erfolgen, kommt die Steuer nur insoweit zur Erhebung, als der Wert des dem bisherigen Miteigentümer übertragenen Eigentums mehr beträgt, als der Wert des bisherigen ideellen Anteils dieses Miteigentümers an der ganzen zur Teilung gelangten gemeinschaftlichen Vermögensmasse.

§ 6.

In keinem Falle darf der Steuerbemessung ein geringerer Wert zugrunde gelegt werden, als der bedungene Preis zuzüglich des Wertes der vom Erwerber ohne Anrechnung auf den Kaufpreis übernommenen Lasten und Leistungen, sowie der vom Veräußerer vorbehaltenen Nutzungen. Die auf dem Gegenstande haftenden gemeinen Lasten und Nutzungen werden hierbei nicht mitgerechnet. Renten und andere zu gewissen Zeiten wiederkehrende Leistungen werden nach den Vorschriften des Reichserbschaftsteuer-Gesetzes vom 3. Juni 1906, §§ 16 bis 20, kapitalisiert.

Bei Zwangsversteigerungen ist mindestens das Meistgebot, zu dem der Zuschlag erteilt wird, unter Hinzurechnung der vom Ersteher übernommenen Leistungen, zugrunde zu legen.

§ 7.

Erfolgt die Eigentumsübertragung auf Grund mehrerer vorangegangener Rechtsgeschäfte, von denen jedes den Anspruch auf Eigentumsübertragung begründet, vom ersten Veräußerer an den letzten Erwerber, so ist die Veranlagung für jedes einzelne Rechtsgeschäft vorzunehmen und nach Zusammenrechnung der hierbei sich ergebenden Beträge die Gesamtsumme der Besteuerung zugrunde zu legen. Die in § 4 Ziffer 3 bestimmte Befreiung findet keine Anwendung. Als Veräußerungsgeschäfte gelten auch Anträge

auf Schließung eines Veräußerungsgeschäftes, die den Veräußerer binden, sowie Verträge, durch die nur der Veräußerer zur Schließung eines Veräußerungsgeschäftes verpflichtet wird.

Uebertragungen der Rechte des Erwerbers aus dem Veräußerungsgeschäfte, sowie nachträgliche Erklärungen des Erwerbers, die Rechte für einen Dritten erworben oder die Pflichten für einen Dritten übernommen zu haben, werden wie Veräußerungsgeschäfte behandelt, es sei denn, daß das Erwerbsgeschäft erweislich auf Grund eines Vollmachtsauftrages oder einer Geschäftsführung ohne Auftrag für den Dritten abgeschlossen war.

Entsprechendes gilt für die Abtretung der Rechte aus dem Meistgebot in einer Zwangsversteigerung, sowie für die Erklärung des Meistbietenden, daß er für einen anderen geboten habe.

#### § 8.

Für die Umsatzsteuer haften der Veräußerer und der Erwerber als Gesamtschuldner. Im Zwangsversteigerungsverfahren ist die Steuer von demjenigen zu entrichten, welchem der Zuschlag erteilt wird.

Bei Verträgen zwischen einer befreiten und einer nicht befreiten Person ist die Steuer nur zur Hälfte zu erheben.

#### § 9.

Von der Entrichtung der Umsatzsteuer sind persönlich befreit :

- a) der König, die Königin und die Königlichen Wittwen ;
- b) der Fiskus des Deutschen Reiches und des Preussischen Staates und alle öffentlichen Anstalten und Kassen, welche für Rechnung des Reiches oder des Preussischen Staates verwaltet werden oder diesen gleichgestellt sind.

Dem Staatsoberhaupt und dem Fiskus anderer Staaten als des Deutschen Reiches und des Preussischen Staates, sowie den öffentlichen Anstalten und Kassen, die für Rechnung eines solchen anderen Staates verwaltet werden oder diesen gleichgestellt sind, und den Chefs der bei dem Deutschen Reiche oder bei Preußen beglaubigten Missionen wird Steuerfreiheit gewährt, wenn nach der Erklärung des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten in dem betreffenden Staate Preußen gegenüber die gleiche Rücksicht geübt wird.

#### § 10.

Die Veranlagung der Steuer geschieht durch den Gemeindevorstand.

#### § 11.

Die zur Entrichtung der Steuer Verpflichteten haben innerhalb zweier Wochen nach dem Erwerbe dem Gemeindevorstande hiervon, sowie von allen sonstigen für die Festsetzung der Steuer in Betracht kommenden Verhältnissen schriftliche oder protokollarische Mitteilung zu machen, auch die die Steuerpflichtigkeit betreffenden Urkunden vorzulegen.

Auf Verlangen des Gemeindevorstandes sind die Steuerpflichtigen verbunden, über bestimmte, für die Veranlagung der Steuer erhebliche Tatsachen innerhalb einer ihnen zu bestimmenden Frist schriftlich oder zu Protokoll Auskunft zu erteilen.

In den Fällen des § 2 gehören zu den zur Erteilung der Auskunft Verpflichteten auch die Geschäftsführer oder die Vorstandsmitglieder der beteiligten Gesellschaft, Genossenschaft oder des beteiligten Vereins.

#### § 12.

Der Gemeindevorstand ist bei der Veranlagung der Steuer an die Angaben des Steuerpflichtigen nicht gebunden. Wird die erteilte Auskunft beanstandet, so sind dem Steuerpflichtigen vor der Veranlagung die Gründe der Beanstandung mit dem Anheimstellen mitzuteilen, hierüber binnen einer angemessenen Frist eine weitere Erklärung abzugeben (vergl. § 63 des Kommunal-Abgaben-Gesetzes).

Findet eine Einigung mit dem Steuerpflichtigen nicht statt, so kann der Gemeindevorstand die zu entrichtende Steuer, nötigenfalls nach dem Gutachten Sachverständiger, festsetzen.

§ 13.

Ueber die Veranlagung ist dem Steuerpflichtigen eine schriftliche Benachrichtigung zuzustellen. Die Steuer ist innerhalb vier Wochen an die Stadtkasse zu entrichten. Nach vergeblicher Aufforderung zur Zahlung erfolgt die Einziehung der Steuer im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 14.

Der Einspruch gegen die Veranlagung ist binnen einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Veranlagungsbenachrichtigung bei dem Gemeindevorstande schriftlich oder zu Protokoll anzubringen. Ueber den Einspruch beschließt der Gemeindevorstand. Gegen dessen Beschluß steht dem Steuerpflichtigen binnen einer mit dem ersten Tage nach erfolgter Zustellung beginnenden Frist von zwei Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren an den Bezirksauschuß offen. Einspruch und Klage haben auf die Verpflichtung zur vorläufigen Zahlung keinen Einfluß.

§ 15.

Wer eine ihm nach §. 10 dieser Ordnung obliegende Anzeige oder Auskunft nicht rechtzeitig oder nicht in der vorgeschriebenen Form erstattet, wird, insofern nicht nach den bestehenden Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit einer Geldstrafe bis 30 Mk. bestraft.

§ 16.

Diese Ordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Verkündigung in Kraft.

Die Ordnung vom 29. Juli 1901 tritt gleichzeitig außer Geltung.

Dhligs, den 23. Februar 1911.

**Der Bürgermeister :**  
Gettrig.

Gesehen und genehmigt!

Düsseldorf, den 3. März 1911.

**Der Bezirksauschuß, Erste Abteilung :**  
Kantel.

IC 1160/10.

4

### **Billet- und Luftbarkeitssteuer-Ordnung der Stadtgemeinde Dhligs.**

Auf Grund der Beschlüsse der Stadtverordneten-Versammlung vom 15. Septbr. und 22. Dezbr. 1910 wird in Gemäßheit der §§ 13, 15, 18 und 82 des Kommunalabgaben-Gesetzes vom 14. Juli 1893 nachstehende Steuerordnung für die Stadtgemeinde Dhligs erlassen:

§ 1.

Die im Bezirke der Stadt Dhligs stattfindenden öffentlichen und Vereins-Luftbarkeiten unterliegen einer Gemeindesteuer nach Maßgabe folgender Vorschriften.

Als Vereins-Lustbarkeiten im Sinne dieser Steuer-Ordnung gelten auch solche Lustbarkeiten, welche von Gesellschaften und Vereinigungen veranstaltet werden, die keinen geschlossenen Verein darstellen, sondern sich zur Veranstaltung einzelner Lustbarkeiten gebildet haben.

## § 2.

Die Besteuerung der nach den folgenden Vorschriften der Steuer unterworfenen Lustbarkeiten erfolgt, sofern und soweit der Zutritt von der Lösung von Eintrittskarten oder die Stelle solcher vertretender sonstiger Legitimationsnachweise (Programme, Bons usw.) abhängig gemacht ist, in der Form der Billetsteuer (vergleiche § 5), im übrigen durch die Erhebung von Pauschsteuerfäßen (vergleiche § 6).

Die Billetsteuer muß jedoch in allen Fällen den Mindestsatz der für die betreffende Veranstaltung vorgesehenen Pausch-Steuer erreichen.

Teilnehmer an einer steuerpflichtigen Lustbarkeit sind alle Anwesenden, bei Vereinsveranstaltungen insbesondere auch die mitwirkenden Vereinsmitglieder; ausgenommen sind nur die in Ausübung ihres Berufes und Gewerbes (als Berufs-Musiker, -Sänger, -Schauspieler oder als Kellner usw.) anwesenden Personen und bei geschlossenen Vereinsfestlichkeiten Kinder unter 14 Jahren.

## § 3.

Der Steuer unterliegen nicht diejenigen Veranstaltungen, welche

- a) ausschließlich wissenschaftlichen oder Unterrichtszwecken dienen;
- b) ausschließlich von Schülern oder ausschließlich für Schüler hiesiger Unterrichtsanstalten dargeboten werden;
- c) den Charakter einer Gedenkfeier eines allgemein gefeierten nationalen Gedenktages tragen, jedoch nur dann, wenn sie von seiten ein und desselben Veranstalters innerhalb eines Zeitraumes, der den zweiten Sonntag vor und den zweiten Sonntag nach dem Gedenktage umfaßt, einmal gefeiert werden.

Voraussetzung für die Steuerfreiheit der unter c genannten Veranstaltungen ist, daß Eintrittsgeld oder sonstige Beiträge in irgend einer Form nicht erhoben werden, abgesehen von dem Preis für Programme, falls zum Kauf derselben kein Zwang besteht.

Steuerbefreiung kann der Bürgermeister auf Antrag gewähren:

Für öffentliche Lustbarkeiten, deren Reinertrag ausschließlich zu wohlthätigen oder gemeinnützigen Zwecken bestimmt ist, wenn diese Lustbarkeiten der Pauschsteuer, nicht aber der Billetsteuer unterliegen.

## § 4.

Der Steuer unterliegen Veranstaltungen folgender Art:

1. Spezialitäten- und Varieté-Vorstellungen, Singspiele, Gesangs- und deklamatorische Vorträge (sogen. Ringel-Langel) und Damenkapellen,
2. Tanzbelustigungen, Karnevalsfigungen, Maskenbälle und Kostümfeste,
3. Theatervorstellungen,
4. Konzerte, auch solche, die nur Bestandteile anderer an sich nicht steuerpflichtigen Unternehmungen (Ausstellungen usw.) bilden und sogenannte Kaffeekränzchen,
5. deklamatorische Vorlesungen, Rezitationen und Vorträge ähnlicher Art, welche in der Absicht der Gewinnerzielung zum eigenen Vorteil beruflich oder erwerbsmäßig veranstaltet werden,
6. gewerbsmäßige Vorträge auf einem Klavier und sonstigen Musikinstrumenten in Gastwirthschaften, Schankstuben, öffentlichen Vergnügungsorten, Buden und Zelten usw.,
7. Wettrennen, Wettfahren, Preisschießen, Preissegeln, Preis-Billardspiel, Luftballon-Auffahrten, Feuerwerksveranstaltungen, mit Ausnahme des Preisschießens und Preissegelns, welches Vereine nur für ihre Mitglieder veranstalten,

8. Betrieb von Musikautomaten, Orchestrion oder ähnlichen Musikinstrumenten,
9. Zirkus-Vorstellungen, Kunstreiter-Vorstellungen, Betrieb der Reitbuden,
10. Betrieb der Karussells, russischen und sonstigen Schaukeln, Rutschbahnen,
11. Vorzeigen eines Panoramas, Kinematographen, Wachsfiguren-Kabinetts, Museums oder einer Menagerie,
12. Schaustellungen von Menschen und Tieren, Darbietungen von Gymnastikern, Equilibristen, Tänzern, Zauberkindern, Taschenspielern, Bauchrednern, Hypnotisuren, Halten von Schieß- und Würfelbuden, Glücksrädern, eines mechanischen oder Marionetten-Theaters und sonstige Belustigungen und Veranstaltungen ähnlicher Art, wie sie auf Jahrmärkten, Messen und bei ähnlichen Gelegenheiten üblich sind.

### § 5.

#### **Billetsteuer.**

Für die Festsetzung und Erhebung der Billetsteuer gelten folgende Vorschriften:

1. Die Billetsteuer beträgt für alle zu Veranstaltungen der in § 4 bezeichneten Art ausgegebenen Eintrittskarten bzw. sonstigen die Stelle solcher vertretenden Legitimationsnachweisen (§ 2):
  - a) bei einem Eintrittsgeld bis zu 50 Pfg. einschließlich 5 Pfennig,
  - b) bei höherem Eintrittsgeld für jede weitere angefangene halbe Mark 5 Pfennig.
2. Maßgebend für die Höhe der Billetsteuer ist der jeweils geltende Kassen-Eintrittspreis.
3. Für Eintrittskarten, welche mehrere Personen zum Eintritt berechtigen, ist das entsprechende Vielfache der Steuer, und wenn die zugelassene Personenzahl auf der Eintrittskarte nicht angegeben ist (Familienkarten, Wagenkarten), das Fünffache derselben zu entrichten.
4. Abonnementskarten, Duzendkarten usw. unterliegen derselben Steuer wie Einzelkarten, berechnet nach der Zahl der zugesicherten Veranstaltungen.
5. Für Eintrittskarten, welche die Eintrittsermächtigung ohne Beschränkung auf eine bestimmte Zahl von Veranstaltungen darstellen, ist die Steuer bei jedesmaliger Benutzung zu entrichten.

Von der Erhebung dieser Einzelsteuer kann abgesehen werden, wenn der Unternehmer für alle Karten fraglicher Art 10 Prozent des Kartenpreises bei der Ausgabe im voraus als Steuer zu entrichten sich verpflichtet.

Auch in letzterem Falle bleibt jedoch für Zuschlagskarten zu besonderen Veranstaltungen, der nach Nr. 2 vorstehend zu berechnende Einzelsteuerbetrag besonders zu entrichten.

6. Unentgeltlich ausgegebene Eintrittskarten (Freibilletts, Passpartouts usw.) sind nur, soweit sie auf den Namen ausgestellt, unübertragbar, als solche bezeichnet und mit dem Stadtstempel versehen sind, von der Steuer befreit.

Die Benutzung derartiger Karten durch andere als die darauf bezeichneten Personen unterliegt der Strafbestimmung des § 9.

7. Jede billetsteuerpflichtige Veranstaltung muß spätestens 48 Stunden vorher bei der von dem Bürgermeister zu bestimmenden Stelle angemeldet werden. Zur Anmeldung verpflichtet ist sowohl der Veranstalter wie auch der Lokalbesitzer. Ueber die Anmeldung wird eine schriftliche Bescheinigung erteilt.
8. Auf jeder Eintrittskarte muß der Betrag der dafür zu entrichtenden Steuer angegeben sein. Der Bürgermeister kann die ausschließliche Verwendung von stadtseitig abgestempelten oder mit Steuerkupons oder Steuermarken versehenen Eintrittskarten vorschreiben, welche der Unternehmer auf Verlangen des Bürgermeisters gegen Erstattung der Selbstkosten von der Stadtverwaltung oder aus der von dieser zu bezeichnenden Bezugsquelle zu entnehmen hat.

9. Der Unternehmer ist verpflichtet, über die täglich entgeltlich und unentgeltlich von der Hauptkasse und etwaigen Nebenausgabestellen ausgegebenen Eintrittskarten aller Art (Tageskarten, Duzendkarten, Abonnementskarten usw.) nach einem von dem Bürgermeister vorzuschreibenden Muster eine fortlaufende Nachweisung zu führen, welche auf Verlangen in Urschrift vorzulegen und abschriftlich mitzuteilen ist.
10. Die Entrichtung der Steuer an die Stadtgemeinde liegt dem Unternehmer ob und zwar hat derselbe vorbehaltlich anderweiter, in seinem Einverständnis zu treffender Bestimmung des Bürgermeisters
  - a) die bei der Ausgabe einzuziehende Billetsteuer an dem auf den betreffenden Veranstaltungstag folgenden Werktag bis 5 Uhr nachmittags an das städtische Steuer- und Gebührenamt unter Beifügung eines Verzeichnisses der verschiedenen an der Hauptkasse und etwaigen Nebenausgabestellen ausgegebenen Tageskarten abzuliefern;
  - b) die Steuer von Abonnementskarten, Duzendkarten usw. — nach der den Abnehmern zugesicherten Zahl von Veranstaltungen berechnet — und im Falle der Nr. 5, Satz 2 vorstehend den dort bezeichneten Prozentbetrag unter Vorlage einer entsprechenden Nachweisung innerhalb der von dem Bürgermeister zu bestimmenden Frist an das städtische Steuer- und Gebührenamt abzuliefern.

Der Bürgermeister ist berechtigt, in Fällen, wo es erforderlich erscheint, Vorausbesteuerung sämtlicher für eine Veranstaltung auszugebenden Eintrittskarten zu verlangen.
11. Die Stadtverwaltung ist berechtigt, zur Kontrolle der richtigen Abführung der Steuer jederzeit Einsicht in die Bücher des Unternehmers zu nehmen.
12. Im Falle die für die Höhe des städtischen Steueranspruchs maßgebende Anzahl der ausgegebenen steuerpflichtigen Eintrittskarten nicht nachgewiesen wird, ist die von dem Unternehmer für die betreffende Veranstaltung zu entrichtende Steuer durch den Bürgermeister in einer Gesamtsumme innerhalb der Grenzen von 20 Mk. bis 300 Mk. festzusetzen.

## § 6.

### **Pauschsteuer.**

1. Für Veranstaltungen der im § 4 bezeichneten Art, soweit dieselben für alle oder auch nur für einen Teil der Teilnehmer ohne Eintrittskarte oder einen sonstigen billetsteuerpflichtigen Legitimationsnachweis zugänglich sind, wird an Stelle bzw. neben der Billetsteuer eine Pauschsteuer erhoben.

Dieselbe beträgt:

- a) für Spezialitätenvorstellungen und dergl.  
Tanzbelustigungen, Karnevalsitzungen, Maskenbälle und Kostümfeste  
Theatervorstellungen  
Konzerte  
Vorträge, Rezitationen usw.  
Wettrennen, Wettfahren, Preis-schießen, Preissegeln usw.  
Zirkusvorstellungen, Kunstreiter-Vorstellungen  
Betrieb der Reitbuden  
Vorzeigens eines Panoramas, Kinematographen usw. (vergl. § 4 zu 1, 2, 3, 4, 5, 7, 9 und 11)  
für jeden Tag 5 bis 50 Mk.;
- b) für Vorträge auf einem Klavier oder sonstigen Musikinstrumenten (§ 4 zu 6)  
für den Tag 1 bis 3 Mk.;
- c) Betrieb von Musikautomaten, Orchestrion oder ähnlichen Musikinstrumenten (§ 4 zu 8)  
für den Tag 3 bis 6 Mk.

Der Bürgermeister ist jedoch berechtigt, an Stelle der Einzelsteuer eine vierteljährlich im voraus zu entrichtende Jahresabgabe von 10 bis 150 Mk. festzusetzen, welche bei Abschaffung des Instrumentes anteilig erstattet wird.

- d) für den Betrieb der Karussells, russischer und sonstiger Schaukeln, Rutschbahnen usw. (§ 4 zu 10)
1. durch Menschenhand bewegt 10 Mk.,
  2. durch tierische Kraft bewegt 10 bis 15 Mk.,
  3. durch Motorbetrieb 15 bis 25 Mk.;
- e) für Schaustellungen und sonstige im § 4 Nr. 12 bezeichneten Darbietungen für den Tag 1 bis 30 Mk.
2. Die innerhalb der zu 1 bezeichneten Grenzen im Einzelfall zu erhebende Steuer ist von dem Bürgermeister festzusetzen nach Maßgabe des Umfangs der Lustbarkeit (Größe des benutzten Lokals, Dauer der Veranstaltung, Zahl der Mitwirkenden usw.), der Zahl und Lebenslage der Teilnehmer, des aus dem Unternehmen zu erwartenden Gewinns und ähnlicher Gesichtspunkte.
  3. Werden mehrere steuerpflichtige Lustbarkeiten am gleichen Orte bzw. in demselben Raume, zu gleicher Zeit oder unmittelbar auf einander folgend von demselben Unternehmer veranstaltet, so schließt die höhere Steuer die niedrigere in sich.
  4. Die Steuer ist vor Beginn der Lustbarkeit zu zahlen. Für unvorbereitet bzw. unvorhergesehen veranstaltete Lustbarkeiten, deren vorherige Anzeige nicht möglich war, muß die Steuer innerhalb des nächsten Werktages entrichtet werden.

#### § 7.

##### **Allgemeine Vorschriften für die Billets- und Pauschsteuer.**

1. Gastwirte und Saalbesitzer dürfen die Abhaltung von Lustbarkeiten der in § 1 Absatz 1 bezeichneten Art, außer in dem Falle einer unvorbereiteten bzw. unvorhergesehenen Veranstaltung, in ihren Räumen nicht dulden, bevor ihnen bei billetsteuerpflichtigen Veranstaltungen die Anmeldebescheinigung, bei pauschweise besteuerten Veranstaltungen die Steuerquittung oder der Nachweis der Steuerfreiheit vorgelegt ist.
2. Den mit gehöriger Legitimation versehenen städtischen Beamten ist von den Veranstaltern der Lustbarkeiten und von den Wirten und Saalbesitzern, in deren Räume solche abgehalten werden, auf Ersuchen jede einschlägige Auskunft zu erteilen und behufs Ausübung persönlicher Kontrolle der Zutritt zu den benutzten Räumen zu gestatten. Die Teilnehmer billetsteuerpflichtiger Veranstaltungen sind verpflichtet, den Aufsichtsbeamten auf Erfordern die Eintrittslegitimation vorzuzeigen.
3. Für die Zahlung der Lustbarkeitssteuer haftet der Veranstalter und, falls ein geschlossener Raum für die Lustbarkeit benutzt wird, der Inhaber desselben, dieser mit dem Veranstalter auf das Ganze.
4. Im voraus gezahlte Steuerbeträge werden zurückerstattet, wenn die Lustbarkeit nachweislich nicht stattgefunden hat und hiervon innerhalb des nächsten Werktages Anzeige erstattet ist. Billetsteuerbeträge werden nur gegen Uebergabe der nicht abgesetzten Eintrittskarten zurückerstattet.
5. Im voraus gezahlte Pauschsteuerbeträge können ganz oder zum Teil erstattet werden, wenn die Veranstaltung nachweislich infolge besonderer ungünstiger Umstände (Witterungsverhältnisse oder sonstige unvorhergesehene nachteilige Vorkommnisse) derart beeinträchtigt ist, daß die erhobene Steuer in offenbarem Mißverhältnis zu dem Besuch der Veranstaltung und den dem Unternehmer daraus erwachsenden Vorteilen stehen würde. Die Erstattung muß an dem auf den Tag der Veranstaltung folgenden Werktag beantragt werden.

#### § 8.

Der Bürgermeister ist befugt, zur Vereinfachung des Geschäftsganges mit einzelnen Steuerpflichtigen besondere Vereinbarungen über Form und Vordruck der Eintrittskarten, sowie über Anmeldepflicht und Zahlungstermine abzuschließen.

§ 9.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Ordnung unterliegen einer Strafe bis zu dreißig Mark.

§ 10.

Die in Bezug auf die Veranstaltung öffentlicher Lustbarkeiten bestehenden Polizei-Vorschriften werden durch vorstehende Bestimmungen nicht berührt.

Vorstehende Steuer-Ordnung tritt nach erfolgter Genehmigung am ersten Tage des auf die Veröffentlichung folgenden Monats in Kraft und an Stelle der Lustbarkeitssteuer-Ordnung vom 14. Juni 1898.

Dhligs, den 5. Januar 1911.

**Der Bürgermeister:**

Gjettrig.

---

Gesehen und genehmigt!

Düsseldorf, den 20. Januar 1911.

**Namens des Bezirksausschusses, Erste Abteilung.**

Der Vorsitzende:

Kantel.

B. A. I C 1159 10.

4

## 11. Gemeindevermögen und Schulden.

### I. Aktivvermögen.

#### a. Kapitalvermögen.

Gfde. Nr.	Bezeichnung	Bestand Ende 1910		Bemerkungen
		ℳ	ℳ	
1	Stammvermögen . . . . .	18063	77	
2	Betriebsfonds . . . . .	89809	51	
3	Hauptlehrer-, Wittven- und Waisenunterstützungsfonds der Schule Heiligenstoc . . . . .	5189	13	
4	Desgl. Merscheid . . . . .	694	43	
5	Löhdorfer Schulstiftungskapital . . . . .	892	33	
6	Volksbadfonds . . . . .	108123	67	
7	Fonds zur Verschönerung des Lochbachtals . . . . .	1717	96	
8	Pflasterrinnenfonds . . . . .	3116	08	
9	Beteranenfonds . . . . .	5984	69	
10	Anliegerbeiträge . . . . .	112341	48	
11	Fonds für den Hilfsunterricht für schwachbegabte Kinder	454	50	
12	Mankogelderfonds der Stadtkasse . . . . .	166	30	
13	Fonds zur Herstellung von Spielplätzen . . . . .	736	36	
14	Ausgleichsfonds . . . . .	19065	77	
15	Schulbaufonds . . . . .	17715	56	
16	Fonds zur Verbesserung der Wege in der Heide . . . . .	8	59	
17	Fonds für die Fortbildungsschule . . . . .	12	—	
18	Fonds für Handarbeitsunterricht . . . . .	993	14	
19	Fonds für Lernmittel für verschämte Arme . . . . .	2354	11	
20	Straßenbaukosten . . . . .	26008	83	
21	Fonds für Haushaltungsschulen . . . . .	1519	21	
22	Fonds für das Elektrizitätswerk . . . . .	7666	14	
23	Fonds zur Regulierung des Marktplazes . . . . .	2807	29	
24	Fonds für Schülerbibliotheken . . . . .	348	07	
25	Fonds für Schulärzte . . . . .	92	91	
26	Fonds für Krankenversicherung städt. Arbeiter . . . . .	1155	88	
27	Fonds für Feuerlöschzwecke . . . . .	17	56	
28	Fonds für Waldschutz . . . . .	46	39	
29	Fonds zu Aufforstungen in der Heide . . . . .	7498	88	
30	Kanalisationfonds . . . . .	8753	50	
31	Kapitalien der Wilhelm-Augusta-Stiftung . . . . .	125342	67	
32	Reservefonds der Sparkasse . . . . .	1244833	96	
33	Anteilscheine des Bauvereins . . . . .	5000	—	
34	Vorschuß an Stempelverteiler Herkenrath zur Beschaffung des erforderlichen Stempelmaterials . . . . .	2461	—	
	S u m m a	1820991	67	

**b. Grundbesitz.**

Flur	Gesamtgröße			Bewertet mit		Bemerkungen
	h	a	qm	ℳ	₰	
1	128	63	19	213370	—	Das Grundstück des Realgymnasiums ist nur zur Hälfte berücksichtigt.
2	128	99	98	263370	—	
3	12	37	25	379840	—	
4	—	7	53	1540	—	
5	4	24	60	63740	—	
6	15	73	67	519620	—	
7	8	91	36	250880	—	
8	4	82	43	208040	—	
10 Gmde. Saan	—	14	17	2000	—	
13 " Hilben	2	53	59	11600	—	
4 " Wald	—	28	33	3000	—	
Summa	306	76	10	1917000	—	

Zu dem in den bisherigen Verwaltungsberichten nachgewiesenen Grundbesitze sind bis Ende des Kalenderjahres 1911 hinzugekommen:

Flur	Parz. Nummer	Größe			Kulturart	Erworben am			Bemerkungen
		h	a	qm		ℳ	₰	J.	
1	115		40	34	Weide	22	4	1909	Schuttabladepfätze
1	213/48		22	78	Weide	11	7	1910	
1	215/157		20	7	"	11	7	1910	
2	278/204		10	84	Hofraum	23	3	1909	
2	257	3	54	70	Weide	30	9	1910	
2	611/121		15	9	Wiese	22	8	1911	
2	608/122		27	83	Weide	22	8	1911	
2	700/122		60	79	"	22	8	1911	
2	304/47		3	43	Garten	3	5	1910	
2	730/50 pp.		8	87	Acker	3	5	1910	
2	729/51		8	47	Bohnhaus Weide 6, 6 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	3	5	1910	
2	727/53		15	26	Garten	3	5	1910	
2	728/57		3	46	Acker	3	5	1910	
2	106		54	55	Weide	27	6	1911	
3	4481/887		12	48	Acker	27	6	1911	
6	3345/624		—	71	Hofraum	21	9	1908	
6	3346/624		—	28	"	21	9	1908	
6	3347/617		1	19	"	21	9	1908	

c. Gebäude.

Lfde. Nr.	Bezeichnung der Gebäude	Bewertet mit		Bemerkungen
		Ab	B	
1	Restaurant Engelsbergerhof	67393	—	
2	Engelsbergerhof 6	10000	—	
3	Berlach 2	—	—	soll abgebrochen werden
4	" 7	2500	—	
5	Engelsbergerhof 9	10200	—	
6	Götsche 3 und 4	4000	—	
7	Berlach 15	4200	—	
8	Götsche 1	1000	—	
9	Heide 6, 6 <sup>1/2</sup>	8300	—	
10	" 18	2300	—	
11	" 1	—	—	soll abgebrochen werden
12	Wasserstraße 50 und 52 <sup>f</sup>	6600	—	
13	Haffelsstraße 60	5000	—	
14	Schwanenstraße 88 und 88a	4500	—	
15	Nichrathstraße 10	750	—	
16	Brabanderstraße 15	2600	—	
17	" 10	7000	—	
18	Feldstraße 5	8500	—	
19	Steigerhaus Schützenplatz	1200	—	
20	Walderstraße 45	15600	—	
21	Suppenheiderstraße 5	6800	—	
22	Junferstraße 14	6000	—	
23	Kreuzstraße 21	5000	—	
24	Breiteststraße 17	13200	—	
25	Süidstraße 1, Feuerwehrgerätehaus	800	—	
26	Schule Broßhaus	96000	—	
27	Kath. Schule Ohligs	74500	—	
28	Schule Heiligenstod	39000	—	
29	" Dunkelnberg	42000	—	
30	Evgl. Schule Weyer	65000	—	
31	" " Merscheid	58000	—	
32	Kath. " Weyer	24500	—	
33	Schule Wahnenkamp	54400	—	
34	Kath. Schule Merscheid	30000	—	ohne Aufbau
35	Evgl. " N.-Löhdorf	72000	—	
36	Kath. " "	29500	—	
37	Höhere Mädchenschule	17000	—	
38	Realgymnasium mit Direktorenwohnung	150000 <sup>1/2</sup>	—	
39	Rathaus	196000	—	
40	Amtsgericht	106000	—	
41	Krankenhaus	120000	—	ohne Neubau
	Summa	1367343	—	

d. Städtische Betriebe.

Ffde. Nr.	Bezeichnung	Bewertet mit		Bemerkungen
		M	h	
1	Gasanstalt . . . . .	426517	56	Die Werte sind nach der Bilanz vom 1. April 1911 eingesezt. In den Beträgen sind auch die Werte der Maschinen, Straßenröhren, Mobilien pp. enthalten. Die Grundstücke sind in „b. Grundbesitz“ enthalten.
2	Wasserwerk . . . . .	468435	77	
3	Schlachthof . . . . .	404646	62	
	Summa	1299599	95	

e. Mobilien.

Ffde. Nr.	Bezeichnung	Versicherungs- summe		Bemerkungen
		M	h	
1	Bewegliche Gegenstände des Realgymnasiums			
	Ohligs-Wald . . . . . 1/2	30105	—	
2	Desgl. der höheren Mädchenschule . . . . .	6000	—	
3	„ „ evgl. Schule Bahnenkamp . . . . .	12000	—	
4	„ „ kath. „ Ohligs . . . . .	11500	—	
5	„ „ evgl. „ Merseid . . . . .	9600	—	
6	„ „ kath. „ N.-Löhdorf . . . . .	5800	—	
7	„ „ „ „ Merseid . . . . .	4800	—	
8	„ „ evgl. „ Heiligenstock . . . . .	14200	—	
9	„ „ „ „ Dunkelnberg . . . . .	9000	—	
10	„ „ „ „ Weyer . . . . .	10000	—	
11	„ „ kath. „ „ . . . . .	3100	—	
12	„ „ evgl. „ N.-Löhdorf . . . . .	7100	—	
13	„ „ „ „ Broßhaus . . . . .	6500	—	
14	„ „ Hilfschule 1 . . . . .	1500	—	
15	„ „ „ 2 . . . . .	1500	—	
16	„ des Rathhauses . . . . .	117000	—	
17	„ der Sparkasse . . . . .	9400	—	
18	„ des Krankenhauses . . . . .	21000	—	vor Errichtung d. Neubaus
19	Feuerlöschgeräte der freim. Feuerwehr . . . . .	5000	—	
20	Eine mechanische Leiter . . . . .	1430	—	
21	Wegebaugeräte . . . . .	5490	—	
22	20 große Marktbuden, 1 Schuppen pp. . . . .	1744	—	
23	Einrichtung der Gemeindefschwern . . . . .	2250	—	
24	Bewegliche Gegenstände des Engelsbergerhofes . . . . .	11000	—	
	Summa	307019	—	

## II. Schuldenverwaltung.

### Nachweisung der Schulden der Stadtgemeinde Ohligs Ende 1910.

Bde. Nr.	Die Anleihen wurden aufgenommen		Höhe			Getilgt sind hierauf bis einschl. 1910		Rest der Anleihe	
	im Jahre	für	b. Zins- fußes ‰	der Zügung ‰	der Anleihe M	M	S	M	S
1	1891	Deckung älterer Schulbauschulden . . . . .	3 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	1	180000	57118	63	122881	37
2	1891	den Rathhausneubau . . . . .	3 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	1	75000	23799	41	51200	59
3	1891	„ Bau der Gasanstalt . . . . .	3 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	230000	92215	17	137784	83
4	1891	die Grunderwerbskosten der Eisen- bahn Ohligs-Gilben . . . . .	3 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	50000	13364	51	36635	49
5	1891	den Bau der Höhscheiderstraße . . . . .	3 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	20000	5345	76	14654	24
6	1893	die Erweiterung der Gasanstalt . . . . .	3 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	45000	16761	14	28238	86
7	1893	den Bau des Amtsgerichts . . . . .	3 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	1	114500	26288	08	88211	92
8	1895	die Erweiterung der Gasanstalt . . . . .	3 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	10000	2926	29	7073	71
9	1896	„ „ „ „ . . . . .	3 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	40000	11208	99	28791	01
10	1896	den Bau des Krankenhauses . . . . .	3 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	1	115000	22434	89	92565	11
11	1896	die Erweiterung des Rathhauses . . . . .	3 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	1	27000	5044	02	21955	98
12	1896	den Bau der Wasserleitung . . . . .	3 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	350000	85497	39	264502	61
13	1897	„ Erwerb der Kirschbaum'schen Häuser für die Gasanstalt . . . . .	3 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	26000	6657	37	19342	03
14	1897	den Bau der Wasserleitung . . . . .	3 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	115000	28623	94	86376	06
15	1898	Begebauten . . . . .	3 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	2	60000	17894	83	42105	17
16	1898	die Erweiterung der Wasserleitung . . . . .	3 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	75000	18569	42	56430	58
17	1898	den Bau des Krankenhauses . . . . .	3 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	1	32000	5036	92	26963	08
18	1898	„ Erwerb von Grundstücken . . . . .	3 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	1 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	15000	2801	26	12198	74
19	1900	die Erweiterung der Gasanstalt . . . . .	3 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	2	160600	42865	23	117734	77
20	1900	„ „ von Schulen . . . . .	3 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	6	51500	41237	12	10262	88
21	1900	den Erwerb von Grundstücken an der Querstraße . . . . .	3 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	1 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	24000	5262	21	18737	79
22	1900	den Bau des Schlachthofes . . . . .	4	1	459000	51841	53	407158	47
23	1900	die Anlage des Stadtgartens . . . . .	4	1	50000	6743	18	43256	82
24	1900	„ „ der 2. Pumpmaschine des Wasserwerks . . . . .	4	10	56600	36251	12	20348	88
25	1900	die Erweiterung der Wasserleitung nach Löhndorf . . . . .	4	1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	20600	3709	88	16890	12
26	1902	die Erweiterung des Wasserwerks . . . . .	3 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	30000	4713	75	25286	25
27	1902	„ „ „ Gasrohrnetzes . . . . .	3 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	2	21500	4504	25	16995	75
28	1902	den Ankauf von Gasmesser . . . . .	3 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	4	20000	8380	02	11619	98
29	1902	die Anlage eines Retortenofens . . . . .	3 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	5	8500	4451	89	4048	11
30	1902	„ „ der Verbindungsstraße Beyer-Merscheid . . . . .	3 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	1	52000	4748	92	47251	08
Zu übertragen					2533800	656297	12	1877502	28

Ffde. Nr.	Die Anleihen wurden aufgenommen		Höhe			Beteiligt sind hierauf bis einschl. 1910		Rest der Anleihe	
	im Jahre	für	d. Zins- fußes o/o	der Zitigung o/o	der Anleihe M	M	z	M	z
		Uebertrag			2533800	656297	12	1877502	28
31	1902	die Herstellung eines Kanals in der Varlerstraße . . . . .	3 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	2	6000	1095	90	4904	10
32	1902	die Teleskopierung des Gasbehälters	3 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	2	12000	2191	82	9808	18
33	1902	„ Anlage des 2. Brunnens des Wasserwerks . . . . .	3 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	10000	1369	88	8630	12
34	1903	den Bau der Realschule Ohligs-Wald	3,6	1	125000	8288	89	116711	11
35	1903	die Herstellung der Straßen zur Realschule . . . . .	3,6	1 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	10500	1034	45	9465	55
36	1904	den Grunderwerb des Stadtgartens	3 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	1	40000	3135	44	36864	56
37	1905	Straßenbauten . . . . .	3 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	1 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>	250000	17964	41	232035	59
38	1905	die Erweiterung des Rathauses . . . . .	3 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	1 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>	75000	5389	33	69610	67
39	1905	den Schulbau Löhndorf . . . . .	3 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	10	73500	39611	56	33888	44
40	1905	die Pflasterung des Bahnhofsvorplatzes	3 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	1 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>	24000	1724	59	22275	41
41	1905	„ Herstellung des Kanals in der Freiheitstraße . . . . .	3 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	1 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>	26000	1868	27	24131	73
42	1905	den Erwerb des Hauses Engels- bergerhof 9 . . . . .	3 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	1 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>	7500	538	94	6961	06
43	1905	Beschaffung eines Pavillons für die Schulen Heiligenstock und Weyer	3 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	10	14000	7545	06	6454	94
44	1905	Ankauf von Ländereien in der Waldgenossenschaft . . . . .	3 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	1 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>	30000	2155	73	27844	27
45	1905	desgleichen . . . . .	3 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	1	75000	4041	99	70958	01
46	1905	weitere Baukosten der Realschule . . . . .	3 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	1	12000	646	72	11353	28
47	1905	die Erweiterung der evangl. Schule Weyer . . . . .	3 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	10	10000	5389	33	4610	67
48	1907	Beschaffung eines Pavillons für die Schule Dunksenberg . . . . .	4,1	10	7500	2368	52	5131	48
49	1907	Kanalisation der Solingerstraße . . . . .	4,1	1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	12500	592	12	11907	88
50	1907	Anlage eines Volksbadfonds . . . . .	4,1	1	30000	947	40	29052	60
51	1907	Straßenpflasterungen . . . . .	4,1	5	50000	7895	05	42104	95
52	1907	den Erwerb von Schulgrundstücken	4,1	1	136500	4310	69	132189	31
53	1907	die Erweiterung der kath. Schule Ohligs	4,1	10	22100	6979	21	15120	79
54	1907	den Schulneubau Broßhaus . . . . .	4,1	10	55000	17369	10	37630	90
55	1907	„ Erwerb von Feldländereien . . . . .	4,1	10	49400	1560	06	47839	94
56	1907	„ Gleisananschluß des Schlachthofes und für eine Häutehalle . . . . .	4,1	1	37000	1168	46	35831	54
57	1908	die Rathausenerweiterung . . . . .	4,2	1,8	10000	369	04	9630	96
58	1908	„ Realschülerweiterung . . . . .	4,2	1,3	44500	1186	04	43313	96
59	1909	Grunderwerb . . . . .	4,2	1,8	200000	7380	74	192619	26
		Zu übertragen			3988800	812415	86	3176383	54

Lfde. Nr.	Die Anleihen wurden aufgenommen		Höhe			Getilgt sind hierauf bis einschl. 1910		Rest der Anleihe	
	im Jahre	für	d. Zins- fußes o/o	der Zitigung o/o	der Anleihe M	M	„	M	„
		Uebertrag			3988800	812415	86	3176383	54
60	1909	den Erwerb eines weiteren Schul- grundstückes . . . . .	4,2	13/4	42000	1700	38	40299	62
61	1909	den Erwerb des Grundstückes Brit- schau für die Gasanstalt . . . . .	4,2	13/4	23000	931	15	22068	85
62	1909	Straßenbauten . . . . .	4,2	2,8	200000	11481	15	188518	85
63	1909	Notstandsarbeiten . . . . .	4,2	2,5	40000	2050	21	37949	79
64	1909	den Schulneubau Broßhaus (nach)	4,2	10	53000	10866	09	42133	91
65	1909	die Gasanstalt . . . . .	4,2	2,8	62000	3559	15	58440	85
66	1910	Grunderwerb . . . . .	4,1	1,5	257000	—	—	257000	—
67	1910	Notstandsarbeiten . . . . .	4,1	10	100000	—	—	100000	—
68	1910	Straßenbauten . . . . .	4,1	1,5	6000	—	—	6000	—
69	1910	Restbaukosten der Schule Löhndorf .	4,1	10	12200	—	—	12200	—
70	1910	den Engelsbergerhof . . . . .	4,1	1,5	30000	—	—	30000	—
71	1910	Erweiterung des Hochbehälters des Wasserwerks . . . . .	4,1	1,5	39000	—	—	39000	—
72	1910	die Zentralheizung pp. des Amts- gerichts . . . . .	4,1	1,5	13800	—	—	13800	—
		Summa			4866800	843003	99	4023796	01
Durch den letzten Bericht sind als Bestand am 1. April 1910 nachgewiesen . . . . .					4408800	717723	81	3691076	19
Mithin jetzt mehr					458000	125280	18	332719	82

Von den nachgewiesenen Schulden im Betrage von . . . . . 4023796,01 M  
entfallen auf städt. Betriebe und zwar:

- a) Gasanstalt . . . . . 500947,53 M
- b) Wasserwerk . . . . . 478464,62 „
- c) Schlachthof . . . . . 442990,01 „

1422402,16 M

Bleiben also 2601393,85 M

### III. Reinvermögen.

#### Das Gemeindevermögen beträgt:

- a) Kapitalvermögen . . . . . 1820991,67 M
- b) Grundbesitz . . . . . 1917000,— „
- c) Gebäude . . . . . 1367343,— „
- d) Städtische Betriebe (Gasanstalt, Wasserwerk, Schlachthof) . . . . . 1299599,95 „
- e) Mobilien (ausschl. derjenigen der städtischen Betriebe) . . . . . 307019,— „

Gesamtvermögen Summa 6711953,62 M

Die nachgewiesenen Schulden betragen . . . . . 4023796,01 „

bleibt Reinvermögen 2688157,61 M

## 12. Kassen- und Rechnungswesen.

### Uebersicht über die Geschäfte der Stadtkasse.

Zahl der	1907	1908	1909	1910
Nummern in den Hebebüchern . . . . .	10744	10914	12654	11538
"    "    "    Einnahme-Hilfsbüchern . . . . .	44394	45350	72565	40090
"    "    dem Haupt-Einnahmebuch . . . . .	7425	7380	8430	8880
"    "    Haupt-Ausgabebuch . . . . .	6900	7882	8670	7730
"    "    Tagebuch . . . . .	2138	2503	2530	2577
Einzahlungen durch die Post . . . . .	2132	2478	2600	2343
"    "    Reichsbank . . . . .	321	349	319	350
"    "    den Barmer Bankverein . . . . .	—	315	487	521
"    "    das Postsparkamt . . . . .	—	—	716	1350
Ueberweisungen an auswärtige Kassen . . . . .	1060	1454	1154	1007
"    von auswärtigen Kassen . . . . .	1150	1171	1193	1158
Nummern in der Polizeistrafgelder-Kontrolle . . . . .	819	544	710	699
Mahnungen über Steuer- pp. Rückstände . . . . .	16152	16800	20100	19106
Diesbezügl. Pfändungs-Aufträge . . . . .	5413	5709	6300	5800
Davon wurden nach Pfändungsversuch durch freiwillige Zahlung erledigt . . . . .	1934	1978	2051	1920
durch Pfändung . . . . .	708	804	1021	890
"    fruchtlose Pfändungen . . . . .	2771	2927	3228	2990
"    Versteigerungen . . . . .	10	12	15	14
"    Zahlungsverbote . . . . .	749	761	895	900

Uebersicht der Ist-Einnahmen

	Für die Staatskasse						Für die Gemeindefasse											
	Ein- kommen- steuer		Ergän- zungs- steuer		Steuer vom Ge- werbebe- trieb im Umherz.		Gemeinde- steuerzuschlag z. Einkommen- steuer und der Realsteuer		Bier- steuer		Umfaz- steuer		Luft- barkeits- steuer		Hunde- steuer		Bau- polizei- gebühren	
	M	ℳ	M	ℳ	M	ℳ	M	ℳ	M	ℳ	M	ℳ	M	ℳ	M	ℳ	M	ℳ
<b>Rechnungsjahr 1907</b>																		
Reste aus Vorjahren .	680	66	29	58	168	—	2813	54	8	12	148	—	—	—	6	—	—	—
Veranlagungsoll für das laufende Etatsjahr	228353	—	23482	60	1794	—	504971	62	5583	20	9093	92	11653	—	4524	—	2046	—
Zugänge	10078	62	407	18	—	—	43092	01	—	—	—	—	—	—	753	—	—	—
Summa	239112	28	23919	36	1962	—	550877	17	5591	32	9241	92	11653	—	5283	—	2046	—
Hiervon Abgänge . .	19829	05	562	50	102	—	38685	30	—	—	—	—	—	—	492	—	—	—
Bleibt berechtigtes Soll	219283	23	23356	86	1860	—	512191	87	5591	32	9241	92	11653	—	4791	—	2046	—
Die Ist-Einnahme betrug	218376	73	23323	06	1680	—	506565	56	5576	82	9211	92	11633	—	4755	—	2046	—
Within Reste welche auf das Etats- jahr 1908 übertragen worden sind.	906	50	33	80	180	—	5626	31	14	50	30	—	20	—	36	—	—	—
<b>Rechnungsjahr 1908</b>																		
Reste aus Vorjahren .	906	50	33	80	180	—	5626	31	14	50	30	—	20	—	36	—	—	—
Veranlagungsoll für das laufende Etatsjahr	257225	—	28543	40	2760	—	534497	70	7472	10	7376	08	13227	25	5016	—	1608	—
Zugänge	13335	85	441	29	—	—	46110	34	—	—	—	—	—	—	945	—	—	—
Summa	271467	35	29018	49	2940	—	586234	35	7486	60	7406	08	13247	25	5997	—	1608	—
Hiervon Abgänge . .	24931	75	1117	47	198	—	47812	65	14	50	—	—	—	—	678	—	—	—
Bleibt berechtigtes Soll	246535	60	27901	02	2742	—	538421	70	7472	10	7406	08	13247	25	5319	—	1608	—
Die Ist-Einnahme betrug	245703	68	27816	27	2328	—	528359	25	7451	69	7376	08	13237	25	5283	—	1608	—
Within Reste welche auf das Etats- jahr 1909 übertragen worden sind.	831	92	84	75	414	—	9562	45	20	41	30	—	10	—	36	—	—	—

**gegen das Veranlagungs-Soll**

				Für andere Klassen																				
Bei- treibungs- gebühren		Hebe- gebühren von Nebenein- nahmen		Kirchensteuer										Gewerbe- gerichts- beiträge		Handels- kammer- beiträge		Hand- werker- kammer- beiträge		Landwirt- schafts- kammer- beitrag		Betriebs- steuer		
				Evangel. Oblig		Evangel. Walb		Evangel. Mercheib		Kathol. Oblig		Kathol. Walb												
				M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M
—	—	—	—	23	—	3	41	6	23	26	51	2	50	2	16	—	—	13	20	—	—	—	—	
4074	79	2776	02	31007	55	11664	96	7855	95	15079	—	3593	50	3675	60	3996	60	538	56	81	74	2944	50	
—	—	—	—	1540	91	345	74	343	39	1332	96	468	23	47	97	72	—	—	—	—	—	—	95	—
4074	79	2776	02	32571	46	12014	11	8205	57	16438	47	4064	23	3725	73	4068	60	551	76	81	74	3039	50	
—	—	—	—	2916	09	617	50	558	58	2446	95	678	33	189	—	17	88	13	20	—	—	—	100	—
4074	79	2776	02	29655	37	11396	61	7646	99	13991	52	3385	90	3536	73	4050	72	538	56	81	74	2939	50	
4074	79	2776	02	29615	17	11395	65	7624	34	13974	31	3384	40	3535	11	4050	72	534	60	81	74	2939	50	
—	—	—	—	40	20	—	96	22	65	17	21	1	50	1	62	—	—	3	96	—	—	—	—	
—	—	—	—	40	20	—	96	22	65	17	21	1	50	1	62	—	—	3	96	—	—	—	—	
4645	47	2781	60	34184	85	12316	—	8503	05	16120	25	4005	50	3736	84	4661	28	—	—	118	67	2944	50	
—	—	—	—	1422	39	264	14	306	99	1216	82	400	39	58	08	64	20	—	—	—	—	—	55	—
4645	47	2781	60	35647	44	12581	10	8832	69	17354	28	4407	39	3796	54	4725	48	3	96	118	67	2999	50	
—	—	—	—	4278	03	733	86	809	84	3004	78	881	33	170	01	56	04	1	98	—	—	—	35	—
4645	47	2781	60	31369	41	11847	24	8022	85	14349	50	3526	06	3626	53	4669	44	1	98	118	67	2964	50	
4645	47	2781	60	31340	24	11829	16	8022	07	14328	51	3509	81	3623	33	4669	44	1	98	118	67	2964	50	
—	—	—	—	29	17	18	08	—	78	20	99	16	25	3	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—

**Uebersicht der Jst-Einnahmen**

	Für die Staatskasse						Für die Gemeindefasse											
	Fin- kommen- steuer		Ergän- zungs- steuer		Steuer vom Ge- werbebe- trieb im Umherz.		Gemeinde- steuerzuschlag z. Einkommen- steuer und der Realsteuer		Bier- steuer		Umsatz- steuer		Lust- barkeits- steuer		Hunde- steuer		Bau- polizei- gebühren	
	M	℔	M	℔	M	℔	M	℔	M	℔	M	℔	M	℔	M	℔	M	℔
<b>Rechnungsjahr 1909</b>																		
Reste aus Vorjahren .	831	92	84	75	414	—	9562	45	20	41	30	—	10	—	36	—	—	—
Beranlagungsoll für das laufende Statsjahr	300162	20	34588	60	3030	—	567981	13	9457	33	7887	31	14944	50	5736	—	1650	—
Zugänge	15761	34	1921	47	—	—	91130	60	—	—	—	—	—	—	990	—	—	—
Summa	316755	46	36594	82	3444	—	668674	18	9477	74	7917	31	14934	50	6762	—	1650	—
Hiervon Abgänge . .	28922	49	1434	73	522	—	57124	08	21	01	30	—	80	—	744	—	—	—
Bleibt berechtigtes Soll	287832	97	35160	09	2922	—	611550	10	9456	73	7887	31	14874	50	6018	—	1650	—
Die Jst-Einnahme betrug	286897	29	35031	49	2532	—	598812	80	9236	45	7887	31	14874	50	5982	—	1650	—
Mithin Reste welche auf das Stats- jahr 1910 übertragen worden sind.	935	68	128	60	390	—	12737	30	220	28	—	—	—	—	36	—	—	—
<b>Rechnungsjahr 1910</b>																		
Reste aus Vorjahren .	935	68	128	60	390	—	12737	30	220	28	—	—	—	—	36	—	—	—
Beranlagungsoll für das laufende Statsjahr	301368	60	35523	80	2550	—	652913	14	9474	70	7607	84	17102	10	6210	—	1481	—
Zugänge	10781	31	511	40	—	—	58616	94	—	—	—	—	—	—	1128	—	—	—
Summa	313085	59	36163	80	2940	—	724267	38	9694	98	7607	84	17102	10	7374	—	1481	—
Hiervon Abgänge . .	25680	19	976	90	384	—	55812	16	33	37	—	—	—	—	693	—	—	—
Bleibt berechtigtes Soll	287405	40	35186	90	2556	—	668455	22	9661	61	7607	84	17102	10	6681	—	1481	—
Die Jst-Einnahme betrug	286556	25	35146	60	2106	—	654801	31	9658	07	7607	84	17102	10	6606	—	1481	—
Mithin Reste welche auf das Stats- jahr 1911 übertragen worden sind.	849	15	40	30	450	—	13653	91	3	54	—	—	—	—	75	—	—	—

gegen das Veranlagungs=Zoll

				Für andere Klassen																			
Bei=treibungs=gebühren		Hebe=gebühren von Nebenein=nahmen		Kirchensteuer										Gewerbe=gerichts=beiträge		Handels=fammer=beiträge		Hand=werker=fammer=beiträge		Landwirt=schafts=fammer=beitrag		Betriebs=steuer	
				Evangel. Ohligs		Evangel. Balb		Evangel. Merseid		Kathol. Ohligs		Kathol. Balb											
M.	3.	M.	3.	M.	3.	M.	3.	M.	3.	M.	3.	M.	3.	M.	3.	M.	3.	M.	3.	M.	3.	M.	3.
—	—	—	—	29	17	18	08	—	78	20	99	16	25	3	20	—	—	—	—	—	—	—	—
5486	08	2809	42	35152	20	13507	74	8654	55	16259	50	4019	50	3987	72	4937	38	1172	77	116	—	2929	50
—	—	—	—	2465	31	423	81	226	28	1113	55	309	03	40	05	386	29	—	—	—	—	80	—
5486	08	2809	42	37646	68	13949	63	8881	61	17394	04	4344	78	4030	97	5323	67	1172	77	116	—	3009	50
—	—	—	—	5235	11	1099	81	847	36	2932	44	937	39	212	67	99	82	—	—	—	—	45	—
5486	08	2809	42	32411	57	12849	82	8034	25	14461	60	3107	39	3818	30	5223	85	1172	77	116	—	2964	50
5486	08	2809	42	32405	80	12849	70	8034	25	14445	98	3398	39	3818	30	5220	77	1067	68	116	—	2964	50
—	—	—	—	5	77	—	12	—	—	15	62	9	—	—	—	3	08	105	09	—	—	—	—
—	—	—	—	5	77	—	12	—	—	15	62	9	—	—	—	3	08	105	09	—	—	—	—
4455	85	2893	32	35575	20	12298	14	8721	45	7065	25	3856	50	3625	92	4696	85	721	68	115	79	2934	50
—	—	—	—	1600	88	346	79	210	—	1347	29	375	92	90	72	61	32	—	—	1	28	50	—
4455	85	2893	32	37181	85	12645	05	8931	45	18428	16	4241	42	3716	64	4761	25	826	77	117	07	2984	50
—	—	—	—	4525	95	1384	21	729	25	2830	55	786	42	156	41	104	30	167	92	—	—	67	—
4455	85	2893	32	32655	90	11260	84	8202	20	15597	61	3455	—	3560	23	4656	95	658	85	117	07	2917	50
4455	85	2893	32	32655	90	11260	84	8202	20	15597	61	3455	—	3560	23	4656	95	658	85	117	07	2917	50
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

### 13. Zusammenstellung des Hauptetats von 1907—1910.

Rech- nungs- jahr	Nr.	Titel	Einnahme								
			Summa		gegen das		Vorjahr				
			M.	h.	mehr	weniger	M.	h.			
1907	1	Grundrenten (Anerkennungsgebühren) . . . . .	66	—	11	—					
1908			73	—	7	—					
1909			78	50	5	50					
1910			91	—	12	50					
1907	2	Aus Grundvermögen (Pacht und Miete) : . . . . .	11000	—	1100	—					
1908			12000	—	1000	—					
1909			11000	—			1000	—			
1910			15000	—	4000	—					
1907	3	Aus Berechtigten . . . . .	30	—							
1908			30	—							
1909			30	—							
1910			30	—							
1907	4	Zinsen von Aktivkapitalien . . . . .	1000	—							
1908			1000	—							
1909			1000	—							
1910			1000	—							
1907	5	Gemeindesteuern . . . . .	527625	—	70125	—					
1908			568900	—	41275	—					
1909			606360	—	37460	—					
1910			675000	—	68640	—					
1907	6	Für Armenzwecke . . . . .	18000	—	4000	—					
1908			18200	—	200	—					
1909			17700	—			500	—			
1910			18000	—	300	—					
1907	7	Für Schulzwecke . . . . .	101500	—	8600	—					
1908			131200	—	29700	—					
1909			140600	—	9400	—					
1910			153000	—	12400	—					
1907	8	Insgemein . . . . .	204104	30	9158	02					
1908			234667	94	30563	64					
1909			264118	98	29451	04					
1910			343359	06	79240	08					
1907	9	Durchlaufend und ohne Einfluß auf den Etat	11674	70	6305	98					
1908			9929	06			1745	64			
1909			17112	52	7183	46					
1910			44619	94	27507	42					
		Wiederholung.									
1907		Gesamteinnahme . . . . .	875000	—	99300	—					
1908		" . . . . .	976000	—	101000	—					
1909		" . . . . .	1058000	—	82000	—					
1910		" . . . . .	1250100	—	192100	—					

Rech- nungs- jahr	Nr.	Titel	Ausgabe						
			Summa		gegen das Vorjahr				
			Ab	3	mehr	weniger	Ab	3	
1907	1	Verwaltungskosten . . . . .	72346	36	4725	—			
1908			81238	86	8892	50			
1909			91233	86	9995	—			
1910			99593	86	8360	—			
1907	2	Polizeikosten . . . . .	45500	—	2500	—			
1908			57975	—	12475	—			
1909			61712	50	3737	50			
1910			73700	—	11987	50			
1907	3	Steuern und Abgaben . . . . .	650	—	50	—			
1908			700	—	50	—			
1909			700	—	—	—			
1910			800	—	100	—			
1907	4	Zinsen- und Schuldentilgung . . . . .	211685	99	22599	40			
1908			230095	99	18410	—			
1909			261642	—	31546	01			
1910			298835	—	37193	—			
1907	5	Bau- und Unterhaltungskosten . . . . .	87500	—	11500	—			
1908			106000	—	18500	—			
1909			106000	—	—	—			
1910			125649	50	19649	50			
1907	6	Armenpflege . . . . .	56000	—	3000	—			
1908			58700	—	2700	—			
1909			61000	—	2300	—			
1910			65000	—	4000	—			
1907	7	Schulausgaben . . . . .	296000	—	25500	—			
1908			334000	—	38000	—			
1909			351300	—	17900	—			
1910			418600	—	67300	—			
1907	8	Verschiedenes . . . . .	93642	95	23119	62			
1908			97361	09	3718	14			
1909			107299	12	9938	03			
1910			123301	70	16002	58			
1907	9	Durchlaufend und ohne Einfluß auf den Etat	11674	70	6305	98			
1908			9929	06	—	—	1745	64	
1909			17112	52	7183	46			
1910			44619	94	27507	42			
Wiederholung.									
1907		Gesamtausgabe . . . . .	875000	—	99300	—			
1908		" . . . . .	976000	—	101000	—			
1909		" . . . . .	1058000	—	82000	—			
1910		" . . . . .	1250100	—	192100	—			

## B. Besonderer Teil.

### I. Fürsorge für das geistige Leben.

#### 1. Unterrichts- und Erziehungswesen.

##### a) Ohligs-Walder Realgymnasium mit Realschule zu Ohligs.

Mit Beginn der Berichtszeit trat die Anstalt in ein neues Stadium ihrer Entwicklung ein. Auf Grund einer vom Direktor ausgearbeiteten Denkschrift beschloß das Kuratorium in seiner Sitzung am 25. März 1907, den Stadtverordneten-Kollegien von Ohligs und Wald den Ausbau des der Realschule seit Ostern 1906 angegliederten Realprogymnasiums zu einer Vollanstalt, Realgymnasium, vorzuschlagen. In einer gemeinsamen Sitzung der Stadtverordneten von Ohligs und Wald, die am 22. Mai 1907 in der Aula stattfand, wurde der Antrag des Kuratoriums zum Beschluß erhoben. Der Beschluß lautete:

„Stadtverordneten-Versammlung erhebt in Uebereinstimmung mit dem heutigen Beschlusse der Stadtverordneten-Versammlung von Ohligs (Wald) den Antrag des Kuratoriums vom 25. März 1907 zum Beschluß. Die nach dem Plane und Kostenanschläge des Ohligser Bauamtes für den Erweiterungsbau erforderlichen Kosten von 89000 *M.* werden bewilligt und sind durch eine von beiden Städten aufzunehmende Anleihe von je 44500 *M.* zu decken. Die Anleihe ist mit 4 bis 4,5 % zu verzinsen und, wie die Haupt-Anleihe, mit 1% zu amortisieren. Der Erweiterungsbau soll so gefördert werden, daß mit dem Ausbau des Realprogymnasiums Ostern 1909 begonnen werden, die erste Abiturienten-Entlassung also Ostern 1912 erfolgen kann. Der Baukommission von Ohligs und Wald wird das weitere übertragen.“

Die Ausgestaltung der Anstalt wurde durch Erlaß des Herrn Ministers für die geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 16. September 1907 genehmigt.

Der Erweiterungsbau des Realgymnasiums wurde so gefördert, daß schon mit Beginn des Schuljahres 1908 einzelne Klassen und im Herbst die übrigen Räume in Benutzung genommen werden konnten. Der Ausbau erhielt im Erdgeschoß 3 Klassenräume, im Mittelgeschoß ein Klassenzimmer, ein großes Lehrzimmer und einen kleinen Raum für Karten und Anschauungsmittel, im Obergeschoß 3 hübsche, helle Räume für das chemische Institut.

Das physikalische Kabinett erhielt eine wesentliche Bereicherung seiner Ausrüstung durch die Starkstromanlage, die einen Kostenaufwand von ca. 3000 *M.* verursachte. Die Gesamtkosten der inneren Einrichtung des chemischen Instituts betragen 6600 *M.*

In der Zusammensetzung des Kuratoriums traten im Laufe der Berichtszeit insofern Aenderungen ein, als mit Beginn der Berichtszeit der Unterzeichnete den Vorsitz im Kuratorium auf die festgesetzte Zeit von 3 Jahren übernahm und an Stelle des ausscheidenden Mitgliedes, Rentner Louis Hüsmert aus Wald, Dr. med. N. Decker aus Wald, für die 6 jährige Wahlzeit eintrat.

Dem Lehrerkollegium gehörten zu Beginn der Berichtszeit folgende Lehrkräfte an:

Direktor Professor Dr. Goerlich, Professor Schulze, Professor Dietrich, Professor Dr. Berndt, Oberlehrer Dr. Baudler, Oberlehrer Giesing, Oberlehrer Dr. Capelle, Oberlehrer Wendroth, Oberlehrer Dr. Litzner, Oberlehrer Köhn, wissenschaftlicher Hilfslehrer Michaelis, Zeichenlehrer Langenohl, Realschullehrer Hilligweg, Realschullehrer von Bergh, Realschullehrer Kranen und Drexler. Außerdem waren nebenamtlich tätig Pfarrer Allmenröder, Kaplan Sellmann und Gesanglehrer Diebschlag.

Im Laufe der Berichtszeit schieden folgende Herren aus:

Oberlehrer Dr. Litzner und wissenschaftlicher Hilfslehrer Michaelis mit Schluß des Schuljahres 1907, Gesanglehrer Diebschlag im Herbst 1908, mit Ende des Schuljahres 1908 Realschullehrer Kranen, im Herbst 1909 Oberlehrer Köhn und im Herbst 1910 Oberlehrer Dr. Baudler.

Im Laufe der Berichtszeit traten in das Lehrerkollegium folgende Herren ein:

Mit Beginn des Schuljahres 1908 Oberlehrer Wille für den ausscheidenden wissenschaftlichen Hilfslehrer Michaelis und Dr. Ugats anstelle des Oberlehrers Dr. Litzner. Dr. Ugats wurde bis Herbst 1908 als wissenschaftlicher Hilfslehrer beschäftigt und hierauf als Oberlehrer angestellt.

Die Verwaltung der zwei für Ostern 1909 neu geschaffenen Oberlehrerstellen (11 und 12) wurden dem Oberlehrer Horn und dem Probekandidaten Dr. Mihr übertragen; letzterer wurde Herbst 1909 definitiv als Oberlehrer angestellt. Die durch den Weggang des Direktors Kranen freigewordene Stelle wurde in eine Oberlehrerstelle (13) verwandelt und zunächst vom Probekandidaten Dr. Leihener kommissarisch verwaltet; Herbst 1910 wurde dieser Oberlehrer. An die Stelle des Oberlehrers Köhn trat Oberlehrer Dr. Goetze.

Die für Ostern 1910 neugegründete Oberlehrerstelle (14) wurde während der Dauer des Schuljahres vom Probekandidaten Pleiß und Dr. Barkhausen) kommissarisch verwaltet; Ostern 1911 wurde sie dem Oberlehrer Dr. Schnatmeyer übertragen. In die Stelle des Oberlehrers Dr. Baudler rückte Oberlehrer Schmiß ein.

Ostern 1911 wurde die letzte Klasse, O I, angefügt und somit der Ausbau des Realgymnasiums vollendet. Nach der Besetzung von zwei neuen Oberlehrerstellen (15 und 16), Oberlehrer Dr. Wolff und wissenschaftlicher Hilfslehrer Sperber, ist der Lehrkörper nunmehr vollzählig und umfaßt außer dem Direktor 16 Oberlehrer und 4 techn. und Elementarlehrer. Nebenamtlich beschäftigt sind noch 3 Geistliche, mit 9, 8 und 4 Stunden.

Die Frequenz der Schüler ergibt die nachstehende Aufstellung:

Bestand am	Oberbau		Mittelbau						Gemeinsf. Unterbau						auf.	Davon waren						
	UI	OII	UII	UII	OIII	OIII	UIII	UIII	IV	IV	V	V	VI	VI		evangl.	kathl.	bisf.	Juden	Einb.	Ausw.	Ausl.
			rg	r	rg	r	rg	r	a	b	a	b	a	b								
1. 2. 07	—	—	28		26	28	22	31	30	34	43	40	35	36	353	297	53	2	1	275	76	2
1. 2. 08	—	—	30	29	20	33	24	37	40	40	33	35	41	39	401	334	64	2	1	302	96	3
1. 2. 09	—	—	19	38	22	41	32	40	31	33	34	31	41	43	405	328	72	3	2	300	103	2
1. 2. 10	—	22	29	39	23	39	29	38	32	32	39	36	34	39	431	356	69	4	2	322	107	2
1. 2. 11	21	19	24	38	30	36	33	32	41	36	32	36	31	29	438	363	70	3	2	328	108	2

Die Schulgeldordnung vom 8. Januar 1904 erfuhr vom 1. April 1908 ab insofern eine Aenderung, als das Schulgeld in den Klassen VI—IV von 120 *M* auf 130 *M*, in den Klassen VIII—VII von 150 *M* auf 160 *M* und in den obersten Klassen von 160 *M* auf 180 *M* erhöht wurde. Hierzu kam für auswärtige Schüler noch ein Aufschlag von je 20 *M*.

Befähigten und strebsamen Schülern wenig begüterter Eltern aus Ohligs und Wald wurden Freistellen bewilligt und zwar:

im Schuljahre	1907	4 ganze und 31 halbe Freistellen,
" "	1908	4 " " 35 " "
" "	1909	5 " " 34 " "
" "	1910	5 " " 34 " "

Außerdem wurden alljährlich aus der „Lehrer Karl Ruß-Stiftung“ 300 *M* als besondere Stipendien an würdige und bedürftige Schüler aus Wald gewährt.

Alljährlich wurden während der Berichtszeit dem Direktor von zwei ungenannten Gönnern 1000 *M* zur Anschaffung von Lehrmitteln zur Verfügung gestellt.

Das dem Leiter und den Lehrern der Anstalt gemäß § 5 des Statuts nach den für die staatlichen höheren Schulen geltenden Bestimmungen gewährte Dienststeinkommen erfuhr im Laufe der Berichtszeit durch den am 5. Juni 1909 erlassenen neuen Normaletat eine Erhöhung. Der neue Normaletat trat vom 1. April 1908 ab an die Stelle des Normalstats vom 4. Mai 1892 und der dazu ergangenen Nachträge. Die Einführung des neuen Normalstats war für die beiden beteiligten Gemeinden Ohligs und Wald mit großen Opfern verbunden. Die Mehraufwendungen betragen für die Jahre 1908 und 1909 insgesamt 14500 *M*.

Ein Bild über die Entwicklung der Anstalt gibt auch die nachstehende Aufstellung der Rechnungsabschlüsse aus den Jahren 1907 bis 1910.

### Rechnungsabluß.

Qfd. Nr.	a) Einnahmen	Rechnungsjahr							
		1907		1908		1909		1910	
		<i>M</i>	↗	<i>M</i>	↗	<i>M</i>	↗	<i>M</i>	↗
1	Schulgeld . . . . .	50501	25	57498	75	62542	50	63802	50
2	Zinsen und Tilgung der Anleihen sind in der Hauptrechnung der beteiligten Stadtkassen gebucht . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—
3	Zuschuß von Ohligs vorab — siehe Wiederholung . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—
4	Zur Deckung des Fehlbetrages								
	a) Ohligs — siehe Wiederholung — . . .	—	—	—	—	—	—	—	—
	b) Wald . . . . .	15431	22	13456	62	28485	51	23879	92
5	Außer Etat . . . . .	4	—	—	—	—	—	—	—
	Summa	65936	47	70955	37	91028	01	87682	42

Fide. Nr.	b) Ausgaben	Rechnungsjahr							
		1907		1908		1909		1910	
		M.	h.	M.	h.	M.	h.	M.	h.
1	Persönliche (Gehälter und für Hilfsunterricht):	65844	—	69516	—	79763	26	93027	50
2	Sächliche:								
	Verwaltungskosten, Schreibmaterial u. Drucksachen	—	—	1812	37	1691	69	458	11
	Porto, Fernsprecher, Telegramme und Fracht	—	—	346	70	166	80	247	69
	Für Unterhaltung der Gebäude und Anlagen	2381	60	2396	90	3892	45	3239	97
	und Ergänzung des Mobiliars								
	einschl. der Turngeräte	857	65	490	16	1645	25	457	80
	Heizung, Reinigung, Beleuchtung und Wasser	4763	09	4765	21	6072	40	5527	21
	Lehrmittel	—	—	1379	10	2948	88	1509	59
	die Lehrerbibliothek	—	—	713	20	886	72	846	14
	„ Schülerbibliothek	—	—	410	85	655	90	248	65
	Fortbildung der Lehrer	250	—	—	—	250	—	550	—
	Beitrag für die Wittwen- und Waisenkasse	2975	08	1584	04	4442	73	3350	84
	„ „ Ruhegehaltskasse	2204	—	2487	17	5592	60	4567	38
	Insgesamt und zur Abrundung	2358	79	1662	94	992	90	1027	29
	Für Unterrichtsmittel	3611	51	—	—	—	—	—	—
	die Verwaltung der Schüler- u. Lehrerbibliothek	300	—	—	—	—	—	—	—
	Dem Direktor für Schreibarbeiten	192	—	—	—	—	—	—	—
	Pacht für einen Spielplatz	—	—	—	—	—	—	—	—
	Beitrag zum Direktoren-Konferenzfonds	29	—	—	—	—	—	—	—
	Für den Fernsprech-Anschluß	19	05	—	—	—	—	—	—
	eine Straßenbahnfahrkarte für den Schuldiener	79	—	—	—	—	—	—	—
	Regulierung der Uhr	—	—	—	—	—	—	—	—
	Außer Etat. Nachzahlungen nach dem neuen Normaletat für 1908 und 1909	—	—	—	—	13270	—	1160	—
		20020	77	18048	64	42508	32	23090	67
3	Durchlaufend:								
	Zinsen und Tilgung der Anleihen (sind in der Hauptrechnung der beteiligten Stadtkassen gebucht)	—	—	—	—	—	—	—	—
	Wiederholung:								
1	Persönliche	65844	—	69516	—	79763	26	93027	50
2	Sächliche	20020	77	18048	64	42508	32	23190	67
3	Durchlaufend	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summa	85864	77	87564	64	122271	58	116218	17

Ffde. Nr.	c) Wiederholung	Rechnungsjahr							
		1907		1908		1909		1910	
		fl.	sch.	fl.	sch.	fl.	sch.	fl.	sch.
	Ausgabe . . . . .	85864	77	87564	64	122271	58	116218	17
	dazu an Zinsen und Tilgung . . . . .	13815	—	17634	—	17767	25	17767	25
	Summa	99679	77	105198	64	140038	83	133985	42
	Ab wirkliche Einnahme . . . . .	50505	25	57498	75	62542	50	63802	50
	Bleibt reiner Fehlbetrag . . . . .	49174	52	47699	89	77496	33	70182	92
	bei einer Schülerzahl von	401		405		431		438	
	also durchschnittlich	122	63	117	78	179	81	160	24
	Bon dem Fehlbetrag von . . . . .	49174	52	47699	89	77496	33	70182	92
	trug Wald abzüglich der von Ohligs vorab zu zahlenden 2000 fl. . . . .	22351	29	22269	56	36789	36	33225	54
	Also blieb für Ohligs . . . . .	26823	23	25430	33	40706	97	36957	38

### b) Städtische höhere Mädchenschule i. G.

Schon seit einer Reihe von Jahren war in unserer Gemeinde das Bedürfnis zur Errichtung einer Höheren Mädchenschule fühlbar geworden. Der Plan, diesem Mangel abzuwehren, mußte jedoch zunächst aufgehoben werden, um die schwebenden Hindernisse aus der Welt zu schaffen. Als Haupthindernis bestand der städtischerseits gewünschte Rücktritt der bisherigen Leiterin der gehobenen Mädchenschule Fr. Hartmann; nach der übereinstimmenden Ansicht des Stadtverordneten-Kollegiums konnte für die erfolgreiche Leitung der neuen Höheren Mädchenschule nur ein männlicher akademisch gebildeter Direktor in Frage kommen. Wiederholte schriftliche und mündliche Verhandlungen sowohl mit der zeitigen Leiterin als auch mit der Königlichen Regierung in Düsseldorf führten endlich zum Resultate. Am 30. Juli 1908 beschloß die Stadtverordneten-Versammlung Fr. Hartmann mit einer jährlichen Entschädigung von 2400 fl. abzufinden und die Leitung der Lehranstalt einem männlichen, akademisch gebildeten Direktor zu übertragen.

Ein weiteres Hindernis bildeten die seit Jahren zu erwartenden neuen gesetzlichen Bestimmungen über das Höhere Mädchenschulwesen. Den Bestimmungen über die Höheren Mädchenschulen vom 31. Mai 1894 hafteten zahlreiche Mängel an. Es erschien daher nicht zweckmäßig, auf Grund dieser alten Bestimmungen die neue Höhere Mädchenschule ins Leben zu rufen, weil einerseits der Lehrplan wenig vorteilhaft war und andererseits es an geeigneten Formen und Anweisungen fehlte, um die Bildung der jungen Mädchen weiterzuführen.

Am 18. August 1908 wurden die neuen Bestimmungen erlassen, die als Normalform für die Höheren Mädchenschulen die zehnklassige Schule festlegten. Die Klassen 10—8 (Vorschulklassen) bilden die Unterstufe, die Klassen 7—5 die Mittel-, die Klassen 4—1 die Oberstufe. Die Unterstufe braucht, da sie als Vorschule anzusehen ist, nicht angegliedert zu sein. Anerkannt als Höhere Mädchenschule wird nun diejenige Schule, die in bezug auf die Lehrfächer, Stundenzahlen und Lehrpläne den festgelegten Bestimmungen entspricht und in der regelmäßig wenigstens die Hälfte der Stunden in den wissenschaftlichen Fächern der Mittel- und Oberstufe von akademisch gebildeten Lehrern und Lehrerinnen erteilt wird; die Anzahl der Schülerinnen in der Klasse einer Höheren Mädchenschule soll 40 in der Regel nicht übersteigen.

Der Lehrkörper kann sich aus männlichen und weiblichen Lehrkräften in annähernd gleicher Zahl zusammensetzen, in der Regel soll die Zahl der einen oder der anderen Art nicht unter  $\frac{1}{3}$  der Gesamtzahl heruntergehen. Für die Klassen der Unterstufe können Volksschullehrer und -Lehrerinnen angestellt werden; diese können in den technischen Fächern, soweit hierfür nicht besondere Fachlehrer und -Lehrerinnen erforderlich sind, auch in den Klassen der Mittel- und Oberstufe unterrichten, die übrigen Lehrer und Lehrerinnen ohne akademische Vorbildung müssen die Prüfung für Mittel- und Höhere Mädchenschulen abgelegt haben.

Die Direktoren und die akademisch gebildeten Oberlehrer der öffentlichen Höheren Mädchenschulen sind denen der 6klassigen Höheren Knabenschulen in Bezug auf Rang, Titel und Besoldung gleichgestellt. Bei den nichtstaatlichen öffentlichen Höheren Mädchenschulen sind die Gehaltsätze der Direktoren, akademischen Oberlehrer und Oberlehrerinnen nach der Besoldungsordnung der staatlichen Anstalten zu bemessen. Im übrigen sind die Besoldungen an den nichtstaatlichen Höheren Mädchenschulen dahin zu regeln, daß die Ordentlichen Lehrer mindestens 600 Mk. mehr, die Zeichenlehrer mindestens 450 Mk. mehr, die anderen Technischen und Elementarlehrer mindestens 300 Mk. mehr, die Ordentlichen Lehrerinnen mindestens 400 Mk. mehr, die Zeichenlehrerinnen mindestens 300 Mk. mehr, die anderen Technischen und Elementarlehrerinnen mindestens 200 Mk. mehr erhalten als die entsprechenden Lehrer oder Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen der betreffenden Gemeinde.

Die Anerkennung bereits bestehender und neu einzurichtender Schulen als Höhere Mädchenschulen erfolgt durch das Provinzial-Schulkollegium; bei Anstalten, die den neuen Bestimmungen über die anzustellenden Lehrkräfte gegenwärtig noch nicht entsprechen, im übrigen aber nach den Bestimmungen eingerichtet sind, kann die Anerkennung unter der Voraussetzung ausgesprochen werden, daß bei eintretenden Vakanzten die erforderlichen Veränderungen vorgenommen werden.

Hieraus ergab sich, daß für die hiesige Gemeinde zunächst ein formeller Beschluß über die Errichtung einer Höheren Mädchenschule zu fassen war. Deshalb schlug die Verwaltung unter Berücksichtigung aller örtlichen Verhältnisse der Stadtverordneten-Versammlung vor, zunächst die Unterstufe fallen zu lassen und lediglich die 7 Mittel- und Oberstufen einzurichten; sollte sich im Laufe der Jahre die Notwendigkeit zur Errichtung der Unterstufe ergeben, so steht der Angliederung an das bestehende System kein Hindernis im Wege.

Dem Antrage der Verwaltung entsprechend beschloß die Stadtverordneten-Versammlung in ihrer Sitzung vom 27. November 1908 die Einrichtung der 7 Mittel- und Oberstufen. Die Leitung der Schule wurde zunächst und zwar bis 1. Oktober 1910 Fräulein Hartmann übertragen. An ihre Stelle trat am 1. Oktober 1909 Lehrerin Fräulein Charlotte Voigt, die bis zum Dienstantritt des Direktors die Leitungsgeschäfte übernahm. Durch Stadtverordneten-Beschluß wurde am 27. Oktober 1908 für die Lehrpersonen eine Besoldungsordnung nach Maßgabe der neuen Bestimmungen vom 18. August 1908 festgesetzt und ebenso auch das Ruhegehalt und die Fürsorge für die Hinterbliebenen geregelt.

Auf den Antrag der Verwaltung vom 20. Juli 1909 erkannte das Provinzial-Schulkollegium am 6. Januar 1910 die gehobene Mädchenschule als „Höhere Mädchenschule i. G.“ im Sinne der Bestimmungen vom 18. August 1908 an und übernahm sie in seinen Aufsichtsbezirk.

Dem Lehrerkollegium gehörten während der Berichtsjahre 1907—1909 folgende Lehrkräfte an:

Schulleiterin Fräulein Hartmann, Fräulein Voigt, Weidmann und Weber, Hilfslehrerin bis 1. Oktober 1911, als ordentliche Lehrerinnen, letztere seit 1. Oktober 1909 als Ersatz für die mit gleichem Tage ausgeschiedene Fräulein Hartmann; aushilfsweise ist (seit 27. April 1909) Fräulein Dngen tätig, ferner nebenamtlich Fräulein Kleine als Handarbeitslehrerin und die Herren Neuhaus (Gesanglehrer) und Janßen (katholischer Religionsunterricht).

Für das Schuljahr 1910 bewilligte die Stadtverordneten-Versammlung weitere Hilfskräfte, die durch den Aufbau der Klasse III erforderlich wurden; Fräulein Dngen wurde als vollbeschäftigte Hilfslehrerin angestellt. Das königliche Provinzial-Schulkollegium willigte darein in der Erwartung, daß im Herbst durch Anstellung akademischer Lehrkräfte eine durchgreifende Aenderung herbeigeführt werde. In der Sitzung des Kuratoriums vom 26. Juli 1910 wurde alsdann die kommissarische Verwaltung des Direktorats vom 1. Oktober 1910 ab dem Oberlehrer Dr. Arthur Baudler vom hiesigen Realgymnasium i. G. mit Realschule übertragen.

4 Klassen der Fortbildungsschule, die seit 1901 in dem Gebäude der Höheren Mädchenschule untergebracht waren, wurden in andere Räume verlegt und durch Umbau der an das Schulgebäude grenzenden Wohnung des Realschullehrers von Bergh 2 Klassenräume, 1 Lehrerzimmer, 1 Direktorzimmer und eine Wohnung für den zum 1. April 1910 angestellten Schuldiener gewonnen.

Von der Stadtverordneten-Versammlung wurde am 22. Juli 1910 die nachstehende Satzung der Schule und am 14. November 1910 eine Besoldungs-Ordnung auf Grund der neuen Bestimmungen sowie eine neue Ordnung über die Erhebung des Schulgeldes beschlossen, die ebenfalls abgedruckt sind.

### **Satzung der städtischen Höheren Mädchenschule i. G. zu Ohligs.**

#### § 1.

Die städtische gehobene Mädchenschule zu Ohligs ist durch Verfügung des Provinzial-Schulkollegiums vom 6. Januar 1910 II Nr. 15603 als Höhere Mädchenschule i. G. im Sinne der Bestimmungen über die Neuordnung des höheren Mädchenschulwesens vom 18. August 1908 anerkannt.

#### § 2.

Die Anstalt soll zunächst nur die Mittel- und Oberstufe enthalten. Sie unterrichtet in getrennten Jahres-Kursen.

#### § 3.

Die Anstalt ist eine paritätische und hat als solche keinen bestimmten konfessionellen Charakter.

#### § 4.

Die Höhere Mädchenschule i. G. zu Ohligs ist eine Anstalt der Stadtgemeinde Ohligs; letztere gewährt die Mittel für die Einrichtung und Unterhaltung der Schule.

#### § 5.

Die Anstalt steht unter dem Patronate der Stadtgemeinde. Soweit das für den Besuch der Schule zu entrichtende Schulgeld, Erträgnisse aus Schenkungen, Vermächtnissen pp. zur Deckung ihrer Ausgaben nicht ausreichen, ist die Gemeinde gehalten, das Fehlende in Form eines Bedürfniszuschusses aus Gemeindemitteln zu ergänzen.

#### § 6.

Die Anstalt hat die Rechte einer selbständigen juristischen Person dergestalt, daß sie Grundstücke und eigenes Vermögen erwerben kann, daß ihre eigenen Einnahmen ihr verbleiben und zu anderen, namentlich sonstigen Gemeindefwecken, nicht verwendet werden dürfen.

#### § 7.

Die Anstalt steht unter der Leitung eines akademisch gebildeten Direktors.

An der Anstalt unterrichten männliche und weibliche Lehrkräfte in annähernd gleicher Zahl.

Wenigstens die Hälfte der Stunden in den wissenschaftlichen Fächern der Mittel- und Oberstufe wird von akademisch gebildeten Lehrern bzw. Lehrerinnen erteilt.

In der Uebergangszeit werden bei eintretenden Balanzen soviele akademische Lehrkräfte angestellt, wie nach B. II der Bestimmungen vom 18. August 1908 erforderlich sind unter Berücksichtigung der Vorschrift in B. IV. 26 a. a. D.

#### § 8.

Die Diensteinkommen des Direktors, der akademisch gebildeten Oberlehrer und Oberlehrerinnen, sowie der vollbeschäftigten wissenschaftlichen Hilfslehrer der Anstalt ist nach der jeweilig an den staatlichen

höheren Mädchenschulen geltenden Besoldungsordnung zu bemessen. Im übrigen regelt sich die Besoldung der Lehrpersonen nach B. IV 33 der Bestimmungen vom 18. August 1908.

§ 9.

Das Dienst Einkommen wird den endgültig angestellten Lehrpersonen vierteljährlich, den einstweilig angestellten monatlich im voraus gezahlt.

§ 10.

Die von einem anderen Orte an die Anstalt berufenen akademisch gebildeten Lehrpersonen erhalten nach Maßgabe der jeweilig für Staatsbeamte bestehenden Vorschriften Umzugskosten, Mietzinsvergütung, Reisekosten und Tagegelder. Die seminarisch gebildeten Lehrer und Lehrerinnen, die Zeichen- und technischen Lehrerinnen erhalten Umzugskosten wie die entsprechenden Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen. Beim Antritt zu Beginn eines Schulhalbjahres sind die Dienstbezüge vom 1. April bezw. 1. Oktober ab zu zahlen, während sie beim Ausscheiden am Ende des Schulhalbjahres stets bis Ende März bezw. September zu gewähren sind.

§ 11.

Wird bei Erkrankungen oder bei Beurlaubungen von mehr als 14 tägiger Dauer Fachvertretung nötig derart, daß einzelne Lehrpersonen über ihre nach den staatlichen Bestimmungen geltende Pflichtstundenzahl hinaus zur Vertretung herangezogen werden müssen, so sind für solche erheblichen Mehrleistungen Remunerationen zu gewähren; über ihre Höhe entscheidet das Kuratorium der Anstalt.

§ 12.

Bei Pensionierung der Lehrpersonen wird die gesamte Dienstzeit im öffentlichen inländischen Schuldienst zur Anrechnung gebracht und haben bezüglich der Ruhegehälter sowie der Fürsorge für die Hinterbliebenen der angestellten Lehrer, Lehrerinnen und Beamten die für die Staatsbeamten jeweilig bestehenden Vorschriften Geltung (Nr. IV des Erlasses vom 12. Dezember 1908 U III D. 6995 U II). Beim Ableben der Lehrpersonen erhalten die hinterbliebenen Wittven oder ehelichen Nachkommen nach den für Staatsbeamte geltenden Bestimmungen das Gnadenvierteljahr. Die Versorgung der Hinterbliebenen erfolgt im übrigen auf Kosten der Gemeinde; Beiträge werden von den Lehrpersonen nicht erhoben.

§ 13.

Die Verheiratung einer Oberlehrerin oder Lehrerin hat die Aufhebung ihrer Anstellung zur Folge. Das Dienst Einkommen wird in diesem Falle bis zu ihrem Ausscheiden aus dem städtischen Schuldienste, längstens jedoch bis zum Tage der Eheschließung gezahlt.

§ 14.

Die inneren Angelegenheiten der Anstalt leitet der Direktor selbständig gemäß den bestehenden oder noch zu erlassenden höheren Bestimmungen.

§ 15.

Zur Verwaltung der äußeren Angelegenheiten der Anstalt und als Organ der Gemeinde bei Ausübung ihrer Patronatsrechte wird ein Kuratorium gebildet, welches besteht aus:

1. dem Bürgermeister der Gemeinde oder dem mit seiner Stellvertretung beauftragten Beigeordneten als Vorsitzenden,
2. dem Direktor der Anstalt oder dessen Stellvertreter,
3. fünf von der Stadtverordneten-Versammlung aus ihrer Mitte oder aus der Bürgerschaft gewählten Mitgliedern.

§ 16.

Die zu 15, 3 bezeichneten Mitglieder werden auf 6 Jahre gewählt; alle 3 Jahre scheiden abwechselnd 3 und 2 Mitglieder aus und werden durch neue ersetzt. Die Ausscheidenden bleiben jedoch bis zur Einführung der neu Gewählten in Tätigkeit. Die das erste Mal ausscheidenden 3 Mitglieder werden durch das Loß bestimmt, welches der Vorsitzende des Kuratoriums zu ziehen hat.

Die Ausscheidenden können wieder gewählt werden.

Für die im Laufe der Wahlperiode ausscheidenden Mitglieder haben Ersatzwahlen stattzufinden. Die Ersatzmänner bleiben nur bis zum Ende desjenigen Zeitraumes in Tätigkeit, für welchen die Ausgeschiedenen gewählt waren. Alle Wahlen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Bestätigung des Provinzial-Schulkollegiums. Die Einführung der Gewählten erfolgt durch den Vorsitzenden, welcher die hierfür aufzunehmende Verhandlung dem Provinzial-Schulkollegium einzureichen hat.

#### § 17.

Das Kuratorium versammelt sich so oft es die Geschäfte erfordern. Die Berufung zu den Versammlungen erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorsitzenden. Die Zusammenberufung hat, mit Ausnahme dringender Fälle, wenigstens 24 Stunden vorher stattzufinden; sie muß binnen einer Woche erfolgen auf schriftlichen Antrag des Anstaltsdirektors oder dreier Mitglieder des Kuratoriums. Durch Beschluß des Kuratoriums können regelmäßige Sitzungstage festgesetzt werden.

Das Kuratorium kann nur beschließen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder mit Einschluß des Vorsitzenden anwesend ist. Muß jedoch infolge persönlicher Beteiligung oder Mitbeteiligung ein Mitglied bei der Beratung eines Gegenstandes abtreten, so wird durch diesen Umstand eine vorher beschlußfähige Sitzung nicht beschlußunfähig. Ist das Kuratorium nicht beschlußfähig, so wird über die Gegenstände der Tagesordnung in einer 2. Sitzung, ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder rechtsgültig beschlossen, wenn bei der schriftlichen Einladung zur Sitzung ausdrücklich hierauf aufmerksam gemacht ist. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

#### § 18.

Das Kuratorium hat die Rechte einer öffentlichen Behörde und vertritt die Anstalt nach außen in allen Angelegenheiten, insbesondere auch da, wo die Gesetze eine Spezial-Vollmacht verlangen. Der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse vor und trägt für deren Ausführung Sorge. Er zeichnet alle Schriftstücke des Kuratoriums. Urkunden, mittels deren die Anstalt Verpflichtungen übernimmt, müssen von dem Vorsitzenden, dem Anstaltsdirektor und einem Mitgliede unterschrieben und mit dem Amtssiegel des Kuratoriums versehen sein. In denjenigen Fällen, wo es der Genehmigung der Staatsaufsichtsbehörde bedarf, ist dieselbe der Ausfertigung in beglaubigter Form beizufügen.

#### § 19.

Dem Kuratorium liegt die Beforgung der gesamten äußeren Angelegenheiten der Anstalt, insbesondere auch die Verwaltung des Schulvermögens und die Beaufsichtigung des Kassen- und Rechnungswesens ob. Die Kassenführung selbst erfolgt durch denendanten der Stadtkasse zu Obligs. Der Vorsitzende des Kuratoriums hat die Befugnisse des Kassenturators wahrzunehmen.

#### § 20.

Das Vermögen der Anstalt ist nach Maßgabe des § 1807 des Bürgerlichen Gesetzbuches und der dazu ergangenen bezw. noch ergehenden gesetzlichen und Ausführungsbestimmungen, insbesondere der Artikel 73—74 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche sicher und zinsbar anzulegen. Zur Anleihe einer Hypothek oder Grundschuld von über 150 Mk. ist vorher die Genehmigung des Provinzial-Schulkollegiums nachzuziehen. Quittungen oder Abtretungserklärungen über dingliche Forderungen der Anstalt bedürfen in allen Fällen der Bestätigung des Provinzial-Schulkollegiums.

#### § 21.

Bei der Verwaltung der äußeren Verhältnisse der Anstalt hat das Kuratorium sich nach den bestehenden Gesetzen und den Anordnungen des Provinzial-Schulkollegiums zu richten.

Im übrigen hat es den von der Gemeindevertretung festgesetzten Etat, welcher dem Provinzial-Schulkollegium einzureichen ist, zur Ausführung zu bringen.

Der Vorsitzende vollzieht namens des Kuratoriums die Einnahme- und Ausgabeanweisungen an die Anstaltskasse. Zur Anschaffung von Unterrichtsmitteln und Gerätschaften ist innerhalb der in dem Anstaltsetat ausgeworfenen Kredite der Anstaltsdirektor selbständig befugt.

§ 22.

Das Kuratorium beschließt über die Vergebung der in dem Anstaltsetat vorgesehenen Schulgeldfreistellen und über die Bewilligung der vorgeschriebenen Alterszulagen und festen Zulagen an Lehrpersonen der Anstalt.

§ 23.

Die Beschlüsse des Kuratoriums bedürfen in folgenden Fällen der Zustimmung der Gemeindevertretung:

- a) bei Ueberschreitung der durch den Anstaltsetat festgesetzten Ausgabe kredite,
- b) bei Uebernahme dauernder Mehrausgaben, insbesondere Schaffung neuer Lehrerstellen,
- c) bei Festsetzung des Schulgeldtarifs,
- d) bei Bewilligung von Gehaltszügen, besonderen Remunerationen und dergleichen an Lehrpersonen und Beamte der Anstalt, soweit sie über das gesetzliche Maß hinausgehen, insbesondere auch bei Anrechnung von an sich nicht anrechnungsfähiger Dienstzeit auf das Besoldungsdienstalter nach Maßgabe des § 3 des Normalstatuts,
- e) bei Abnahme und Entlastung der Jahresrechnung der Anstalt,
- f) bei organisatorischen Aenderungen der Lehrverfassung der Anstalt.

§ 24.

Die Wahl des Leiters, der Lehrpersonen und der Beamten der Anstalt und die Ausfertigung der Berufsurkunden erfolgt durch das Kuratorium.

§ 25.

Auf die inneren Verhältnisse der Anstalt, namentlich auf den Unterricht und die Disziplin hat das Kuratorium einen unmittelbaren Einfluß nicht auszuüben. Es ist aber berechtigt und verpflichtet, seine Wünsche und Bedenken in betreff derselben dem Direktor oder der Schulaufsichtsbehörde mitzuteilen, und darf zu diesem Zwecke Auskunft über den inneren Zustand der Anstalt vom Direktor verlangen. Der Direktor hat das Kuratorium zu den öffentlichen Schulfeierlichkeiten einzuladen.

§ 26.

Abänderungen dieser Satzung können durch die Stadtvertretung von Ohligs nach Anhörung des Kuratoriums beschloffen werden und bedürfen zur Gültigkeit der Genehmigung des Provinzial-Schulkollegiums.

§ 27.

Die aus dem Aufsichtsrecht des Staates folgenden Befugnisse der der Schule vorgesetzten Staatsbehörden werden durch diese Satzung nicht berührt.

Festgesetzt in der Sitzung der Stadtverordneten-Versammlung von Ohligs vom 22. Juli 1910.

Ohligs, den 22. Juli 1910.

**Der Bürgermeister:**

gez. Czettritz.

---

Vorstehende Satzungen werden mit Ermächtigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 1. Juli 1910 U II Nr. 16695 I und II hiermit von uns mit der Maßgabe genehmigt, daß dadurch die Vorschriften und Bestimmungen über die Neuordnung des höheren Mädchenschulwesens vom 18. August 1908 und die im Anschluß daran ergangenen weiteren Verfügungen nicht berührt werden.

Coblenz, den 29. Juli 1910.

**Königliches Provinzial-Schulkollegium:**

gez. Buschmann.

II Nr. 11113.

## Befoldungs-Ordnung der städtischen Höheren Mädchenschule i. E. zu Ohligs.

### § 1.

Endgültig angestellte akademische Lehrkräfte.

Es erhalten

- a) der Direktor: Grundgehalt 4800 *M.*, Alterszulagen von je 600 *Mk.* nach 3, 6, 9, 12 Dienstjahren, eine pensionsfähige Zulage von 400 *M.*, Dienstwohnung oder 1200 *Mk.* Mietentschädigung.
- b) die Oberlehrer: Grundgehalt 2700 *M.*, Alterszulagen von je 700 *M.* nach 3, 6, 9 Dienstjahren, von je 600 *M.* nach 12, 15, 18, 21 Dienstjahren, Wohnungsgeldzuschuß 800 *M.*
- c) die Oberlehrerinnen: Grundgehalt 2000 *M.*, Alterszulagen von je 400 *M.* nach 3, 6, 9, 12 Dienstjahren, von je 300 *M.* nach 15, 18 Dienstjahren, Wohnungsgeldzuschuß 800 *M.*

### § 2.

Einstweilig angestellte akademische Lehrkräfte.

Es erhalten

- a) die wissenschaftlichen Hilfslehrer: Anfangsgehalt 2100 *M.*, Zulagen von je 300 *M.* nach 1, 2, 3 Jahren,
- b) die wissenschaftlichen Hilfslehrerinnen: Anfangsgehalt 1650 *M.*

### § 3.

Auftrags-, aushilfs- oder vertretungsweise beschäftigte akademische Lehrkräfte.

Es erhalten männliche und weibliche Lehrkräfte pro Jahresstunde 110 *M.*

### § 4.

Endgültig angestellte, nicht akademische Lehrkräfte.

Es erhalten

- a) die Lehrer, welche die Prüfung für Zeichenlehrer an höheren Unterrichtsanstalten bestanden, oder die Befähigung als Musiklehrer an höheren Unterrichtsanstalten nachgewiesen haben, oder zur Anstellung als Lehrer an Mittelschulen befähigt sind (ordentliche Lehrer): Grundgehalt 2100 *M.*, Alterszulagen von je 300 *M.* nach 3, 6, 9, 12, 15, 18, 21, 24 Dienstjahren, Wohnungsgeldzuschuß 520 *M.*
- b) die ordentlichen Lehrerinnen: Grundgehalt 1650 *M.*, Alterszulagen von je 250 *M.* nach 3, 6, 9 Dienstjahren, von je 200 *M.* nach 12, 15, 18 Dienstjahren, Wohnungsgeldzuschuß 520 *M.*
- c) die Zeichenlehrerinnen, welche die Prüfung für Zeichenlehrerinnen an höheren Unterrichtsanstalten bestanden haben: Grundgehalt 1650 *M.*, Alterszulagen von je 250 *M.* nach 3 Dienstjahren, von je 200 *M.* nach 6, 9, 12, 15 Dienstjahren, Wohnungsgeldzuschuß 520 *M.*
- d) die sonstigen technischen Lehrer: Grundgehalt 1800 *M.*, Alterszulagen von je 300 *M.* nach 3, 6, 9, 12, 15, 18 Dienstjahren, von je 200 *M.* nach 21, 24, 27 Dienstjahren, Wohnungsgeldzuschuß 520 *M.*
- e) die sonstigen technischen Lehrerinnen: Grundgehalt 1400 *M.*, Alterszulagen von je 200 *M.* nach 3, 6, 9, 12 Dienstjahren, von je 150 *M.* nach 15, 18 Dienstjahren, Wohnungsgeldzuschuß 520 *M.*

### § 5.

Einstweilig angestellte, nicht akademische Lehrkräfte.

Es erhalten

- a) die Lehrer 2100 *M.*,
- b) die Lehrerinnen 1650 *M.*

§ 6.

Auftrags-, aushilfs- oder vertretungsweise beschäftigte, nicht akademische Lehrkräfte.

Es erhalten

- a) die Lehrer pro Jahresstunde 110 M.,
- b) die Lehrerinnen pro Jahresstunde 80 M.

§ 7.

Das Dienst Einkommen der endgültig angestellten Lehrkräfte ist vierteljährlich, der einstweilig angestellten monatlich im voraus und der übrigen Lehrkräfte monatlich nachher zahlbar.

§ 8.

Für die Berechnung des Besoldungs- und Pensionsdienstalters gelten mindestens die für die staatlichen Anstalten jeweilig bestehenden Grundsätze.

§ 9.

Die Uebernahme einer dauernden Nebenbeschäftigung gegen Entgelt bedarf außer der Genehmigung des Provinzial-Schulkollegiums der Zustimmung des Kuratoriums.

§ 10.

Jede an der höheren Mädchenschule endgültig angestellte Lehrperson ist verpflichtet, in der Stadtgemeinde Ohligs zu wohnen.

§ 11.

Die Verheiratung einer Oberlehrerin oder Lehrerin hat die Aufhebung ihrer Anstellung zur Folge. Das Dienst Einkommen wird in diesem Falle bis zu ihrem Ausscheiden aus dem städtischen Schuldienste, längstens jedoch bis zum Tage der Eheschließung gezahlt.

§ 12.

Diese Besoldungsordnung tritt rückwirkend vom 1. April 1910 ab in Kraft, jedoch mit der Maßgabe, daß die von ihr betroffenen Personen, welche sich in ihren gegenwärtigen Bezügen besser stehen, als dieses nach der neuen Besoldungsordnung der Fall sein würde, solange nach den bisherigen Bestimmungen behandelt werden, bis diese neuen Bestimmungen für sie günstiger sind.

Im übrigen soll sich die Besoldung der Lehrpersonen an der städtischen Höheren Mädchenschule i. G. auch für die Folge in den Bahnen der Besoldung der staatlichen Lehrkräfte bewegen und mit diesen gleichen Schritt halten.

Beschlossen in der Sitzung der Stadtverordneten-Versammlung vom 14. November 1910.

Ohligs, den 14. November 1910.

**Der Bürgermeister:**

Czettrig.

---

Vorstehende Besoldungsordnung wird hierdurch genehmigt.

Coblenz, den 29. Dezember 1910.

**Königliches Provinzial-Schulkollegium:**

Buschmann.

II. Nr. 17191.

## Ordnung über die Erhebung des Schulgeldes an der städtischen Höheren Mädchenschule i. C. zu Ohligs.

### § 1.

Die Schulgeldsätze werden auf Vorschlag des Kuratoriums der städtischen Höheren Mädchenschule von der Gemeindevertretung festgesetzt.

### § 2.

Die Schulgeldsätze betragen zur Zeit:

- a) für die I., II., III. und IV. Klasse 150  $\mathcal{M}$  jährlich,
- b) für die V., VI. und VII. Klasse 130  $\mathcal{M}$  jährlich.

Aufnahmegeld wird nicht erhoben.

### § 3.

Das Schulgeld ist vierteljährlich im voraus zu zahlen. Es ist für das ganze Vierteljahr zu zahlen, auch wenn die Schülerin nur während eines Teiles des Vierteljahres die Anstalt besucht bzw. wenn sie nicht spätestens am 1. Tage des neuen Vierteljahres beim Direktor der Schule abgemeldet war.

Als letzte Abmeldetermine gelten 1) der letzte Tag der Osterferien, 2) der 30. Juni, 3) der 30. September, 4) der letzte Tag der Weihnachtsferien.

In besonderen Fällen (Krankheit, Ortswechsel) kann das Kuratorium für die Zeit, während welcher die Schülerin am Schulbesuch verhindert war, das Schulgeld niederschlagen.

Bei auf Anordnung der vorgesetzten Behörden erfolgten Versetzungen von Beamten, welche ihre Tochter von der höheren Mädchenschule des bisherigen Wohnorts an eine solche des neuen Wohnorts übersiedeln lassen, wird das Schulgeld nur für die Kalendermonate erhoben, in denen die Schülerin die Schule besucht hat.

### § 4.

Besuchen 3 oder mehr Kinder derselben Familie die Anstalt gleichzeitig, so ist die die unterste Klasse besuchende Schülerin auf Antrag des Zahlungspflichtigen von der Zahlung des Schulgeldes befreit. Der Antrag muß jährlich erneuert werden.

### § 5.

Würdigen strebsamen Schülerinnen wenig begüterter, einheimischer Eltern kann vom Kuratorium auf Antrag der Eltern bzw. Zahlungspflichtigen ganze oder halbe Schulgelddbefreiung bewilligt werden; doch darf die gesamte nachgelassene Summe 5% des Gesamtschulgelddbetrages nicht übersteigen. Der Antrag muß jährlich erneuert werden.

### § 6.

Die angestellten Lehrer haben für ihre Töchter keinen Anspruch auf Schulgelddbefreiung.

Beschlossen in der Stadtverordneten-Sitzung am 14. November 1910.

Ohligs, den 14. November 1910.

**Der Bürgermeister:**  
Ezerrig.

Die vorgelegte Schulgeldordnung für die dortige Städtische Höhere Mädchenschule in Entwicklung wird hiermit genehmigt.

Coblenz, den 5. Dezember 1910.

**Königliches Provinzial-Schulkollegium:**  
Buschmann.

II. Nr. 16167.

Dem Lehrkörper der Anstalt gehörten während des letzten Berichtsjahres an:

Dr. Arthur Baudler, als komm. Direktor (seit 1. Oktober 1910); Wolfgang Reuber, Pfarrer (seit 1. Oktober 1910); Theodor Heuel, Pfarrvikar (seit 1. April 1910); Karl Katherer (Zeichnen), Hermann Härig (Schreiben), Ernst Neuhaus (Singen), August Momma (Zeichnen), Volksschullehrer; Charlotte Voigt, Helene Weidmann, ordentliche Lehrerinnen, jene bis zum 1. Oktober 1910 zugleich stellvertretende Leiterin; Charlotte Dugen, Emmeline Weber, Hilfslehrerinnen; Anna Kleine (Nadelarbeit), Hedwig Lungenstraß (Turnen), Gertha Günther (Nadelarbeit).

Dem Kuratorium der Schule gehörten außer dem Direktor und dem Bürgermeister z. Zt. an, die Herren Julius Berg, Dietrich Bremshey, August Fricke, August Kortenbach, Conrad Wits.

Der Rechnungsabscluß stellt sich für die 4 Berichtsjahre wie folgt:

### Rechnungsabscluß.

Es betrug									
im Jahre	die Einnahme		die Ausgabe		der Zuschuß		der Zuschuß pro Schüler		die Schülerzahl
	M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.	
1907	5312	50	7795	10	2482	60	35	47	70
1908	5272	—	7925	41	2653	41	36	35	73
1909	5350	50	11551	14	6200	64	84	94	73
1910	9158	—	21368	71	12210	71	132	73	92

Die Frequenz der Schülerinnen ergibt die nachstehende Zusammenstellung:

### Frequenz der Schülerinnen.

Bestand am	Klasse					Zusammen	Davon waren		
	7	6	5	4	3		evangel.	kathol.	andere aläudia
1. Februar 1907 . .	16	25	20	5	—	66	59	6	1
1. Februar 1908 . .	23	15	20	12	—	70	62	7	1
1. Februar 1909 . .	21	23	12	13	—	69	61	7	1
1. Februar 1910 . .	23	24	20	7	—	74	58	15	1
1. Februar 1911 . .	28	23	21	12	5	89	72	14	3

### c) Volksschulen.

Anstelle der Besoldungs-Ordnung vom 3. März 1904 trat die nachstehende Ordnung vom 13. Januar 1910.

#### Besoldungs-Ordnung

für die

an den öffentlichen Volksschulen des Schulverbandes Dhligs angestellten vollbeschäftigten Lehrer und Lehrerinnen.

##### A) Diensteinkommen.

###### 1. Endgültig angestellte Lehrkräfte.

###### § 1.

Das Grundgehalt beträgt für das Jahr:		Alte Sätze:
für die ordentliche Lehrerstelle . . . . .	1400 M	(1400 M)
" " " " Lehrerstelle . . . . .	1200 "	(1100 ")
" " Stelle eines technischen Lehrers . . . . .	1100 "	—
" " " " einer technischen Lehrerin . . . . .	1000 "	(1000 ")

###### § 2.

An Alterszulagen werden in Zwischenräumen von je 3 Jahren gewährt:

für Lehrer in der 1. und 2. Stufe je . . . . .	200 M	} (200 M)
" " " " 3. " 4. " " . . . . .	250 "	
" " " " 5. " 9. " " . . . . .	200 "	
für alle Lehrerinnen in der 1. und 2. Stufe je . . . . .	100 "	} 125 bzw. 100 M
" " " " 3. " 9. " " . . . . .	150 "	

Der Bezug der Alterszulagen beginnt, abgesehen von dem Falle des § 7 Abs. 2 des Gesetzes vom 26. Mai 1909 (G. S. S. 93), nach siebenjähriger anrechnungsfähiger Schuldienstzeit.

###### § 3.

Jeder Lehrer und jede Lehrerin erhält entweder freie Dienstwohnung oder eine Mietentschädigung.

Die Mietentschädigung beträgt:

a) für Leiter von Schulen mit 6 oder mehr aufsteigenden Klassen . . . . .	650 M	(600 M)
b) " andere Schulleiter und Lehrer . . . . .	550 "	(550 ")
c) " Lehrerinnen . . . . .	380 "	(250 ")

Unverheiratete Lehrer ohne eigenen Hausstand erhalten eine Mietentschädigung zu a) von 440 M, zu b) von 380 M.

Eine Aenderung in der Benutzung der Wohnung, insbesondere eine Vermietung durch den Wohnungsinhaber ist ohne Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung nicht zulässig.

Die Lehrer und Lehrerinnen sind verpflichtet, ihnen zugewiesene Dienstwohnungen zu beziehen, sofern sie nicht von der Schulaufsichtsbehörde hiervon entbunden sind.

Die Dienstwohnungen können von dem Schulverbande nur mit einer Frist von 3 Monaten gekündigt werden.

Wenn auf Erfordern der Schulaufsichtsbehörde ein Teil des Hausgartens zu anderen Dienstzwecken, zur Vergrößerung des Spielplatzes oder zur Errichtung von Gebäuden benutzt werden muß, so steht der Lehrperson keine Entschädigung hierfür zu.

###### § 4.

An pensionsfähigen Amtszulagen werden gewährt:

a) den Leitern von Schulen mit 6 oder mehr aufsteigenden Klassen . . . . .	750 M	(400 M)
--	-------	---------

*Handwritten note:* + Anmerkungen 1910

- |   |              |                            |
|---|--------------|----------------------------|
| b) anderen Schulleitern und solchen ersten Lehrern an Volksschulen mit 3 oder mehr Lehrkräften, denen Leitungsbefugnisse übertragen sind . . . . .                              | 300 <i>M</i> | Alte Sätze (300 <i>M</i> ) |
| solchen Leitern an diesen Schulen, die die Rectorprüfung bestanden haben . . . . .  | 400 "        | —                          |
| c) sonstigen ersten Lehrern und alleinstehenden Lehrern, wenn sie als solche eine zehnjährige ununterbrochene Dienstzeit zurückgelegt haben . . . . .                           | 100 "        | (200 ")                    |
| d) an Hilfschulen vollbeschäftigte Lehrkräfte erhalten für die Dauer dieser Beschäftigung eine Amtszulage; diese beträgt für Lehrer 250 <i>M</i> , für Lehrerinnen 100 <i>M</i> |              |                            |

Leiter der Hilfschulen erhalten außerdem die Amtszulage zu a), b) oder c).

Die Amtszulage ist pensionsfähig, falls die Pensionierung eintritt, während der Lehrer an der Hilfschule angestellt ist.

Bei Erkrankungen der Lehrpersonen an den Hilfschulen fällt die Amtszulage fort, wenn bei der Notwendigkeit längerer Vertretung dem Vertreter oder der Vertreterin eine Zulage gewährt wird. Den Vertretern erkrankter Lehrpersonen an den Hilfschulen kann bei längerer Dauer der Vertretung eine Zulage bis zur gleichen Höhe durch die Schuldeputation gewährt werden.

Die Lehrer zu c) und d) müssen sich eine Veretzung an eine Stelle ohne Amtszulage gefallen lassen.

### 2. Einsteuellig angestellte Lehrkräfte.

#### § 5.

Die einsteuellig angestellten Lehrkräfte sowie die Lehrer, welche noch nicht 4 Jahre im öffentlichen Schuldienste gestanden haben, erhalten:

- |   |               |                  |
|---|---------------|------------------|
| a) die ordentlichen Lehrer                        |               | Alte Sätze:      |
| an Grundgehalt . . . . .                          | 1120 <i>M</i> | (1120 <i>M</i> ) |
| Dienstwohnung oder an Mietentschädigung . . . . . | 380 "         | (200 ")          |
| b) die ordentlichen Lehrerinnen                   |               |                  |
| an Grundgehalt . . . . .                          | 960 "         | (1000 ")         |
| Dienstwohnung oder an Mietentschädigung . . . . . | 380 "         | (200 ")          |
| c) die technischen Lehrer                         |               |                  |
| an Grundgehalt . . . . .                          | 900 "         | —                |
| Dienstwohnung oder an Mietentschädigung . . . . . | 380 "         | —                |
| d) die technischen Lehrerinnen                    |               |                  |
| an Grundgehalt . . . . .                          | 800 "         | (900 ")          |
| Dienstwohnung oder an Mietentschädigung . . . . . | 380 "         | (200 ")          |

### 3. Auftragsweise beschäftigte Lehrpersonen.

#### § 6.

Die auftragsweise vollbeschäftigten Lehrer (Schulamtsbewerber) oder Lehrerinnen (Schulamtsbewerberinnen) erhalten eine Vergütung in Höhe des Dienst Einkommens der einsteuellig angestellten Lehrer bzw. Lehrerinnen, jedoch ohne Ortszulage.

Aushilfs- oder vertretungsweise im städtischen Volksschuldienste beschäftigte Schulamtsbewerber oder Schulamtsbewerberinnen erhalten für die Zeit ihrer Beschäftigung eine Vergütung nach dem Monatslohn von 100 *M* bei voller Beschäftigung.

Diese Vergütung wird auch für die Zeit der Ferien gezahlt, wenn der Schulamtsbewerber bzw. die Schulamtsbewerberin die Tätigkeit an einer städtischen Schule mit Ablauf der Ferien sofort wieder aufnimmt und zwar ohne Rücksicht darauf, ob dies in der Stelle, die sie bis zum Beginne der Ferien versehen haben, oder in einer anderen Stelle geschieht.

Die vorgenannten Vergütungen für Schulamtsbewerber oder -Bewerberinnen sind monatlich nachher zahlbar.

#### 4. Ortszulagen.

##### § 7.

Es werden folgende pensionsfähige Ortszulagen gewährt:

a) für die Lehrerstellen					
	nach Vollendung des	4. Dienstjahres			100 „
	„	10.	„		200 „
	„	16.	„		250 „
	„	22.	„		300 „
b) für Lehrerinnenstellen					
	nach Vollendung des	4. Dienstjahres			50 „
	„	10.	„		100 „
	„	16.	„		125 „
	„	22.	„		150 „

(Nach der alten Befoldungs-Ordnung wurden Ortszulagen nicht gezahlt.)

#### B) Allgemeine Bestimmungen.

##### § 8.

Die Anrechnungsfähigkeit und die Berechnung der Dienstzeit regeln sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

##### § 9.

Jeder Rektor und Hauptlehrer ist an eine andere städtische Volksschule gleicher Konfession versetzbar.

Jeder Klassenlehrer und jede Lehrerin ist verpflichtet, sich ohne Rücksicht auf Gehalt oder Dienstalter an jeder Volksschule oder Klasse gleicher Konfession im Bezirke des Schulverbandes Ohligs verwenden zu lassen. Die gleiche Bestimmung gilt für die technischen Lehrer und Lehrerinnen, jedoch ohne Rücksicht auf ihr Befehnis.

Jede Lehrperson ist verpflichtet, in der Stadtgemeinde Ohligs zu wohnen, wenn ihr nicht durch die Verwaltung ausdrücklich eine Ausnahme gestattet ist.

Jede Lehrperson ist ferner auf Verlangen der städtischen Verwaltung mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde verpflichtet, an den obligatorischen Fortbildungsschulen einzelne Stunden zu unterrichten.

##### § 10.

Alle Lehrpersonen sind verpflichtet, ihre volle Arbeitskraft in den Dienst der städtischen Schulen zu stellen. Sie haben daher auch bei vorübergehenden Lücken im Lehrerkollegium Stellvertretungen unentgeltlich zu übernehmen.

Betretungskosten werden nur für die über die Höchstzahl der Pflichtstunden hinausgehenden Vertretungstunden gewährt. Die Vergütung beträgt 1.50 „ für jede Stunde.

##### § 11.

Die Lehrpersonen sind bei einer über eine Woche dauernden Erkrankung verpflichtet, der städtischen Schulverwaltung durch die Hand ihres Schulleiters sogleich nach Ablauf der 7tägigen Frist ein ärztliches Attest vorzulegen. Bei einer über 6 Wochen hinaus dauernden Krankheit und beantragten Befreiung von der vollen Normalstundenzahl ist die städtische Schulverwaltung berechtigt, die Vorlage eines schul- oder freisärztlichen Attestes zu verlangen, das durch Vermittelung der städtischen Verwaltung unentgeltlich erteilt wird. Von der Wiederaufnahme der Tätigkeit nach gehobener Erkrankung ist der Schulverwaltung unverzüglich Anzeige zu machen.

##### § 12.

Zur Uebernahme einer Nebenbeschäftigung gegen Entgelt ist die bei dem nächsten Dienstvorgesetzten nachzusuchende Genehmigung der zuständigen Behörde erforderlich.

Etwasige Abmachungen über die Heizung und Reinigung der Schulräume, sowie über die Lieferung von Federn, Tinte, Kreide und dergl. werden im Wege der freien künftigen Vereinbarung zwischen Schulverband und Lehrpersonen getroffen. Die Entschädigung ist nicht pensionsfähig.

§ 13.

Die Verheiratung einer Lehrerin hat die Aufhebung ihrer Anstellung zur Folge. Das Dienst-einkommen wird längstens bis zum Tage der Eheschließung gezahlt.

§ 14.

Im übrigen sind wegen der Besoldungsverhältnisse die Vorschriften des Gesetzes vom 26. Mai 1909 (G. S. S. 93) maßgebend.

§ 15.

Diese Besoldungs-Ordnung tritt mit dem 1. April 1910 in Kraft mit der Maßgabe, daß denjenigen Lehrpersonen, die in den Rechnungsjahren 1908 und 1909 ein niedrigeres Gesamteinkommen bezogen haben, als ihnen nach dem Gesetze vom 26. Mai 1909 an Grundgehalt, Alterszulagen, Mietentschädigung und eventl. Mindestamtszulage zu gewähren war, der Unterschied für die beiden Rechnungsjahre 1908 und 1909 nachgezahlt wird, sowie ferner, daß solche Lehrpersonen, denen nach dieser Gehaltsordnung ein niedrigeres Einkommen zustehen würde, als sie bisher bezogen haben, solange nach den bisherigen Bestimmungen weiter behandelt werden, bis diese neuen Bestimmungen für sie günstiger sind.

O h l i g s, den 13. Januar 1910.

**Der Bürgermeister:**  
G z e t t r i g.

Vorstehende Besoldungs-Ordnung wird genehmigt mit der Maßgabe, daß in § 3 Abs. 4 die Worte „der Stadtverordneten-Versammlung“ durch „der Schuldeputation“ ersetzt werden und im § 12 die Worte „gegen Entgelt“ fortfallen.

D ü s s e l d o r f, den 14. Februar 1910.

**Königliche Regierung,**  
**Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.**  
W e h e r s b e r g.

II. A. 858. (Siegel.)

**1. Nachtrag.**

Auf Grund des Artikels V des Gesetzes vom 25. Juni 1910 (G. S. S. 105) und des vom Provinzialrat der Rheinprovinz anderweitig festgesetzten Mietentschädigungstariifs sowie des Beschlusses der Stadtverordneten-Versammlung vom 22. Dezember 1910 beträgt die Mietentschädigung seit 1. April 1910:

	Alte Sätze:
a) für Leiter von Schulen mit 6 oder mehr aufsteigenden Klassen . . . . .	680 M. (600 M.)
b) für andere Schulleiter und Lehrer . . . . .	580 „ (550 „)
c) für Lehrerinnen . . . . .	400 „ (200 „)
	bezw. 250 „)

Unverheiratete Lehrer ohne eigenen Hausstand erhalten eine Mietentschädigung zu a) von 460 M., zu b) von 400 M.

Die einstweilig angestellten und die auftragsweise vollbeschäftigten Lehrkräfte, sowie die Lehrer, welche noch nicht 4 Jahre im öffentlichen Schuldienste gestanden haben, erhalten an Mietentschädigung 400 M. (200 bezw. 250 M. alter Satz).

Dieser 1. Nachtrag zur Besoldungs-Ordnung hat unter dem 15. März 1911 II A Nr. 1964 die Genehmigung der Königlichen Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen, zu Düsseldorf, gefunden.

O h l i g s, den 1. April 1911.

**Der Bürgermeister:**  
G z e t t r i g.

### Uebersicht

über die Klassen- und Schülerzahl in den Volksschulen.

Schülerzahl des Schulbezirks	im Jahre	Klasse												Summe	Im Durch- schnitt	
		1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.			
Broßhaus ev. . . .	1909	57	58	69	54	54									292	58
	1910	40	65	67	60	52									284	56,8
Dunkelnberg ev. . .	1907	58	53	54	53	49	70	57	66	67	70				597	66
	1908	59	72	74	60	64	60	63	57	55	60				624	62
	1909	42	50	58	65	64	65	64	73						481	60
	1910	47	51	62	60	57	63	63	63						466	58,2
Heiligenstock ev. . .	1907	64	52	54	68	70	78	77							463	66
	1908	65	48	59	58	74	63	73							440	63
	1909	59	65	52	54	61	58								349	58
	1910	46	65	52	63	60	60								346	57,6
Löhdorf ev. . . . .	1907	59	66	46	55	56	50								332	55
	1908	47	71	63	63	47	60								351	58,5
	1909	69	71	66	57	55	71								389	64,8
	1910	52	41	62	50	46	55	58							364	52
Merxheid ev. . . . .	1907	46	70	72	76	73	74	59	60	57					587	73
	1908	54	70	74	75	74	82	61	62	64					616	68
	1909	55	53	67	63	74	75	55	59	61					562	62
	1910	62	47	66	62	70	77	60	59	59					562	62,4
Wahnenkamp ev. . .	1907	82	68	73	71	58	40	34	78						504	63
	1908	44	47	72	61	70	72	74	54	54					548	61
	1909	100	66	51	70	81	52	46	24	73					563	62,5
	1910	56	49	60	67	76	50	51	74	71	70				624	62,4
Weyer ev. . . . .	1907	64	57	51	62	65	47	51							397	49
	1908	57	42	51	54	56	58	65							383	54,7
	1909	69	74	56	49	56	58	75							437	62
	1910	74	68	62	62	56	73	61							456	65,1
Löhdorf kath. . . .	1907	56	63	35											154	51
	1908	59	42	57											158	53
	1909	45	74	47											166	55
	1910	47	67	47											161	53,6
Merxheid kath. . . .	1907	42	45	65	83										235	58
	1908	82	72	62	41										257	64
	1909	41	61	74	100										276	69
	1910	52	51	88	70	50									311	62,2
Ohligs kath. . . . .	1907	45	48	74	76	55	53	46	50	56	56	60	58		677	56
	1908	57	57	58	55	54	66	65	59	58	59	60	57		705	58,7
	1909	43	47	57	68	66	71	78	75	59	56	51	48		719	60
	1910	55	61	68	63	65	57	58	59	60	68	70	74		758	63,1
Weyer kath. . . . .	1907	53	76	51											180	60
	1908	69	67	55											191	64
	1909	56	75	61											192	64
	1910	58	76	56											190	63,3

	1907	1908	1909	1910
Nach der Aufnahme im Mai betrug . . . . .	1907	1908	1909	1910
a) die Gesamtschülerzahl . . . . .	4126	4273	4426	4522
b) „ Zunahme gegen das Vorjahr %/o . . . . .	1,05	3,5	3,6	2,2
c) „ Klassenzahl . . . . .	67	70	72	75
d) „ Schülerzahl pro Klasse im Durchschnitt . . . . .	61,5	63	61	60

In der Berichtszeit wurden wieder eine Anzahl neuer Klassen und auch ein neues Schulsystem (Broßhaus) errichtet, um der zunehmenden Schülerzahl Rechnung zu tragen.

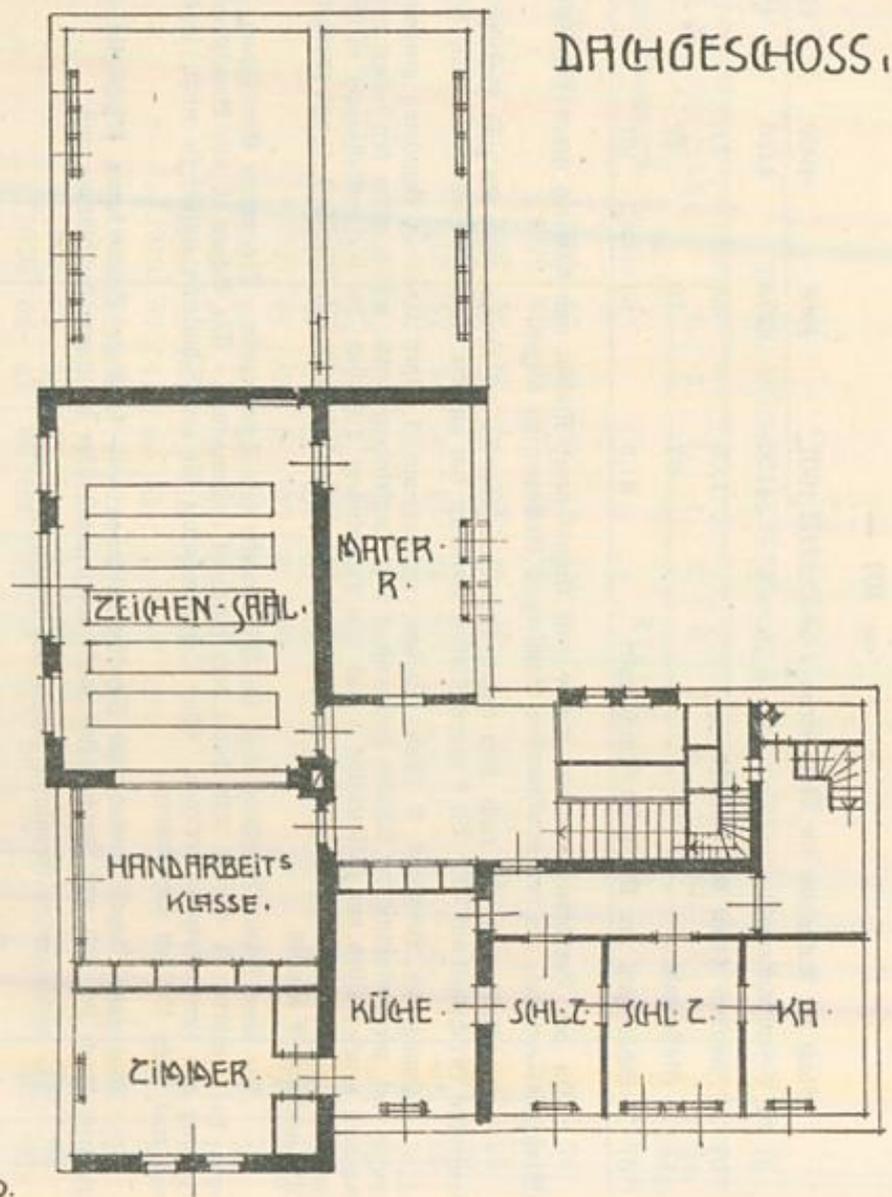
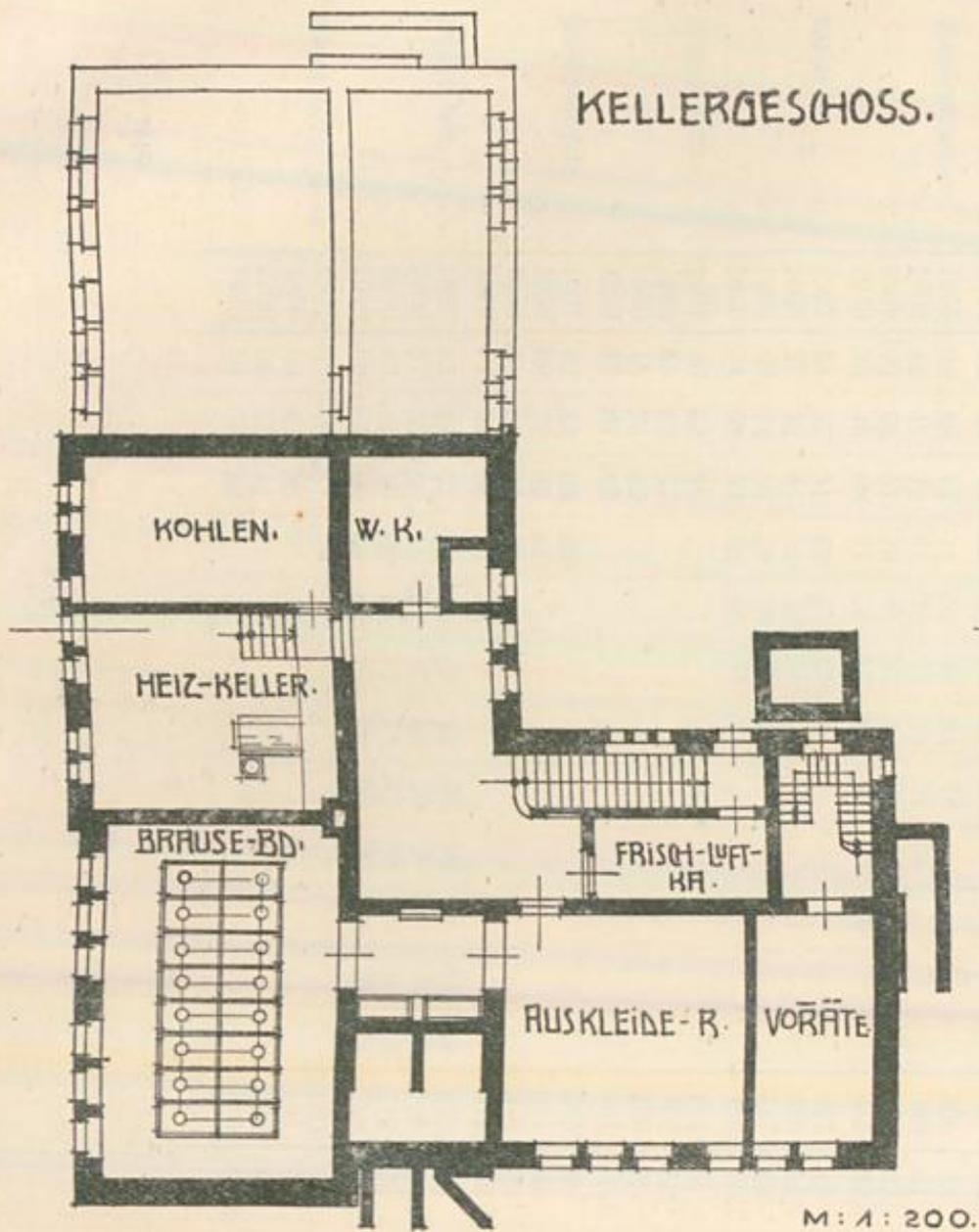
Die Klassenzahl, die nach dem letzten Verwaltungsberichte 67 betrug, stieg bis zum Schlusse der laufenden Berichtszeit auf 75. Die 8 neuen Klassen verteilten sich auf die einzelnen Schulsysteme wie folgt:

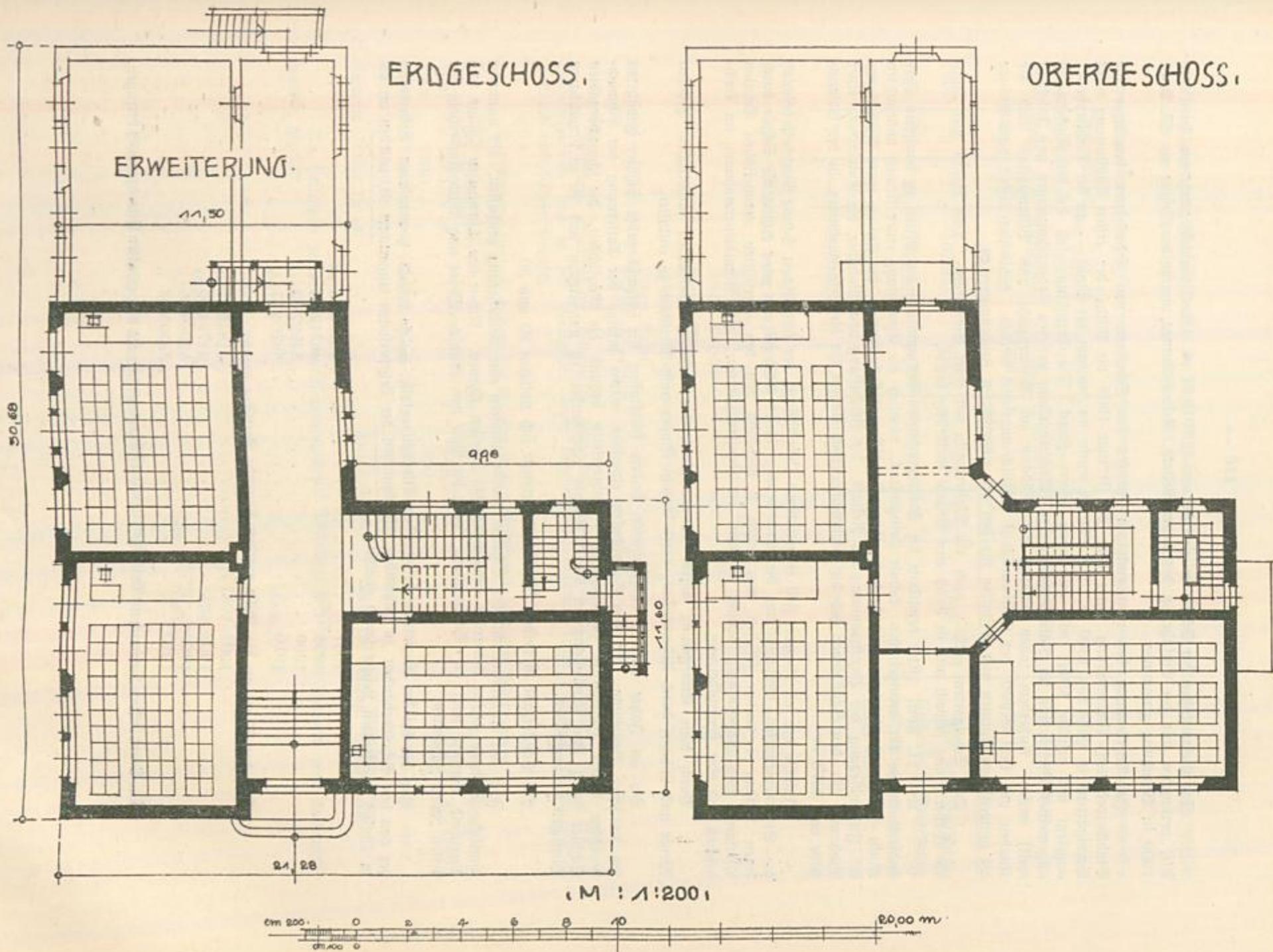
Evangelisch Broßhaus 2 (dieses System, welches am 1. April 1909 in Benutzung genommen wurde und zur Entlastung der Schulen Heiligenstod und Dunkelberg diente, erhielt außer den beiden vorgenannten neuen Klassen von Heiligenstod 1 und von Dunkelberg 2 Klassen; die Gesamtklassenzahl in Broßhaus betrug demnach 5), evangelisch Löhndorf 2, katholisch Löhndorf 1, katholisch Merscheid 1 und evangelisch Wahnenkamp 2 Klassen.

Die neue Schule Broßhaus liegt im Mittelpunkte des Schulbezirks. Die innere Einrichtung wie auch das Aeußere ist einfach und dabei doch durchaus geschmackvoll. Die Schule ist mit Brausebadeinrichtung und Zentralheizung versehen. Eine Dienstwohnung für den Schulleiter enthält sie nicht, sondern nur eine solche für den Schuldiener.

Eine ganze Anzahl auswärtiger Schulkommissionen und sonstiger Schulmänner besichtigten den Bau im Laufe der Zeit und sprachen sich höchst anerkennend über die ganze Ausführung aus.

Die nachfolgenden Grundrisse stellen das Schulsystem dar.





Die Gesamtkosten der Schule beliefen sich auf 113919,97 *M.* Nach vorausgegangenem feierlichen Akt, verbunden mit der Einführung des neuen Leiters, Rektor Kranen, wurde die Schule am 27. April 1909 in Benutzung genommen.

In Anerkennung des gemeinnützigen Zweckes der Schaffung von Schulgärten bewilligte die Stadtverordneten-Versammlung unter dem 27. Februar 1908 die Mittel der ersten Ausstattung eines Schulgartens in Höhe von 1300 *M.* Der Garten wurde im Zentrum der Stadt — an der Hochstraße — angelegt und erfüllte bisher voll und ganz seinen Zweck. Die Einrichtung soll bei den Kindern ein allgemeines Verständnis für Naturbeobachtungen (Wechselwirkung zwischen Bodenpflanzungen und Insektenwelt) wecken. Außerdem sollen dadurch die Mädchen zur Blumenzucht und Blumenpflege und die Knaben auf dem Gebiete der Obstbaumzucht praktisch angeleitet werden. Schließlich liefert diese Anlage die notwendigen Formen und Gestalten für den neu eingeführten Zeichenunterricht.

Der Schulgarten enthält auch ein Wasserbassin mit einer Steingrotte. Das Bassin wird durch die Wasserleitung gespeist und ist durch eine Anzahl Goldfische belebt.

Am 21. April 1910 bewilligte die Stadtverordneten-Versammlung die Mittel zu baulichen Veränderungen in der evangelischen Schule Heiligenstock, nämlich die Einrichtung einer kleinen unbenutzten Klasse für den Handarbeits- und kaufmännischen Fortbildungsschulunterricht, die Anlage einer Gasleitung, die Instandsetzung der Dienstwohnung des Rektors, die Beschaffung von Mobiliar, die Einrichtung einer Wohnung für den Schuldiener und die Einbauung eines Aborts für die Lehrerwohnung, in der Gesamthöhe von 3075 *M.*

Infolge der seit längerer Zeit eingetretenen Ueberfüllung der katholischen Schule Mercheid beschloß die Stadtverordneten-Versammlung die Erweiterung dieses Systems und zwar erhielt die Schule durch einen Aufbau 4 weitere Klassen, von denen 2 vorläufig von den überfüllten evangelischen Schulen Mercheid und Wahnenkamp benutzt wurden, ein Konferenzzimmer, eine Schuldienerwohnung im Dachgeschoß und eine Zentralheizung.

Durch diese Erweiterung wurde es ermöglicht, die ebenfalls überfüllten katholischen Schulen Beyer und Löhndorf durch Ueberweisung einer Anzahl Kinder nach Mercheid zu entlasten.

Die im Jahre 1905/6 eingerichteten beiden Hilfsklassen für schwachbegabte Schüler bewährten sich in jeder Beziehung. In den Volksschulen einerseits waren infolge der Entfernung der Schwachbegabten bessere Fortschritte zu verzeichnen, andererseits bestand die Möglichkeit, die schwachbegabten Schüler durch ihre Einweisung in die Hilfsschule eingehender zu unterrichten und sie zu brauchbaren Menschen heranzubilden.

Die Schülerzahl in beiden Hilfsklassen bewegte sich zwischen 20 und 30.

Für den Turnunterricht der Schulen wurde insofern eine Verbesserung geschaffen, als nunmehr sämtliche Systeme diesen Unterricht ordnungsmäßig erteilen können. Neben den Turnhallen Ohligs und Mercheid wurden noch die Schützenburg sowie die Säle von Wünsche-Weyer und Witte-Aufderhöhe für diesen Zweck gewonnen.

Von der bei der Regierung bestehenden Alterszulagekasse, welche behufs gemeinsamer Bestreitung der von den Schulverbänden zu zahlenden Alterszulagen der Lehrpersonen eingerichtet ist, wurden an die in Ohligs angestellten Lehrpersonen gezahlt:

1907 . . . . .	42793,75 <i>M.</i>
1908 . . . . .	46317,08 „
1909 . . . . .	54927,09 „
1910 . . . . .	58766,67 „

Von der Stadt an die Kasse wurden folgende Beiträge gezahlt:

1907 . . . . .	41846,— <i>M.</i>
1908 . . . . .	41794,99 „
1909 . . . . .	52989,95 „
1910 . . . . .	53395,83 „

Die Stadt leistete demnach an Beiträgen in allen Fällen weniger als die gezahlten Alterszulagen betragen.

Ueber den Geschäftsbetrieb bei der Ruhegehaltskasse der Kreis Kommunalverbände und Stadtgemeinden der Rheinprovinz gibt die nachstehende Aufstellung Aufschluß.

Jahrgang	Stellenzahl der angeschlossenen		Höhe des ruhegehaltsberechtigten Dienst Einkommens der		Summa (abgerundet)	Gezahlter Beitrag			Bemerkungen
	Volks- schulen	mittleren Schulen	Volks- schulen	mittleren Schulen		%	M.	S.	
1907	72	1	157000	2900	159900	6,5	6649	50	Für jede Volksschule bleiben bei der Berechnung des Beitrages 800 M außer Anz.ß.
1908	73	1	172510	2900	175400	6	7020	—	
1909	76	1	203896	2900	206800	6	8754	—	
1910	79	—	212443	—	212400	6	8952	—	

Im Ruhestand befanden sich 1906:

Hauptlehrer Heitland . . . . .	mit 1275 M jährlich
Lehrer Porschke . . . . .	„ 1686 „ „
Rektor Büttger . . . . .	„ 2092 „ „
Lehrerin Mettin . . . . .	„ 757 „ „
Lehrer Koloff . . . . .	„ 1792 „ „
Rektor Dr. Kaiser . . . . .	„ 2625 „ „

Außerdem erhalten die Genannten noch den Staatszuschuß zum Ruhegehalt von je 600 M. Hinzugekommen sind in der Berichtszeit keine Lehrpersonen, während durch Tod abgingen Hauptlehrer Heitland und Lehrer Porschke.

Die Ruhegehaltskasse leistete für die hier in den Ruhestand versetzten Lehrpersonen

	an Ruhegehalt:	Sie forderte an Beitrag:	Also an Beitrag
1907	7663,75 M.	6649,50 M.	1014,25 M. weniger
1908	7540,— „	7020,— „	520,— „ „
1909	7540,— „	8754,— „	1214,— „ mehr
1910	7540,— „	8952,— „	1412,— „ „
Summa	30283,75 M.	31013,50 M.	mehr an Beitrag 729,25 M.

An Beiträgen zu der für den Regierungsbezirk Düsseldorf bestehenden Witwen- und Waisenkasse wurden gezahlt:

1907 . . . . .	1098,20 M.
1908 . . . . .	1098,20 „
1909 . . . . .	1492,40 „
1910 . . . . .	1492,40 „
Summa	5181,20 M.

Witwen- und Waisengeld wurde in der Berichtszeit nicht neu festgesetzt.

Zum Schluß folgt eine Uebersicht über die

**Ein-**

Jahrgang	Staatsbeitrag		Schulverdünnungsstrafgelder		Im Zwangswege beizutreibende Kosen für Vermittelte		Zufuß für die Fortbildungsschule		Aus den Sparkassen-Ueberschüssen zur							
									der Fortbildungsschule		des Handarbeitsunterrichts		der Schülerbibliotheken		der Vermittelte für verdämmte Räume	
	ℳ	ℒ	ℳ	ℒ	ℳ	ℒ	ℳ	ℒ	ℳ	ℒ	ℳ	ℒ	ℳ	ℒ	ℳ	ℒ
1907	8200	—	564	88	35	40	7413	—	4900	—	5900	—	690	—	1500	—
1908	8200	—	272	—	12	20	7375 *) 3533	45 33	6500	—	5900	—	700	—	1500	—
1909	8000	—	341	50	—	—	7750	—	6800	—	5900	—	720	—	1500	—
1910	8326	50	411	50	3	45	7641	77	8400	—	7250	—	750	—	—	—

**Aus-**

Jahrgang	Persönliche Ausgaben		Zählbare Ausgaben, insbesondere Beiträge zur Hinsen- und Walfen-, Alterspflege- und Ruhegehaltskasse		Ausgabe							
					Handarbeitsunterricht		Schulärzte		Schüler-Bibliotheken		Reisung und Reinigung	
	ℳ	ℒ	ℳ	ℒ	ℳ	ℒ	ℳ	ℒ	ℳ	ℒ	ℳ	ℒ
1907	121340	43	57048	28	5442	—	1697	85	658	30	10287	34
1908	126901	75	57807	37	5715	25	2346	47	496	60	11322	69
1909	148793	35	71459	60	6000	—	2255	35	624	40	12815	12
1910	161116	66	72398	55	7250	—	2054	23	687	77	12178	78

Einnahmen und Ausgaben der Volksschulen.

**Ein-**

Deckung der Kosten				Sonstige Einnahmen		Summa		Bemerkungen
der Schulärzte		für Hilfsunterricht schwachbegabter Kinder						
ℳ	ℒ	ℳ	ℒ	ℳ	ℒ	ℳ	ℒ	
2010	—	4500	—	218	—	35931	28	
2100	—	4500	—	1049	67	41642	65	*) 3533 ℳ Gehalt des Direktors Wehrenstedter, das vom Kreis erstattet wurde.
2100	—	5100	—	1835	33	40046	83	
2200	—	5600	—	1007	36	41590	58	

**gaben.**

für						Summa		Bemerkungen
Unterhaltung		Fortbildungsschule		Zinsen und Tilgung der Schulanleihen				
ℳ	ℒ	ℳ	ℒ	ℳ	ℒ	ℳ	ℒ	
13422	51	14057	20	31865	87	255819	78	
11546	15	16493 *) 3533	23 33	42481	35	278644	19	*) Gehalt des Direktors Wehrenstedter.
15075	62	16963	57	59992	60	339979	61	
14941	21	16903	72	61800	—	349330	92	



### Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben.

im Jahre	Es betrug							Die Ausgabe be- trägt also pro Schüler			
	die Gesamt- einnahme		die Gesamt- ausgabe		die Mehrausgabe		die Schülerzahl	brutto		netto	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰		ℳ	₰	ℳ	₰
1907	35931	28	255819	78	219888	50	4176	61	26	52	66
1908	41642	65	278644	19	237001	54	4322	64	47	54	83
1909	40046	83	333979	61	293932	78	4476	74	62	65	66
1910	41590	58	349330	92	307740	34	4579	76	29	67	21

#### d) Fortbildungsschulen.

Der Fortbildungsschule fällt neben der beruflichen Fortbildung die ebenso wichtige Aufgabe zu, erziehlischen Einfluß auf die jugendlichen Leute auszuüben. Diese Einwirkung kann jedoch nicht von weittragender Bedeutung sein, solange sie sich nur auf die 4—6 Stunden wöchentlichen Unterrichts erstreckt. Die erziehlische Tätigkeit der Fortbildungsschule darf sich daher, wenn durchgreifende Erfolge erzielt werden sollen, nicht nur auf die Zeit des lehrplanmäßigen Unterrichts erstrecken, sie muß vielmehr auch außerhalb der Schulstunden auf die ihr anvertraute Jugend Einfluß zu gewinnen suchen. Um dieses Ziel zu erreichen, traf die Fortbildungsschule eine Reihe zweckdienlicher Einrichtungen körperlicher und geistiger Natur. Um auch in finanzieller Hinsicht die Fürsorgebestrebungen der Schulleitung zu sichern, stellte die Stadtgemeinde aus den Ueberschüssen der Sparkasse 500 ℳ zur Verfügung.

Der Pflege des Körpers wurde vornehmlich im Sommer Rechnung getragen. Das Hauptgewicht lag auf Turn- und Bewegungsspielen; auch waren Ausflüge und kleinere Wanderungen vorgesehen. Die Teilnehmer waren nach den Stadtbezirken in 3 Gruppen geteilt. Gruppe I (Spielleiter Docter, W. Becker, Bohé) übte auf dem Ohligser Schützenplatz. Die Teilnahme erreichte mit 68 und 73 ihre Höchstziffer. Bevorzugt wurde von den Schülern das Fußballspiel; aber auch die übrigen Spiele kamen zu ihrem Recht. Gruppe II (Spielleiter Uffmann, Müller) spielte auf dem Schützenplatz in Merscheid. Die Beteiligung schwankte zwischen 15 und 20. Gruppe III (Spielleiter Binde) pflegte die Leibesübungen auf dem dem Spielklub Weyer gehörigen Spielplatz am Weyer. Die Beteiligung war eine befriedigende.

Den Fortbildungsschülern konnte durch ein dankenswertes Entgegenkommen des Besitzers der Badeanstalt an der Tränke für eine Mark ein Jahresabonnement verabreicht werden, von dem 86 Schüler Gebrauch machten. Den Schwimmunterricht und die Beaufsichtigung beim Baden hatte der Ohligser Schwimmverein ohne jede Gegenleistung übernommen.

Neben der vorzugsweisen Pflege des Körpers im Sommer wurde auch die Pflege des Geistes gebührend berücksichtigt. Auf diesem Gebiete waren ganz besonders die Bibliotheken tätig. Ferner wurden fremdsprachliche Kurse in den kaufmännischen Klassen der Fortbildungs-Schule eingerichtet. Von 70 kaufmännischen Fortbildungsschülern machten etwa 50 von dieser Einrichtung Gebrauch. Den Unterricht in der englischen Sprache erteilte Lehrer Loose, in der französischen Sprache Realschullehrer von Bergh. Vor Schluß des Schuljahres 1909 wurde noch ein wahlfreier Kursus in Stenographie — Stolze-Schrey, Leiter: Lehrer Uffmann — eingerichtet, an dem sich 28 Schüler beteiligten. Zur Unterhaltung und Erholung der Fortbildungsschüler wurden während der Wintermonate Spiel- und Unterhaltungsabende veranstaltet. An den Spielabenden wurden die Schüler mit Gesang, Gesellschaftsspielen, gymnastischen Übungen und Schießen beschäftigt. Die Unterhaltungsabende zeigten ein wesentlich anderes Bild. Die Musik stellte an diesen Abenden eine aus Fortbildungsschülern eigens für diesen Zweck gebildete Jugend-Kapelle, die sich unter Leitung des Lehrers Röder in 54 Übungsstunden zu aner kennenswerten Leistungen emporgeschwungen hatte. An den Unterhaltungsabenden wurden insgesamt 6 Lichtbildervorträge gehalten. Außerdem wurden 2 allgemeine Vorträge gehalten.

Anfangs wurden die Lokale von den Herren Krautstein und Gerkensteiner für die Spiel- und Unterhaltungsabende benutzt, später wurden die Spielnachmittage in die höhere Mädchenschule verlegt. Das Turnen fand in der Turnhalle des Ohligser Turn-Vereins 1888 statt.

Der Lehrkörper bestand im Jahre 1907 aus folgenden Personen:

Leiter der Fortbildungsschule: Rektor Mohrenstecher.

Lehrer an der gewerblichen Fortbildungsschule: Momma, Blumbach, Loose, Gehr, Uffmann, Strunk, Boenneke, Thelen, Schneppenheim, Janßen, Röder, Hindrichs, Katherer, Neuhaus, Härig, Wilh. Becker, Hermanns, Baumann, Müller, Hoffranzen, Art. Becker, Kadermacher, Rollen.

Lehrer an der kaufmännischen Fortbildungsschule: Mohrenstecher, Heikenfeld, Rose.

Lehrer an der Zeichenschule: Strunk, Momma, Rose, Schmidt, Langenohl (Zeichenlehrer), Klaas (Techniker).

Im Jahre 1908 mußte für die gewerbliche und kaufmännische Fortbildungsschule je eine Klasse neu eingerichtet werden. Im Laufe des Schuljahres traten die Lehrer Hermanns und Hoffranzen aus dem Lehrerkollegium aus und die Lehrer Engels, Docter, Simon und Unger kamen als Ersatz hinzu. Im Sommer 1910 wurde von der Firma Darmann & Co. zu Wald auf ihre eigenen Kosten eine besondere Fortbildungsschulklasse für ihre im Lehrlingsheim zu Weyer untergebrachten Lehrlinge eingerichtet, in der Herr Hindrichs den Unterricht erteilt. In der kaufmännischen Fortbildungsschule übernahm Herr Buchhalter Linder vom städtischen Gas- und Wasserwerke den Unterricht in der doppelten Buchführung, weil Herr Mohrenstecher seinen Unterricht niederlegte. Im Jahre 1909 mußte wegen Ueberfüllung noch eine neue Klasse eingerichtet werden, die dem Lehrer Schmidt übertragen wurde.

Die Klassen der Fortbildungsschule sind wie in den früheren Jahren in den Volksschulen und in der Höheren Mädchenschule untergebracht. Die kaufmännischen Klassen benutzen je einen Unterrichtsraum in der katholischen Schule zu Bogenstraße und Merseid und in der evangelischen Schule Heiligenstock.

Zu den Unterhaltungskosten der kaufmännischen Klassen der Fortbildungsschule hat der Landkreis Solingen einen Zuschuß von 200  $\text{M}$  jährlich bewilligt. Die Handelskammer in Solingen hat sich gleichfalls bereit erklärt, einen jährlichen Beitrag von 200  $\text{M}$  zu leisten, jedoch unter der Voraussetzung, daß sie die Berechtigung erhält, einen stimmberechtigten Vertreter in den Schulvorstand zu entsenden.

Das Kuratorium der Fortbildungsschule und die Stadtverordneten-Versammlung hat sich mit dieser Bedingung einverstanden erklärt.

In der Leitung der Fortbildungsschule trat infolgedessen eine Aenderung ein, als dem bisherigen Leiter Rektor Mohrenstecher die Leitung und Aufsicht sämtlicher Fortbildungsschulen des Landkreises Solingen durch Beschluß des Kreis Ausschusses vom 4. Juni 1908 übertragen wurde. Die Ernennung durch den Herrn Minister für Handel und Gewerbe fand am 8. Juli 1909 ihre Bestätigung. Herr Mohrenstecher übernahm sein neues Amt am 1. August 1908 und zwar zunächst probeweise bis zum 1. April 1909. Von diesem Tage an trat Herr Mohrenstecher aus dem Volksschuldienste aus und übernahm die Leitung

der Fortbildungsschulen des Kreises Solingen endgültig. Neben dieser Stellung ist Herr Mohrenstecher noch mit der örtlichen Leitung der Fortbildungsschule in Ohligs betraut; die hierfür von Ohligs zu zahlende Vergütung von 600 M. wird an die Kreiskommunalkasse abgeführt.

**Schülerzahl.**

		1907	1908	1909	1910
Gewerbliche Fortbildungs-Schule . . . . .	Sommer	671	706	693	681
	Winter	670	691	681	687
Zeichenschule . . . . .	Sommer	121	122	143	138
	Winter	127	122	132	149
Kaufmännische Fortbildungs-Schule . . . . .	Sommer	54	57	69	69
	Winter	47	55	68	71

**Zahl der Klassen.**

		1907	1908	1909	1910
Gewerbliche Fortbildungs-Schule . . . . .	Oberstufe	7	8	9	9
	Mittelstufe	6	6	6	6
	Unterstufe	6	6	6	6
	Vorklasse	4	4	4	4
Kaufmännische Fortbildungsschule . . . . .	Oberstufe	—	1	1	1
	Mittelstufe	1	1	1	1
	Unterstufe	1	1	1	1
Zeichenklassen . . . . .		6	6	6	6
	Gesamtsumme	31	33	34	34

**Zusammenstellung der Klassen nach Berufen im Schuljahr.**

	1907	1908	1909	1910
Schlosserklasse . . . . .	3	3	3	3
Reiderklasse . . . . .	3	3	3	3
Schleiferklasse . . . . .	3	3	3	3
Metallarbeiterklasse . . . . .	8	9	9	9
Bauhandwerkerklasse . . . . .	1	1	1	1
Handwerkerklasse (Mehger, Bäcker, Konditoren) . . . . .	1	1	1	1
„ (Schneider, Schuhmacher, Friseure) . . . . .	—	—	1	1
Vorklassen . . . . .	4	4	4	4
Kaufmännische Klassen . . . . .	2	3	3	3
Zeichenklassen . . . . .	6	6	6	6

**Berufe der Schüler.**

		1907	1908	1909	1910
Gelernte Arbeiter . . . . .	Sommer	499	529	504	515
	Winter	497	517	505	517
Ungelernte „ . . . . .	Sommer	172	177	189	166
	Winter	173	174	176	170
Kaufmännische . . . . .	Sommer	54	57	69	69
	Winter	47	55	68	71

**Ausbildungskurse.**

Während der Berichtszeit nahmen an Ausbildungskursen teil:

1907

Momma und Strunk in der Kunstgewerbeschule in Barmen, Rose in Crefeld. Geyr und Rose an dem 6 wöchigen Malerkursus für kaufmännische Fortbildungsschulen in Düsseldorf.

1908

Rose, Handwerkerschule in Dortmund, Schmidt, Maschinenbauschule in Duisburg.

1909

Schmidt, Handwerkerschule in Erfurt.

1910

Strunk, Fachkursus für Tischler in Barmen. Simon und Hindrichs, Fachschule in Solingen.

**e) Schülerbibliotheken.**

Wie die nachfolgende Statistik zeigt, sind dauernde Fortschritte in der Benutzung der Bibliotheken zu verzeichnen, auch ist die Zahl der vorhandenen Bände erheblich gestiegen, ein Zeichen, daß die Einrichtung sich gut bewährt. Die Gemeinde zahlt nach wie vor pro Klasse und Jahr zur Erweiterung der Bibliotheken 10 Mark.

Name der Schule	Anzahl der vorhandenen Bände				Anzahl der entliehenen Bücher				Anzahl der Leser			
	1907	1908	1909	1910	1907	1908	1909	1910	1907	1908	1909	1910
Dunkelnberg . . . . .	501	556	597	653	780	1098	894	1126	278	237	283	291
Ohligs, katholisch . . .	450	501	576	642	300	400	450	540	285	291	296	350
Heiligenstod . . . . .	575	700	724	1019	2927	1887	1943	3487	180	161	277	326
Wahnenkamp . . . . .	306	317	332	346	1278	1501	1097	1127	186	162	126	152
Weyer, evangelisch . . .	637	656	698	753	1200	1450	1690	1950	125	140	150	145
„ katholisch . . . . .	123	140	148	165	90	105	75	100	72	80	74	78
Merzheid, evangelisch . .	333	358	479	539	1287	1498	1241	1938	175	172	126	153
„ katholisch . . . . .	200	213	227	247	182	198	203	243	175	201	232	225
Neu-Löhndorf, evangelisch	187	187	197	288	400	420	450	2000	100	100	100	53
„ katholisch . . . . .	98	118	134	146	185	216	410	812	96	115	121	105
Broßhaus . . . . .	—	—	169	195	—	—	1451	2329	—	—	248	261



Beiträge von Gemeindegliedern, sowie durch einen Zuschuß aus den laufenden Einnahmen der Kirchenkasse gedeckt werden.

Bei einer Grenzregulierung mit der Kirchengemeinde Wald im Jahre 1909 wurde die Hügelstraße der Kirchengemeinde Wald zugeteilt. Außerdem wurde festgesetzt, daß der Hof Weh einschließlich der Körner- und der unteren Birkenstraße, sowie des zwischen diesen Straßen liegenden Grundstücks, zur Kirchengemeinde Merscheid gehören soll.

Die Kirchensteuern wurden in der Berichtsperiode durch je 30% Zuschläge zur Einkommensteuer und je 15% zum ersten fingierten Steuerfuß gedeckt.

### 3. Volksbibliotheken.

Im Laufe der Berichtszeit nahm das Volksbibliothekwesen einen recht erfreulichen Aufschwung.

Am 15. Februar 1908 versammelten sich die Bürgermeister und Bibliothekare des Kreises im Stadtverordneten-SitzungsSaale hier zu einer eingehenden Beratung weiterer Maßnahmen zur Förderung des Volksbibliothekwesens. Hierbei wurde das bisherige Verfahren der jährlichen Anschaffung von neuen Büchern für praktischer gehalten als die von verschiedener Seite vorgeschlagene Anschaffung von 2 zu 2 Jahren und daher beibehalten. Weiterhin wurde eine Kommission gewählt, der die Auswahl der neu zu beschaffenden Bücher, die Begutachtung der aufgestellten Wunschlisten und die Prüfung der zu wählenden Einbände übertragen wurde.

Zu dem erfreulichen Aufblühen des Bibliothekwesens trug die im Laufe der Berichtszeit eingetretene Erhöhung des Staatszuschusses wesentlich bei. Nach Verteilung von je 1000 Mk. aus Staats- und Kreisfonds im Verhältnis der gezahlten Gemeindebeiträge — Ohligs jährlich 150 Mk. — entfielen unter Berücksichtigung der aus der letzten Bücherbeschaffung verbliebenen Bestände bzw. Vorschüsse auf die Gemeinde Ohligs 289,45 Mk. Von einer Erweiterung der Bibliothek wurde jedoch zunächst abgesehen und der Betrag für das nächste Jahr referiert. Für 1908 standen der Stadtgemeinde Ohligs somit 590 Mk. zur Verfügung, so daß nunmehr aus dem angesammelten Fonds von rund 879 Mk. eine umfangreiche Bücherbeschaffung erfolgen konnte. Die neu beschafften Werke verteilen sich auf die einzelnen Büchergattungen wie folgt:

Unterhaltungslektüren . . .	70	Werke	in	146	Bänden
Naturwissenschaften . . . .	6	"	"	6	"
Länder- und Völkerkunde . .	8	"	"	8	"
Geschichte . . . . .	4	"	"	4	"
Volkswirtschaft u. Rechtskunde	8	"	"	8	"
Schriften für d. reifere Jugend	23	"	"	38	"
Verschiedenes . . . . .	4	"	"	4	"

insgesamt 123 Werke in 214 Bänden.

Hinsichtlich der Benutzung der Bibliothek weise ich auf die nachfolgende Statistik hin. Erfreulich und dem Wesen und der Aufgabe der Bibliothek entsprechend ist die große Zahl der Handwerker und Lohnarbeiter.

Jahr	Zahl der Bände	Verteilung auf die einzelnen Büchergruppen.	Gesamtzahl der Leser	Verteilung auf die einzelnen Berufsclassen		Zahl der entliehenen Bücher	Verteilung der Entleihungen auf die einzelnen Büchergruppen	Zahl der wöchentlichen Ausleihetage	Bemerkungen	
				Es lasen:						
1907	2223	Unterhaltung	1376	784	Handwerker pp.	96	5861	Unterhaltung	4021	4 durchschnittlich
		Naturwissenschaft	137		Kaufleute pp.	75		Naturwissenschaft	153	
		Länder- und Völkerkunde	135		Beamte pp.	99		Länder- und Völkerkunde	315	
		Geschichte	151		Lohnarbeiter pp.	387		Geschichte	351	
		Staats- pp. Wissenschaft	32		Dienstmädchen pp.	16		Staats- pp. Wissenschaft	59	
		Technik	49		Oekonomen pp.	13		Technik	34	
		Kunst	13		Schüler pp.	78		Kunst	21	
		Jugendchriften	294		Rentner pp.	20		Jugendchriften	855	
		Verschiedenes	36					Verschiedenes	52	
1908	2488	Unterhaltung	1641	669	Handwerker pp.	67	5230	Unterhaltung	3964	4 durchschnittlich
		Naturwissenschaft	137		Kaufleute pp.	49		Naturwissenschaft	136	
		Länder- und Völkerkunde	135		Beamte pp.	103		Länder- und Völkerkunde	272	
		Geschichte	151		Lohnarbeiter pp.	323		Geschichte	228	
		Staats- pp. Wissenschaft	32		Dienstmädchen pp.	13		Staats- pp. Wissenschaft	46	
		Technik	49		Oekonomen pp.	6		Technik	34	
		Kunst	13		Schüler pp.	73		Kunst	15	
		Jugendchriften	294		Rentner pp.	1		Jugendchriften	450	
		Verschiedenes	36					Verschiedenes	85	
1909	2488	Unterhaltung	1682	661	Handwerker pp.	84	5999	Unterhaltung	5062	4 durchschnittlich
		Naturwissenschaft	141		Kaufleute pp.	68		Naturwissenschaft	130	
		Länder- und Völkerkunde	120		Beamte pp.	98		Länder- und Völkerkunde	216	
		Geschichte	142		Lohnarbeiter pp.	310		Geschichte	228	
		Staats- pp. Wissenschaft	20		Dienstmädchen pp.	11		Staats- pp. Wissenschaft	32	
		Technik	51		Oekonomen pp.	19		Technik	75	
		Kunst	11		Schüler pp.	67		Kunst	27	
		Jugendchriften	290		Rentner pp.	4		Jugendchriften	206	
		Verschiedenes	31					Verschiedenes	23	
1910	3064	Unterhaltung	1908	721	Handwerker pp.	68	7180	Unterhaltung	5821	6 durchschnittlich
		Naturwissenschaft	135		Kaufleute pp.	78		Naturwissenschaft	195	
		Länder- und Völkerkunde	162		Beamte pp.	132		Länder- und Völkerkunde	301	
		Geschichte	180		Lohnarbeiter pp.	309		Geschichte	362	
		Staats- pp. Wissenschaft	50		Dienstmädchen pp.	13		Staats- pp. Wissenschaft	52	
		Technik	118		Oekonomen pp.	2		Technik	91	
		Kunst	13		Schüler pp.	109		Kunst	34	
		Jugendchriften	437		Rentner pp.	10		Jugendchriften	293	
		Verschiedenes	61					Verschiedenes	31	

## II. Fürsorge für das körperliche Leben.

### 1. Wohltätigkeit und Wohlfahrtspflege.

#### a) Armenpflege.

Die Einteilung der Stadt in 30 Armenpflege-Bezirke wurde in den Berichtsjahren beibehalten; jedoch erfuhren einzelne Bezirke in ihrer Zusammenfügung Änderungen. Der bisherige Bezirk 4 erwies sich als zu groß, so daß er geteilt werden mußte. Die beiden Teile bilden jetzt die Bezirke 1 und 4, während die zum Bezirk 1 gehörenden Straßen dem angrenzenden Bezirk 8 einverleibt wurden.

Nachstehend folgt eine Zusammenstellung der Armenpflege-Bezirke mit ihren zuständigen Armenpflegern:

#### Armenpflegebezirke der Stadt Ohligs.

- Bezirk 1: Armenpfleger Kuno Mertens, Maubeshäuserstraße 63 (Amtszeit 1. Jan. 1909 bis 31. Dezbr. 1911), Grenzstraße, Hildenerstraße, Laibacherstraße, Maubeshäuserstraße, Schlachthof.
- Bezirk 2: Armenpfleger Josef Conrads, Ellerstraße 1 (Amtszeit 1. Januar 1910 bis 31. Dezember 1912), Adlerstraße, Augustastrasse, Broßhauerstraße, Ehrenstraße, Eisenstraße, Ellerstraße, Kottendorferstraße, Marktstraße (rechts von der Düsseldorferstraße, von Nr. 1—25 und 2—22), Scheiderstraße.
- Bezirk 3: Armenpfleger Robert Hartkopf, Schnittert 19 (Amtszeit 1. Januar 1910 bis 31. Dezember 1912), Caspersbruch, Keusenhof, Kudesberg, Maubes, Schloßstraße, Schnittert, Wilzhäus.
- Bezirk 4: Armenpfleger Heinrich Großberndt, Diepenbrucherstraße 16 (Amtszeit 1. Januar 1909 bis 31. Dezember 1911), Benratherstraße, Diepenbrucherstraße, Eifelstraße, Elsfasserstraße, Grabenstraße, Lothringerstraße, Richratherstraße.
- Bezirk 5: Armenpfleger Johann Voigt, Dunkelnbergerstraße 75 (Amtszeit 1. Januar 1909 bis 31. Dezember 1911), Anfangstraße, Bogenstraße, Braband, Brabanderstraße, Dunkelnbergerstraße, Fichtenstraße, Finkenstraße, Hohenfriedbergerstraße, An der Molterkiste, Voghoferstraße, Schwanenstraße (bis zur Schule Dunkelnberg, von Nr. 1—69 und 2—60), Wasserstraße.
- Bezirk 6: Armenpfleger Wilhelm Rehorn, Schwanenstraße 60 (Amtszeit 1. Januar 1908 bis 31. Dezember 1910), Engelsbergerhof, Götische, Grundstraße, Hasselsstraße, Heide, Schützenstraße, Schwanenstraße (oberhalb der Schule Dunkelnberg, von Nr. 71 bis Schluß und 62 bis Schluß), Verlach.
- Bezirk 7: Armenpfleger Karl Schäfer, Cölnerstraße 31 (Amtszeit 1. Januar 1909 bis 31. Dezember 1911), Charlottenstraße, Cölnerstraße, Falkenstraße, Hackhausen, Jägerstraße, Neustraße, Rheinstraße, Sandstraße, Sonnenstraße.
- Bezirk 8: Armenpfleger Adam Glasner, Baustraße 15 (Amtszeit 1. Januar 1909 bis 31. Dezember 1911), Alleestraße, Bahnstraße, Baustraße, Düsseldorferstraße, Goethestraße, Kirchstraße, Kurzestraße, Am Markt, Parkstraße, Schulstraße.
- Bezirk 9: Armenpfleger Karl Reuber, Düsseldorferstraße 70 (Amtszeit 1. Jan. 1910 bis 31. Dezbr. 1912), Feldstraße, Marktstraße (links von der Düsseldorferstraße, von Nr. 27 bis Schluß und 24 bis Schluß), Talstraße, Weserstraße, Weststraße, Wupperstraße.
- Bezirk 10: Armenpfleger Hermann Schäfer, Grünstraße 2 (Amtszeit 1. Januar 1910 bis 31. Dezember 1912), Eintrachtstraße, Grünstraße, Kreuzstraße.
- Bezirk 11: Armenpfleger Karl Bogelskamp, Blumenstraße 3 (Amtszeit 1. Jan. 1910 bis 31. Dezbr. 1912), Blumenstraße, Breitestraße, Elbestraße, Forststraße, Hackhauserstraße, Kiefernstraße, Kleinestraße, Süßstraße, Tannenstraße, Wilhelmstraße.

- Bezirk 12: Armenpfleger Emil Stamm, Barlerstraße 14 (Amtszeit 1. Januar 1910 bis 31. Dezbr. 1912), Altestraße, Barlerstraße, Dammstraße, Kamperstraße, Karlstraße, Mühlenstraße, Scharrenberg, Scharrenbergerstraße, Solingerstraße, Birchowstraße.
- Bezirk 13: Armenpfleger Julius Hoppe, Merscheiderstraße 50 (Amtszeit 1. Januar 1910 bis 31. Dezember 1912), Kronenstraße, Kurfürstenstraße, Manthauerstraße, Merscheiderstraße, Quersstraße, Oststraße.
- Bezirk 14: Armenpfleger Wilhelm Brandenburg, Steinstraße 18 (Amtszeit 1. Januar 1909 bis 31. Dezember 1911), Burgstraße, Kleine Kamperstraße, Rathausstraße, Steinstraße.
- Bezirk 15: Armenpfleger Heinrich Meyer, Manthauerstraße 42 (Amtszeit 1. Januar 1910 bis 31. Dezember 1912), Ankerstraße, Bachstraße, Kasinostraße, Goldstraße, Hochstraße, Mittelstraße, Poschheide, Suppenheiderstraße, Wallstraße.
- Bezirk 16: Armenpfleger Jakob Klothaus, Walderstraße 6 (Amtszeit 1. Jan. 1910 bis 31. Dezbr. 1912), Bergstraße, Engelsberg, Kullen, Kullerstraße, Niederstraße, Nordstraße, Oberstraße, Suppenheide, Tunnelstraße, Walderstraße.
- Bezirk 17: Armenpfleger Hermann Staram, Weyer 45 (Amtszeit 1. Januar 1910 bis 31. Dezember 1912), Ackerstraße, Birkenstraße, Deusberg, Deusbergerstraße, Garzenhaus, Häuschen, Hermannstraße, Monhof, Monhoferstraße, Oberwalderstraße, Prinzenstraße, Schnitterstraße.
- Bezirk 18: Armenpfleger Carl Herder, Jtterstraße 40 (Amtszeit 1. Januar 1908 bis 31. Dezember 1910), Alfenstraße, Alienhoferstraße, Babert, Baberterstraße, Brüderstraße, Düppelstraße, Freiheitstraße, Friedrichstraße, Haanerstraße, Jtter (Unten-Jtter), Jtterstraße, Schleswigerstraße, Siegesstraße, Ziegelstraße.
- Bezirk 19: Armenpfleger Ewald Jung, Weyerstraße 23 (Amtszeit 1. Januar 1908 bis 31. Dezember 1910), Ringstraße, Sedanstraße, Reichstraße, Weyer, Weyerstraße.
- Bezirk 20: Armenpfleger Eduard Hoppe, Bed 30 (Amtszeit 1. Januar 1908 bis 31. Dezember 1910), Bed, Becherstraße, Hügelstraße, Humboldtstraße, Königstraße, Körnerstraße, Kornstraße, Lessingstraße, Tiefendick.
- Bezirk 21: Armenpfleger August Niepenberg, Mangenbergerstraße 61 (Amtszeit 1. Januar 1909 bis 31. Dezember 1911), Bäckershof, Buchenstraße, Gutenbergstraße, Helenenstraße, Limminghofen, Mangenbergerstraße, Marienstraße, Olgastraße, Scheuren.
- Bezirk 22: Armenpfleger Hugo Niepenberg, Schmalzgrube 3 (Amtszeit 1. Jan. 1908 bis 31. Dezbr. 1910), Dahl, Hübben, Schmalzgrube, Straßen, Waardt.
- Bezirk 23: Armenpfleger Louis Kolb, Hauptstraße 19 (Amtszeit 1. Januar 1908 bis 31. Dezember 1910), Dahlerstraße, Dahlerfeldstraße, Erholungsstraße, Hammerstraße, Hauptstraße, Kaiserstraße, Schillerstraße, Wiesenstraße.
- Bezirk 24: Armenpfleger August Kempf, Herzogstraße 69 (Amtszeit 1. Jan. 1909 bis 31. Dezbr. 1911), Bismarckstraße, Blücherstraße, Geisbergstraße, Herzogstraße, Hoffstraße, Lindenstraße, Moltkestraße, Moonstraße, Spichernstraße, Taubenstraße, Winkelstraße, Wörthstraße, Zweigstraße.
- Bezirk 25: Armenpfleger Karl Mühlen Schmidt, Poststraße 25 (Amtszeit 1. Januar 1908 bis 31. Dezember 1910), Grünwalderstraße, Irlerstraße, Königgräberstraße, Merscheiderbusch, Poststraße.
- Bezirk 26: Armenpfleger Emil Schlechter, Fürkerstraße 10 (Amtszeit 1. Jan. 1909 bis 31. Dezbr. 1911), Arndtstraße, Flurstraße, Furf, Fürkerstraße, Fürkerfeldstraße, Weibelstraße, Wellertstraße, Zahnstraße, Schwarzenhäuschen, Am Stadtgarten, Turnerstraße.
- Bezirk 27: Armenpfleger Ernst Bugmühlen, Junkernhäuschen 4<sup>1</sup>/<sub>2</sub> (Amtszeit 1. Januar 1909 bis 31. Dezember 1911), Brunnenstraße, Florastraße, Frühlingstraße, Gartenstraße, Klein-Geiperz,

Hohenstaufenstraße, Hohenzollernstraße, Junkernhäuschen, Junkerstraße, Oben-Manthaus, Unten-Manthaus, Pfeilstraße, Rosenstraße, Schorberg, Schorbergerstraße, Thüringerstraße, Weißenburgstraße.

Bezirk 28: Armenpfleger Hugo Altenpohl, Habsburgerstraße (Amtszeit 1. Jan. 1908 bis 31. Dezbr. 1910), Eichenstraße, Frankenstraße, Friesenstraße, Greuel, Habsburgerstraße, Heiperß, Herderstraße, Hülsen, Pfllandstraße, Neu-Löhdorf, Reuterstraße, Riefnaden, Sachsenstraße, Scheffelstraße, Uhländstraße, Wittelsbacherstraße.

Bezirk 29: Armenpfleger Otto Thiel, Neu-Löhdorf 16 (Amtszeit 1. Januar 1908 bis 31. Dezember 1910), Auenberg, Aufderhöhe, Borkhaus, Löhdorf, Löhdorferstraße, Bohlighshof, Siebels.

Bezirk 30: Armenpfleger Karl Schäfer, Höhscheiderstraße 3 (Amtszeit 1. Jan. 1908 bis 31. Dezbr. 1910), Badstraße, Barl, Auf der Bsch, Bürgerstraße, Höhscheiderstraße, Kesselstraße, Kleiststraße, Alten-Ufer, Neuen-Ufer, Uferstraße, Wiefeldick.

Außer den Armenpflegern, die sich am Schlusse des letzten Berichtsjahres im Amt befanden, waren in den Jahren 1907—1911 noch tätig: Rektor Debusmann, Friedrich Grah, Carl Hill, Adam Kamphausen, Carl Lauterjung, Ernst Meher, Fritz Meyer, Robert Röltgen und Hermann Witte.

Fabrikant Killing, dem als Beigeordneter der Stadt die stellvertretungsweise Führung der Geschäfte der Armenverwaltung übertragen war, legte im Frühjahr 1909 das Ehrenamt nieder. Für die umsichtige und erfolgreiche Tätigkeit, die er in der Armenverwaltung entwickelt hat, sei ihm an dieser Stelle der herzliche Dank der Stadt ausgesprochen.

An seine Stelle wählte die Stadtverordneten-Versammlung den Mühlenbesitzer Julius Berg zum Beigeordneten. Wie sein Vorgänger, so ist auch er mit meiner Vertretung in den Amtsgeschäften der Armenverwaltung, wozu in erster Linie die Leitung der Sitzungen gehört, betraut worden.

Als Armenärzte waren am Schluß des letzten Berichtsjahres tätig: Dr. Grün, Dr. Koch, Dr. Koller, Dr. Honold, Dr. Bündorf.

Dr. Honold trat im Januar 1910 an die Stelle von Dr. Römer, der sein Amt nach einjähriger Dauer niederlegte. Letzterer war im Januar 1909 anstelle des nach Köln verzogenen Dr. Orthmann gewählt.

Die Stadt besteht aus 5 Armenarzt-Bezirken, die an die oben genannten Herren verteilt sind.

Im Dienste der Armen-Verwaltung sind 4 Gemeindefchweftern tätig und zwar die evangelischen Gemeindefchweftern Emma und Anna vom Diakonissen-Mutterhause Kaiserswerth im Hauptamt, die Gemeindefchwester Ottilie und die katholische Gemeindefchwester Alphonsine im Nebenamte. Die beiden Letzgenannten sind von der evangelischen Kirchengemeinde Merscheid bzw. von der katholischen Kirchengemeinde Ohligs angestellt; für ihre Tätigkeit zahlt die hiesige Armen-Verwaltung den beiden Kirchengemeinden einen Zuschuß zu den Unterhaltungskosten der Schwestern.

Die Gemeindefchwester Anna ist besonders in der Armen-Krankenpflege tätig.

Mit der Frage, ob außer den 4 Gemeindefchweftern hier in Ohligs noch Frauen aus der Bürgerschaft zur Mitwirkung in der öffentlichen Armenpflege herangezogen werden sollen, beschäftigte sich das Stadtverordneten-Kollegium in seiner Sitzung vom 9. Februar 1911. Ein dahingehender Antrag wurde abgelehnt.

Die für die Armenverwaltung erforderlichen Feststellungen und Einziehung der Erstattungsbeiträge für die gezahlten Unterstützungen und die vorschußweise geleisteten Krankenhauspflegekosten werden durch einen Polizei-Sergeanten besorgt, der die Geschäfte eines Stadtboten wahrnimmt.

Die von der Armen-Verwaltung in den einzelnen Fällen gemachten Aufwendungen sind in der nachfolgenden Zusammenstellung aufgeführt.

Von der hiesigen Armenverwaltung für Ortsangehörige geleistete Unterstützungen.

	1907	1908	1909	1910
Zahl der gesamten Pflegefälle . . . . .	209	299	340	392
Dauernde Unterstützungsfälle . . . . .	145	180	196	218
Voriübergehende Unterstützungsfälle . . . . .	64	119	144	111
Zahl der unterstützten Familien . . . . .	87	115	124	149
Kopffzahl der Familienmitglieder . . . . .	499	610	625	728
Zahl der unterstützten einzelnen Personen . . . . .	122	184	216	243
„ „ durch Gewährung von Bar- oder Mietsunterstützung, Lebensmitteln, Kohlen, Kleidung usw. erledigten Pflegefälle	85	138	154	182
Zahl der in Krankenhäusern Verpflegten . . . . .	43	57	85	92
„ „ untergebrachten Waisen, verlassenen Kinder und Privat- Pflegerlingen . . . . .	50	65	62	73
Zahl der auf Grund des Gesetzes vom 11. Juli 1891 in Anstalten verpflegten Geisteskranken, Epileptikern usw. . . . .	31	39	38	45

Von der hiesigen Armenverwaltung für auswärts Ortsangehörige und Landarme geleistete Unterstützungen.

	1907	1908	1909	1910
Zahl der gesamten Pflegefälle . . . . .	64	69	67	70
„ „ unterstützten Familien . . . . .	25	29	21	26
„ „ „ einzelstehenden Personen . . . . .	39	40	46	44
„ „ durch Gewährung von Bar- oder Mietsunterstützung, Lebensmitteln usw. erledigten Pflegefälle . . . . .	34	39	29	32
„ „ in Krankenhäusern, Anstalts-, Waisen- oder Privatpflege untergebrachten Personen . . . . .	30	30	38	39

Von auswärtigen Armenverbänden für Rechnung der hiesigen Armenverwaltung geleistete Unterstützungen.

	1907	1908	1909	1910
Zahl der gesamten Pflegefälle . . . . .	42	52	44	49
„ „ unterstützten Familien . . . . .	18	21	19	22
„ „ „ Einzelstehenden durch Gewährung von Bar- oder Mietsunterstützung, Lebensmitteln usw. erledigten Pflegefälle	26	33	25	23
„ „ in Krankenhäusern, Anstalts-, Waisen- oder Privatpflege untergebrachten Personen . . . . .	16	19	19	26

Die Gesamtleistungen der hiesigen Armenverwaltung verteilen sich also auf:

	1907	1908	1909	1910
Pflegefälle, insgesamt . . . . .	315	420	451	511
Familien . . . . .	130	165	164	197
Einzelne Personen . . . . .	185	255	287	314
Gewährung von Bar- und Mietsunterstützungen oder dergleichen .	145	210	208	237
Gewährung von Anstalts- oder Privatpflege . . . . .	170	210	243	273

Die Rechnung der Stadtkasse weist nach:

Nr.	Einnahme	1907		1908		1909		1910	
		ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1	Aus dem Polizeistrafgelberfonds für Verpflegung verlassener Kinder . . . . .	4401	60	4887	—	5013	—	4078	97
2	Vom Landarmenverband und von auswärtigen Ortsarmenverbänden zu erstattende Unterstützungen . . . . .	3406	32	10587	88	4586	08	3938	—
3	Insgemein und zur Abrundung, einschließlich der Beiträge Unterhaltungspflichtiger . .	8733	72	5060	08	5155	14	8164	65
	Summa	16541	64	20534	96	14754	22	16181	62

Nr.	Ausgabe	1907		1908		1909		1910	
		ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1	Gehälter . . . . .	3735	—	5112	50	6825	—	6025	—
2	Barspenden . . . . .	17751	25	20827	71	21748	68	23427	39
3	Pflegekosten der Waisen, Krankenhaus- und Anstalts-Pflegekosten . . . . .	19930	17	18291	15	19036	03	20422	07
4	Brot . . . . .	507	90	680	62	840	60	990	40
5	Milch, Eier und Fleisch . . . . .	1049	05	1184	87	1417	76	1667	92
6	Kohlen (ab 1. April 1909 auch Kartoffeln) .	467	30	583	15	1340	17	1315	65
7	Kleidung und Bettzeug . . . . .	1568	54	1750	62	1981	01	1210	84
	Zu übertragen	45009	21	48430	62	53189	25	55059	27

Nr.	Ausgabe	1907		1908		1909		1910	
		ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
	Uebertrag	45009	21	48430	62	53189	25	55059	27
8	Gehalt der Gemeindefchweftern . . . . .	360	—	638	—	720	—	1440	—
9	„ „ Armenärzte . . . . .	660	—	660	—	660	—	660	—
10	Für spezialärztliche Behandlung . . . . .	165	90	317	25	265	30	906	50
11	„ Geburtshilfe . . . . .	95	—	270	—	225	—	112	—
12	„ Medikamente . . . . .	290	14	431	07	723	80	570	92
13	„ Beerdigungskosten . . . . .	309	75	326	73	264	05	210	85
14	Erstattung an auswärtige Ortsarmenverbände	2607	26	6237	59	3574	20	3112	34
15	Für Bädereuren skrophulöser und Lungentranker Kinder und zur Entsendung erwachsener Lungentranker in Heilstätten . . . . .	1361	26	1346	73	2098	93	1802	85
16	Allgemeine Ausgaben und zur Verfügung des Bürgermeisters . . . . .	8706	94	3745	62	6300	27	6312	92
	Summa	59025	46	62403	69	68020	80	70187	65

Nach dem Rechnungsabluß der Stadtkasse berechnen sich die Ausgaben für Armenzwecke auf den Kopf der ortsanwesenden Bevölkerung wie folgt:

Jahr	Brutto-Ausgabe		Netto-Ausgabe		Einwohnerzahl	Auf den Kopf der Bevölkerung entfallen demnach			
	ℳ	₰	ℳ	₰		ℳ	₰	ℳ	₰
1907	59025	46	42483	82	26167	2	26	1	62
1908	62403	69	41284	26	26468	2	36	1	56
1909	68020	80	52198	09	27046	2	52	1	93
1910	70187	65	54006	03	27858	2	56	1	94

Von 1000 Einwohnern wurden durchschnittlich unterstützt: 1907 24, 1908 30, 1909 31, 1910 38.

Mit dem 1. April 1909 trat die Novelle zum Unterstützungs-Wohnsitzgesetz vom 7. Juni 1908 in Kraft. Die beiden wichtigsten Neuerungen dieser Novelle sind die Herabsetzung der zum Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnstitzes nötigen Aufenthaltsdauer von zwei Jahren auf ein Jahr und die Herabsetzung der Altersgrenze zum selbständigen Erwerb des Unterstützungswohnstitzes von 18 auf 16 Jahre.

Während in den Rechnungsjahren 1907 und 1908 noch 2543,02 ℳ und 2480,31 ℳ als Aufwendungen für Landarme dem Landarmen-Verband der Rheinprovinz berechnet werden konnten, sanken in den Rechnungsjahren 1909 und 1910 diese Einnahmen infolge der Herabsetzung der Erwerbs- und Verlustfrist des Unterstützungswohnstitzes auf 1368,40 ℳ und 932,25 ℳ.

Die Fürsorge für Krüppel harret noch der Lösung durch die Landesgesetzgebung. Bekanntlich ist die Unterbringung verkrüppelter Personen keine Aufgabe der Armen-Verwaltung.

Auf Veranlassung der Aufsichtsbehörde fand am 10. Oktober 1906 eine Zählung der Krüppelkinder statt, der sich 1909 eine nochmalige Erhebung anschloß.

Bei Gelegenheit der letzteren ließ ich sämtliche in der hiesigen Stadtgemeinde ermittelten Krüppelkinder durch den Chefarzt des Krankenhauses Dr. med. Ehrlich eingehend untersuchen, soweit diese sich einer ärztlichen Untersuchung zugänglich machten. Nach dem vom Arzte abgegebenen Gutachten waren

- 2 Kinder heilbar außerhalb eines Krüppelheimes,
- 4 „ besserungs- bzw. bildungsfähig in einem Krüppelheim,
- 4 „ besserungsfähig außerhalb eines Krüppelheimes und
- 24 „ überhaupt nicht heilbar, besserungs- oder bildungsfähig.

Als Norm für die Höhe der an die Hülfbedürftigen zu gewährenden Unterstüzungen setzte der Bezirksausschuß in Düsseldorf durch Beschluß vom 28. Dezember 1907 folgende Ausschlußsätze fest:

- a) für eine alleinstehende Person . . . . . 4,— Mf.
- b) „ das Familienoberhaupt . . . . . 3,50 „
- c) „ die beim Manne lebende Ehefrau . . . . . 2,50 „
- d) „ ein Kind über 14 Jahren . . . . . 2,50 „
- e) „ ein Kind von 10 bis 14 Jahren . . . . . 2,— „
- f) „ ein Kind bis zu 10 Jahren . . . . . 1,60 „

Außer der laufenden Unterstützung und der regelmäßigen Brot- und Kohlenlieferungen erhielten die hiesigen Armen zu Weihnachten nach altem Brauche ein Weihnachtsgeschenk, bestehend in einer Gabe von Fleisch, Kohlen und Kartoffeln. Außerdem überwies ich den Gemeindefrauen von der mir etatsmäßig zu freier Verfügung gestellten Summe laufend einen Betrag von 30 Mf. monatlich, die sie beim Besuch der Ortsarmen zu außerordentlichen Unterstüzungen verwenden sollen.

Die Fälle, in denen Familien unterstützt werden mußten, weil der Ernährer sie böswillig verließ oder in unzureichender Weise arbeitete und verdiente, mehrten sich in unverhältnismäßig hoher Zahl.

Außer dem Mittel, auf Grund des § 361 Z. 5 und 10 R.-St.-G.-B. gegen säumige Nährpflichtige vorzugehen, kann die Armen-Verwaltung nach § 65 des Preuß. Ausführungs-Gesetzes vom 8. März 1871 beim zuständigen Kreisausschuß einen Beschluß erwirken, nach dem die Unterhaltspflichtigen zu laufenden Unterstüzungsbeiträgen angehalten werden. Die auf diese Weise durch sogenannte Resolute festgesetzten Beiträge unterliegen der Beitreibung im Verwaltungs-Zwangsverfahren.

Auf Antrag der hiesigen Armen-Verwaltung wurden im Jahre 1907 10, 1908 18, 1909 11, 1910 17 Resolute erlassen.

Das Fehlen eines städtischen Versorgungshauses wurde in den Berichtsjahren wieder schmerzlich empfunden. Nicht allein, daß die Pflegekosten, die die Armen-Verwaltung an auswärtige Anstalten zu zahlen hat, fortgesetzt stiegen, sondern es war oft sehr schwierig überhaupt Anstalten zu ermitteln, die zur Aufnahme der Pfleglinge von hier bereit waren. In dringenden Fällen mußte eine vorübergehende Ueberweisung der Personen ins Krankenhaus aushelfen, soweit nicht die hiesige Herberge in Anspruch genommen werden konnte. Passende Pflegestellen in Ohligs selbst zu bekommen ist fast unmöglich.

In den Berichtsjahren wurden auf Kosten der Armen-Verwaltung eine Reihe skrophulöser und erholungsbedürftiger Kinder ortsarmer Familien in Soolbäder und Ferienkolonien geschickt, und zwar waren es:

1907 : 4 Kinder, wofür	223,90 Mf. aufgewendet wurden,
1908 : 7 „ „	622,10 „ „ „
1909 : 6 „ „	315,48 „ „ „
1910 : 7 „ „	781,32 „ „ „

zusammen 24 Kinder, wofür 1942,80 Mf. aufgewendet wurden.

Der Fürsorge für Lungenkranke wandte die Armen-Verwaltung in den letzten Jahren ihr besonderes Augenmerk zu. Sie leistete zu der Unterbringung Lungenkranke erhebliche Zuschüsse. An die Ortsgruppe Ohligs des Bergischen Vereins für Gemeinwohl, die die Heilstätten-Behandlung der Kranken vermittelte, wurde in der Regel ein Drittel der entstehenden Kosten als Beitrag gezahlt und zwar waren es:

1907 für 4 Kranke	850,— Mf.,
1908 „ 6 „	724,50 „
1909 „ 14 „	1197,45 „
1910 „ 12 „	1152,— „

zusammen für 36 Kranke 3923,95 Mf.

Außerdem erhielt die Ortsgruppe Ohligs des Bergischen Vereins für Gemeinwohl regelmäßig Zuschüsse zur Veranstaltung von Milchkuren oder zur Suppenpeisung bedürftiger Schulkinder. In den Berichtsjahren betrug der Zuschuß je 400 Mk.

Es wurden Armutszugnisse zu Anträgen auf Verleihung des Armenrechts für gerichtliche Klagen ausgestellt: 1907 146, 1908 176, 1909 245, 1910 263.

### b) Waisen- und Jugendfürsorge.

In der Abgrenzung der seit dem Jahre 1896 bestehenden acht Waisenratsbezirke trat eine Aenderung nicht ein.

Das Amt eines Waisenrats verfielen Ende 1910:

Bezirk 1	Rektor Rehorn,
„ 2	Karl Schäfer,
„ 3	Lehrer Blumbach,
„ 4	nicht besetzt,
„ 5	Sparassistent Volz,
„ 6	Hermann Stamm,
„ 7	Ernst Wingenroth,
„ 8	Hugo Altenpohl.

Auf Anregung des Vormundschaftsgerichts sind jedem Bezirksweisenrat zwei Damen (je eine evangelische und katholische) zur Erledigung ihrer Geschäfte beigegeben worden, deren Unterstützung sie in geeignet erscheinenden Fällen in Anspruch nehmen können.

Es sind dies die Damen:

für Bezirk 1	{ Frau Rektor Rehorn, Fräulein Gottesleben, Lehrerin,	für Angelegenheiten evgl. Mündel, kath. „
„ „ 2	{ „ Selma Schäfer, „ Lappe, Lehrerin,	„ „ evgl. „ kath. „
„ „ 3	{ Frau Lehrer Blumbach, „ „ Striegan,	„ „ evgl. „ kath. „
„ „ 4	{ „ Wilhelm Knecht, „ Heinrich Rißarz,	„ „ evgl. „ kath. „
„ „ 5	{ „ San.-Rat Dültgen, Fräulein Gertrud Thill,	„ „ evgl. „ kath. „
„ „ 6	{ Frau Karl Ehlis, Fräulein Sina,	„ „ evgl. „ kath. „
„ „ 7	{ Frau Max Jäger, „ Josef Böhmer,	„ „ evgl. „ kath. „
„ „ 8	{ „ Rektor Debusmann, die kath. Dame ist noch nicht bestimmt.	„ „ evgl. „

Am 31. März 1911 standen unter der Aufsicht des Gemeinwesenrats insgesamt 759 Mündel.

### Jugendfürsorgeausschüsse.

Um jugendlichen Personen, welche sich gegen strafrechtliche Bestimmungen vergangen haben, eine besondere Fürsorge angedeihen zu lassen, werden bei den Schöffengerichten und Strafkammern besondere Jugendgerichte eingerichtet, vor denen die jugendlichen Rechtsbrecher zur Aburteilung gelangen.

Zur Unterstützung der Jugendgerichte bilden sich in den Städten vielfach Jugend-Fürsorgeausschüsse. Diese Ausschüsse setzen sich im allgemeinen aus Vertretern der Waisenpflege, der Geistlichkeit,

der Lehrer- und Ärzteschaft, sowie aus den Vorständen der Frauen- und Fürsorgevereinen zusammen. Sie wirken als Organe der freien Liebestätigkeit, ohne amtlichen Charakter und ohne Anwendung von Zwang. Hauptsächlich befassen sie sich mit der persönlichen Fürsorge der fürsorgebedürftigen Jugendlichen und stehen dem Vormundschaftsrichter und der Strafverfolgungsbehörde beratend zur Seite.

In Ohligs wurde vorläufig von der Bildung eines solchen Ausschusses Abstand genommen. Eine vom hiesigen Jugendrichter einberufene Versammlung, bestehend aus Vertretern der Kirche, Schule, des Gemeinde-Waisenrats und verschiedener Wohltätigkeitsvereine, vertrat die Ansicht, daß der Gemeinde-Waisenrat, unterstützt von Geistlichen und Lehrern, in derselben Weise für die gefährdete Jugend sorgen könne, wie ein besonderer Ausschuß.

Diesen Vorschlägen entsprechend wurde die Tätigkeit des Gemeinde-Waisenrats erweitert. Die Einrichtung hat sich bis jetzt durchaus bewährt.

### **Einrichtung der Generalvormundschaft.**

Das System der Bestellung von Einzelvormündern reicht nicht überall aus, um die Interessen der Mündel in geeigneter Weise wahrzunehmen. Es versagt in der Regel namentlich da, wo erhöhte Fürsorge besonders am Platze wäre, bei den unehelichen Kindern.

Hier besteht ein wesentlicher Mangel der ehrenamtlichen oder Einzelvormundschaft schon darin, daß sie oft zu spät einsetzt. Ehe die Anzeige des Standesamtes an das Amtsgericht gelangt und von hier mit dem Ersuchen um Vorschlag eines Vormundes an den Gemeinde-Waisenrat abgegeben ist und ehe der Gemeinde-Waisenrat einen geeigneten Vormund oder Vormünderin ermittelt hat, und dieser vom Amtsgericht verpflichtet ist, vergehen oft mehrere Wochen. Besondere Schwierigkeiten macht die Feststellung und die Heranziehung des Vaters des unehelichen Kindes zu den Unterhaltskosten. Diesen Schwierigkeiten ist in den meisten Fällen der ehrenamtliche Vormund aus Mangel an Zeit und Erfahrung nicht gewachsen. Die Folge davon ist, daß sich der Vater des unehelichen Kindes seinen Unterhaltspflichten zu entziehen weiß und das Kind samt seiner Mutter mangels genügender Mittel schließlich der Armenpflege zur Last fällt.

Die Armenverwaltung muß dann nachholen, was die Vormünder versäumt haben. In vielen Fällen sind für das Kind durch den Mangel an geeigneter Fürsorge in den ersten Lebensmonaten bereits schwere Schädigungen eingetreten, deren Beseitigung nur unter großen Opfern und oft auch gar nicht mehr möglich ist. Um diese sowohl im Interesse der Volkswohlfahrt wie aus finanziellen Rücksichten wenig erfreulichen Folgen der ehrenamtlichen Einzelvormundschaft zu vermeiden, wurde in Ohligs entsprechend dem Vorgehen einer Reihe anderer Städte die Einzelvormundschaft durch ein System beruflicher Vormundschaft ergänzt und zwar in der Weise, daß auf Grund einer Vereinbarung mit dem Vormundschaftsgericht allgemein, sofern nicht der Großvater des unehelichen Kindes auf die Uebernahme der Vormundschaft Wert legt, oder aus bestimmten Gründen ein Einzelvormund vorzuziehen ist, ein Beamter der Armenverwaltung als Vormund vorgeschlagen und verpflichtet wird.

Neben dieser Art beruflicher Vormundschaft, die als Sammelvormundschaft bezeichnet wird, besteht hier auch die auf Ortsstatut vom 24. Februar 1902 beruhende gesetzliche Vormundschaft eines bestimmten Beamten der Armenverwaltung für diejenigen Minderjährigen, welche im Wege der öffentlichen Armenpflege unterstützt und unter Aufsicht des Beamten in einer von diesem ausgewählten Familie oder Anstalt, oder, sofern es sich um uneheliche Minderjährige handelt, in der mütterlichen Familie erzogen und verpflegt werden.

Die genannten beiden Arten berufsvormundschaftlicher Tätigkeit werden unter dem Namen „General-Vormundschaft“ zusammengefaßt.

Die Erfahrungen, die in Ohligs mit der General-Vormundschaft bis jetzt gemacht wurden, waren durchaus gute; die Zahl der Mündel betrug am Ende der Berichtszeit bereits 265.

Seit April 1910 und 1911 wurden an Stelle der beiden Schwestern, die seither mit der Beaufsichtigung der Mündel betraut waren, die Damen des katholischen Fürsorgevereins und Vaterländischen Frauenvereins für die General-Vormundschaft tätig. Sie überwachten die Pflege und Erziehung der Mündel und erstatteten auf besonders zu diesem Zwecke hergestellten Mündelkarten monatlich oder vierteljährlich über jedes Mündel Bericht.

Ueber die Wirksamkeit der General-Vormundschaft in der Zeit vom

Zeitraum	Zahl der betreuten Kinder	Lebensalter der Minderb.				Von den Minderb. waren untergebracht				Die Klimentenprojekte wurden erledigt	Die Klimentenprojekte wurden erledigt								
		bis zu 1 Jahr	bis zu 6 Jahren	bis zu 14 Jahren	über 14 Jahre	in hiesigen Familien	in auswärtigen Familien (darunter Pflegefamilien)	in Anstalten	(darunter Fürsorgeanstalten)		zur Minderb. waren untergebracht	durch Minderb. Aufnahme	durch Betreuungsamt gegen den Willen der Minderb.	durch Anstaltsaufnahme	durch Unterbringung nach mündlicher Verhandlung gegen den Willen der Minderb.	durch Klimentenprojekte	Befahren mit infolge Todes des Minderb.	durch anderweitiges Ergebnis	durch Vergleich
1. 4. 1904 bis 31. 3. 1905	73	4	7	29	33	23	45	5	27	2	—	1	1	—	—	—	—	—	—
1. 4. 1905 bis 31. 3. 1906	121	18	20	36	47	45	66	10	37	18	5	5	—	1	—	1	—	—	—
1. 4. 1906 bis 31. 3. 1907	135	26	26	36	47	56	68	11	36	33	6	8	—	1	1	2	1	—	—
1. 4. 1907 bis 31. 3. 1908	178	17	37	55	69	81	85	12	42	33	1	3	—	1	—	4	—	—	—
1. 4. 1908 bis 31. 3. 1909	245	26	42	69	108	124	91	30	42	47	5	13	—	1	2	4	1	1	1
1. 4. 1909 bis 31. 3. 1910	260	24	40	69	127	120	94	46	40	43	2	5	1	4	1	1	1	1	—
1. 4. 1910 bis 31. 3. 1911	265	15	39	79	132	123	93	49	44	42	4	6	—	3	2	2	1	2	—

**Fürsorge-Erziehung.**

Der Fürsorge-Erziehung auf Grund des Gesetzes vom 2. Juli 1900 wurden überwiesen:

1907	11	Minderjährige
1908	27	"
1909	24	"
1910	12	"

Wenn auch die Gerichte in den Fällen, in denen die Voraussetzungen des § 1696 B. G. B. gegeben sind, aber eine subjektive Verwahrlosung der Minderjährigen noch nicht eingetreten ist, auf Grund der vom Kammergericht vertretenen Auffassung in der Regel die Fürsorge-Erziehung nicht anordnen und

1. April 1904 bis 31. März 1911 gibt die nachstehende Uebersicht Aufschluß.

Von der Einleitung der Unterhaltspflege wurde abgesehen	Die General-Vormundschaft wurde niedergelegt				Abfindungsummen wurden gezahlt in Fällen	An Unterhaltskosten sind eingegangen				Von dieser Gesamtsumme sind				
	weil das Vergehen gegen den Erzeuger ausbleibt	aus anderen Gründen (Bers. jug. Leb. et. des Minderb.)	wegen Tod des Minderb.	wegen Legitimation der Kinder durch nachfolgende Ehe		wegen Verzug der Minderb. nach auswärts	aus anderen Gründen	wegen eingetretener Beschäftigkeit	in Fällen	durch freiwillige Zahlungen der Erzeuger	durch Wohnbefreiungnahme pp.	zusammen	an d. Minderb. mütterl. Armenkass., Pflegemittel gezahlt	bei der Sparkasse eintragend angelegt
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	—	—	—	—	—	4	—	64	—	—	64	64	—	—
—	—	3	4	1	1	6	1	473 80	—	—	473 80	473 80	—	—
—	2	1	5	3	2	4	—	796	186 40	982 40	982 40	—	—	
1	1	3	5	11	11	6	2	693 35	167 31	860 96	860 96	—	—	
1	1	5	3	7	3	10	1	889	798 26	1687 26	1448 26	239	—	
1	2	3	2	2	2	9	—	1133 74	306 83	1440 57	1440 57	—	—	

zwar in vielen Fällen zum Nachteil eines gedeihlichen Fortganges des Erziehungswerkes, so wird die Stellungnahme der Gerichte durch die einen entgegengelegten Standpunkt vertretende Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes vom 11. Februar 1908 wohl mit der Zeit eine Aenderung erfahren.

Die hiesige Armenverwaltung lehnt mit Rücksicht auf die erwähnte Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes die Bereitstellung von Mitteln für die Unterbringung der auf Grund eines Beschlusses aus § 1696 B. G. B. von den Eltern zu trennenden Kindern grundsätzlich ab.



### Ziehkinderverwesen.

Die auf Grund der Regierungspolizei-Berordnung vom 13. Oktober 1908 der polizeilichen Kontrolle unterliegenden Ziehkinder wurden bis 1. April 1910 sämtlich durch die evangelische Gemeindefchwester beaufsichtigt. Seit diesem Tage erfolgte die Ueberwachung der katholischen Kinder durch Damen des katholischen Frauen- und Jungfrauen-Vereins. Die evangelischen Kinder wurden seit dem 1. April 1911 durch Mitgliedsdamen des Vaterländischen Frauenvereins beaufsichtigt.

Von jedem Kinde wurde den Vereinen ein Personalbogen mit der Weisung übergeben, die Kinder allmonatlich einmal durch eine Vereinsdame besuchen und den Befund auf dem Personalbogen eintragen zu lassen.

Wenn sich in der Pflege der Kinder Mängel herausstellten, die der sofortigen Abstellung bedurften, so hatte die betreffende Aufsichtsdame den Personalbogen mit einem entsprechenden Bericht an die Vorsitzende des Vereins zurückzugeben, die ihn an das Bürgermeisteramt zur weiteren Veranlassung weiter sandte.

Die Prüfung der Verhältnisse vor der Erlaubniserteilung zur Haltung von Ziehkindern erfolgte durch die in der Waisspflege der Stadt tätigen Gemeindefchwester.

Am Ende des Berichtsjahres unterstanden 10 Kinder (davon 3 evangelische und 7 katholische) der polizeilichen Kontrolle.

### c) Bergischer Verein für Gemeinwohl und die übrigen Wohltätigkeitsvereine.

Auf dem Gebiet der Wohltätigkeit wurde zur Linderung der Not der armen Bevölkerung recht Erfreuliches geleistet.

Zur Unterstützung armer Familien, Kinder und verschämter Armen wendeten auf:

Nfde. Nr.	Name des Vereins	1907		1908		1909		1910	
		Ab	Ab	Ab	Ab	Ab	Ab	Ab	Ab
1	Zigarrenabschnitt-Sammelverein . . . . .	1854	08	1960	92	2311	23	1553	80
2	Evangelischer Frauenverein Ohligs . . . . .	1191	—	1288	—	1726	—	2587	04
3	Katholischer Elisabethenverein . . . . .	1058	29	1253	73	1507	70	1198	93
4	Merscheider Wohltätigkeitsverein . . . . .	711	35	926	80	818	40	751	53
5	Evangelischer Frauenverein Merscheid . . . . .	400	—	526	—	531	—	768	—
6	„ „ Löhndorf . . . . .	—	—	—	—	377	88	485	83
7	„ Schulverein Weyer . . . . .	200	—	240	—	210	—	300	—
8	„ „ Merscheid . . . . .	580	—	600	—	630	—	429	24
9	„ „ Broßhaus . . . . .	—	—	—	—	275	—	170	—
	Zusammen	5994	72	6795	45	8387	21	8244	37

Unter den hiesigen Wohltätigkeitsvereinen nimmt der Bergische Verein für Gemeinwohl, Ortsgruppe Ohligs, die erste Stelle ein.

Im Jahre 1908 wurde an Stelle des von hier versetzten Amtsrichters Morgenroth der Unterzeichnete zum Vorstehenden gewählt.

Die Mitgliederzahl stieg von 270 im Jahre 1907 auf 523 im Jahre 1910.

Die Rechnungen schlossen ab	1907	1908	1909	1910
in Einnahme mit . . . . .	M. 8025,—	7263,46	5935,60	13420,—
„ Ausgabe „ . . . . .	„ 7657,84	7008,17	5924,02	10901,08

Die Volksbibliothek zählte 1907 2364 Bände und wurde 1908 auf 2426 Bände erhöht.

Für die Ausarbeitung und Drucklegung eines Katalogs wurden 1250 M. verausgabt.

Für eine Milchkur an den Schulen stellte der Verein jährlich 500 M. zur Verfügung. Im Jahre 1907 beteiligten sich 765 und 1908 524 Kinder an der Kur. Der Gesamtaufwand dieser Milchkuren einschließlich des Zuschusses seitens des Vereins beliefen sich auf 1670 M. und 946 M.

An Stelle dieser Milchkuren veranstaltete der Verein im Winter 1909/10 eine Suppenspeisung der Kinder. Zur Verwendung kamen kondensierte Suppen. Der Vorteil der Suppenspeisung bestand darin, daß eine weit größere Anzahl von Kindern berücksichtigt werden konnte, als wie es bei der Milchkur hätte geschehen können. Mit einem Kostenaufwande von 600 M. wurden 1000 Schulkinder während 7 Wochen gespeist, während an einer Milchkur während derselben Zeit und mit denselben Mitteln nur 150 Kinder hätten teilnehmen können. Im Jahre 1910 beteiligten sich 736 Kinder. Der Erfolg der Suppenspeisung war nach den Mitteilungen der Schulleiter ein außerordentlich guter.

In sämtlichen Berichtsjahren wurden unter Mitwirkung der Ortsgruppe zahlreiche Erwachsene und krophulöse und blutarme Kinder zur Kur nach Lippisprünge, Unna-Königsborn und andern geeigneten Bädern und Kuranstalten entsandt. Die Dauer des Kuraufenthalts betrug in der Regel 4—12 Wochen. In den meisten Fällen war der Kurerfolg ein guter.

Es wurden entsandt	1907	1908	1909	1910
Erwachsene . . . . .	10	18	21	20
Kinder . . . . .	36	36	32	30

Die Gesamtkurkosten betragen				
für die Erwachsenen . . . . .	M. 1473,—	3280,79	3389,38	4177,23
„ „ Kinder . . . . .	„ 1866,85	2127,03	2018,06	1949,29

Hier von trug die Ortsgruppe				
für die Erwachsenen . . . . .	„ 235,—	518,74	270,39	1128,81
„ „ Kinder . . . . .	„ 1355,75	1236,78	998,85	867,97

Der Rest der Kosten wurde von der Armenverwaltung, den Krankenkassen und den Angehörigen gedeckt.

Im April 1907 wurde von mehreren Herren unter Mitwirkung hiesiger Gesangvereine ein Wohltätigkeitskonzert veranstaltet zum Besten kurbedürftiger Kinder. Der Reinertrag betrug 220 M.

Im Jahre 1909 machte Kommerzienrat Rich. Berg aus Anlaß seines 60. Geburtstages der Ortsgruppe eine Schenkung in Höhe von 10000 M. mit der Bestimmung, daß deren Zinsen zur Entsendung von Kindern und Konvaleszenten in Sommerfrischen zu verwenden sind und in jedem Falle der gleiche Betrag von anderer Seite beigebracht wird.

Der Betrag wurde in 4½ prozentigen Obligationen der Süddeutschen Juteindustrie übergeben.

Die Wertpapiere wurden dem Barmer Bankverein in Depot überwiesen, der die Verwaltung und Verlosungskontrolle in dankenswerter Weise unentgeltlich übernahm.

2 Obligationen à 1000 M. sind inzwischen bereits ausgelost. Der Betrag ist bei der Sparkasse Haan rentbar angelegt.

#### d) Arbeitsvermittlung.

Die seit März 1896 in Ohligs bestehende Zweigstelle des Arbeitsnachweises zu Solingen ist, wie auch in früheren Jahren, in der Berichtszeit fast gar nicht in Anspruch genommen worden. Die Arbeitgeber und die Arbeitnehmer ziehen es vor, mit der Arbeitsnachweisstelle unmittelbar in Verkehr zu treten. Verzeichnisse der Arbeitsangebote und Arbeitsnachfragen werden regelmäßig in den Tagesblättern veröffentlicht und im Rathause durch Aushang bekannt gegeben. Die Vermittlung von Arbeit geschieht für jedermann kostenlos.

Die Arbeitsnachweisstelle ist dem Königlichen Gewerbegericht zu Solingen angegliedert. Sie wird aus Mitteln des Stadt- und Landkreises Solingen unterhalten und von einem Vorstande geleitet, der aus einem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und 6 Mitgliedern, sowie 6 Stellvertretern zusammengesetzt ist. Vorsitzender und dessen Stellvertreter sind die jeweiligen Vorsitzenden des Gewerbegerichts, im übrigen werden die Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter von den Beisitzern des Gewerbegerichts aus ihrer Mitte gewählt.

Die Arbeitsnachweisstelle ist dem Verbande deutscher Arbeitsnachweise angeschlossen, auch ist sie Mitglied des Verbandes zur Förderung des Arbeitsnachweises im Regierungsbezirk Düsseldorf.

#### e) Arbeitslosenbeschäftigung.

Infolge der in der Solinger Stahlwaren-Industrie eingetretenen Krisis machte sich in den Jahren 1908 und 1909 eine große Arbeitslosigkeit in diesen Industriezweigen bemerkbar. Um der dringendsten Not abzuhelfen, beschloß die Begebaukommission am 20. Mai 1908 auf Vorschlag der Verwaltung bis zur definitiven Stellungnahme der Stadtverordneten-Versammlung zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit vorläufig 50 Personen an dem kurz vorher erworbenen Engelsbergerhof mit Erdarbeiten zu beschäftigen. Die Arbeiten wurden in der Weise geregelt, daß ein Unternehmer zur Bestellung der erforderlichen Vorarbeiter sowie der Arbeitsgeräte verpflichtet wurde; als Entschädigung erhielt er hierfür und für Zahlung der Tiefbauberufsgenossenschaftsbeiträge pro Mann und Tag 0,50 Mk. Den Arbeitern wurde ein Lohn von 3,— bis 3,50 Mk. je nach Leistung gezahlt. Die Leitung und Beaufsichtigung der Arbeiten erfolgte durch das Stadtbauamt.

Da die Arbeitslosigkeit aber in kürzester Zeit einen weit größeren Umfang annahm, als vorher angenommen wurde, beschloß die Stadtverordneten-Versammlung am 2. Juni 1908 die Bewilligung eines Kredits in Höhe von 20000,— Mk für Notstandsarbeiten. In Aussicht genommen wurden die Erdarbeiten zur Anlage der Terrassen und der Teichvergrößerung am Engelsbergerhof, der Ausbau der Schwanen- und Schützenstraße, sowie die Ausführung von Wegeanlagen im Lochbachtal. Die Zahl der Beschäftigten schwankte in der Zeit von Ende Mai bis Ende Juni zwischen 114 bis 208 pro Tag. Innerhalb eines Zeitraumes von 2 Monaten war jedoch der bewilligte Kredit erschöpft; die Verhältnisse machten die Bewilligung eines weiteren Kredits notwendig. Um aber die Inanspruchnahme städtischer Mittel nicht ins Ungemessene zu steigern und um auch die wirklich arbeitslosen Personen möglichst lange zu beschäftigen, wurde beschlossen, die unverheirateten Arbeitslosen, die lediglich für ihre eigene Person zu sorgen hatten, fortan nur noch an 4 Wochentagen und die Unverheirateten und Verheirateten an 5 Wochentagen zu beschäftigen und zwar in der Weise, daß eine Arbeitsunterbrechung nicht eintrat, sondern daß nur die Tagesschichten entsprechend gekürzt wurden.

Die Stadtverordneten-Versammlung bewilligte am 30. Juli 1908 einen weiteren Kredit von 20000,— Mk. in der Annahme, daß eine weitere Beschäftigungsdauer von 2 Monaten ausreichend sein würde. Diese Annahme erwies sich jedoch bald als irrig. Die Höchstziffer der Beschäftigungslosen stieg eines Tages bis auf 240. Die Stadtverordneten-Versammlung sah sich deshalb am 3. November 1908 genötigt, einen weiteren Kredit von 20000,— Mk. zur Verfügung zu stellen. Da die zuerst in Aussicht genommenen Arbeiten ihrer Vollendung entgegengingen, wurde der Ausbau der Diepenbrucher-, Bad-, Markt-, Birken-, Haaner-, Scheffel-, Jffland-, Kleist- und Anfangstraße beschlossen. Obgleich die beschäftigten Arbeiter für diese Arbeiten nicht geeignet waren, gelang es doch eine Anzahl Leute zum Einbauen von Bad- und Decklagen anzulernen. Die Durchschnittsleistung aller Arbeiter kann jedoch höchstens mit  $66\frac{2}{3}\%$  normaler Leistungen bewertet werden. Der Lohn für die beiden Weihnachtstage und für den Neujahrstag wurde in Anbetracht der Verhältnisse denjenigen Arbeitern ausgezahlt, die vor oder nach diesen Tagen insgesamt 14 Tage beschäftigt waren.

Am 16. Februar 1909 war die Verwaltung wiederum genötigt, der Stadtverordneten-Versammlung eine weitere Vorlage auf Bewilligung von Mitteln für die Weiterbeschäftigung der Notstandsarbeiter zu unterbreiten, weil die schlechte Konjunktur unverändert anhielt und die bis dahin bewilligten Mittel erschöpft waren. Der Notlage im weitesten Sinne Rechnung tragend, bewilligte die Stadtverordneten-Versammlung einen weiteren Kredit in Höhe von 40000,— Mk. Mit dieser Bewilligung stieg die Summe des Kredits für die Arbeitslosenbeschäftigung auf 140000,— Mk. Erst gegen Ende des Jahres 1909 belebte sich die Industrie wieder soweit, daß die Arbeiter allmählich ihre frühere Berufstätigkeit wieder aufnehmen konnten.

Die nachstehende Statistik gibt eine Uebersicht über die im Durchschnitt beschäftigten Arbeitslosen in der Zeit von Mai 1908 bis November 1909:

Monat	Jahr	beschäftigte Personenzahl	Bemerkungen
Mai	1908	114	
Juni	"	176	
Juli	"	163	
August	"	128	
September	"	126	
Oktober	"	137	
November	"	121	
Dezember	"	113	
Januar	1909	99	
Februar	"	82	
März	"	80	
April	"	62	
Mai	"	44	
Juni	"	39	
Juli	"	37	
August	"	43	
September	"	28	
Oktober	"	22	
November	"	12	

### f) Die städtische Rechtsberatungsstelle.

Unter Leitung des juristischen Hilfsarbeiters Lange und des Rechts-Anwalts Wiel wurde am 1. November 1907 für die minderbemittelten Einwohner der Stadtgemeinde Ohligs eine unparteiische und unentgeltliche Rechtsberatungsstelle eröffnet. Mit ihrer Errichtung wurde einem dringenden sozialen Bedürfnisse abgeholfen. Auf diese Weise ist für die minderbemittelten Einwohner unserer Stadtgemeinde eine Stelle geschaffen, bei der sie unentgeltlich Rat und Hilfe in allen Rechtsangelegenheiten holen können.

Die Sprechstunden fanden zweimal wöchentlich, Dienstags und Freitags, von 11<sup>1</sup>/<sub>2</sub>—1 im Amtszimmer des juristischen Hilfsarbeiters statt. Von hier wurden dem beteiligten Rechtsanwalt die für ihn bestimmten Fälle unter Aushändigung eines Ausweises an die Rechtsucher überwiesen.

Die baren Auslagen (Porto, Zustellungskosten usw.) haben die Rechtsucher sofort zu erstatten; in geeignet erscheinenden Fällen wird von der Erstattung auch abgesehen.

Durch den Beitritt der Stadt Ohligs zu dem Verbands der deutschen gemeinnützigen und unparteiischen Rechtsauskunftstellen ist den Rechtsuchern ein weiterer Vorteil geschaffen, da der Verband eine ständige Vertretung bei dem Reichsversicherungsamt unterhält und diese eventuell jedem Rechtsucher unentgeltlich zur Seite steht. Die Vertretung der Rechtsucher vor den Gerichten wird nicht übernommen.

Infolge des Ausscheidens des Leiters aus dem städtischen Dienste ruhte die Rechtsberatungsstelle. Auskünfte wurden bis Ende des Berichtsjahres nicht mehr erteilt.

Die nachfolgende Statistik erläutert die Tätigkeit der Rechtsberatungsstelle.

Die Rechts-Ankunftsstelle

Jahr	Davon		Von den Männern waren				Von den Frauen			
	Männer	Frauen	unselbständig, und zwar:		selbständig, und zwar:		unselbständig, und zwar:		selbständig, und	
			Handlungs- und Gewerbeschilfen	sonstige Personen	Arbeitsgeber (Kaufleute)	sonstige Personen	Handlungs- und Gewerbeschilfen	sonstige Personen	Arbeitsgeberinnen	
I 1907 (1. 10.—31. 12.)	34	14	1	28	3	2	—	14	—	
II 1908	480	102	2	336	61	81	5	75	1	
III 1909	492	208	19	346	93	33	—	157	8	
1. 10. 07 — 31. 12. 09	1006	324	23	710	157	116	5	246	9	
IV 1910 (1. 1.—22. 2. 10)	113	41	1	90	22	—	—	22	3	
1. 10. 07 — 22. 2. 10.	1119	365	23	800	179	116	5	268	12	

Von den Aus-

I. Allgemeiner Teil	I. Bürgerliches Gesetzbuch							II. Gewerbeordnung		III. Familienrecht	
	2. Recht der Schuldverhältnisse		3. Sachenrecht	4. Familienrecht			5. Erbrecht	Eink- und Schenkungsvertrag	Sonstiges		
	Wirt	Sonstiges Verbandsrecht		Ehrecht	Unterhaltsverträge	Sonstiges					
I	2	11	3	5	2	3	1	10	1	—	—
II	36	105	96	37	25	23	9	35	16	5	3
III	41	146	91	45	30	30	6	43	16	2	7
	79	262	190	87	57	56	16	88	33	7	10
IV	9	30	25	7	1	4	7	12	3	3	—
zusammen	88	292	215	94	58	60	23	100	36	10	10

haben in Anspruch genommen

waren häufig war sonstige Personen	Zusammen	In wieviel Fällen ist Rechtsauskunft erteilt worden?	Bleiben Schriftsätze angefertigt worden?	Die Beratungen erfolgten durch			Bemerkungen
				juristischen Gehilfen, Bange	Rechtsanwalt	Rechtsanwalt Dr. Oberstücken	
—	48	48	10	39	9	—	Rechts-Anwalt Dr. Oberstücken übernahm für die Zeit der Beurlaubung des Leiters teilweise die Vertretung.
21	582	582	79	502	20	—	
44	700	700	109	677	22	1	
65	1330	1330	198	1278	51	1	
16	154	154	16	154	—	—	
81	1434	1434	214	1432	51	1	

künften betrafen

belührt Sonstiges	IV. Stellungsordnung	V. Strafrecht und Strafprozeß	VI. Arbeiterversicherung			VII. Gemeinde- und Staatsangelegenheiten					VIII. Sonstige Rechtsgebiete
			Krankenversicherung	Unfallversicherung	Invalidenversicherung	Gemeinde- und Staatsangehörigkeit	Krankensachen und Interdiktionsangelegenheiten	Militärangelegenheiten	Schul-sachen	Stras-sachen	
—	1	1	1	3	—	—	—	1	—	1	2
3	102	24	7	16	5	2	1	—	—	4	26
7	123	26	8	14	5	3	4	4	—	3	52
10	226	51	16	33	10	5	5	5	—	8	80
2	31	6	2	5	—	1	—	—	—	—	9
12	257	57	18	38	10	6	5	5	—	8	89

### g) Ohligser Bauverein.

**Das Geschäftsjahr 1907** zeigte in jeder Hinsicht eine gute Finanzlage. Die Mitgliederzahl stieg von 111 auf 137. Es wurden weitere 3 Doppelwohnhäuser und 6 Einzelhäuser sowie einige Hintergebäude erbaut. Die Nachfrage nach Wohnungen war so groß, daß nicht allen Anträgen auf Errichtung von Wohnhäusern entsprochen werden konnte, da die von der Stadtgemeinde garantierten Summen hierzu nicht ausgereicht hätten und auch die Jahreszeit bereits zu weit vorgeschritten war.

**Im Geschäftsjahr 1908** war die Bautätigkeit eine beschränkte. Der allenthalben herrschende Geldmangel machte sich auch hier fühlbar, so daß ein Teil der genehmigten Baugesuche zurückgestellt werden mußte. Es sind in diesem Jahre je ein Doppelwohnhaus an der Hammer- und Baverterstraße, sowie zwei Einzelhäuser an der Uferstraße errichtet worden. Außerdem wurden noch einige Baugrundstücke an der Baverter- und Freiheitstraße erworben. Die Mitgliederzahl des Vereins stieg von 137 auf 158.

**Im Geschäftsjahr 1909** war die Bautätigkeit im Gegensatz zum Vorjahre eine rege. Es wurden 4 Doppelhäuser und 3 Einzelhäuser errichtet. Diese Häuser wurden sämtlich im bergischen Stil erbaut.

**Im Geschäftsjahr 1910** war die Bautätigkeit eine weniger starke wie im vergangenen Jahre. Es wurden 1 Doppelhaus sowie 3 Einzelhäuser errichtet. Die Häuser wurden ebenfalls wieder im bergischen Stil erbaut.

Ende 1910 besaß der Verein 17 Doppel- und 36 Einzelhäuser, welche 154 Familien Wohnung gewähren.

Die Stadtverordneten-Versammlung übernahm während der Berichtszeit für nachstehende Darlehen die selbstschuldnerische Bürgschaft und Zinsgarantie:

100000	„	durch Beschluß vom	18. Juni	1907
100000	„	„	„	27. Februar 1908
100000	„	„	„	20. April 1909
100000	„	„	„	8. März 1910

Die Gesamtsumme, für die die Stadtgemeinde bisher selbstschuldnerische Bürgschaft und Zinsgarantie übernommen, beträgt 700000 M.

In Zahl und Zusammensetzung des Aufsichtsrates ist während der Berichtszeit eine Aenderung nicht eingetreten.

## 2. Arbeiterversicherung.

### a) Auskunftserteilungen.

In den Angelegenheiten der sozialen Versicherung wurden an Arbeitgeber und Arbeitnehmer Auskünfte erteilt.

Die Auskünfte betrafen die Versicherungspflicht, die Art der Versicherung, die Höhe der zu leistenden Beiträge, die Höhe der zu beanspruchenden Renten oder die Art der Rechtsmittel gegen Entscheidungen.

### b) Entscheidungen in Krankenversicherungsangelegenheiten.

In der Berichtszeit betrug die Zahl der auf Grund des § 58 Abs. 1 des Krankenversicherungsgesetzes vom 25. Mai 1903 getroffenen Entscheidungen 27 und zwar:

Jahr- gang	Orts- Krankenkasse	Betriebs- Krankenkasse	Zusammen
1907	1	—	1
1908	4	2	6
1909	12	2	14
1910	6	—	6
Summa	23	4	27

In 9 Fällen wurden die Entscheidungen durch Klage bei dem Amtsgerichte angefochten. Hiervon wurden 2 Fälle durch Vergleich erledigt, eine Entscheidung aufgehoben und die übrigen Entscheidungen bestätigt.

### c) Krankenversicherung.

Der Aufsicht des Gemeindevorstandes unterstanden:

Bezeichnung der Kassen	im Jahre							
	1907		1908		1909		1910	
	Zahl der Kassen	Durch- schnitts- mitglieder- zahl	Zahl der Kassen	Durch- schnitts- mitglieder- zahl	Zahl der Kassen	Durch- schnitts- mitglieder- zahl	Zahl der Kassen	Durch- schnitts- mitglieder- zahl
Ortskrankenkassen . . . . .	1	6006	1	5984	1	5992	1	6613
Betriebskrankenkassen . . . .	7	2984	7	2990	7	2907	7	3155

Am 1. Januar 1904 führten sämtliche Krankenkassen die freie Arztwahl ein. Mit dem Ärzte-Verein für den Stadt- und Landkreis Solingen wurden Verträge abgeschlossen. Danach hat die Ortskrankenkasse pro Mitglied und Jahr 3,50 *M.* zu vergüten, während die Betriebs-Krankenkassen die Einzelleistung nach den Mindestsätzen der ortsüblichen Tare und der preussischen Gebühren-Ordnung zu zahlen haben, worauf ein Rabatt von 10 % gewährt wird.

Das zwischen der Ortskrankenkasse und der Stadt seit mehreren Jahren bestehende Abkommen, wonach gegen Zahlung einer Entschädigung von 60 Pfennig pro Mitglied und Jahr die Kassen- und Rechnungsführergeschäfte durch städtische Beamte wahrgenommen werden sollte, wurde im gegenseitigen Einverständnis Ende April 1908 gelöst. Die Ortskrankenkasse übergab am 5. Mai 1908 die Kassengeschäfte an die von ihr angestellten Beamten.

Bei einer Gesamteinnahme von	46815,05 <i>M.</i>
und „ „ ausgabe „	40206,26 „
ergab sich ein Bestand von	6608,79 <i>M.</i>

Der Vermögensbestand betrug 72761,15 *M.*

Am 30. Juni 1908 bezog die Ortskrankenkasse die Geschäftsräume in dem von ihr gemieteten Gebäude Querstraße 25.

Die Orts-Krankenkasse richtete eine ständige Kranken-Kontrolle ein und stellte einen Krankenbesucher an. Zu diesem Zweck wurde auf Beschluß der Generalversammlung nachstehende Kranken-Ordnung erlassen:

### **Kranken-Ordnung der Ortskrankenkasse zu Ohligs.**

Auf Grund Beschlusses der General-Versammlung vom 28. Januar 1907 wird nachstehende Kranken-Ordnung erlassen.

#### § 1.

Diejenigen Kassenmitglieder, welche erkranken und die Behandlung durch einen Kassenarzt wünschen, haben sich durch einen nach einem vorgeschriebenen Formular ausgestellten Kranken-Anmeldebchein auszuweisen.

Soweit die Arbeitgeber dazu bereit und befähigt sind, können dieselben für die zur Zeit der Erkrankung noch bei ihnen in Beschäftigung stehenden Mitglieder die Kranken-Anmeldebcheine ausstellen.

In allen anderen Fällen erfolgt die Ausstellung der Kranken-Anmeldebcheine bei Vorlage des Quittungsbuches oder des Hehebuch-Auszuges oder einer Arbeits-Bescheinigung des Arbeitgebers im Geschäftslokale der Kasse Querstraße Nr. 25.

Zur Ausstellung von Kranken-Anmeldebcheinen ist das Geschäftslokale der Kasse an den Werktagen während der gewöhnlichen Dienststunden geöffnet.

#### § 2.

Den Mitgliedern steht die Wahl unter den von der Kasse angestellten Ärzten frei. (Siehe Anmerkung am Schluß der Kranken-Ordnung.)

Spezialärzte dürfen nur mit Genehmigung des Vorstandes, wenn dies von dem behandelnden Arzte für notwendig erklärt wird, in Anspruch genommen werden. Die diesbezüglichen, sowie auch alle sonstigen Anträge sind stets im Geschäftslokale der Kasse anzubringen.

#### § 3.

Die Kranken-Anmeldebcheine haben für den mit denselben erstmalig konsultierten Arzt Gültigkeit für das laufende Kalender-Quartalsjahr. Bei längerer Dauer der Erkrankung sind die Scheine am 1. April bzw. 1. Juli, 1. Oktober oder 1. Januar zu erneuern.

An den einmal konsultierten Arzt sind die Kassenmitglieder für die Dauer der betreffenden Krankheit gebunden. Ausnahmen davon sind nur im Einverständnis mit dem zuerst konsultierten Arzt zulässig.

#### § 4.

Bei wiederholter Erkrankung in demselben Kalender-Quartalsjahre braucht ein neuer Kranken-Anmeldebchein nur dann geholt zu werden, wenn ein anderer Kassenarzt gewünscht wird; im anderen

Falle kann der Kranke direkt denjenigen Kassenarzt in Anspruch nehmen, den er nach Ausstellung des Kranken-Anmeldeb Scheines erstmalig konsultiert hat.

§ 4a.

Auf Antrag des behandelnden Arztes oder auf Verlangen des Vorstandes sind die erkrankten Mitglieder verpflichtet, sich der gemeinsamen Untersuchung mit einem zweiten und nötigenfalls auch mit einem dritten Kassenarzt zu unterziehen. In solchen Fällen ist für jeden beteiligten Arzt ein Kranken-Anmeldeb Schein auszustellen.

§ 5.

Jeder Kranke, dessen Zustand das Ausgehen erlaubt, ist verpflichtet, persönlich in der Sprechstunde des betreffenden Kassenarztes zu erscheinen.

§ 6.

Verlangen die Kranken den Besuch des Arztes in ihrer Wohnung, so müssen die Bestellungen, wenn tunlich, in den Vormittagsprechstunden des Arztes gemacht werden.

§ 7.

Bei plötzlichen Erkrankungen oder Unglücksfällen können die Kassenärzte auch außer den Sprechstunden in Anspruch genommen werden.

§ 8.

Wird ein Kranker vom Arzte erwerbsunfähig erklärt, so hat derselbe die vom Arzte ausgestellte Krankenkarte innerhalb 3 Tagen im Geschäftslokale der Kasse zur Eintragung vorzulegen oder vorlegen zu lassen.

Stellt der Arzt die Krankenkarte nicht sofort aus, so hat der Kranke darauf zu drängen und im Geschäftslokale der Kasse Anzeige zu machen, wenn er auf wiederholtes Ersuchen die Krankenkarte noch nicht erhalten hat.

Zuwiderhandlungen werden nach der Dauer der Verspätung mit Ordnungsstrafe bis zum dreifachen Betrage des täglichen Krankengeldes belegt.

§ 9.

Bei Wiedereintritt der Erwerbsfähigkeit und in den Fällen, in denen der Kassenarzt eine versuchsweise Beschäftigung gestattet bzw. anordnet, ist die mit einem bezüglichen Vermerke des Arztes versehene Krankenkarte vor Aufnahme der Arbeit im Geschäftslokale der Kasse abzugeben.

Zuwiderhandlungen werden mit Ordnungsstrafe bis zum dreifachen Betrage des täglichen Krankengeldes belegt.

§ 10.

Will ein erkranktes Mitglied, ohne daß es vom Kassenarzte für erwerbsfähig erklärt oder zur versuchsweisen Beschäftigung zugelassen worden ist, die Arbeit wieder aufnehmen, so ist dies vorher im Geschäftslokale der Kasse unter Vorlage der Krankenkarte anzuzeigen.

Zuwiderhandlungen werden mit Ordnungsstrafe bis zum dreifachen Betrage des täglichen Krankengeldes belegt.

§ 11.

Die Krankengelder sind allwöchentlich Freitags oder Samstags in den gewöhnlichen Dienststunden für die abgelaufene Woche unter Vorlage einer von dem behandelnden Arzte ausgestellten Bescheinigung über die Erwerbsunfähigkeit zu erheben.

Fällt der Freitag oder Samstag nicht auf einen Werktag, so erfolgt die Zahlung am vorhergehenden Werktag.

Bei Wiedereintritt der Erwerbsfähigkeit im Laufe der Woche kann das Krankengeld auch an den anderen Werktagen erhoben werden.

Zuwiderhandlungen werden nach der Dauer der Verspätung mit Ordnungsstrafe bis zum dreifachen Betrage des täglichen Krankengeldes belegt. Verspätete Erhebung um eine Woche bleibt straffrei.

§ 12.

Die Mitglieder haben die Anordnungen des behandelnden Arztes genau zu befolgen und dürfen

- a) nur mit Erlaubnis des Arztes ihre Wohnung verlassen und zwar in der Zeit vom 1. April bis 30. September von vormittags 9 bis nachmittags 7 Uhr, in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März von vormittags 9 bis nachmittags 5 Uhr;
- b) alkoholhaltige Getränke nur auf Verordnung des Arztes genießen;
- c) öffentliche Lokale und Schankstätten nur mit Zustimmung des Arztes während der festgesetzten Ausgehzeit besuchen;
- d) keine auf Erwerb gerichtete oder sonstige der Genesung hinderliche Handlung vornehmen;
- e) In besonderen Fällen kann beim Kassenvorstande ein über die Ausgehzeit hinausragender Urlaub nachgesucht werden.

Zuwiderhandlungen werden mit Ordnungsstrafen bis zum dreifachen Betrage des täglichen Krankengeldes für jeden einzelnen Uebertretungsfall belegt.

§ 13.

Den Mitgliedern des Kassenvorstandes und den Krankenbesuchern ist der Zutritt in die Wohnung des Erkrankten zu jeder Tageszeit zu gestatten und jede auf die Krankheit bezügliche Auskunft zu erteilen.

§ 14.

Erwerbsunfähige Mitglieder dürfen nur mit Zustimmung des Vorstandes den Kassenbezirk verlassen.

Zuwiderhandlungen werden mit Ordnungsstrafen bis zum dreifachen Betrage des täglichen Krankengeldes belegt.

§ 15.

Arzneimittel, diätetische Mittel, Medizinalweine, Mineralwasser, Verbandstoffe und Artikel zur Krankenpflege werden auf Anordnung der Kassenärzte nach freier Wahl der Mitglieder in den Apotheken zu Ohligs, Merseid, Walb, Gräfrath, Höhscheid, Solingen und Haan verabfolgt.

Verordnungen von Brillen, Bruchbändern und ähnlichen Vorrichtungen oder Heilmitteln, sowie von Bädern, Milch und dergl. müssen vor der Entnahme im Geschäftslokale der Kasse abgestempelt werden.

§ 16.

Außergewöhnliche Leistungen der Kasse dürfen, abgesehen von Fällen dringender Gefahr, nur mit Zustimmung der Kassenärzte bezw. des Rechnungs- und Kassensührers in Anspruch genommen werden. In Zweifelsfällen ist die Entscheidung des Vorstandes einzuholen.

§ 17.

Die festgesetzten Ordnungsstrafen können von den zu leistenden Unterstützungen sofort in Abzug gebracht werden.

§ 18.

Etwasige Beschwerden können bei sämtlichen Vorstandsmitgliedern angebracht werden.

---

Diese Kranken-Ordnung tritt nach erfolgter Genehmigung sofort in Kraft.

Ohligs, den 30. Januar 1907.

**Der Kassen-Vorstand:**  
H. Specht, Vorsitzender.

Genehmigt auf Grund des § 26 a Abs. 2 des Kranken-Versicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883, 10. April 1892 / 30. Juni 1900 / 25. Mai 1903.

Dhligs, den 1. Februar 1907, 28. November 1907, 4. Juni 1908.

**Der Bürgermeister:**

Egettrig.

Zu Nr. 251 III.

Anm.: Als Kassenärzte können alle in den Gemeinden Dhligs, Gräfrath, Haan, Höhscheid, Solingen und Wald wohnenden Ärzte, soweit sie zur Kassenpraxis zugelassen sind, in Anspruch genommen werden.

---

Der auf Grund § 8 Kranken-Versicherungsgesetzes durch den Herrn Regierungspräsidenten zu Düsseldorf festgesetzte ortsübliche Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter betrug seit dem 1. Februar 1907

für männliche Personen über 16 Jahre	. . . .	3,—	M
„ weibliche „ „ 16 „	. . . .	1,70	„
„ männliche „ unter 16 „	. . . .	1,20	„
„ weibliche „ „ 16 „	. . . .	1,—	„

---

Nachweisung 1 enthält eine Uebersicht über die Auslagen für ärztliche Behandlung, für Arznei und sonstige Heilmittel bei den Krankenkassen auf den Kopf der Mitglieder.

Nachweisung 2 gibt Aufschluß über die Bewegung unter den Mitgliedern der Orts-Krankenkasse durch Ein- und Austritte.

**Uebersicht**

über die Auslagen für ärztliche Behandlung, für Arznei und sonstige Heilmittel bei den Orts- und Betriebs-Krankenkassen auf den Kopf der Mitglieder.

Bezeichnung der Kasse	Jahr- gang	durch- schnitt- liche Mit- glieder- zahl	ärztliche Behandlung				Arznei und sonstige Heilmittel				Bemerkungen
			zusammen		pro Mitglied		zusammen		pro Mitglied		
			ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	
Ortskrankenkasse	1907	6006	27965	36	4	66	23360	93	3	89	
	1908	5984	29682	21	4	96	24166	81	4	04	
	1909	5992	31886	39	5	32	21794	61	3	62	
	1910	6613	36793	45	5	56	25715	69	3	89	
Betriebs-Krankenkasse Bremshay & Co.	1907	712	3961	50	5	56	3571	19	5	02	
	1908	696	3788	90	5	44	3286	70	4	72	
	1909	620	3772	20	6	08	3225	95	5	20	
	1910	742	5105	05	7	03	4398	77	6	06	
desgleichen C. Rob. Hammerstein	1907	343	2495	65	7	28	2387	93	6	96	
	1908	356	2625	75	7	40	1776	51	4	99	
	1909	328	2510	25	7	65	1854	78	5	65	
	1910	346	2190	15	6	33	1518	44	4	39	
desgleichen Kortenbach & Raub	1907	907	5429	35	5	99	4378	90	4	83	
	1908	886	5035	58	5	80	3582	87	4	04	
	1909	775	4397	40	5	69	3338	44	4	31	
	1910	889	6198	65	6	97	4671	35	5	25	
desgleichen „Kronprinz“ A.-G.	1907	499	3615	35	7	25	2600	02	5	21	
	1908	514	3639	19	7	08	2588	28	5	04	
	1909	517	4131	30	7	99	2802	72	5	42	
	1910	595	4953	60	8	33	3832	29	6	44	
desgleichen Gustav Linder	1907	115	779	75	6	78	557	53	4	85	
	1908	130	832	57	6	40	616	25	4	74	
	1909	163	990	20	6	09	561	05	3	44	
	1910	167	1180	05	7	07	794	98	4	76	
desgleichen Wm. Meckel Nachfolger	1907	219	1728	05	7	89	1284	22	5	86	Ehegatten und Kinder erhalten Arznei und Heilmittel
	1908	224	1972	23	8	80	1828	03	8	16	
	1909	212	1120	90	5	29	1389	36	6	55	
	1910	214	1400	20	6	54	1209	80	5	65	
desgleichen Max Plümacher	1907	189	1620	35	8	57	984	96	5	21	
	1908	185	1746	48	9	44	1054	87	5	70	
	1909	192	1775	75	9	25	702	09	3	66	
	1910	218	2049	15	9	40	1336	17	6	13	

### Nachweisung

über die Bewegung unter den Mitgliedern der Ortskrankenkasse.

am	Die Mitgliederzahl betrug im Jahre											
	1907			1908			1909			1910		
	männ- liche	weib- liche	im ganzen	männ- liche	weib- liche	im ganzen	männ- liche	weib- liche	im ganzen	männ- liche	weib- liche	im ganzen
1. Januar . . . . .	4828	738	5566	5241	825	6066	4876	782	5658	5339	864	6203
1. Februar . . . . .	4840	736	5576	5214	817	6031	5114	718	5832	5390	867	6257
1. März . . . . .	4863	738	5601	5252	815	6067	5057	700	5757	5428	896	6324
1. April . . . . .	4916	767	5683	5244	816	6060	5100	753	5853	5487	929	6416
1. Mai . . . . .	5149	803	5952	5385	834	6219	5205	768	5973	5611	986	6597
1. Juni . . . . .	5203	807	6010	5415	817	6232	5229	801	6030	5615	961	6576
1. Juli . . . . .	5234	814	6048	5424	790	6214	5184	793	5977	5738	956	6694
1. August . . . . .	5334	834	6168	5259	767	6026	5176	797	5973	5727	985	6712
1. September . . . . .	5341	828	6169	5103	763	5866	5181	806	5987	5740	987	6727
1. Oktober . . . . .	5406	806	6212	5060	764	5824	5199	822	6021	5818	997	6815
1. November . . . . .	5409	832	6241	5044	762	5806	5249	838	6087	5820	1041	6861
1. Dezember . . . . .	5408	837	6245	5023	783	5806	5335	872	6207	5871	1070	6941
31. „ . . . . .	5241	825	6066	4876	782	5658	5339	864	6203	5841	1103	6953

#### d) Unfallversicherung.

Die Beitragszuschläge für die land- und forstwirtschaftlichen Nebenbetriebe wurden nach einer angenommenen Grundsteuer berechnet. Diese wurde aber nicht mehr wie früher nach dem Reineinkommen, sondern nach der Zahl der Arbeitstage bemessen, die durchschnittlich in den Nebenbetrieben von versicherten Personen geleistet wurden. Bis zu 30 Arbeitstagen betrug die angenommene Grundsteuer 2 *M.*, bei mehr als 30 bis zu 60 Arbeitstagen 4 *M.*, und für je weitere 30 Arbeitstage 2 *M.* mehr.

Nach denselben Grundsätzen wurden land- und forstwirtschaftliche Betriebe, die mit einer Bodenbewirtschaftung nicht verbunden waren, zu den Beiträgen herangezogen.

Für land- und forstwirtschaftliche Betriebe, in denen die Bodenbewirtschaftung nur nebensächliche Bedeutung hatte (z. B. in der Landschaftsgärtnerei), fanden bei der Veranlagung dieselben Grundätze Anwendung, jedoch mit der Maßgabe, daß die staatliche Grundsteuer zu der die dem Betriebsunternehmer gehörigen und von ihm gepachteten Grundstücke veranlagt waren, für die Beitragserhebung außer Betracht blieb.

Die allerkleinsten landwirtschaftlichen Betriebe, d. i. solche mit Haus- und Ziergarten, wurden in die Listen der Unfallberufsgenossenschaft nicht mehr aufgenommen, da die möglichen Leistungen für dieselben in keinem Verhältnis zu den geringen Beiträgen standen.

Für die Rheinische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft wurden außer den am 1. Januar 1906 in Kraft getretenen Unfallverhütungsvorschriften 1. Teil „Landwirtschaftliche Maschinen“ die weiteren Unfallverhütungsvorschriften erlassen.

2. Teil Landwirtschaftliche Geräte und Sprengmittel,
3. „ „ Vieh- und Fuhrwerthaltung,
4. „ „ Bauwesen,
5. „ „ Forstwirtschaft und
6. „ Land- und forstwirtschaftliche Nebenbetriebe.

Die Vorschriften — 2. bis 6. Teil — traten mit dem 1. Januar 1908 in Kraft.

Am Schlusse des Jahres 1910 bezogen eine Unfallrente 201 einzelne Personen bezw. Familien im Gesamtbetrage von 41264,43 M.

Die Unfälle verteilen sich auf die einzelnen Berufsgenossenschaften wie folgt:

Pfdde. Nr.	Berufsgenossenschaft	im Jahre			
		1907	1908	1909	1910
1	Steinbruchs= . . . . .	2	1	1	1
2	Feinmechanik= . . . . .	2	1	3	2
3	Rhein.-Westf. Hütten- und Walzwerks= . . . . .	24	30	21	36
4	Maschinenbau- und Kleineisenindustrie= . . . . .	83	66	98	128
5	Sächsische-Thüringische Eisen-Stahl= . . . . .	—	—	—	—
6	Rheinische landwirtschaftliche . . . . .	3	—	2	2
7	Norddeutsche Metall= . . . . .	8	4	8	19
8	Ziegelei= . . . . .	2	1	1	—
9	der chemischen Industrie . . . . .	1	—	—	—
10	Gas- und Wasserwerke= . . . . .	3	10	3	5
11	Rheinisch-Westfälische Textil= . . . . .	3	6	5	2
12	Norddeutsche Holz= . . . . .	10	7	4	11
13	Müllerei= . . . . .	—	—	—	—
14	Nahrungsmittel-Industrie= . . . . .	3	1	2	—
15	Brennerei= . . . . .	1	—	—	1
16	Brauerei- und Mälzerei= . . . . .	4	4	3	6
17	der Schornsteinfeger des Deutschen Reiches . . . . .	—	—	—	—
18	Rheinisch-Westfälische Baugewerks= . . . . .	17	12	12	11
19	Straßenbahn= . . . . .	4	1	3	—
20	Deutsche Buchdrucker= . . . . .	—	—	—	1
21	Lagerei= . . . . .	3	4	3	5
22	Fuhrwerks= . . . . .	4	2	3	1
23	Tiefbau= . . . . .	1	8	10	4
24	Fleischerei= . . . . .	2	3	1	2
25	Schmiede= . . . . .	—	2	—	5
26	Papierverarbeitungs= . . . . .	1	1	1	3
27	Lederindustrie= . . . . .	—	—	1	—
	Summa	181	164	185	245

### Uebersicht

über die zur Anzeige gekommenen Unfälle.

im Jahre	1907	1908	1909	1910
Anzahl . . . . .	181	164	185	245
darunter mit tödlichem Ausgange . . . . .	1	1	4	—
Es wurden polizeilich untersucht . . . . .	51	39	56	64

#### e) Invalidenversicherung.

Um eine gründliche Vorbereitung der Invalidenrentenanträge bei den unteren Verwaltungsbehörden herbeizuführen, erließ der Minister für Handel und Gewerbe unter Berücksichtigung der inzwischen gemachten Erfahrungen unterm 15. November 1908 eine neue Anweisung zur Regelung des Verfahrens vor den unteren Verwaltungsbehörden. Sie trat am 1. Januar 1909 in Kraft und fand auf alle nach dem 31. Dezember 1908 eingegangenen Anträge Anwendung.

Zu den Sitzungen der unteren Verwaltungsbehörde wurde ein ärztlicher Sachverständiger jedesmal zugezogen, welcher als Vertrauensarzt der Versicherungsanstalt den Antragsteller untersuchte und der unteren Verwaltungsbehörde mit seiner Sachkenntnis bei Abgabe des Gutachtens zur Seite stand.

Als Vertrauensarzt für die untere Verwaltungsbehörde wurde der Kreisarzt Medizinalrat Dr. Woltemas in Solingen bestellt und als sein Stellvertreter der jeweilige Chefarzt des hiesigen Krankenhauses.

Für den Bezirk der unteren Verwaltungsbehörde wurden je 4 Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten gewählt. Für die Zeit von 1910—1914 wurden gewählt:

- a) aus dem Kreise der Arbeitgeber: Fabrikant Karl Hammerstein, Hauptstraße, Fabrikant Eduard Killing, Merscheiderstraße, Fabrikant Hugo Langenberg, Quierstraße, Bauunternehmer Johann Wagner, Quierstraße.
- b) aus dem Kreise der Versicherten: Fabrikarbeiter Friedrich Frauenzimmer, Engelsberg, Filialleiter Adolf Kupke, Düsseldorferstraße, Former Jakob Kurth, Merscheiderstraße, Kassenbote Heinrich Specht, Pfeilstraße.

In der Berichtszeit fanden 20 Sitzungen zwecks näherer Erörterung von Invaliden- und Altersrenten-Anträgen statt; ferner wurden seitens der unteren Verwaltungsbehörde 14 Entscheidungen gemäß § 155 Invaliden-Versicherungs-Gesetzes vom 13. Juli 1899 getroffen. In 8 Fällen wurde gegen die Entscheidung Beschwerde bei der höheren Instanz — beim Herrn Regierungspräsidenten — erhoben. In 7 Fällen wurde der Beschwerde der Erfolg versagt und in einem Falle stattgegeben.

Am Schluß des Jahres 1910 waren 144 Invaliden- und 35 Altersrentenempfänger mit einer Jahresrente von 24635 *M* bzw. 5761 *M* vorhanden.

Einen Ueberblick über die Geschäfte der Invalidenversicherung ergeben die nachstehenden Zusammenstellungen.

### Nachweis

über die Ausstellung und den Umtausch von Quittungskarten.

Jahrgang	An Quittungskarten wurden		Insgesamt Stück
	neu ausgestellt Stück	umgetauscht Stück	
1907	691	5203	5894
1908	808	5271	6078
1909	921	5016	5937
1910	767	5759	6526

Die Rückerstattung der Hälfte der geleisteten Beiträge ist beantragt worden

	in Fällen			
	1907	1908	1909	1910
Für weibliche Personen infolge Verheiratung	109	97	76	120
Für Versicherte, welche vor Erlangung einer Rente gestorben sind . . . . .	5	12	15	6

### Uebersicht

über die beantragten und von der Landesversicherungs-Anstalt Rheinprovinz gewährten Renten.

Jahr- gang	Altersrente						Invaliden- u. Krankenrente						Bemerkung			
	beantragt			bewilligt			beantragt			bewilligt						
	für		zusammen	für		zusammen	Geld- betrag	für		zusammen	für			Geld- betrag		
	männliche	weibliche		männliche	weibliche			männliche	weibliche		männliche	weibliche				
1907	2	—	2	2	—	2	354	60	31	1	32	30	1	31	4968	20
1908	2	—	2	2	—	2	361	20	28	1	29	25	1	26	5541	60
1909	4	—	4	4	—	4	726	20	33	2	35	25	2	27	4130	50
1910	6	—	6	4	—	4	733	20	35	8	43	24	3	27	5146	80

unerschiedigt blieben  
4 Anträge.

**Nachweis**

über die beantragten Heilverfahren auf Grund des § 18 des Invaliden-Versicherungs-Gesetzes.

Jahrgang	Heilverfahren wurden				Zahl der		Höhe der ent-		Es blieben unerledigt
	beantragt für	unerledigt aus d. Vor- jahre über- nommen	bewilligt	abgelehnt bezw. anderweitig erledigt	geheilt Entlassene	ohne Er- folg Ent- lassenen	standenen Kosten	<i>M.</i>	
1907	51	14	34	17	32	10	12092	93	6
1908	76	15	45	31	41	5	14112	80	14
1909	92	14	55	31	51	4	20336	35	20
1910	104	20	63	46	55	8	14964	03	15

### 3. Öffentliche Gesundheitspflege.

#### a) Schulärztliche Tätigkeit.

Das Schularztwesen ist bereits im letzten Verwaltungsberichte Gegenstand eingehender Erörterung gewesen. Ueber die Tätigkeit der Schulärzte, in den einzelnen Berichtsjahren, gibt die nachstehende Statistik Aufschluß.

Nfde. Nr.	Bezeichnung der Untersuchungen	Jahrgang 1908		Jahrgang 1909		Jahrgang 1910			
		Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen		
1	Zahl der untersuchten Kinder . . . . .	1849	1775	1875	1954	1816	1816		
2	Augen . . . . .	a) Sehstärke . . . . .	118	115	111	92	94	94	
		b) Ansteckende Krankheiten . . . . .	—	—	—	—	—	—	
		c) Andere Krankheiten . . . . .	28	25	30	27	34	25	
3	Ohren . . . . .	66	53	43	42	44	48		
4	Mund, Nase und Sprache . . . . .	228	260	361	340	255	291		
5	Haut . . . . .	Unsauberkeit . . . . .	5	9	12	13	8	8	
		Erkrankungen	Krätze . . . . .	12	12	9	11	15	11
			Verlaufung . . . . .	13	15	6	3	1	12
			and. Krankheit. . . . .	25	25	45	35	31	30
6	Wirbelsäule und Extremitäten . . . . .	33	34	28	29	20	22		
7	Brust und Bauch . . . . .	Ausgesprochene Herzfehler . . . . .	26	22	28	31	28	29	
		Tuberkulose . . . . .	38	29	30	32	46	43	
8	Constitution (Constitutions-Anomalien)	gut . . . . .	1027	896	1014	998	931	901	
		mittel . . . . .	700	752	802	833	840	867	
		schlecht . . . . .	123	126	80	92	91	107	
9	Besondere ärztliche Anordnungen . . . . .	42	34	96	104	45	43		
10	Mitteilungen an die Eltern . . . . .	49	49	126	144	71	74		

Neuerdings ist den Schulärzten bei der Durchführung des Kinderschutzes eine Mitwirkung eingeräumt worden und zwar einerseits in der Weise, daß ihnen bei ihren Schulbesichtigungen die Namen der gewerblich beschäftigten Kinder in einer Liste unter Angabe der Beschäftigungsart und Beschäftigungsdauer zusammengestellt bezeichnet werden, damit sie diese besonders genau auf die Zuträglichkeit ihrer gewerblichen Arbeit untersuchen, andererseits so, daß die Schulärzte bei zweifelhaftem Gesundheitszustande eines Schulkindes dieses vorher prüfen, ehe einem Antrage auf Genehmigung der gewerblichen Arbeit in den gesetzlich

in Frage kommenden Fällen stattgegeben wird. Die im Februar 1910 erfolgte Untersuchung der gewerblich beschäftigten Kinder ergab, daß die Art und Ausführung der Kinderarbeiten mit Ausnahme eines Falles zu Beanstandungen keinen Anlaß gab. Die Zahl der gewerblich beschäftigten Kinder beträgt z. B. 35, die der Schulkinder überhaupt 4522.

### Nachweisung

der Schulärzte und des von ihnen bezogenen Honorars.

Lfde. Nr.	Namen	1907		1908		1909		1910		Summa	
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1	Dr. Grün . . . . .	338	48	352	48	359	48	380	48	1430	92
2	Dr. Honold . . . . .	—	—	—	—	146	—	147	—	293	—
3	Dr. Koch . . . . .	510	—	685	50	703	—	748	—	2646	50
4	Dr. Koller . . . . .	311	50	316	50	343	—	441	25	1412	25
5	Dr. Römer . . . . .	—	—	—	—	260	50	244	—	504	50
6	Dr. Thomashoff . . . . .	—	—	498	—	271	—	67	75	836	75
7	Dr. Bündorf . . . . .	226	75	217	—	172	37	172	75	788	87
8	Dr. Orthmann . . . . .	311	12	276	99	—	—	—	—	588	11
	Summa	1697	85	2346	47	2255	35	2201	23	8500	90

An Stelle des von hier bezogenen Dr. Orthmann trat Dr. Römer vertretungsweise ein.

Dr. Thomashoff legte sein Amt nieder. Mit der Vorsehung seiner Geschäfte wurde vorläufig San.-Rat Dr. Weisbach beauftragt.

### b) Gesundheitspolizei.

Ueber die Tätigkeit des Nahrungsmittel-Untersuchungsamtes gibt die nachstehende Uebersicht Aufschluß.

Berichts- jahr	Zahl der Revisionen	Zahl der eingesandten Proben	Hierbon wurden beanstandet	Zahl der Bestrafungen einschl. derjenigen, denen keine chem. Untersuchung zugrunde lag		Bemerkungen
				gerichtlich	polizeilich	
1907	21	96	28	110	5	
1908	22	116	29	81	—	
1909	22	110	16	42	5	
1910	24	110	33	32	—	

Bei den einzelnen Revisionen wurden durchschnittlich 20 Geschäfte revidiert. In 14 Fällen wurde verdorbene Ware an Ort und Stelle vernichtet.



Die Zahl der Erkrankungen an ansteckenden Krankheiten im Laufe der Berichtsjahre ergibt sich aus der nachstehenden Nachweisung.

Be- richts- jahr	Cholera		Pocken		Unter- leibs- Typhus		Kindbett- fieber		Schar- lach		Diph- therie		Flecl- fieber		Ruhr		Genick- starre		Bemer- kungen
	erkrankt	gestorben	erkrankt	gestorben	erkrankt	gestorben	erkrankt	gestorben	erkrankt	gestorben	erkrankt	gestorben	erkrankt	gestorben	erkrankt	gestorben	erkrankt	gestorben	
1907	—	—	—	—	1	—	1	—	37	1	24	3	—	—	—	—	—	—	
1908	—	—	—	—	—	—	2	1	21	—	36	4	—	—	—	—	—	—	
1909	—	—	—	—	3*	—	4	2	34	—	48	6	—	—	—	—	—	—	
1910	—	—	1	—	2	—	2	1	51	—	37	2	—	—	—	—	3	—	

\* Hiervon betreffen 2 Fälle zwei von Höhscheid ins hiesige Krankenhaus überführte Kranke.

Außerdem traten an Lungen- und Kehlkopftuberkulose Todesfälle ein: 1907 bei 41, 1908 bei 42, 1909 bei 50, 1910 bei 44 Personen.

Der Gesundheitszustand war im allgemeinen günstig. Epidemien traten keine auf.

Zur Vornahme der gesetzlich vorgeschriebenen Wohnungsdesinfektionen wurde der auf der Desinfektionsanstalt Cöln ausgebildete Rasierer Emil Junt von Ohligs, der die Arbeiten seit 1906 schon hilfsweise ausgeführt hatte, vom Landkreise Solingen im Dezember 1908 als Kreisbeamter angestellt. Demgemäß erledigte er die Desinfektionsgeschäfte der Städte Ohligs, Wald, Höhscheid und Gräfrath und stand außerdem der Ortspolizeibehörde Ohligs wöchentlich an 2 Tagen zur Verfügung. Die beteiligten Gemeinden brachten das Gehalt des Desinfektors anteilig auf und zwar zur Hälfte nach Maßgabe der Zahl der ausgeführten Desinfektionen und zur anderen Hälfte nach dem kreisumlagefähigen Steuerjoll. Besondere Aufmerksamkeit wurde den Desinfektionen bei Tuberkulose-Erkrankungen geschenkt. In diesen Fällen wurde stets desinfiziert, wenn der Kranke die Wohnung gewechselt oder eine Kur angetreten hatte.

Seit Juli 1909 stand der Stadt außerdem die seitens des Kreises in Opladen errichtete Kreis-Desinfektionsanstalt zur Verfügung. In dieser Anstalt wurden die Bettwerksgegenstände der Kranken mittels eines besonderen Verfahrens desinfiziert. Der Transport dorthin geschah in besonders präparierten Säcken und Kisten. Die Kosten der Desinfektion wurden je zur Hälfte vom Kreis und der Stadt und die Transportkosten von der Stadt allein getragen.

### c) Krankenhaus und Wilhelm-Augusta-Stiftung.

Im Krankenhause wurden verpflegt:

1907 . . . . .	294 männliche und 119 weibliche	= 413 Personen während 12053 Tagen
1908 . . . . .	379 " " 127 "	= 506 " " 12414 "
1909 . . . . .	337 " " 138 "	= 475 " " 12883 "
1910 . . . . .	411 " " 180 "	= 591 " " 14497 "

Es starben 1907 24, 1908 21, 1909 29 und 1910 25 Personen.

Die stärkste Belegung betrug am 15. Februar 1907 48, am 12. Februar 1908 53, am 12. März 1909 49, am 26. Januar, 10. Februar und 18. Februar 1910 je 56.

Von den Pfléglingen waren:

1907 . . . . .	234	evangelisch,	177	katholisch,	1	diffidentisch,	1	israelitisch,
1908 . . . . .	322	"	183	"	0	"	1	"
1909 . . . . .	295	"	176	"	3	"	1	"
1910 . . . . .	374	"	213	"	3	"	1	"

Es wurden verpflegt für Rechnung	1907	1908	1909	1910
1. der Armenverwaltung . . . . .	59	76	75	79
2. hiesiger Orts- und Betriebs-Krankenkassen	258	335	293	386
3. auswärtiger Krankenkassen . . . . .	24	26	25	44
4. von Berufsgenossenschaften . . . . .	1	—	1	2
5. des Fiskus . . . . .	5	4	2	3
6. des Veteranenfonds . . . . .	1	1	—	—
7. als Abonnenten . . . . .	2	12	11	5
8. für eigene Rechnung . . . . .	63	52	68	72
Summa	413	506	475	591

Es wurden verpflegt:

Jahr	I. Klasse	II. Klasse	III. Klasse	Summa	Bemerkungen.
1907	1	10 *)	402	413	*) Davon waren 1 Krankenkassenmitgl. die übrigen für eigene Rechnung.
1908	1	8 *)	497	506	Desgleichen 2.
1909	—	14 *)	461	475	Desgleichen 3.
1910	3	16 *)	572	591	Desgleichen 4.

Es betrug

im Jahre	die Einnahme				die Ausgabe				das Defizit				der Zuschuß der Stadt	
	Summe		pro Pflégetag		Summe		pro Pflégetag		Summe		pro Pflégetag		M	S
	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S				
1907	26489	55	2	20	36967	40	3	07	10477	85	—	87	9000	—
1908	26039	90	2	10	31261	49	2	52	5221	59	—	42	9000	—
1909	31599	63	2	45	37287	85	2	89	5688	22	—	44	9000	—
1910	38158	32	2	63	46253	73	3	18	8095	41	—	55	11000	—

Bereits seit mehreren Jahren beschäftigte die Frage der ärztlichen Krankenversorgung die Stadtverordneten-Versammlung, das Kuratorium der Wilhelm-Augusta-Stiftung und nicht zuletzt die Öffentlichkeit. Während ursprünglich nur ein Arzt im Krankenhause behandeln durfte, wurde durch Stadtverordneten-Versammlungsbeschuß vom 6. Februar 1899 sämtlichen hier ansässigen Ärzten gestattet, ihre Kranken ins Krankenhaus zu legen und dort zu behandeln. Dem gleichzeitig als leitender Arzt angestellten Dr. Grün war die Leitung des gesamten Sanitätsdienstes der Anstalt übertragen. Er hatte das Recht und die Pflicht, jeder Operation beizuwohnen und war berechtigt, in dringenden Fällen bei Kranken, die in der Behandlung eines anderen Arztes standen, den von ihm als notwendig erkannten Eingriff vorzunehmen.

Die Uneinigkeit der Ärzte unter sich veranlaßten das Stadtverordneten-Kollegium am 9. Febr. 1905 zum Erlaß der Bestimmung, bis auf weiteres sämtliche Kranke durch den leitenden Arzt behandeln zu lassen; die Zuziehung eines zweiten Arztes zur Behandlung mit dem Krankenhausarzte auf eigene Kosten, sollte jedoch gestattet sein. Diese Bestimmung konnte aber nur bis Anfang 1906 durchgeführt werden, denn die hiesigen Krankenkassen, welche das Krankenhaus hauptsächlich beschickten, stellten den Antrag auf freie Arztewahl seitens ihrer Mitglieder auch im Krankenhause. Durch Stadtverordneten-Versammlungsbeschuß vom 22. Juni 1906 wurde hierauf die freie Arztewahl im hiesigen Krankenhause wieder eingeführt.

Der Vertrag mit dem leitenden Arzte Dr. Grün wurde durch Stadtverordneten-Versammlungsbeschuß vom 21. Dezember 1906 unter den bisherigen Bedingungen auf ein weiteres Jahr, bis zum 1. Januar 1908, verlängert.

Da die bestehenden Verhältnisse zu zahlreichen Klagen, namentlich auch von Seiten der Krankenkassenmitglieder Anlaß gaben, wurde allgemein der Wunsch laut, als leitenden Arzt einen Chirurgen, der allen an ihn gestellten Anforderungen gewachsen sei, anzustellen. Der damalige Zustand konnte weder im Interesse einer geordneten Verwaltung, noch im Interesse der Kranken auf die Dauer beibehalten werden.

Eine glückliche Lösung erhielt die Krankenhausarztfrage, als sich der Spezialarzt für Chirurgie und Frauenkrankheiten Dr. Ehrlich im Jahre 1908 hieselbst niederließ und bei der Stadtverwaltung den Antrag stellte, ihm die leitende Arztstelle beim hiesigen Krankenhause zu übertragen.

Die Stadtverordneten-Versammlung beschloß in der Sitzung am 27. November 1908 an Stelle des bisherigen leitenden Arztes Dr. Grün, dessen Vertrag mit Ende 1908 ablief, Dr. Ehrlich die Leitung unter denselben Bedingungen, zunächst auf 1 Jahr, zu übertragen. Auch die Einrichtung einer inneren Station sollte baldmöglichst geregelt und die Stelle für den Leiter der inneren Station unter den hiesigen Ärzten ausgeschrieben werden. Auf die Ausschreibung gingen 6 Bewerbungen ein. Nach Anhörung der Vorstände der hiesigen Krankenkassen beschloß die Stadtverordneten-Versammlung in der Sitzung am 11. März 1909 von der Besetzung der inneren Station durch einen hiesigen praktischen Arzt vorläufig Abstand zu nehmen. Dagegen sollte zur Assistenz des Chirurgen ein Assistenzarzt gewonnen werden. Die Stelle wurde dem Dr. Dumke von der königlichen Frauenklinik in Dresden übertragen, der am 20. Februar 1910 seinen Dienst am hiesigen Krankenhause antrat. Vor Ablauf des ersten Vertragsjahres stellte Dr. Ehrlich den Antrag, ihn definitiv auf einen Zeitraum von 5 Jahren anzustellen mit der Maßgabe, daß, wenn nicht zum 1. Oktober 1915 von einer Seite das Vertrags-Verhältnis gekündigt würde, der Vertrag auf drei Jahre weiter laufen solle. Mit diesem Antrage verknüpfte Dr. Ehrlich die Bitte um eine anderweitige Gehaltsfestsetzung.

Auf diesen Antrag schlug das Kuratorium folgende Gehaltsregelung vor:

1. Dem Krankenhausarzte wird die aus der Erhöhung der Krankenhauspflegeätze um 30 Pfg. pro Tag und Kassenmitglied entstehende Mehreinnahme zugewandt in der Weise, daß ihm für das Jahr ein Betrag von 3000 *M* garantiert und durch die Stadtkasse ausgezahlt wird.
2. Dem Krankenhausarzt wird für seine außerhalb der Behandlung der Kassenpatienten liegende Tätigkeit das Gehalt von 1200 auf 2000 *M* erhöht, so daß das Gesamtgehalt die Summe von 5000 *M* erreicht.

Ferner empfahl das Kuratorium die Vertragsverlängerung auf 5 Jahre entsprechend den vorgeschlagenen Kündigungs-Bedingungen.

Die Vorstände der Ohligser Krankenkassen erklärten sich damit einverstanden, für die Krankenhauspflegekosten der 3. Klasse 30 Pfg. für den Tag und die Person mehr als früher zu zahlen. Da 1908 die Gesamtzahl der im hiesigen Krankenhause sowie in auswärtigen Anstalten verpflegten Kassenmitglieder

10583 betragen hatte, betrug das Mehr rund 3175 *M.* Eine Belastung der Stadtkasse trat daher nicht ein.

Die Stadtverordneten-Versammlung beschloß am 4. November 1909 die weitere Anstellung des Dr. Ehrlich als Chefarzt in der vom Kuratorium vorgeschlagenen Weise, sowie die Erhöhung der Pflegesätze für die 3. Klasse um 30 Pfg. pro Tag.

Dr. Ehrlich erhielt ferner als Operationszulage für die Behandlung der nicht notorisch Armen vom 1. Mai 1909 ab von der Stadt eine jährliche Entschädigung von 600 *M.* Vom 1. April 1911 ab wurden auf Antrag des Dr. Ehrlich die Operationen der nicht notorisch Armen von der Armenverwaltung nach Einzelleistungen vergütet unter Wegfall der im Vertrage eingesezten 600 *M.*

Der mit Dr. Ehrlich abgeschlossene Vertrag hat folgenden Wortlaut:

### Vertrag

zwischen der Stadtgemeinde Ohligs, als Vertreterin der Wilhelm-Augusta-Stiftung vertreten durch Bürgermeister Czetztrich in Ohligs, einerseits und dem Spezialarzt für Chirurgie und Frauenkrankheiten Dr. med. Ehrlich zu Ohligs andererseits.

#### § 1.

Der Spezialarzt für Chirurgie und operative Gynäkologie Dr. med. Ehrlich in Ohligs wird gemäß Beschluß der Stadtverordneten-Versammlung vom 4. November 1909 vom 1. Januar 1910 ab auf 5 Jahre bis zum 31. Dezember 1914 als Chef-Arzt des städtischen Krankenhauses zu Ohligs angestellt. Wird dieser Dienstvertrag von einer der Parteien nicht spätestens am 1. Oktober 1914 gelündigt, so gilt er stillschweigend als auf einen weiteren Zeitraum von 3 Jahren verlängert.

#### § 2.

Dem Chefarzte liegt die Leitung des gesamten Sanitätsdienstes der Anstalt ob, wofür er sowohl dem Vorstande, wie den Behörden verantwortlich ist. Namentlich ist er verpflichtet, von der Aufnahme Verwundeter, Verletzter, Geisteskranker, mit ansteckenden Krankheiten Behafteter und dergleichen sowie von dem Vorkommen ansteckender Krankheiten und Unglücksfällen innerhalb der Anstalt nach Maßgabe der darüber bestehenden Gesetze und Verordnungen den zuständigen Polizei- und Gerichtsbehörden rechtzeitig Anzeige zu machen, ferner die erforderlichen Berichterstattungen pünktlich und sachgemäß auszuführen und dafür zu sorgen, daß an den Leichen solcher Kranken, die nach Lage der Sache mutmaßlich einer gerichtlichen Besichtigung oder Obduktion unterliegen, nichts vorgenommen wird, was zur Verdunkelung des Tatbestandes dienen kann. Die Sektion solcher Leichen durch den Krankenhausarzt darf nur nach vorherigem Benehmen mit der zuständigen Polizei- und Gerichtsbehörde vorgenommen werden.

#### § 3.

Dem Chefarzt steht die alleinige ärztliche Leitung des Krankenhauses zu, ihm sind der oder die Assistenzärzte unterstellt und haben lediglich seinen Anweisungen zu folgen, ebenso ein etwa anzustellender Oberarzt der inneren Abteilung, wenn dieser auch in der Behandlung der sogenannten inneren Kranken selbständig ist. Unterstellt ist dem Chefarzt ferner das gesamte mit der Pflege und Wartung betraute Personal, er handhabt die Hausordnung und ist für eine sachgemäße Unterbringung der Kranken, sowie Verwendung von Instrumenten, Geräten, Verbandmitteln und Arzneien verantwortlich.

#### § 4.

Auf die Kranken bezügliche Abweichungen von der Hausordnung bedürfen der vorherigen Zustimmung des Chefarztes.

#### § 5.

Der Chefarzt ist verpflichtet, von allen Uebelständen, deren Beseitigung er nicht selbst herbeiführen kann, dem Bürgermeister rechtzeitig Anzeige zu machen und auf Abhilfe zu dringen.

#### § 6.

Im Falle der Abwesenheit hat der Chefarzt für angemessene Vertretung zu sorgen. Außer den regelmäßigen Besuchen ist er verpflichtet, in dringenden Fällen zu jeder Tages- und Nachtzeit sich in die Anstalt zu begeben.

§ 7.

Die Entlassung von Kranken aus Anlaß ihrer Besserung oder Genesung bedarf der Anordnung bzw. der Genehmigung des Chefarztes. Geschieht die Entlassung wegen Vergehen gegen die Hausordnung, so ist dem Bürgermeister oder dessen Vertreter rechtzeitig vorher Mitteilung zu machen.

§ 8.

Der Chefarzt ist gehalten, die Kranken-Journale ordnungsmäßig zu führen und bei der Anfertigung der für Behörden aufzustellenden Statistiken und Berichte in angemessener Weise mitzuwirken. Der Chefarzt steht überhaupt der Stadtverwaltung in technisch-ärztlicher und hygienischer Beziehung zur Verfügung. Für ärztliche Handlungen, die einen außerordentlichen Zeitaufwand bedingen, als beispielsweise körperliche Untersuchungen, Erstattung von Gutachten mit Ortsbesichtigungen und besondere Behandlungsfälle wird er von Fall zu Fall nach den ortsüblichen Sätzen honoriert.

§ 9.

Der Chefarzt ist berechtigt, Kranke ambulant zu behandeln und zu operieren. Ueber die dabei verbrauchten Medikamente und die dafür berechneten Beträge ist ein fortlaufender schriftlicher Nachweis zu führen und die eingegangenen Beträge sind der Krankenhausverwaltung zu überweisen.

§ 10.

Für seine Tätigkeit erhält der Chefarzt folgende Vergütung:

1. ein festes Gehalt von jährlich 2000  $\mathcal{M}$  (geschrieben zweitausend Mark);
2. eine Zulage von jährlich 3000  $\mathcal{M}$  (geschrieben dreitausend Mark) für operative und spezialistische Behandlung der Kassenkranken und zwar für die Dauer der Gültigkeit des Vertrages mit den hiesigen Krankenkassen. Nach Auflösung dieses Vertrages tritt das frühere Liquidationsrecht in Kraft; bei teilweiser Auflösung dieses Vertrages durch die eine oder andere Kasse verringert sich die Zulage von 3000  $\mathcal{M}$  im Verhältnis der Anzahl der ausgeschiedenen Kassenmitglieder;
3. einen Betrag von 600  $\mathcal{M}$  (geschrieben sechshundert Mark) für ambulante und stationäre Behandlung der nicht notorisch Armen.

Für das feste Gehalt hat der Chefarzt alle Kranken, die der Stadt zur Last fallen, also armenrechtlich Hilfsbedürftige, Abonnenten 3. Klasse, sowie das Pflege- und Dienstpersonal des Krankenhauses zu behandeln und zu operieren. Für Operationen bei allen übrigen Kranken steht ihm in allen 3 Klassen Liquidationsrecht zu.

D h l i g s, den 4. Februar 1910.

**Der Bürgermeister:**

gez. Czetztrig.

**Der Krankenhaus-Chefarzt:**

gez. Dr. Ehrlich.

---

Mit der Ortskrankenkasse und sämtlichen Betriebs-Krankenkassen wurde folgender Vertrag abgeschlossen.

Zwischen der Stadtgemeinde Ohligs, vertreten durch ihren Bürgermeister Carl Czetztrig, einerseits und der Ortskrankenkasse und sämtlichen Betriebskrankenkassen andererseits, wurde heute folgende Vereinbarung getroffen:

§ 1.

Die vorgenannte Kasse verpflichtet sich der Stadtgemeinde Ohligs gegenüber, auf die Dauer von 2 Jahren, beginnend am 1. April 1910 und endigend mit dem 31. März 1912, ihre sämtlichen Kranken, soweit sie krankenhauspflegebedürftig sind, dem städtischen Krankenhause Ohligs zu überweisen.

§ 2.

Der von der Kasse für jeden ihrer Kranken zu entrichtende Pflegesatz beträgt pro Tag 2,10 M. — geschrieben: zwei Mark zehn Pfennige — wofür

- a) freie ärztliche Behandlung, einschließlich Operationen,
- b) freie Medikamente und Verbände,
- c) freie Verpflegung

gewährt werden.

§ 3.

Die Stadtgemeinde Ohligs übernimmt die Anstellung eines besonderen Assistenzarztes im Krankenhause und räumt der Kasse die freie Benutzung des Röntgenlaboratoriums durch den Krankenhaus-Chefarzt, oder dessen Stellvertreter für Krankenhauspfleglinge, die sich in stationärer Behandlung befinden, ein; ambulante Durchleuchtungen und Aufnahmen müssen besonders honoriert werden.

§ 4.

Eine spezialärztliche Versorgung für Hals-, Nasen-, Ohren- und Augenranke findet durch das städtische Krankenhaus nicht statt, indes werden einschlägige dringliche Operationen, deren Aufschub unmittelbare Lebensgefahr in sich schließt, vom Krankenhaus-Chefarzte ohne besondere Vergütung vorgenommen.

Die Aufnahme von Irren im städtischen Krankenhause kann nur für die Dauer von höchstens 4 Tagen erfolgen, bis der betreffende Kranke in eine Heilanstalt gebracht werden kann.

§ 5.

Die Aufhebung des mit dem jetzigen Krankenhaus-Chefarzte Dr. med. Ehrlich getätigten Anstellungsvertrages zieht die Aufhebung des gegenwärtigen Vertrages nach sich. Die vorübergehende Nichtbesetzung der dauernd eingerichteten Assistenzarztstelle bleibt ohne Einfluß auf den Vertrag.

§ 6.

Sollte die Kasse wider Erwarten von diesem Vertrage zurücktreten, so tritt, unbeschadet der Rechtslage, für den Krankenhaus-Chefarzt das Liquidationsrecht für Behandlung und Operationen gegen die Kasse sofort wieder ein.

§ 7.

Etwas an den Kassenvorstand gelangende Beschwerden von Kassenpatienten können an Ort und Stelle von einem Beauftragten des Vorstandes untersucht werden, jedoch ist der Chefarzt von der beabsichtigten Untersuchung vorher in Kenntnis zu setzen, und hat die Untersuchung in seiner oder seines Stellvertreters Gegenwart stattzufinden.

§ 8.

Der Krankenhaus-Chefarzt hat dafür zu sorgen, daß die Kassenpatienten sobald als tunlich entlassen werden.

§ 9.

Die Kasse erhält im Bedarfsfalle vom Krankenhaus-Chefarzt oder dessen Stellvertreter Auskunft über Art, Dauer und Verlauf der Krankheit der Kassenpatienten.

§ 10.

Gegenwärtiger Vertrag tritt am 1. April 1910 in Kraft und findet sinngemäße Anwendung auf die an diesem Zeitpunkte schon im Krankenhause untergebracht gewesenen Kassenpatienten.

Ohligs, den

1910.

Der Vertreter der

Krankenkasse

Der Bürgermeister :

Infolge der erheblichen Steigerung der Lebensmittelpreise in den letzten Jahren erhöhten sich die Selbstkosten für die Verpflegung der Kranken im hiesigen Krankenhause fortgesetzt.

Sie betragen im Jahre

1904 . . . . .	2,95 M.
1905 . . . . .	3,01 „
1906 . . . . .	3,40 „

im Durchschnitt für den Pfl egetag.

Eine ganze Anzahl der umliegenden Krankenhäuser erhob seit längerer Zeit schon weit höhere Pflegesätze als das Krankenhaus Ohligs. Mit Rücksicht hierauf beschloß die Stadtverordneten-Versammlung in der Sitzung am 13. Mai 1908 die Erhöhung der Pflegesätze in folgender Weise:

Kranke 2. Klasse

a) für Einheimische . . . . .	3,50 M.	} bisher 3,00 M.
„ Auswärtige . . . . .	4,— „	

Kranke 3. Klasse

- b) für Mitglieder der hiesigen Orts- und Betriebs-Krankenkassen 1,80 „ „ 1,50 „
- c) „ Pfleglinge der hiesigen Armenverwaltung soll der Satz von 1,50 M. bestehen bleiben,
- d) für einheimische Privatranke . . . . . 1,80 M. bisher 1,50 M.
- e) „ Mitglieder auswärtiger Krankenkassen und Armen-Verwaltungen und auswärtiger Privatkranken . . . . . 2,50 M. „ 2,— „
- f) für einheimische Kinder bis zu 6 Jahren 0,75 M. } bisher, Kinder unter 10 Jahren 0,80 „  
von 6 bis 14 Jahren . . . . . 1,— „ } von 10 bis 14 „ 1,— „
- g) für auswärtige Kinder bis zu 6 Jahren 1,— „ } bisher, Kinder unter 10 „ 1,— „  
von 6 bis 14 Jahren . . . . . 1,20 „ } von 10 bis 14 „ 1,25 „

Ferner beschloß Stadtverordneten-Versammlung vom 26. Juli 1909 die Erhöhung des Krankenhauspflegesatzes für die 1. Klasse in der Weise, daß der Pflegesatz für einen Patienten 1. Klasse 6 M. pro Tag betragen und Verbandzeug sowie Medikamente für Patienten 1. und 2. Klasse besonders berechnet werden sollen.

Die Pflegekosten für Patienten 3. Klasse der hiesigen Orts- und Betriebs-Krankenkassen wurden gelegentlich der Gehaltsfestsetzung des Chefarztes um 30 Pfg. pro Tag erhöht.

Da sich aus der bisherigen Gepflogenheit, die Hinterlegung der Krankenhauspflegekosten für einen Zeitraum von 4 Wochen zu verlangen, mancherlei Schwierigkeiten ergeben hatten, beschloß das Kuratorium am 15. März 1910 die Zeit der Hinterlegung von 4 Wochen auf 8 Tage zu reduzieren.

Einem Antrage der Vorstände der hiesigen Krankenkassen entsprechend wurde als Vertreter der Kassenvorstände Rendant Menge in das Kuratorium der „Wilhelm-Augusta-Stiftung“ als beratendes Mitglied gewählt.

Für die Benutzung der Leichenhalle zu Obduktionszwecken seitens der Polizei-Verwaltung und des Amtsgerichts wurde eine Gebühr von 10 M. festgesetzt. Die Benutzung ist dem Krankenhause jedesmal 12 Stunden vorher anzuzeigen.

An Stelle der bisherigen leitenden Schwester Elisabeth Wildenthaler trat im Dezember 1907 die Schwester Lisette Gildewötter.

Der Assistenzarzt Dr. Dumke wurde zum 1. September 1910 auf seinen Wunsch von seinem Vertrage entbunden. An seine Stelle trat am 14. November 1910 der Assistenzarzt Dr. Maier, der am 1. März 1911 seine Stellung wieder verließ.

Die fortgesetzte Steigung der Belegungsziffer des städtischen Krankenhauses machte es auf die Dauer unmöglich, die Kranken ordnungsmäßig unterzubringen. Man ging deshalb dazu über, durch Umbau der beiden an der Vorderseite des Gebäudes vorhandenen Veranden zwei Räume, von denen jeder mit 3 Betten belegt werden kann, herzustellen. Die Kosten dieser Anlage wurden aus laufenden Beständen gedeckt.

Die hierdurch gewonnenen beiden Räume konnten jedoch nur als Notbehelf angesehen werden. Die räumlichen Verhältnisse waren derartig beschränkt, daß eine Erweiterung des Krankenhauses von Tag zu Tag notwendiger wurde.

Als unbedingt notwendig ergab sich auch die Beschaffung eines modernen Röntgenapparates. Der Apparat wurde durch die Firma Reiniger, Gebbert & Schall A.-G. Köln geliefert. Die Kosten wurden aus Sparkassen-Ueberschüssen gedeckt.

Im Mai 1910 veröffentlichte Herr Stadtbaumeister Gappe das Projekt für einen Erweiterungsbau mit einem Erläuterungsbericht, dem der Unterzeichnete im folgenden Monat eine Denkschrift folgen ließ.

Das Projekt fand nach längeren Verhandlungen, und nachdem verschiedene Änderungen vorgenommen waren, die Billigung der Stadtverordneten-Versammlung. Die erforderlichen Mittel in Höhe von 200000 M. wurden zur Verfügung gestellt und mit den Arbeiten sofort begonnen.

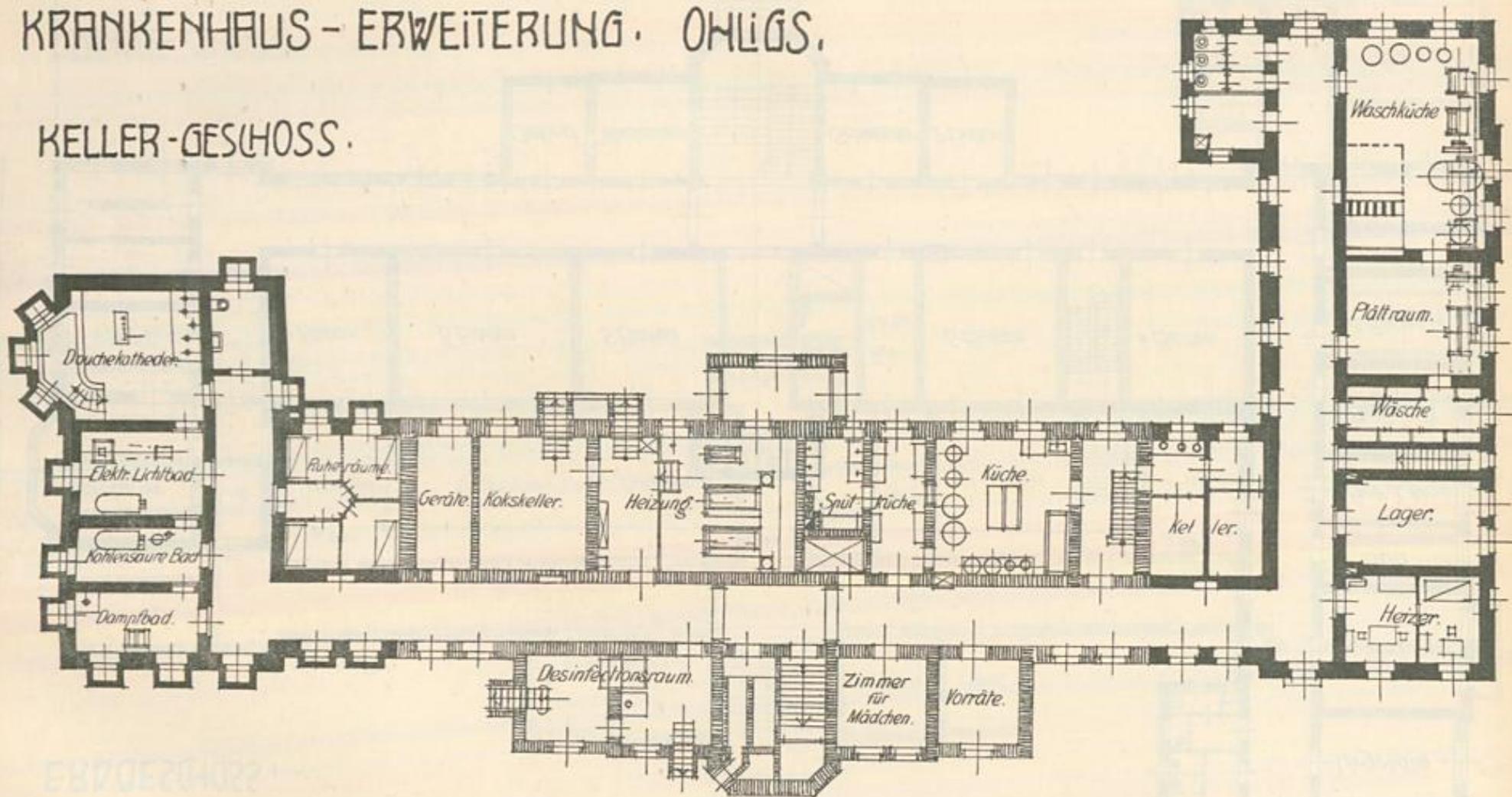
Der Rohbau war bei Abschluß der Berichtszeit schon rüstig vorgeschritten.

Die nachstehenden Grundrisse zeigen das Krankenhaus in seiner demnächstigen Gestaltung.

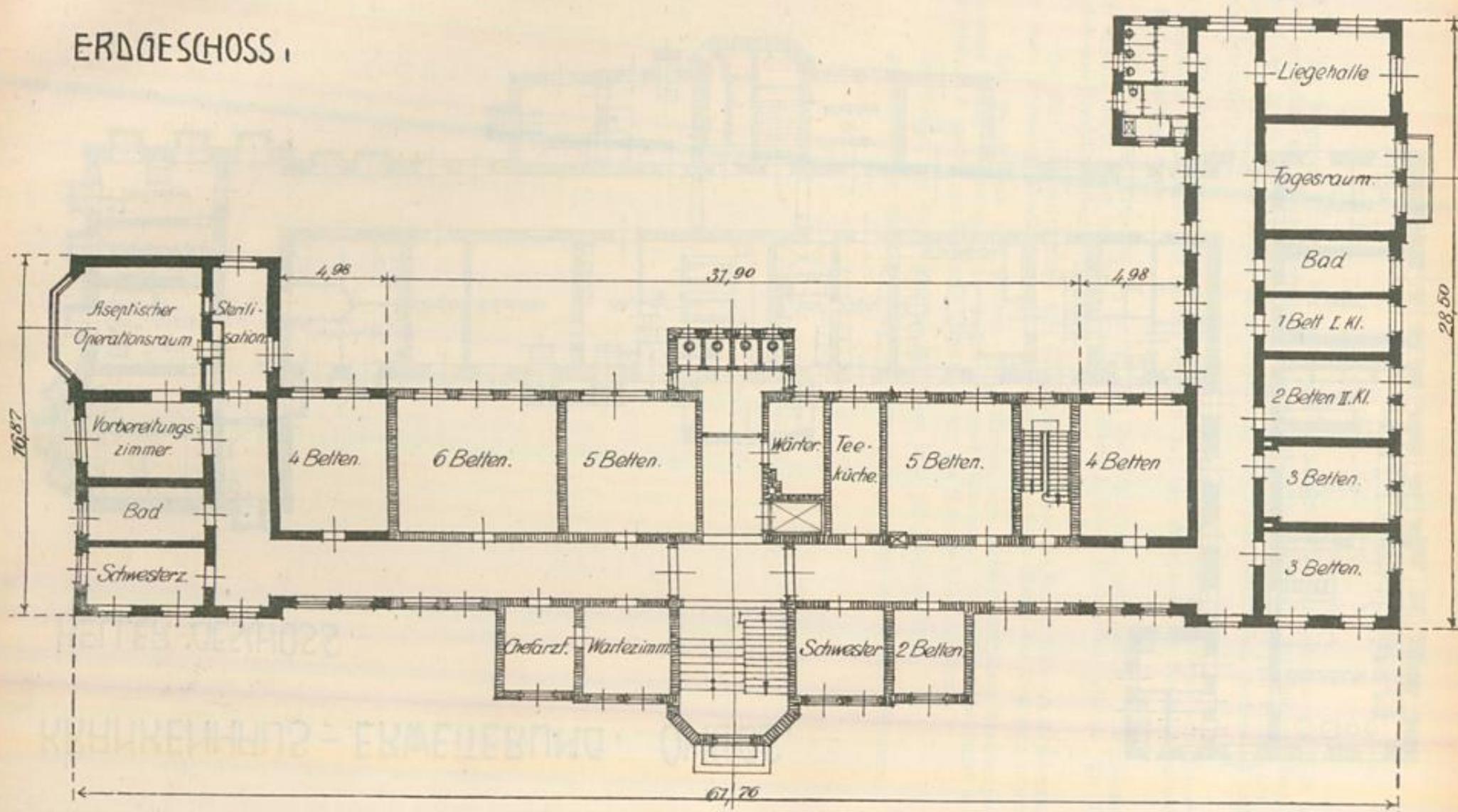


# KRANKENHAUS - ERWEITERUNG. OHLIGS.

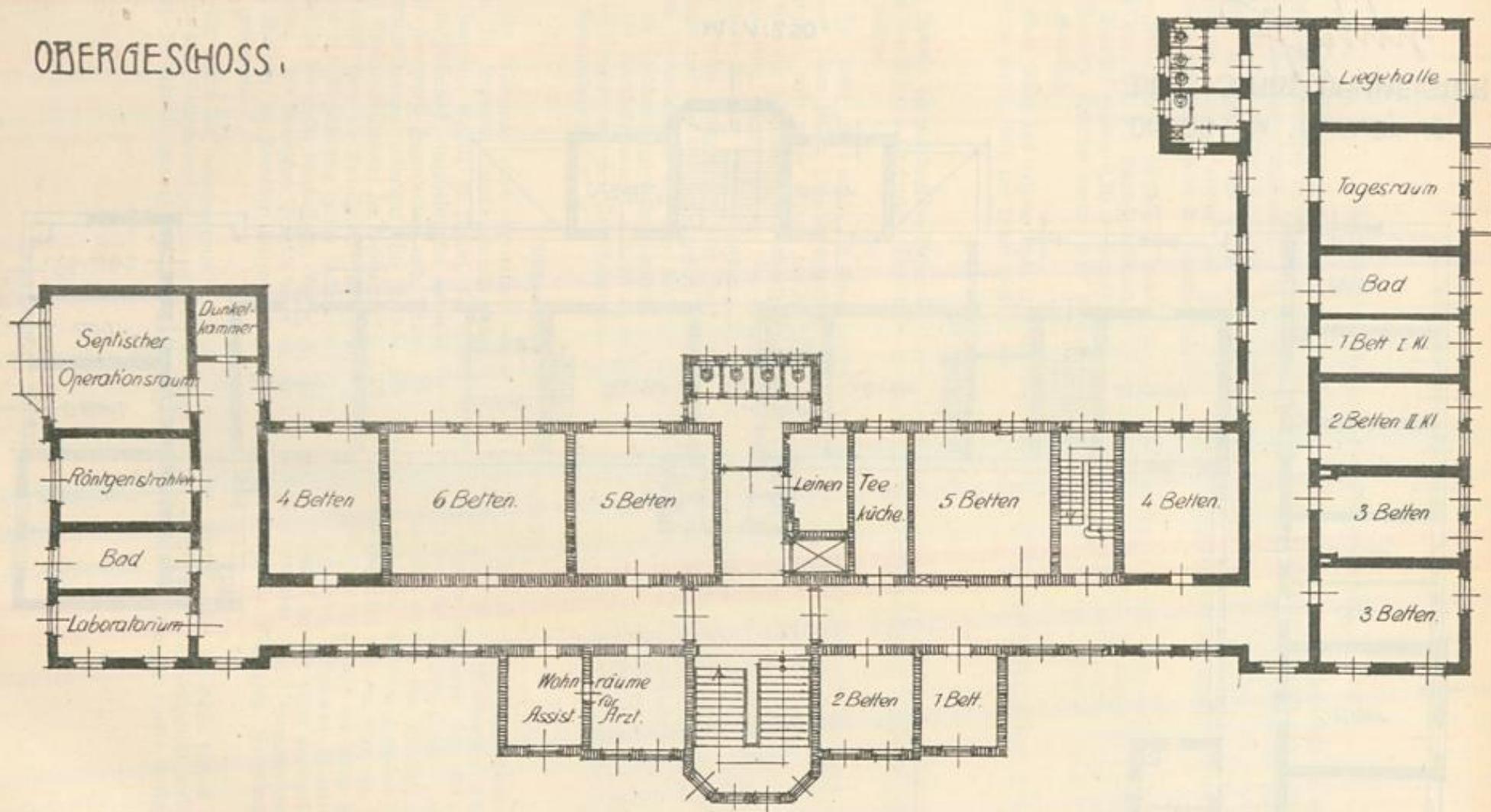
## KELLER - GESCHOSS.



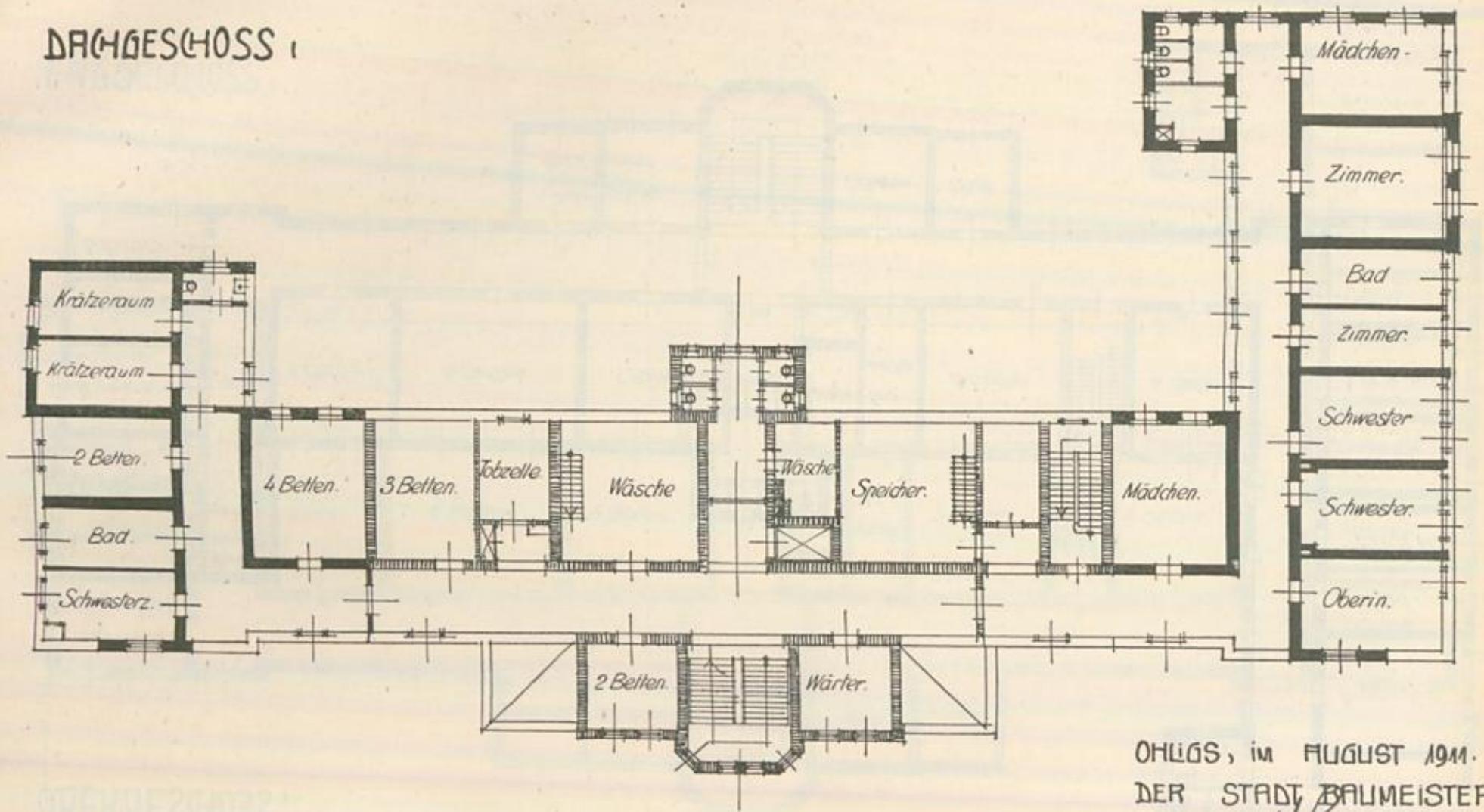
# ERDGESCHOSS



OBERGESCHOSS.



DACHGESCHOSS 1



M 1:1:250.

OHLAGS, im AUGUST 1911.  
DER STADT BAUMEISTER:

*Hayppel*



#### d) Straßenreinigung und Müllabfuhr.

Da die Straßenreinigung, die den Grundeigentümern obliegt, von diesen nicht in einer den hygienischen Anforderungen entsprechenden Weise ausgeführt wurde, beschloß die Stadtverordneten-Versammlung eine Straßenreinigungsanstalt zu errichten und die gepflasterten Straßen wöchentlich zweimal zu reinigen und die entstehenden Kosten durch Erhebung von Beiträgen von den Angrenzern der bebauten Grundstücke zu erheben. Es sollten 70% von den angrenzenden Hauseigentümern und 30% von der Stadtgemeinde getragen werden und zwar 20% unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses und 10% als Grundeigentümerin der Straßen und Plätze.

Ferner wurde beschlossen, neben der Straßenreinigungsanstalt auch eine Müllabfuhranstalt zu errichten und von den Hauseigentümern Gebühren zu erheben und zwar von Gebäuden die von einer Familie bewohnt werden 0,30 *M.* monatlich, die von 2 Familien bewohnt werden 0,50 *M.* monatlich, die von 3 Familien bewohnt werden 0,70 *M.* monatlich und die von 4 und mehr Familien bewohnt werden 0,90 *M.* monatlich.

Nach Erlaß des erforderlichen Ortsstatuts und der erforderlichen Polizei-Verordnung wurden diese Anstalten im Jahre 1909 ins Leben gerufen.

#### e) Kanalisation.

Infolge der zunehmenden Bebauung und der damit verbundenen vermehrten Schmutzwasserabführung traten in verschiedenen Stadtteilen Mißstände auf, zu deren Beseitigung verschiedene Teilkanäle ausgeführt werden mußten.

Im Jahre 1910 wurde ein Kanal zwischen der Rosen- und Gartenstraße zur Aufnahme der Abwässer von diesen beiden Straßen ausgeführt, weil der Eisenbahnfiskus die Zuführung der Abwässer auf sein Eigentum nicht mehr dulden wollte. Die Ausführungskosten des Kanales betragen 1392,77 *M.* Da die Abwässer der unteren Birkenstraße alljährlich große Verwüstungen auf dem Privatgelände In der Bech verursachten, wurde hier im Jahre 1910 ein Kanal im Einverständnis mit den Eigentümern über Privatgelände bis zum Lochbach geführt. Die Ausführungskosten betragen 1420,82 *M.* Die Abwässer aus der unteren Grünwalder- und Junkerstraße, die die Kottenteiche von Mühlenschmidt und Friedrich Linder sowie auch den Eisenbahndurchlaß der Ohligs-Solinger Eisenbahn verschlammten, hatten seit Jahren unliebsame Verhandlungen mit den beteiligten Eigentümern zur Folge. Zur Abstellung der Uebelstände beschloß die Stadtverordneten-Versammlung am 14. November 1910 die Ausführung von 2 Klärbecken oberhalb des Eisenbahndammes und die Herstellung einer Kanalleitung in der Junkerstraße zwecks Fernhaltung der Abwässer von dem Obergraben zum Linder'schen Kottenteich. Die Kläranlage kostete 1220,04 *M.* und die Kanalanlage 840,27 *M.*

#### Allgemeines Kanalisationsprojekt.

Zur Erlangung eines allgemeinen Kanalisationsprojektes beschloß die Stadtverordneten-Versammlung am 19. Dezember 1907 generelle Projekte nebst Gutachten von dem Privatdozenten Knauff in Berlin, Ingenieur Geisler zu Berlin, der Städtereinigungs-Gesellschaft in Wiesbaden und von Heinrich Scheven in Düsseldorf einzuholen und bewilligte für diese Arbeiten einen Betrag von 3400,— *M.* Die von den genannten Ingenieuren und Firmen eingegangenen Projekte wurden von den Verfassern in den Stadtratssitzungen erläutert. Die Projekte von Geisler und von der Städtereinigungs-Gesellschaft sahen die Kanalausmündung im Lochbachtal beim Zusammenlauf des Lochbaches und der Jtter vor. Privatdozent Knauff hatte die Ausmündung an der Hildener Grenze zu Brabant vorgesehen und ferner hatte er die Anlage von Rieselfeldern in der Nähe von Richrath in Erwägung gezogen. Ingenieur Scheven wollte den Kanal in der Heide oberhalb der Teiche ausmünden und die Abwässer daselbst durch Emscherbrunnen klären lassen. Die sämtlichen Projekte sahen innerhalb des Stadtgebietes eine Anzahl Pumpstationen vor und zur Klärung der Abwässer waren teils mechanische, teils biologische Klärungen der Abwässer in Aussicht genommen.

Da keines der eingegangenen Projekte eine einwandfreie Entwässerung der Stadt Ohligs vorsah, wurde von dem Stadtbaumeister Happe hier ein neues Projekt im Dezember 1908 aufgestellt, welches für das ganze Stadtgebiet das Trennsystem vorsah und die Vereinigung der Abwässer unter Ausschaltung

von Pumpstationen aus dem ganzen Gemeindegebiet an der Ohligs-Hildener Grenze mit natürlichem Gefälle ermöglichte. Die Abwässer sollten oberhalb der Teiche in der Heide durch Emscherbrunnen geklärt, dann durch einen Kanal staffelförmig zum Rhein bei Baumberg geführt werden. In dem schriftlichen Gutachten, welches nebst den Plänen den Stadtverordneten in Druck zugestellt wurde, waren fast alle im Stadtgebiet bis dahin projektierten Straßen überschläglich veranschlagt und zwar für 55,6 km Kanallänge auf 1 635 000,— *M.* und für einen Kanal von der Heide bis zum Rhein einschließlich der Kläranlage auf 300 000,— *M.* In diesen Kosten waren, wie schon hervorgehoben, sämtliche projektierten Straßen bereits aufgeführt, die jedoch nebst vielen andern Straßen für die Kanalisation in absehbaren Zeiten nicht in Frage kommen.

Infolge einer Beschwerde der Gemeinde Venrath über die Verschlammung des Itterbaches durch die oberhalb liegenden Gemeinden wurden von der königlichen Regierung Verhandlungen eingeleitet wegen gemeinsamer Abführung der Abwässer aus den Gemeinden Venrath, Hilden, Ohligs, Wald, Gräfrath und Haan. Es sollte für diese Gemeinden ein Kanalzweckverband gegründet werden, der die gemeinsame Entwässerung dieser Gemeinden ins Auge faßte. Die Stadtverordneten-Versammlung beschloß am 21. Septbr. 1908 grundsätzlich die Beteiligung an dem Zweckverbande. Die Verhandlungen, die unter dem Vorsitz des Herrn Regierungs-Präsidenten wiederholt stattfanden, konnten eine Einigung zwischen den Gemeinden nicht herbeiführen. Es wurde deshalb beschlossen, ein öffentliches Preisausschreiben für die Erstattung von Gutachten über die Entwässerung der Gemeinden im Itterbachgebiet sowie die Verhütung der Itterbachverschlammung zu erlassen. Die Stadtverordneten-Versammlung bewilligte die anteiligen Kosten für das Preisausschreiben in Höhe von 3350,— *M.* Das eingesetzte Preisrichter-Kollegium prämierte den Entwurf des hiesigen Stadtbaumeisters Happe an erster Stelle. In einer unter dem Vorsitz des Herrn Regierungspräsidenten am 7. Juni 1911 abgehaltenen Sitzung wurde der Stadtbaumeister Happe beauftragt, weitere Untersuchungen darüber anzustellen, ob es nicht zweckmäßig sei, die unterhalb des Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerkes zu Venrath vorgesehene Kanalausmündung weiter rheinabwärts in der Nähe des Ortes Himmelgeist zu verlegen; gleichzeitig sollte ein von der Gemeinde Venrath vorgelegtes, von der königlichen Regierung aber nicht genehmigtes Projekt einer Umarbeitung unterworfen werden. Diese Projekte wurden von dem hiesigen Stadtbaumeister ausgearbeitet und fanden die Genehmigung der königlichen Versuchs- und Prüfungsanstalt zu Berlin sowie auch der königlichen Regierung zu Düsseldorf. Es war eine gemeinsame Entwässerung der sämtlichen Gemeinden vorgesehen. Die Ausführungskosten für den Hauptkanal von der Ohligs-Hildener Grenze bis zur Ausmündung in den Rhein bei Himmelgeist bezw. an der Venrath-Düsseldorfer Grenze einschließlich der Kosten der Kläranlage und Pumpstation betragen rund 1 900 000,— *M.* Diese hohe Summe veranlaßte den Projektverfasser, die schon im Wettbewerbsentwurf als Variante vorgesehene Idee der gemeinsamen Entwässerung der genannten Gemeinden mit Ausschluß von Venrath von neuem zu verfolgen. In diesem neuen Projekt wurde der Hauptkanal von der Ohligs-Hildener Grenze durch die Provinzialstraße bis vor Hilden, dann in südlicher Richtung durch die Pungshäuserstraße, von der Eisenbahnkreuzung an durch Privatgelände bis zum Wege bei Haus Horst, von hier unter Benutzung eines Weges an Haus Horst vorbei nach Baumberg projektiert. Die Kläranlage liegt 2 km vom Rhein entfernt bei der Ueberschreitung des Altrheins und ca. 2 1/2 Meter höher als die Sohle des letzteren. Wegen das höchste Hochwasser vom Jahre 1878 kann sie ebenfalls durch Höherführung des Dammes oder durch Ummauerung geschützt werden. Dieser Kanal hat gegenüber dem Projekt über Venrath-Himmelgeist folgende Vorteile:

1. die Kanaltrasse ist 3,7 km kürzer;
2. die Entfernung der Kläranlage von der Ohligs-Hildener Grenze liegt 5,6 km näher als diejenige zu Himmelgeist. Die Abwässer erreichen die Kläranlage infolgedessen noch in einem viel frischeren Zustande, wodurch der Kläreffekt erhöht wird;
3. Die Kläranlage liegt hochwasserfrei, so daß die bei Himmelgeist nicht zu vermeidende Pumpstation hier vermieden werden kann;
4. Das für die Kläranlage und Schlammplätze zu erwerbende Gelände bei Baumberg kostet kaum 10% von demjenigen bei Himmelgeist bezw. an der Venrath-Düsseldorfer Grenze;
5. Für die Vorfluter ist es vorteilhafter, wenn die Abwässer nicht von den 6 Gemeinden bei Himmelgeist, sondern an 2 verschiedenen ca. 8 km von einander liegenden Punkten zugeführt werden;

6. Die Kosten des Hauptjämlers von der Ohligs-Gildener Grenze bis zum Rhein einschließlich der Kläranlage betragen rund 600000,— *M.*, während sich die 5 Gemeinden bei dem Benrather Projekt an einer Kapitalanlage von 1920000,— *M.* beteiligen müßten.

Alle diese Gründe brachten sowohl die königliche Versuchs- und Prüfungsanstalt in Berlin sowie auch die königliche Regierung in Düsseldorf und die beteiligten Gemeinden zur Ueberzeugung, daß es zweckmäßiger sei, für die 5 oberen Gemeinden einen gemeinsamen Kanal zum Rhein bei Baumberg zu führen.

In einer am 2. Juli 1912 unter dem Vorsitz des Herrn Regierungsrates Jaffé zu Düsseldorf abgehaltenen Sitzung, an welcher die Vertreter der Gemeinden sowie auch die in den einzelnen Gemeinden gewählten Kommissionen teilnahmen, wurde bereits eine Einigung über die Gründung des Zweckverbandes und über den Maßstab der Kostenverteilung erzielt.

Der Gang der Verhandlungen ist hier über das Berichtsjahr hinaus geschildert, weil die Verhandlungen bis zur Drucklegung des Berichtes einen gewissen Abschluß gefunden haben.

---

### f) Badeanstalt.

Der im Jahre 1896 aus Sparkassenüberschüssen gebildete Fonds zum Bau einer Badeanstalt erreichte einen Betrag von 108123,67 *M.*

---

### g) Wasserwerk.

Die Entwicklung des Wasserwerks war eine stetig fortschreitende. In den Jahren 1907—1909 wurden 316 Grundstücke neu angeschlossen. Entsprechend diesen Anschlüssen stieg auch der Reingewinn. Es konnten neben hohen Abschreibungen auch noch größere Summen an den Reservefonds abgeführt werden.

Die Abgabe des Wassers ohne Wassermesser führte zu einer gewissen Wasserwaste, welche bei der immer größer werdenden Inanspruchnahme des Wasserwerks bedenklich wurde. In den Sommermonaten mußten beide vorhandenen Pumpmaschinen in Betrieb genommen werden, so daß keine Reserve vorhanden war. Bei einem etwa eintretenden Pumpendefekt wäre die genügende Versorgung der Stadt mit Wasser in Frage gestellt worden. Um diese Versorgung für längere Zeit zu gewährleisten und die kostspielige Erweiterung der Pumpen und Rohranlage einstweilen zu vermeiden, wurde die allgemeine Einführung der Wassermesser beschlossen und die Lieferung derselben der Firma H. Pipersberg jr. in Lüttringhausen übertragen. Die Wirkung war eine sehr günstige. Der Wasserverbrauch ging in einzelnen Monaten bis zu 30 % gegen früher zurück, während die Einnahmen stiegen. Die immer größer werdende Wasserabgabe besonders in den Sommermonaten bedingte den Bau eines größeren Wasserhochbehälters. An den vorhandenen Behälter von 1100 cbm Fassungsraum wurde ein solcher von 2000 cbm angebaut und mit dem vorhandenen durch Rohrleitungen verbunden. Die Ausführung wurde der Firma Melchior & Bahldieck in Solingen übertragen. Die Gesamtkosten betragen 37000,— *M.*

Das Wasserwerksgrundstück wurde durch Erwerbung von zwei Parzellen von 46,42 ar und 37,78 ar vergrößert. Die Kosten betragen je 2500,— *M.*

Der Maschinenmeister Weyer, welcher vom Bau des Wasserwerks an in Diensten der Stadt stand, mußte krankheits halber seine Stelle aufgeben. Es wurde ihm vom 1. Oktober 1910 widerruflich ein monatlicher Pensionszuschuß von 40 *M.* gewährt. An seine Stelle trat Maschinenmeister Böhrmann aus Rheydt.

Ueber den Betrieb im einzelnen geben die nachstehenden Uebersichten Aufschluß:

Die Wasserförderung betrug:

	1907		1908		1909		1910	
	cbm	%	cbm	%	cbm	%	cbm	%
April . . . . .	67210	7,89	69530	7,44	72700	7,89	82430	9,16
Mai . . . . .	75530	8,87	77100	8,25	98200	10,66	105790	11,76
Juni . . . . .	74550	8,76	87880	9,42	101230	10,98	76980	8,56
Juli . . . . .	75280	8,84	93320	10,—	103680	11,24	74110	8,23
August . . . . .	69370	8,15	89700	9,60	88390	9,59	75950	8,43
September . . . . .	70730	8,31	77480	8,29	75010	8,14	70700	7,85
Oktober . . . . .	77290	9,08	93720	10,—	64750	7,03	73620	8,18
November . . . . .	73430	8,63	78600	8,42	59080	6,41	70010	7,78
Dezember . . . . .	68640	8,06	68890	7,38	61650	6,69	70090	7,79
Januar . . . . .	65010	7,64	65970	7,06	62020	6,73	67070	7,46
Februar . . . . .	64060	7,53	61120	6,55	63290	6,88	62550	6,95
März . . . . .	70190	8,24	70880	7,59	71620	7,78	69770	7,85
	851290	100	934190	100	921620	100	899070	100
gegen das Vorjahr . . . . .	+ 85940		+ 82890		— 12570		— 22550	
	= 11,23 %		= 9,74 %		= —1,34 %		= —2,45 %	

An Wasser wurde abgegeben:

	1907	1908	1909	1910
Durch Wassermesser gemessen:	294844 cbm = 34,63 %	290310 cbm = 31,08 %	328869 cbm = 35,69 %	476005 cbm = 52,95 %
In den Lathäusern, zum Spülen des Rohrnetzes, zur Straßen- sprennung, für Feuerlöschzwecke	556446 cbm = 65,37 %	643880 cbm = 68,92 %	592751 cbm = 64,31 %	423065 cbm = 47,05 %

Die durchschnittliche Tagesabgabe betrug:

	1907	1908	1909	1910
April . . . . .	2240 cbm	2317 cbm	2423 cbm	2747 cbm
Mai . . . . .	2436 "	2164 "	3168 "	3413 "
Juni . . . . .	2485 "	2929 "	3374 "	2566 "
Juli . . . . .	2428 "	3010 "	3344 "	2391 "
August . . . . .	2238 "	2894 "	2851 "	2450 "
September . . . . .	2357 "	2583 "	2500 "	2390 "
Oktober . . . . .	2493 "	3023 "	2089 "	2375 "
November . . . . .	2448 "	2620 "	1969 "	2334 "
Dezember . . . . .	2214 "	2220 "	1989 "	2261 "
Januar . . . . .	2098 "	2128 "	2000 "	2163 "
Februar . . . . .	2209 "	2183 "	2260 "	2234 "
März . . . . .	2264 "	2286 "	2310 "	2251 "
Im Durchschnitt . . . . .	2326 cbm	2559 cbm	2525 cbm	2463 cbm

Leistung der Maschinen in Arbeitsstunden:

	1907		1908		1909		1910	
Maschine . . . . .	I	II	I	II	I	II	I	II
	5191	2462	3960	3939	4321	4149	5686	2294
	7653		7899		8470		7980	

Der Kohlenverbrauch setzte sich wie folgt zusammen:

	1907	1908	1909	1910
Kohlen . . . . .	623500 kg	623600 kg	860500 kg	738700 kg
Koks . . . . .	66700 "	43410 "	65270 "	103580 "
Braunkohlenbriketts . . . . .	293550 "	397530 "	196620 "	180850 "
Steinkohlenbriketts . . . . .	30000 "			
	1013750 kg	1064540 kg	1122390 kg	1023130 kg
oder				
für 1 Arbeitsstunde . . . . .	132,46 "	134,77 "	132,51 "	128,21 "
um 100 cbm Wasser zu heben	119,08 "	113,95 "	121,78 "	113,80 "

An Röhren wurden verlegt:

Rohrweite in mm .	250	150	125	100	80	50	Summa	Hydranten	Schieber
Bis 1. April 1907 .	9376 m	4209 m	5604 m	8072 m	29784 m	210 m	57255 m	394	117
Zunahme bis 1. April 1908 .		35 „	198 „		1984 „		2217 „	13	9
Zunahme bis 1. April 1909 .			139 „	87 „	1580 „		1806 „	12	3
Zunahme bis 1. April 1910 .				239 „	2343 „		2582 „	13	17
Zunahme bis 1. April 1911 .				77 „	413 „		490 „	4	18
	9376 m	4244 m	5941 m	8475 m	36104 m	210 m	64350 m	436	164

Mithin Gesamtlänge 64350 m.

Von den Hydranten waren am 1. April 1911 62 Oberflurhydranten.

An der Wasserleitung waren angeschlossen:

	am	1. April 1908	1. April 1909	1. April 1910	1. April 1911
1. Grundstücke mit Wassermesser . . . . .		426	444	940	1894
2. Taghäuser: 1—1½ stöckige . . . . .		220	230	269	1
2—2½ „ . . . . .		798	864	552	1
3—3½ „ . . . . .		136	153	70	—
3. Öffentliche Gebäude . . . . .		19	20	20	20
4. Trinkhallen . . . . .		5	5	4	4
5. Öffentliche Springbrunnen . . . . .		1	1	1	1
	Summa	1605	1717	1856	1921

Die fortlaufenden chemischen Untersuchungen des Wassers wurden von dem Nahrungsmittel-Untersuchungsamt in Bohnwinkel ausgeführt und ergaben folgendes:

In 1 Liter Wasser waren enthalten in Milligramm:

	1907	1908	1909	1910
Abdampfrückstand . . . . .	172,0 — 287,2	136,0 — 160,0	136,0 — 196,0	136,0 — 188,0
Ammoniak . . . . .	0	0	0	0
Salpetrige Säure . . . . .	0	0	0	0
Salpetersäure . . . . .	13,1 — 15,2	7,8 — 19,5	Spuren — 27,0	Spuren — 27,6
Chlor . . . . .	21,3 — 26,0	19,2 — 21,3	19,2 — 26,6	19,5 — 26,6
Schwefelsäure . . . . .	23,3 — 33,0	28,0 — 29,0	25,0 — 35,0	32,0 — 37,0
Kalk . . . . .	27,8 — 48,8	16,0 — 30,0	16,0 — 32,0	20,0 — 32,0
Magnesia . . . . .	3,67 — 8,6	5,76 — 12,96	5,8 — 11,5	8,6 — 10,1
Eisenoxydul . . . . .	0,146 — 0,2	0,15	0,07 — 0,15	0,05 — 0,35
Zur Zerstörung der organischen Substanzen waren erforderlich an Permanganat . . . . .	4,01 — 5,7	5,0 — 7,08	4,1 — 7,08	4,1 — 7,04
Mangan . . . . .		0,22	0,05	
Gesamthärte . . . . .			3,4 — 4,8	
Bleibende Härte . . . . .			2,8 — 3,5	

Die bakteriologischen Untersuchungen ergaben:

Aus einem ccm Wasser entwickelten sich nach 48 Stunden bei 22° C in Thermostaten	1907	1908	1909	1910
Keime	1—10	1—10	20	0—20

Auf Grund der Untersuchungen war das Wasser vom chemischen Standpunkte aus stets als gutes Trink- und Brauchwasser zu bezeichnen.

Zum Schluß wird zur Erläuterung der finanziellen Verhältnisse des Wasserwerks die Bilanz vom 1. April 1911 nebst Verlust- und Gewinnkonto aufgeführt.



### III. Fürsorge für das wirtschaftliche Leben.

#### 1. Stadterweiterung und Straßenbau.

##### a) Fluchtlinienpläne.

Für die nachstehend aufgeführten Straßenstrecken wurden Fluchtlinien neu oder anderweitig festgesetzt:

Zfd. Nr.	Straße	Festgesetzte Strecke		Länge m	Breite m	Festgestellt durch Verfügung vom
		von	bis			
1	Freiheitstraße . . .	Grundstück Deus (Ecke Provinzialstraße)		5,5	14,0	3. Mai 1907
2	Rheinstraße . . .	Weserstraße	Grünstraße	125,0	13,5	4. April 1907
		(Höhenlage)				
3	Freiheitstraße . . .	Ytterstraße	90 m abwärts	90,0	13,5	15. Mai 1907
4	Elisenstraße . . .	Scheiderstraße	Ellerstraße	240,0	12,5	17. Juni 1907
5	Ziegelstraße . . .	Haus Just	Haus Boos	190,0	12,5	14. Septbr. 1907
6	Bismardstraße . . .	Turnerstraße	Roonstraße	133,0	12,0	18. Januar 1908
7	Grünwalderstraße . .	Haus Nr. 36	Poststraße	210,0	12,5	dito
					13,5	
8	Herzogstraße . . .	Haus Nr. 18	Dahlerfeldstraße	650,0	12,0	dito
9	Brabanderstraße . . .	Dunkelnbergerstraße	Straße an der Molterkiste	210,0	13,5	14. Februar 1908
10	Am Markt . . .	Düsseldorferstraße	Marktstraße	120,0	11,0	dito
11	Marktstraße . . .	Weststraße	Düsseldorferstraße	110,0	13,5	dito
12	Schulstraße . . .	Marktstraße	Bahnstraße	275,0	12,0	10. April 1908
13	Benratherstraße . . .	Grabenstraße	Hildenerstraße	78,0	13,0	24. Oktober 1908
14	An der Molterkiste . .	"	Eisenbahn	297,0	12,50	9. März 1909
15	Hohenzollernstraße . .	Uferstraße	schwarze Pfähle	307,0	17,50	6. März 1908
16	Walderstraße . . .	Schloßstraße	Haus Walderstr. 6	115,0	16,0	18. August 1908
17	Hachhauserstraße . . .	Grundstück Funf	Rölnnerstraße	232,0	13,0	9. März 1909
18	Elbestraße . . .	Hachhauserstraße	Südstraße	210,0	12,50	dito
19	Sandstraße . . .	vor den Grundstücken Cromen und Abel		44,0	10,0	dito
20	Saibacherstraße . . .	Fluchtlinienmäßige Breite von 13,50 auf 12,50 m ermäßigt		276,0	12,5	18. August 1908
21	Bismardstraße . . .	Verlegung der Fluchtlinie über das Grundstück Schüler, Flur 5 Nr. 3090 um 5,0 m nach Norden		105,0	13,50	dito
		336				

Zfd. Nr.	Straße	Festgesetzte Strecke		Länge m	Breite m	Festgestellt durch Verfügung vom
		von	bis			
22	Löhdorferstraße . .	Aufderhöhe	Siebels	583,0	14,0	14. Dezbr. 1909
23	Wittelsbacherstraße .	Siebels	Eisenbahnbrücke	2143,0	17,50	dito
24	Belfortstraße . . .	Bismarckstraße	über Blücherstraße nach Tiefendick	562,0	12,0	8. Februar 1909
25	Geisbergstraße . . .	"	Blücherstraße	137,0	12,0	10. Februar 1909
26	Weißenburgstraße .	"	"	14,0	12,0	dito
27	Deusbergerstraße . .	Deusberg	Königstraße	538,0	12,50	1. Septbr. 1909
28	Anfangstraße . . .	Kölnerstraße	Schwanenstraße	130,0	12,50	2. Septbr. 1909
Straßenbreite von 13,50 auf 12,50 m ermäßigt						
29	Dahlerfeldstraße . .	Belfortstraße	Blücherstraße	162,0 72,0	12,0 10,00	8. Februar 1909
30	Blücherstraße . . .	Moltkestraße	Dahlerfeldstraße	784,0	12,0	10. Februar 1909
31	Wörthstraße . . .	Herzogstraße	Blücherstraße	230,0	12,0	dito
32	Buchenstraße . . .	Mangenberger- straße	Gutenbergstraße	12,9 9,2	10,0 12,0	1. März 1910
33	Löhdorf-Mangen- berger Kommunalweg	Schmalzgrube	Grenze Ohligs-Wald	1080,0	17,50	14. Novbr. 1910
34	Dahlerfeldstraße . .	Herzogstraße	Blücherstraße	241,10	13,0	28. Februar 1910

### b) Triangulation.

Um die noch auszuführenden Neumessungen zum Bebauungsplan von Ohligs an die Landesaufnahme anschließen zu können, wurde die als Grundlage erforderliche Festlegung der trigonometrischen Punkte innerhalb des Gebietes von Ohligs erforderlich.

Die königliche Regierung in Düsseldorf erklärte sich nach vorausgegangenen Verhandlungen zur Vornahme dieser Arbeiten sowie zur Umrechnung der schon bestehenden Polygonzüge in den vermessenen Straßen bereit. Die erfolgten Abmachungen wurden durch Vertrag vom 31. Oktober 1907 festgelegt und  
16. November 1907

durch Stadtverordneten-Versammlungsbeschluss am 24. April 1907 die erforderlichen Mittel in Höhe von 4800,— Mk. bewilligt mit der Maßgabe, daß diese Summe zur Zahlung auf drei Jahre verteilt werden sollte. Dieser Verteilung stimmte die königliche Regierung zu. Die in Betracht kommenden Arbeiten wurden dementsprechend ausgeführt und verursachten einen Kostenaufwand von 3839,94 Mk.

### c) Allgemeiner Bebauungsplan.

Mit der im Vorbericht erwähnten Planaufstellung für den Bebauungsplan des mittleren Stadtteils und den Stadtteil oberhalb der Bahn wurde begonnen; die bezüglichen Kartierungs- und Vermessungsarbeiten führte das Stadtbauamt aus. Für die Beschaffung von erforderlichen Planunterlagen wurden die nachstehend aufgeführten Kosten verausgabt:

J a h r	bewilligte Mittel		Ausgabe	
	M	₡	M	₡
1907	1000	—	826	61
1908	1000	—	404	02
1909	—	—	—	—
1910	—	—	—	—

Die nachstehenden Straßenstrecken wurden vermessen:

1. Das Gelände zwischen Düsseldorf- und Kottendorferstraße;
2. das Gelände zwischen Birken-Sedanstraße bis Beck;
3. das Terrain der Badstraße von Höhscheider- bis Eichenstraße;
4. das Terrain der Uferstraße zwischen Höhscheider- und Hohenzollernstraße.

Für die ausgeführten Fortschreibungsvermessungen entstanden die nachstehend aufgeführten Kosten:

J a h r	bewilligte Mittel		Ausgabe	
	M	₡	M	₡
1907	3000	—	2320	34
1908	3000	—	610	04
1909	2000	—	768	30
1910	2000	—	1806	43

#### d) Straßenbefestigung.

In der Berichtsperiode wurden die nachstehend aufgeführten Straßen-Neubauten ausgeführt:

Vfd. Nr.	Stra ß e	Ausführungs- kosten		Bemerkungen
		M	₡	
<b>1907</b>				
1	Süßstraße . . . . .	19635	32	
2	Bismarckstraße (von Lauben- bis Spichernstr.)	23071	53	
3	Wörthstraße . . . . .	7379	44	
4	Sachhauserstraße . . . . .	13153	76	
5	Fallen- und Finkenstraße . . . . .	19240	87	
6	Forststraße . . . . .	3826	69	
7	Eintrachtstraße . . . . .	10805	32	

Zfb. Nr.	Straße	Ausführungskosten		Bemerkungen	
		M.	ℳ		
8	Bavarterstraße . . . . .	18740	87	Die neben aufgeführten Straßen waren im Vorbericht nur mit teilweisen Ausbaukosten aufgeführt, weil dieselben zurzeit noch nicht fertiggestellt waren.	
9	Uhländstraße . . . . .	9555	97		
10	Dunkelnbergerstraße . . . . .	32427	20		
11	Solingerstraße . . . . .	14800	63		
12	Rathausstraße . . . . .	28440	04		
13	Steinstraße . . . . .	13332	25		
14	Querstraße (zwischen Scharrenberger- und Manthausenstraße) . . . . .	10143	37		
15	Burgstraße . . . . .	12544	13		
16	Freiheitstraße . . . . .	20530	61		
17	Uferstraße . . . . .	34003	23		
<b>1908</b>					
18	Jägerstraße . . . . .	10679	45		
19	Schwanenstraße (zwischen Schützenstraße und Walbrand) . . . . .	16169	06		
20	Eisäfferstraße . . . . .	11628	95		
21	Spichernstraße . . . . .	5820	84		
22	Bismarckstraße (oberer Teil) . . . . .	12612	69		
23	Schützenstraße . . . . .	11602	83		
24	Bahnstraße . . . . .	13024	68		
25	Marktstraße . . . . .	24471	67		
26	Diepenbrucherstraße . . . . .	9860	17		
27	Düsseldorferstraße (Teilpflasterung zwischen Eller- und Scheiderstraße) . . . . .	4313	49		
<b>1909</b>					
28	Babstraße Kleiststraße Ifflandstraße Scheffelstraße . . . . .	47879	49		
29	Anfangstraße . . . . .	5793	76		
30	Grabenstraße . . . . .	7602	04		
31	Schwanenstraße (Kölner- bis Anfangstraße)	10280	08		
32	Gaernerstraße (Teilausbau) . . . . .	5175	86		

Vfd. Nr.	Straße	Ausführungskosten		Bemerkungen
		ℳ	₰	
33	Birkenstraße (Teilausbau von Königstraße bis Fabrik Plümacher . . . . .)	11225	12	
34	Scharrenbergerstraße (Teilausbau) . . . . .	6032	52	
35	Marktplatz (Regulierung) . . . . .	3239	96	
36	An der Bad-, Scheffel-, Kleist- und Fflandstraße wurde außerdem ein 4668 qm großer Platz angelegt.			
<b>1910</b>				
37	Dahlerfeldstraße . . . . .	11863	40	
38	Kronenstraße . . . . .	17355	67	
39	Buchenstraße . . . . .	15858	24	

Am 24. April 1907 beschloß die Stadtverordneten-Versammlung, bei sämtlichen auf Antrag von Interessenten ausgebauten Straßen 3<sup>o</sup>/<sub>o</sub> der Bau Summe als Bauleitungsgebühr zu berechnen. Ferner wurde die Verwaltung durch Stadtverordneten-Beschluß vom 27. Februar 1908 ermächtigt, zugunsten der Stadt eingetragene Sicherungshypotheken ohne weiteres löschen zu lassen, sobald die Straßenbaukosten für die freizugebende Parzelle getilgt sind.

In der Berichtsperiode wurden Bürgersteiganlagen ausgeführt: an der Nordseite der Provinzialstraße in Weher zwischen Freiheitstraße und der Gemeindegrenze für 8068,— ℳ (bewilligt waren 9785,— ℳ) und an der Südseite der Walder Provinzialstraße zwischen der Eisenbahn und der Bergstraße für 4214,49 ℳ (bewilligt waren 4100,— ℳ). Außerdem wurden vor einer großen Anzahl von Privatgrundstücken Rahmstein- und Rinnenanlagen ausgeführt, deren Kosten aus dem Straßenunterhaltungsfonds gedeckt wurden und die ratenweise von den Angrenzern auf Grund besonderer Abmachungen wieder einzuziehen sind.

Für die Straßenunterhaltung wurden folgende Beträge aufgewendet:

Jahr	Bewilligt		Ausgabe		Mehr		Weniger	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1907	49000	—	50986	—	1986	—	—	—
1908	55332	—	55422	95	—	—	90	95
1909	53600	—	54977	82	1377	82	—	—
1910	40000	—	39648	04	—	—	351	96

Die Mehrausgabe im Jahre 1907 entstand durch die Abtragung der Körnerstraße von der Königstraße bis zu dem Realschulgrundstück. Die Kosten sind beim Ausbau der Körnerstraße später wieder einzuziehen. Die Mehrausgabe im Jahre 1909 entstand durch die Beschäftigung der Arbeitslosen bei den Straßenunterhaltungsarbeiten. Der im Vorberichte auf Seite 224 erwähnte Vertrag mit der Eisenbahn-

Verwaltung bezüglich der Uebernahme des Parallelweges bei km 1,8 der Strecke Ohligs-Solingen wurde am 22. März 1907 abgeschlossen und die ganze Angelegenheit am 13. Dezember 1909 grundbuchamtlich geregelt.

### e) Öffentliche Anlagen.

Es wurden folgende Baumpflanzungen ausgeführt:

Am Marktplatz Rotdornen, Königgräberstraße Rotdornen, Umlandstraße Ulmen, Deusbergerstraße Ulmen, Bismarckstraße Rot- und Weißdornen, Badstraße Kastanien, Scheffelstraße Rot- und Weißdornen, Esfässerstraße Rot- und Weißdornen, Schwanenstraße Ahorn, Schützenstraße Kastanien, Kleiststraße bezw. freier Platz Kastanien, Baberterstraße Rot- und Weißdornen.

### Engelsbergerhof.

Am 4. Dezember 1907 beschloß die Stadtverordneten-Versammlung das von Eugen Becker zum Kauf angebotene Parkrestaurant Engelsbergerhof zu erwerben. Durch Kaufakt vom 16. Dezember 1907 gingen die Grundstücke mit aufstehendem Restaurationsgebäude auf die Stadt über. Neben dem Bestreben, das Eigentum der Gemeinde nach Möglichkeit zu vergrößern, führte zu dem Ankauf der Wunsch, der Allgemeinheit die Anlagen zu erschließen.

Die Anlagen, namentlich die Gartenanlagen, bedurften dringend der Instandsetzung. Die Stadtverordneten-Versammlung war der Ansicht, daß man sich im Interesse der Bürger zu einer größeren Ausgabe sehr wohl verstehen könne. Es wurde die Herstellung eines Sport- und Spielplatzes, die Vergrößerung des Teiches und die Anlage einer Wasserfontäne vor und hinter dem Hause, die Schaffung neuer Wege und die Anlage eines Plateaus zu Restaurationszwecken in Angriff genommen. Ferner wurde eine Restaurationshalle, verschiedene Aborte, ein Pferdegestall, ein Bootshaus und ein Schwanenhäuschen errichtet. Das Gebäude wurde gründlich renoviert und mit einer Gasanlage versehen. Die Gartenanlagen wurden bepflanzt.

Der Umstand, daß bei der damals herrschenden wirtschaftlichen Depression viele Arbeitslose mit den Instandsetzungsarbeiten beschäftigt werden konnten, trug dazu bei, daß die Anlagen verhältnismäßig schnell der Öffentlichkeit übergeben werden konnten.

Die von Becker erworbenen Parzellen genügten für die Anlage nicht und es mußten deshalb weitere Grundstücke hinzugenommen werden.

Die Parkanlage besteht demnach aus den Parzellen:

Flur 1 Nr. 54	groß	1 ha 08 ar 82 qm,
" 1 "	55	" — " 96 " 21 "
" 1 "	56	" 3 " 73 " 54 "
" 1 "	56a	" — " 99 " 82 "
		<u>Gesamtgröße 6 ha 78 ar 39 qm</u>

Die Gesamtkosten des Engelsbergerhofes einschl. der hinzugenommenen Grundstücke (Flur 1 Nr. 56 und 56a) im Werte von 3000,— *M* betragen 188 547,78 *M*. Die Beschäftigung der Arbeitslosen, die in den ihnen zugewiesenen Arbeiten nicht geübt waren, verteuerte die Anlage wesentlich. Bei der Feststellung des Wertes der ganzen Anlage erscheint es gerechtfertigt, daß ein Teil und zwar ein Drittel der Kosten für Notstandsarbeiten in Höhe von 49 114,85 *M* = 16 371,62 *M* außer Betracht bleibt. Der hiernach sich ergebende Wert der gesamten Anlage beläuft sich mithin auf 188 547,78 — 16 371,62 *M* = 172 176,16 *M*.

Hiervon entfallen auf Grundstücke 94 478,84 *M*, Gebäude 67 000,— *M*, Inventar 10 697,32 *M*.

Vom 1. Mai 1908 bis November 1908 führte der Restaurateur Hubert Bley den Wirtschaftsbetrieb. Durch Stadtverordnetenbeschluß vom 3. November 1908 wurde das Restaurant an Paul Käder auf die Dauer von 3 Jahren verpachtet und zwar unter folgenden Bedingungen: An Abgaben hat der

Pächter zu zahlen von dem verkauften Bier pro Hektoliter im Sommerhalbjahr 15,— *M.*, im Winterhalbjahr 10,— *M.*, für die Benutzung des Inventars pro Jahr 600,— *M.*, für die Benutzung der Gasanlage pro Jahr 75,— *M.*, von den Leicheinnahmen erhält die Stadt vorweg 300,— *M.* Der überschießende Betrag wird zwischen der Stadt und dem Pächter geteilt.

Die Einnahme aus dem Engelsbergerhof betrug:

vom 15. November 1908 bis 31. März 1909	913,45 <i>M.</i>
„ 1. April 1909 bis 31. März 1910	. 3528,05 „
„ 1. April 1910 bis 31. März 1911	. 4259,55 „

Der Engelsbergerhof erforderte einen jährlichen Zuschuß von ca. 7000,— *M.* Es ist hierbei zu berücksichtigen, daß die Anlage in erster Linie der Allgemeinheit und erst in zweiter Linie dem Wirtschaftsbetrieb dient. Demgemäß wurden auch jährlich 4000 *M.* aus den Sparkassenüberschüssen gedeckt.

## 2. Hochbau.

Für den Neubau der Schule Broßhaus waren bewilligt am 8. April 1908 108000,— *M.* und außerdem am 30. März 1909 1060,— *M.* für die Bürgersteiganlage, zusammen 109060,— *M.* Die Baukosten betragen 113854,46 *M.* In diesen Kosten sind auch enthalten die Kosten der inneren Einrichtung mit 7164,23 *M.* und die Kosten für Lehrmittel mit 2110,82 *M.* Diese letzteren Kosten waren nicht mit veranschlagt, weil sie nicht zu den Baukosten gehören. Auf sie ist hauptsächlich die Ueberschreitung zurückzuführen.

Für den Erweiterungsbau der Realschule waren bewilligt am 22. Mai 1907 89000 *M.* Die Ausgabe betrug 86612,74 *M.*

Für die Unterhaltung der Gemeindegebäude entstanden folgende Ausgaben:

Jahr	Etat		Ausgabe		Mehr		Weniger	
	<i>M.</i>	<i>S.</i>	<i>M.</i>	<i>S.</i>	<i>M.</i>	<i>S.</i>	<i>M.</i>	<i>S.</i>
1907	5100	—	6528	70	1428	70	—	—
1908	8475	—	11509	81	3034	81	—	—
1909	8355	30	7233	52	—	—	1121	78
1910	9302	80	10359	22	1057	58	—	—

Die Mehrausgaben im Jahre 1907 von 1428,70 *M.* sind auf eine durchgreifende Renovierung des inzwischen von der Stadt erworbenen Forsthauses zurückzuführen. Die Mehrausgaben im Jahre 1908 von 3034,81 *M.* entstanden durch die Anlage eines Feuersteigerturmes zu Löhndorf sowie eines Feuerwehr-Gerätehauses an der Mangenbergerstraße. Die Provinzial-Feuer-Societät leistete zu diesen Anlagen einen Zuschuß von 1000,— *M.* Im Feuerwehretat waren 800 *M.* vorgesehen. Die Verrechnung wurde durch Stadtverordneten-Versammlungs-Beschluß vom 19. Dezember 1907 genehmigt. Die Mehrausgaben für 1910 entstanden durch bauliche Arbeiten am Engelsbergerhof und durch Verrechnung von 672,10 *M.* Wasser-geld für den Engelsbergerhof auf den Bau-Unterhaltungstitel.

Die Ausgaben für die Unterhaltung der Schulen betragen:

Jahr	Bewilligt		Ausgabe		Mehr		Weniger	
	<i>M.</i>	<i>S.</i>	<i>M.</i>	<i>S.</i>	<i>M.</i>	<i>S.</i>	<i>M.</i>	<i>S.</i>
1907	13300	—	13422	51	122	51	—	—
1908	14821	37	11531	03	—	—	3290	—
1909	13732	83	16879	28	3146	45	—	—
1910	14732	83	14941	21	208	38	—	—

Die Mehrausgabe für 1909 wurde durch die Verletzung des Schulpavillons zu Bahnenkamp sowie durch die Kosten der Einfriedigung der Schule Dunkelberg verursacht. Diese Kosten in Höhe von zusammen 3135,— *M.* hätten auf das Jahr 1908 verrechnet werden müssen, in welchem 3290,— *M.* erspart wurden. Die Verbuchung mußte jedoch wegen Abschluß des Rechnungsjahres auf 1909 erfolgen. Die Mehrkosten für das Jahr 1910 entstanden durch außergewöhnliche Arbeiten in der Schule Heiligenstocf sowie durch die Errichtung einer Schuldienerwohnung daselbst.

### 3. Baupolizei.

In der Berichtsperiode wurde die baupolizeiliche Genehmigung zu den nachstehend aufgeführten Bauarbeiten erteilt:

Jahr	Wohnhäuser	Sinterhäuser	Umbauten	Aufbauten	Gewerbliche Anlagen	Ver-schiedene	Anbauten	Zusammen
1907	76	35	36	6	81	58	20	312
1908	68	5	19	3	24	66	33	218
1909	75	23	23	1	16	86	28	252
1910	53	17	34	5	36	60	25	230

An Baupolizei-Gebühren wurden bereinnahmt:

1907 . . . . .	2046,—	ℳ
1908 . . . . .	1608,—	„
1909 . . . . .	1650,—	„
1910 . . . . .	1481,—	„

### Wohnungspolizei.

Jahr	Zahl der besich-tigten Wohnungen	Zahl der bean-standeten Wohnungen	Zahl der Wohnun-gen, deren Mängel im Laufe d. Jahres beseitigt wurden	Zahl der als un-geeignet od. über-füllt erklärten Wohnungen	Zahl der Wohnun-gen, deren Ver-mieten gestattet worden ist
1907	603	99	44	49	6
1908	538	63	22	13	5
1909	671	79	30	39	4
1910	530	54	36	13	—

## 4. Feuerlöschwesen.

Auf Grund des Gesetzes betr. die Befugnis der Polizeibehörden zum Erlasse von Polizei-Verordnungen über die Verpflichtung zur Hilfeleistung bei Bränden vom 21. Dezember 1904 wurde für Ohligs das Feuerlöschwesen neu geregelt und zu diesem Zwecke das nachstehend abgedruckte Ortsstatut erlassen.

### Ortsstatut betreffend die Einrichtung des Feuerlöschwesens in der Stadtgemeinde Ohligs vom 26. März 1908.

Auf Grund des § 10 der Städteordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 (Gesetzsammlung Seite 506) und des Gesetzes vom 21. Dezember 1904 betreffend die Befugnis der Polizeibehörden zum Erlasse von Polizei-Verordnungen über die Verpflichtung zur Hilfeleistung bei Bränden (Gesetzsammlung Seite 291) wird mit Genehmigung des Bezirksausschusses für den Umfang der Stadtgemeinde Ohligs folgendes Ortsstatut erlassen:

#### I. Leitung des Feuerlöschwesens.

##### § 1.

Die Oberleitung und die Beaufsichtigung des gesamten Feuerlöschwesens steht dem Bürgermeister oder seinem gesetzlichen Vertreter unter der Aufsicht seiner vorgesetzten Dienstbehörden zu.

#### II. Errichtung einer Pflichtfeuerwehr und Verpflichtung zum Dienst in derselben.

##### § 2.

Für die Stadtgemeinde Ohligs wird eine Pflichtfeuerwehr errichtet, die aus so viel Löschzügen zu bestehen hat, als Löschbezirke gebildet werden. Die Einteilung der Gemeinde in Löschbezirke erfolgt durch den Bürgermeister unter Genehmigung des Regierungspräsidenten.

##### § 3.

Zum Dienst in der Pflichtfeuerwehr ist jeder männliche Einwohner vom vollendeten 18. bis zum vollendeten 40. Lebensjahre verpflichtet.

Jedes Mitglied der Pflichtfeuerwehr muß mindestens 5 Jahre eine ihm zugeteilte Führerstelle in der Pflichtfeuerwehr übernehmen.

##### § 4.

Befreit vom Dienst in der Pflichtfeuerwehr sind:

1. die körperlich oder geistig unfähigen oder kranken Personen. Sofern der Befreiungsgrund nicht allgemein bekannt oder erkennbar ist, ist auf Verlangen des Bürgermeisters zur Begründung der Befreiung eine ärztliche Bescheinigung beizubringen;
2. a) die unmittelbaren Reichs- und Staatsbeamten, die aktiven Militärpersonen und die unabkömmlichen Gemeindebeamten;  
b) die Geistlichen, Kirchendiener, Lehrer und Schüler;  
c) die Ärzte, Apotheker, Krankenpfleger und Tierärzte;  
d) die nachbenannten Beamten der Haupt- und Nebenbahnen: sämtliche Bahnpolizeibeamten ohne Rücksicht auf die Art ihres Anstellungsverhältnisses und die im Lokomotiv- oder Bahnhofsdienst sowie als Maschinisten oder Maschinenwärter beschäftigten sonstigen Eisenbahnbediensteten;  
e) die nachbenannten Beamten der Kleinbahnen: die Bahnpolizeibeamten sowie die Bediensteten und ständigen Arbeiter der Bahnbewachungs-, Zugbegleitungs-, Zugbeförderungs-, Bahnhofs- und Kleinbahnschiffsdienste, die Maschinisten und Maschinenwärter der Betriebswerkstätten und der elektrischen Bahnanlagen;

- f) die nachbenannten Beamten aus dem Bereiche der allgemeinen Bauverwaltung: die Besatzungsmannschaften der Bagger, Feuerschiffe, Dampfer, Taucherschächte, Motorboote, Fährboote, Barkassen und Prahme, die mit der Bedienung von Schleusen, Hebewerken, Brücken, Wehren, Kranen, Kohlenkippern, Leuchtfeuern, Signalen und elektrischen Zentralen beauftragten Personen; die Maschinisten und Wärter von Maschinen-, Dampfkessel- und Heizungsanlagen; das Aufsichtspersonal der Bauhöfe und Bauhöfen (Werkmeister, Aufseher, Wächter), die Bedienungsmannschaften der Bauhofspritzen, sowie die mit der Beaufsichtigung und Bewachung von Bauten und sonstigen fiskalischen Betrieben beauftragten Personen.

Sofern seitens des Oberpräsidenten dauernd oder vorübergehend einzelne der unter f bezeichneten Personen für den Feuerlöschdienst freigegeben werden, sind dieselben zum Dienst in der Pflichtfeuerwehr verpflichtet. Sofern seitens des Oberpräsidenten der Kreis der zu befreienden Personen erweitert wird, sind diese vom Dienst in der Pflichtfeuerwehr gleichfalls befreit;

- g) die Mitglieder einer freiwilligen Feuerwehr oder einer Fabrikfeuerwehr, die den im öffentlichen Interesse an eine solche zu stellenden Mindestanforderungen entspricht.

Ausgeschlossen vom Dienst in der Pflichtfeuerwehr sind diejenigen Personen, welche unter Polizeiaufsicht gestanden haben oder denen die bürgerlichen Ehrenrechte einmal aberkannt worden sind. Auch können von dem Bürgermeister solche Personen ausgeschlossen werden, die wegen strafbarer Handlungen, insbesondere Eigentumsvergehens, innerhalb der letzten 5 Jahre mit einer Freiheitsstrafe von mindestens 3 Monaten bestraft worden sind.

#### § 5.

Falls ein Ueberschuß an Mannschaften für die Pflichtfeuerwehr bei den einzelnen Löschzügen vorhanden ist, können Befreiungen vom Dienst in ihr eintreten. Diese Befreiungen haben sich zunächst auf diejenigen Personen zu erstrecken, die zwar in der Gemeinde wohnen, aber außerhalb derselben ihrem Berufe nachgehen oder ihre Arbeitsstelle haben. Sodann sind die älteren Jahrgänge zurückzustellen.

Sollten sich weitere Befreiungen einzelner Personen wegen besonderer Verhältnisse als angängig erweisen, so sind solche nur gegen eine von den Befreiten an die Gemeinde zu zahlende Gebühr zulässig. Die Erhebung dieser Gebühr erfolgt auf Grund einer gemäß dem Kommunalabgabengesetz zu erlassenden Gebührenordnung, die nach der Einkommensteuer abzustufen ist. Diese Gebühren sind zur Förderung des Feuerlöschwesens zu verwenden.

Aus den zum Löschdienst verpflichteten Ortseinwohnern sind jedoch den einzelnen Löschzügen der Pflichtfeuerwehr stets so viele Personen zuzuteilen, daß sämtliche Lösch- und Rettungsgeräte bedient und die erforderlichen Abteilungen gebildet werden können.

Ueber die Befreiungen entscheidet der Bürgermeister unter Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung bezw. einer von dieser gewählten Kommission.

Die Mannschaften derjenigen Löschbezirke, in denen der Feuerlöschdienst durch Löschzüge einer vom Regierungspräsidenten anerkannten freiwilligen Feuerwehr wahrgenommen wird, bleiben vom Dienste in der Pflichtfeuerwehr befreit.

Die Abschnitte II, III und IV dieses Ortsstatuts treten für diese Löschbezirke außer Kraft.

Wird die im vorigen Absätze erwähnte Anerkennung zurückgezogen, so treten die Abschnitte II, III und IV sofort wieder in Kraft.

### III. Gestaltung der Pflichtfeuerwehr.

#### § 6.

Die Oberleitung der Pflichtfeuerwehr steht dem Bürgermeister oder seinem gesetzlichen Vertreter zu.

Für die besondere Leitung der Pflichtfeuerwehr ist, sofern der Bürgermeister sie nicht selbst übernimmt, für jeden Löschzug ein besonderer Leiter von der Stadtverordneten-Versammlung zu wählen, der Brandmeister heißt.

Außerdem kann für mindestens zwei Löschzüge ein Oberbrandmeister und für die Gesamtwehr ein Branddirektor von der Stadtverordneten-Versammlung gewählt werden.

§ 7.

Die Mitglieder der Pflichtfeuerwehr sind verpflichtet, bei Uebungen wie im Brandfalle wenn tunlich, die festgesetzten äußeren Abzeichen zu tragen, die sie als Mitglieder der Pflichtfeuerwehr kenntlich machen.

§ 8.

Die Pflichtfeuerwehr ist bei der Ausübung des Feuerlöschdienstes ausführendes Organ der Polizeibehörde, somit eine Gemeinde- oder Schutzwehr im Sinne des § 113 des Reichsstrafgesetzbuches und genießt den Schutz dieses Paragraphen.

Diese Eigenschaft der Pflichtfeuerwehr ist von Zeit zu Zeit ortsüblich bekannt zu machen.

§ 9.

Jeder Löschzug der Pflichtfeuerwehr gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. die Ordnungsabteilung,  
dieser liegt die Aufrechterhaltung der Ordnung auf dem Brandplatze und dessen Umgebung einschl. der Absperrung ob.
2. Die Rettungsabteilung,  
dieser liegt die Bedienung der Leitern, der Rettungs- und Schutzgeräte, sowie vor allem die Rettung von Menschen, Vieh usw. ob.
3. Die Spritzenabteilung,  
dieser liegt die Handhabung aller Feuerlöschgerätschaften einschließlich der Spritze und des Hydrantenwagens ob.

Falls mehrere Spritzen beschafft werden, werden mehrere Spritzenabteilungen gebildet.

4. Die Wasserabteilung,  
dieser liegt die Herbeischaffung des Wassers zum Löschen ob, insbesondere die Bedienung der Wasserwagen und Kufen und die Bildung der Eimerreihe.

Die Zuteilung zu den Abteilungen erfolgt durch den Bürgermeister, falls ein Brandmeister bestellt ist, durch diesen.

Für jede Abteilung ist tunlichst ein Führer zu bestellen.

Der Führer der Spritzenabteilung heißt Spritzenmeister.

Für die Instandhaltung der Geräte, besonders der Spritze, wird ein Gerätewart bestellt.

§ 10.

Für jeden Löschzug der Pflichtfeuerwehr müssen in tadellosem, jederzeit gebrauchsfähigem Zustande mindestens vorhanden sein:

A. An Feuerlöschgeräten:

1. Eine fahrbare Feuerspritze mit allem erforderlichen Zubehör. Bei Vorhandensein einer Wasserleitung muß die Spritze mit dem rheinischen Normalgewinde oder mit Kuppelungen mit gleichen Hälften versehen sein. Auch müssen die Schläuche genügende Länge haben;
2. ein fahrbarer Wasserkarren, der mindestens 150 Liter faßt;
3. mindestens 25 Feuereimer, die mit dem Namen des Sitzes der Pflichtfeuerwehr bezeichnet und numeriert sein müssen;
4. mindestens 4 Feuerleitern und 4 Brandhaken.

Von diesen muß eine bzw. einer so groß sein, um damit bis zum Dache der höchsten Häuser des Löschbezirks gelangen zu können.

5. Die erforderlichen Beile, Aegte, Fadeln, Laternen usw.;
6. mindestens 6 Löschbesen.

#### B. An Ausrüstungsgegenständen für die Mannschaften.

1. Die durch die allerhöchste Order vom 30. Juli 1900 bezw. 15. Juli 1905 festgesetzten äußeren Abzeichen für Brandmeister und Abteilungsführer;
2. für den Brandmeister außerdem ein fester Feuerwehrhelm und eine Schärpe oder sonstiges derartiges Abzeichen; für den Führer der Abteilungen je ein fester Feuerwehrhelm;
3. für alle Mitglieder der Rettungsabteilung sowie für die Strahlrohrführer der Spritzenabteilung außerdem je ein fester Feuerwehrhelm, ein Gurt mit Karabinerhaken, eine Steigerleine und eine Signalpfeife.

### IV. Aufgaben der Pflichtfeuerwehr.

#### A. Gehorsamspflicht.

##### § 11.

Die Mitglieder der Pflichtfeuerwehr sind während Uebungen und im Brandfalle verpflichtet, den Anordnungen des Bürgermeisters, falls dieser die Leitung übernimmt, denen des Branddirektors, Oberbrandmeisters und des Brandmeisters und denen des Abteilungsführers ohne Widerspruch Gehorsam zu leisten.

#### B. Uebungspflicht.

##### § 12.

Zur Ausbildung der Pflichtfeuerwehr finden jährlich mindestens drei regelmäßige und eine unvermutete Uebung statt.

Die Uebungen erstrecken sich auf die Aneignung der Fertigkeiten zur Hülfsleistung und zur Bedienung der Feuerlöschgeräte, besonders der Spritze.

##### § 13.

Die Uebungen werden von dem Bürgermeister, falls ein Branddirektor, Oberbrandmeister oder Brandmeister bestellt ist, von diesem im Einvernehmen mit dem Bürgermeister festgesetzt. Die regelmäßigen Uebungen sind mindestens eine Woche vorher den Mitgliedern der Pflichtfeuerwehr und den zur Gespann- und Wagengestellung Verpflichteten in ortsüblicher Weise bekannt zu geben.

Zu der unvermuteten Uebung wird wie im Brandfalle alarmiert. Ist neben der Pflichtfeuerwehr eine freiwillige Feuerwehr vorhanden, die den im öffentlichen Interesse zu stellenden Mindestforderungen entspricht, so finden die Uebungen der Pflichtfeuerwehr gleichzeitig mit denen der freiwilligen Feuerwehr statt.

Der Bürgermeister, oder falls ein solcher bestellt ist, der Branddirektor, Oberbrandmeister oder Brandmeister, setzt die Uebungen für beide Wehren im Einvernehmen mit dem Bürgermeister fest und hält sie ab.

Für alle Uebungen sind die Zeiten tunlichst so zu bestimmen, daß die Pflichtigen nicht gehindert werden, ihrer Berufstätigkeit nachzugehen.

##### § 14.

Die Mitglieder der Pflichtfeuerwehr sind verpflichtet, sich zu den Uebungen pünktlichst und mit den vorgeschriebenen Abzeichen und Ausrüstungsgegenständen an den Sammelpunkten einzufinden.

Befreiungen von den Uebungen sind nur ausnahmsweise und nur bei Vorhandensein zwingender Gründe zulässig, Befreiungsgesuche sind bei regelmäßigen Uebungen mindestens 24 Stunden vorher dem Brandmeister zu übermitteln, der über die Befreiung entscheidet. Bei unvermuteten Uebungen sind die Gründe des Nichterscheinens spätestens 24 Stunden nachher dem Brandmeister mitzuteilen, der entscheidet, ob sie stichhaltig waren.

### C. Pflichten im Brandfalle.

#### § 15.

Die Pflichtfeuerwehr ist zum Feuerlöschdienste verpflichtet:

1. bei allen Bränden innerhalb der Gemeinde,
2. bei Bränden in der Nachbarschaft gemäß den über die Nachbarhülfe erlassenen besonderen Vorschriften,
3. bei Wald- und Heidebränden auf besondere Anordnung des Landrates oder des Bürgermeisters.

#### § 16.

Die Alarmierung der Pflichtfeuerwehr erfolgt auf ortsübliche oder besonders festgesetzte Weise.

Der Ort, wo die Feuermeldung zu erfolgen hat, ist von dem Bürgermeister allgemein bekannt zu machen.

Auf das erste Alarmzeichen haben sich alle Mitglieder der Pflichtfeuerwehr sofort fertig zu machen und sich mit den vorgeschriebenen Ausrüstungsgegenständen eiligst zu dem Sammelplatze zu begeben.

#### § 17.

Es ist jedem Mitgliede der Pflichtfeuerwehr verboten, die Brandstelle oder den ihm zugewiesenen Posten vor Entlassung durch den Brandmeister oder den Abteilungsführer zu verlassen, es sei denn, daß es durch einen Unglücksfall oder plötzliche Erkrankung hierzu gezwungen wird.

#### § 18.

Die Mitglieder der Pflichtfeuerwehr sind zur Leistung von Brandwachen gemäß Anordnung des Brandmeisters verpflichtet. Es ist ihnen verboten, die Brandwache vor Entlassung oder Ablösung zu verlassen.

Für die Leistung von Brandwachen haben die Mitglieder der Pflichtfeuerwehr Anspruch auf eine Entschädigung gemäß den §§ 28, 30 des Statuts.

#### § 19.

Das Mitbringen, das Holen und der Genuß geistiger Getränke ist allen Mitgliedern der Pflichtfeuerwehr bei Uebungen auf das strengste verboten. Im Brandfalle können die nächstgelegenen Wirtschaften durch den Bürgermeister oder dessen Stellvertreter sofort geschlossen werden. Auch kann das sonstige Abgeben oder Feilhalten geistiger Getränke in einem Umkreise von 500 Metern von der Brandstelle untersagt werden.

Der Genuß geistiger Getränke ist mit besonderer Erlaubnis des Brandmeisters oder Leiters der Löscharbeiten und in dem von diesem ausdrücklich festzusetzenden Umfange gestattet.

#### § 20.

Allen am Löschdienste nicht Beteiligten ist der Aufenthalt auf der Brandstelle verboten.

Den Anordnungen des die Löschanstalten Leitenden hat jeder auf der Brandstätte Anwesende bei Meidung der Strafen des § 368 Nr. 8 des Reichsstrafgesetzbuches Folge zu leisten.

### V. Pflicht der Einwohner zur Gespanns- und Wagengestellung.

#### § 21.

Die Gestellung der zu Uebungen der Pflichtfeuerwehr erforderlichen Gespanne und Wagen ist durch Verträge mit Unternehmern oder andern Einwohnern von dem Bürgermeister oder dem Brandmeister sicher zu stellen.

Dasselbe gilt, wenn tunlich, auch im Brandfalle von den erforderlichen Gespannen und Wagen.

#### § 22.

Sämtlichen Bewohnern liegt, unbeschadet der Bestimmung des § 21, die Verpflichtung ob, im Brandfalle und bei Uebungen die Spritzen, die Wasser- und die Rettungswagen mit ihren Gespannen zur Brand- bzw. Uebungsstelle zu schaffen.

Bei weiterer Entfernung der Brandstelle sind die Wagen- und Gespannhalter auch verpflichtet, die zur Beförderung der Pflichtfeuerwehr erforderlichen Wagen zu stellen und mit ihren Gespannen zu befördern.

Die Verpflichtung zur Gespann- und Wagengestellung gilt auch bei auswärtigen Hülfeleistungen.

#### § 23.

Befreit von der Pflicht der Gespann- und Wagengestellung sind:

1. Reichs- und Staatsbeamte hinsichtlich der zum Dienstgebrauche, Aerzte und Tierärzte hinsichtlich der zur Ausübung ihres Berufes erforderlichen Pferde und Wagen,
2. die Posthalter hinsichtlich der zum Dienstgebrauch bestimmten Pferde und Wagen.

#### § 24.

Der Bürgermeister hat, sofern vertragmäßige Abmachungen über Gespann- und Wagengestellung nicht vorliegen, eine Gespann- und Wagenrolle aufzustellen und auf Grund derselben für jedes Jahr denjenigen Gespann- und Wagenhaltern Mitteilung zu machen, die verpflichtet sind, im Brandfalle Gespanne und Wagen sofort vollständig angeschirrt zu stellen.

In der Mitteilung sind den Pflichtigen der Umfang ihrer Verpflichtung und der Bestimmungsort genau anzugeben.

Die übrigen Pflichtigen haben ihre Gespanne und Wagen nur auf besondere Aufforderung des Bürgermeisters oder seines Stellvertreters oder des Brandmeisters im Brandfalle zu stellen.

Die Führer der Gespanne und der Wagen haben den Befehlen des Brandmeisters Folge zu leisten.

Für die Bestellung von Wagen und Gespannen wird eine Vergütung gemäß § 30 dieses Statuts gezahlt.

### VI. Pflichten der Bewohner einzeln gelegener Gehöfte und der Inhaber gewerblicher Anlagen.

#### § 25.

Die Bewohner einzeln gelegener Gehöfte oder Wohnstätten sowie die Inhaber gewerblicher oder industrieller Anlagen sind verpflichtet, diejenigen Feuerlöschgeräte in stets brauchbarem Zustande bereit zu halten, die von dem Bürgermeister als erforderlich bezeichnet werden.

Es sollen auf größeren Gehöften, gewerblichen Anlagen und für mehrere zusammen gelegene Wohnstätten mindestens eine Feuerleiter von genügender Länge, ein Feuerhaken von entsprechender Größe und einige Feuereimer vorhanden sein.

#### § 26.

Die Unternehmer größerer Fabrikbetriebe oder gewerblicher Anlagen sind außerdem verpflichtet, auf Erfordern des Bürgermeisters eine besondere Fabrikwache oder Fabrikwehr für ihr Unternehmen einzurichten.

Der Dienst in diesen steht dem der Pflichtfeuerwehr gleich.

### VII. Beaufsichtigung des Feuerlöschwesens.

#### § 27.

Außer den im § 1 dieses Statuts genannten Behörden sind der Provinziallöschinspektor sowie etwaige vom Staate, der Provinz, dem Kreise oder anderen Verbänden für das Feuerlöschwesen bestellte Aufsichtsbeamte jederzeit befugt, alle getroffenen Einrichtungen einzusehen und zu prüfen.

### VIII. Kosten des Feuerlöschwesens.

#### § 28.

Die Mitglieder der Pflichtfeuerwehr haben für ihre Dienste in dieser einen Anspruch auf Entschädigung nur auf Grund eines besonderen Beschlusses der Stadtverordneten-Versammlung.

Im übrigen haben sie nur für den Dienst auf Brandstätten einen Anspruch auf Entschädigung in Höhe des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter (§ 8 des Krankenversicherungsgesetzes).

§ 29.

Die Bewohner einzeln gelegener Gehöfte oder Wohnstätten sowie die Inhaber gewerblicher oder industrieller Anlagen sind verpflichtet, die ihnen durch die Erfüllung der Bestimmungen der §§ 25 und 26 dieses Statutes entstehenden Kosten selbst zu tragen.

§ 30.

Die Kosten aller sonst erforderlichen persönlichen und sachlichen Leistungen für das Feuerlöschwesen trägt die Gemeinde.

Dies gilt insbesondere:

1. von den an die Gespann- und Wagenhalter zu zahlenden Entschädigungen, die nach den ortsüblichen Preisen zu berechnen sind (§ 24 dieses Statutes),
2. von den an die Mitglieder der Brandwachen zu zahlenden Entschädigungen (§§ 18 und 28 dieses Statutes),
3. der Anschaffung und Unterhaltung der Spritzen, der Feuerlösch- und Rettungsgeräte, der Ausrüstungsgegenstände einschließlich der Abzeichen der Mitglieder der Pflichtfeuerwehr,
4. dem Bau und der Unterhaltung der erforderlichen Spritzenhäuser, Aufbewahrungsräume, Brandweiser und so weiter.

Die Besitzer von Brunnen, Teichen, Wasserleitungen oder anderen Wasseranlagen sind verpflichtet, dieselben im Brandfalle unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

**IX. Unfall- und Krankenfürsorge der Mitglieder der Pflichtfeuerwehr.**

§ 31.

Für Unfälle und Krankheiten, die sich Mitglieder der Pflichtfeuerwehr in Ausübung des Feuerlöschdienstes zuziehen, werden dieselben von der Gemeinde gemäß besonderem Beschlusse entschädigt bezw. von der Gemeinde bei geeigneten Anstalten versichert.

**X. Aufstellung der Listen der Feuerwehrpflichtigen.**

§ 32.

Der Bürgermeister hat im Dezember eines jeden Jahres eine Liste der zum Dienste in der Pflichtfeuerwehr Verpflichteten aufzustellen und zwar unter Angabe der Abteilung, der der Einzelne zugewiesen wird.

Diese Liste ist eine Woche öffentlich auszulegen. Die Auslegung ist ortsüblich bekannt zu machen. Beschwerden über die Richtigkeit der Listen sind bei dem Bürgermeister anzubringen.

Ueber dieselben entscheidet endgültig der Regierungspräsident.

**XI. Schlußbestimmungen.**

§ 33.

Wer einen Brand entdeckt, ist verpflichtet, falls es sich um ein bewohntes Gebäude handelt, die Einwohner des betreffenden Hauses sofort zu alarmieren und in allen Fällen dem Bürgermeister Meldung zu machen. Wer einen Wald- oder Heidebrand entdeckt, ist verpflichtet, dem nächsten Bürgermeister oder Gemeindevorsteher oder dem nächsten Forstbeamten sofort Mitteilung zu machen.

§ 34.

Im Brandfalle ist das Betreten der der Brandstelle benachbarten Grundstücke und Gebäude auf Anordnung des Brandmeisters gestattet.

§ 35.

Die im § 13 Abs. 1 und 3, § 14 Abs. 2, §§ 17, 18, 19 Abs. 2, §§ 21, 24 Abs. 3 und § 34 dem Brandmeister erteilten Befugnisse gehen auf den Oberbrandmeister bzw. Branddirektor über, sobald ein solcher gemäß § 6 gewählt ist.

§ 36.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Statutes werden nach der Polizeiverordnung des Oberpräsidenten vom 30. November 1906 mit einer Geldstrafe bis zu 60 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haftstrafe tritt, bestraft.

**XII. Beginn der Geltung dieses Ortsstatuts.**

§ 37.

Dieses Ortsstatut tritt sofort nach erfolgter Genehmigung in Kraft.

Dhligs, den 26. März 1908.

**Der Bürgermeister:**

Cziettrig.

Genehmigt:

Düsseldorf, den 5. Mai 1908.

**Der Bezirks-Ausschuß zu Düsseldorf,**

I. Abteilung.

gez. Hilbert.

(L. S.)

B. A. I. C. 484/1 08.

Die Einteilung der Gemeinde in Löschbezirke gemäß § 2 des Ortsstatuts erfolgte mit Genehmigung des Herrn Regierungspräsidenten nach folgendem Plan unter Beibehaltung der früheren Brandbezirke, die meistens länger als 100 Jahre bestanden hatten.

**Plan über die Einteilung der Gemeinde in Löschbezirke vom 5. Juni 1908  
nebst 1. Nachtrag vom 30. Dezember 1908.**

**1. Löschbezirk (Dhligs).**

Gerätehaus: Feldstraße und Südstraße (mechan. Leiter). Uebungsplatz: Schützenfeld an der Kölnerstraße.

Grenzen: nördlich: eine Linie, welche in gerader Richtung von Berlach nach den Sandbergen gedacht ist, vor der Hasselsstraße, vor der Dunkelbergerstraße, vor der Diepenbrucherstraße, Lochbach; östlich: Eisenbahnlinie Elberfeld—Köln; südlich: Gemeindegrenze Hühlscheid, Gemeindegrenze Richrath; westlich: Gemeindegrenze Hilden.

**2. Löschbezirk (Broßhaus).**

Gerätehaus: Schulhof Broßhaus (Elfasserstraße). Uebungsplatz: Schulhof Broßhaus (Elfasserstraße).

Grenzen: nördlich: Gemeindegrenze Hilden, Gemeindegrenze Haan; östlich: Eisenbahnlinie Elberfeld—Köln; südlich: Lochbach, vor der Diepenbrucherstraße, vor der Dunkelbergerstraße, vor der Hasselsstraße, eine Linie, welche in gerader Richtung von den Sandbergen nach der Berlach gedacht ist; westlich: Gemeindegrenze Hilden.

**3. Löschbezirk (Schleifersberg).**

Gerätehaus: Walderstraße (Altien-Biegelei). Uebungsplatz: Schulhof Weyer, evangel. (Sedanstr.)

Grenzen: nördlich: Gemeindegrenze Haan, eine Linie, welche in gerader Richtung von Caspersbruch nach der Ecke der Schnitter- und Ackerstraße gedacht ist; östlich: hinter der Ackerstraße, vor der Königstraße; südlich: Lochbach; westlich: Eisenbahnlinie Köln—Elberfeld.

#### 4. Vöschbezirk (Weyer).

Gerätehaus: Teichstraße.

Übungsplatz: Schulhof Weyer, evangel. (Sedanstraße).

Grenzen: nördlich: Gemeindegrenze Haan; östlich: Gemeindegrenze Wald; südlich: Lochbach; westlich: hinter der Königstraße, vor der Ackerstraße, eine Linie, welche in gerader Richtung von der Ecke Acker- und Schnitterstraße nach Caspersbruch gedacht ist.

#### 5. Vöschbezirk (Zimminghofen).

Gerätehaus: Mangenbergerstr. (Aktien-Ziegelei). Übungsplatz: Schulhof Merscheid, evangel. (Erholungsstr.).

Grenzen: nördlich: Lochbach, Gemeindegrenze Wald; östlich: Gemeindegrenze Wald; südlich: Gemeindegrenze Höhscheid; westlich: eine Linie, welche in gerader Richtung von der Eisenbahnunterführung bei Schmalzgrube hinter Dahl her führt, die Dahlerstraße kreuzt, an der Ziegelei rechts vorbei führt und gegenüber der Dahlerfeldstraße in die Hauptstraße mündet, hinter der Dahlerfeldstraße.

#### 6. Vöschbezirk (Merscheid).

Gerätehaus: Hauptstraße.

Übungsplatz: Schulhof Merscheid, evangel. (Erholungsstraße).

Grenzen: nördlich: Lochbach; östlich: von der Dahlerfeldstraße, eine Linie, welche in gerader Richtung von der Hauptstraße vor dem Hause Nr. 83 links an der Ziegelei vorbei vor Dahl her führt, die Dahlerfeldstr. kreuzt und gegenüber der Eisenbahnunterführung bei Schmalzgrube mündet; südlich: Eisenbahnlinie Solingen—Ohlig; westlich: vor der Junkerstraße, vor der Fürkerfeldstraße.

#### 7. Vöschbezirk (Wahnenkamp).

Gerätehaus: Schulhof Wahnenkamp (Bachstraße).

Übungsplatz: Schulhof Wahnenkamp (Bachstraße).

Grenzen: nördlich: Lochbach; östlich: hinter der Fürkerfeldstraße, hinter der Junkerstraße; südlich: Viehbach; westlich: Eisenbahnlinie Köln—Eibersfeld.

#### 8. Vöschbezirk (Vöhdorf).

Gerätehaus: Schulhof Neu-Vöhdorf, evangel. (Umlandstraße).

Übungsplatz: Schulhof Neu-Vöhdorf, evangel. (Umlandstraße).

Grenzen: nördlich: Viehbach, Eisenbahnlinie Ohlig—Solingen; östlich: Gemeindegrenze Höhscheid; südlich: Gemeindegrenze Höhscheid; westlich: Gemeindegrenze Höhscheid, Eisenbahnlinie Köln—Eibersfeld.

Ohlig, den 5. Juni 1908.

Der Bürgermeister:

Gettrig.

Die Bildung der Vöschbezirke wird genehmigt.

Düsseldorf, den 15. Juli 1908.

Der Regierungspräsident.

F. B.: von Miesitzsch.

(L. S.)

Vorstehender Plan wird hierdurch zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Ohlig, den 24. Juli 1908.

Der Bürgermeister:

Gettrig.

#### 1. Nachtrag.

Die Grenzen zwischen dem 1. und 2. Vöschbezirk werden geändert und stellen sich nunmehr wie folgt:

##### 1. Vöschbezirk (Ohlig).

Gerätehaus: Feldstraße und Südstraße (mechanische Leiter). Übungsplatz: Schützenfeld an der Kölnerstraße.

Grenzen: nördlich: eine Linie, welche in gerader Richtung von Verlach nach den Sandbergen gedacht ist, vor der Hasselstraße, vor der Dunkelbergerstraße, vor der Boghoferstraße, vor der Venratherstraße,

vor der Scheiderstraße, vor der Schulstraße; östlich: Eisenbahnlinie Elberfeld—Köln; südlich: Gemeindegrenze Hühlscheid, Gemeindegrenze Richrath; westlich: Gemeindegrenze Hilden.

## 2. Löschbezirk (Broßhaus).

Gerätehaus: Schulhof Broßhaus (Elsasserstraße).

Übungsplatz: Schulhof Broßhaus (Elsasserstraße).

Grenzen: nördlich: Gemeindegrenze Hilden, Gemeindegrenze Haan; östlich: Eisenbahnlinie Elberfeld—Köln; südlich: vor der Schulstraße, vor der Scheiderstraße, vor der Benratherstraße, vor der Bozhoferstraße, vor der Dunkelnbergerstraße, vor der Hasselsstraße, eine Linie, welche in gerader Richtung von den Sandbergen nach Verlach gedacht ist; westlich: Gemeindegrenze Hilden.

O h l i g s, den 30. Dezember 1908.

### Der Bürgermeister:

gez. Czettritz.

Vorstehender Nachtrag, der durch Verfügung des Regierungspräsidenten zu Düsseldorf vom 10. ds. Mts. I. C. 361 genehmigt worden ist, wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

O h l i g s, den 20. Februar 1909.

### Der Bürgermeister:

Czettritz.

Bisher bestand die hiesige freiwillige Feuerwehr aus 4 Abteilungen mit 6 Löschzügen. Die 1., 3. und 4. Abteilung bildeten je einen Löschzug; die 2. Abteilung zählte 3 Löschzüge. In 2 Löschbezirken (Broßhaus, Limminghofen) waren noch keine Feuerwehr-Abteilungen vorhanden. Hier waren also Neueinrichtungen notwendig. Die Löschbezirke Löhndorf, Schleifersberg und Wahnenkamp mußten ausgebaut werden, da die vorhandenen Mannschaften der seitherigen 2. Abteilung zur Bildung von 3 selbständigen Löschzügen nicht ausreichten.

Um geeignete Leute in genügender Anzahl zu gewinnen, fanden Besprechungen in verschiedenen Turnvereinen und Versammlungen in den einzelnen Löschbezirken statt. Da sich überall genügend Mannschaften freiwillig meldeten, konnte mit der Einrichtung der einzelnen Löschzüge vorgegangen werden. Die erste Hauptversammlung der neu eingerichteten und erweiterten Wehr fand am 3. Mai 1909 statt; in ihr wurden die Führerwahlen vorgenommen. Im August 1909 entstanden unter den Mitgliedern des 5. Löschzuges Unstimmigkeiten, die nicht zu beheben waren und zur Einrichtung der Pflichtfeuerwehr für den Löschbezirk Limminghofen führten. Dies war die erste Pflichtfeuerwehr im Landkreise Solingen.

Die neuen Satzungen und Dienstanweisungen für die freiwillige Feuerwehr, die auf Grund der Musterfazungen des Feuerwehrverbandes der Rheinprovinz nach vorherigen Beratungen zwischen den beteiligten Bürgermeistern und Vertretern der dem Bergischen Gauverband angehörenden freiwilligen Feuerwehren aufgestellt waren, wurden von der Hauptversammlung am 13. Juni 1908 einstimmig angenommen und unterm 13. Juli 1908 vom Regierungspräsidenten genehmigt. Die Vereinbarungen mit den Nachbargemeinden wegen gegenseitiger Löschhilfe blieben einstweilen in Gültigkeit, da vorläufig davon Abstand genommen wurde, die Nachbarhilfe bei Bränden durch Kreis- oder Bezirkspolizeiverordnungen zu regeln.

Gemäß der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 30. Juli 1900, 15. Juni 1905 und 28. August 1906 bestehen für die Offiziersgrade der kommunalen Berufsfeuerwehren, der anerkannten freiwilligen und Pflichtfeuerwehren, sowie für die Feuerwehraufsichtsbeamten 4 bezw. 5 bezw. 3 verschiedene Chargenabzeichen, über die Zuteilung der verschiedenen Chargenabzeichen sowie die Einführung einheitlicher Chargenbenennungen für die Offiziersgrade der Berufs-, freiwilligen und Pflichtfeuerwehren innerhalb der Rheinprovinz erließ der Herr Oberpräsident unterm 9. Juni 1908 allgemeine Grundsätze.

Eine neue Uniform-Ordnung für die freiwilligen Feuerwehren des Feuerwehr-Verbandes der Rheinprovinz wurde auf dem Feuerwehrtage in Cleve am 27. Juni 1908 beschlossen.

Nach Anhörung der Feuerwehr und der Stadtverordneten-Versammlung wurden vom Bürgermeister ernannt und durch den Regierungspräsidenten bestätigt:

als Branddirektor: Oberstadtssekretär Carl Vogt

„ Oberbrandmeister: a) Wirt August Fehrekampf,

b) Fabrikant Paul Rippes,

c) Bezirkschornsteinfegermeister Ernst Schäfer.

Die Wahlen der Brandmeister und Abteilungsführer erhielten die erforderlichen Bestätigungen.

In sämtlichen Löschbezirken wurden die Feuermeldbestellen neu festgesetzt und äußerlich durch entsprechende Schilder gekennzeichnet. Ferner wurden in allen Wirtschaften, Freiseurgeschäften, Schulen und sonstigen öffentlichen Gebäuden, bei den Ärzten und in den meisten gewerblichen Anlagen Tafeln aufgehängt, die ein Verzeichnis der Feuermeldbestellen des betreffenden Löschbezirks enthalten.

Die alten Spritzenhäuser zu Reusenhof und Limminghofen mußten wegen Baufälligkeit niedergelegt werden. Der Bezirk Limminghofen erhielt ein neues Gerätehaus an der Mangerbergerstraße. Für den Bezirk Broßhaus wurde ein Geräteschuppen auf dem Schulhof an der Elsfasserstraße errichtet und für den Bezirk Löhndorf ein eiserner Steigerturm beschafft, der auf dem Schulhof an der Umlandstraße Aufstellung fand.

Die Lösch- und Rettungsgeräte wurden durch 14 Hakenleitern, 25 Kuppelungen, 20 Führerlaternen, eine Anzahl Schläuche, Strahlrohre, Teilungsgabeln, Spaten, Äxte, Brecheisen zc. vermehrt. Die Beschaffung der noch erforderlichen Schiebeleitern, Rauchschutzapparate, Rettungsschläuche, Rutsch- oder Sprungtücher konnte infolge der damit verbundenen ziemlich bedeutenden Kosten erst nach und nach erfolgen. Die 4 älteren Gerätewagen sowie 3 Schlauchwagen wurden in Universal-Geräte-, Schlauch- und Leiterwagen umgeändert, so daß nunmehr jeder Löschzug über einen solchen Wagen verfügt, der alle für den ersten Angriff eines Schadenfeuers notwendigen Geräte in sich vereinigt. Durch die Erweiterung der freiwilligen Feuerwehr mußten für 3 vollständige Löschzüge Uniform- und Ausrüstungsstücke neu beschafft werden. Sämtliche Mannschaftshelme wurden den neuen Vorschriften entsprechend umgeändert und mit dem neuen Helmschild versehen, das das Provinzwappen und den Ortsnamen enthält.

Der Kreis-Feuerwehrverband Solingen, der als „Bergischer Gauverband freiwilliger Feuerwehren“ seinen 1. Feuerwehrtag mit Verbandsfest am 22. Juni 1884 in Ohligs abgehalten hatte, feierte auch sein 25 jähriges Bestehen in den Mauern von Ohligs. Am 29. August 1909 fand der erste Feuerwehrtag und das erste Kreisfeuerwehrfest nach der Neueinrichtung des Verbandes hier statt. Das Allerhöchst gestiftete Erinnerungszeichen für Verdienste um das Feuerlöschwesen wurde am 20. Juli 1909 den nachgenannten Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehr für mehr als 25 jährige aktive Dienstzeit verliehen:

Branddirektor Carl Vogt,  
Oberbrandmeister August Fehrekampf,  
Brandmeister Hugo Rigen,  
Abteilungsführer Walter Buchmühlen,  
Ordnungsführer Philipp Kroh,  
Ordnungsmann Bernhard Hans,  
Ordnungsmann August Meckel.

Die Ueberreichung erfolgte bei Gelegenheit des Kreisfeuerwehrtages am 29. August 1909 durch den Landrat Dr. Lucas.

Der Brandmeister Rigen vollendete im Jahre 1908 seine 25 jährige aktive Feuerwehrtätigkeit. Er erhielt vom Feuerwehrverband der Rheinprovinz die Ehrenurkunde und die silberne Denkmünze und von der Wehr Eilers Feuerwehr-Kunstblatt (die Helden der Nächstenliebe) eingerahmt mit entsprechender Widmung.

Der vom Landkreise Solingen zur sachgemäßen und sachverständigen Prüfung und Beaufsichtigung des Feuerlöschwesens angestellte Kreisbrandmeister revidierte im Laufe des Jahres 1909 sämtliche Löschzüge und Gerätehäuser und besichtigte eine Anzahl größerer Fabrikbetriebe in Bezug auf die Feuerlösch-einrichtungen. Am 28. Mai 1910 nachmittags 9 Uhr alarmierte der Kreisbrandmeister unvermutet den 1. Löschzug. Die Revision ist insofern nicht ganz zur Zufriedenheit ausgefallen, weil die vorgeschriebene Zahl (25) Mitglieder nicht zur Stelle war.

### Uebersicht

über die Mitgliederzahl der freiwilligen Feuerwehr und die vorgekommenen Unfälle und Sterbefälle.

Jahr- gang	Zahl der Mitglieder				Unfälle			Sterbefälle
	a) aktive			b) in- aktiven	bei Uebun- gen	bei Brän- den	zu- sam- men	
	Offiziere	Mann- schaften	Zu- sammen					
1907	7	153	160	335	—	—	—	2
1908	7	151	158	310	—	2	2	1
1909	11	198	209	286	1	1	2	1
1910	11	183	194	452	—	1	1	1

### Uebersicht

über das Einschreiten der freiwilligen Feuerwehr bei Bränden und sonstigen Veranlassungen.

Jahr- gang	Ueber- haupt	darunter bei					
		Groß- feuer	Mittel- feuer	Klein- feuer	zur Löschhilfe		sonstigen Veran- lassungen
					in Grenz- bezirken	nach auswärts	
1907	11	4	3	4	—	—	—
1908	8	5	1	2	—	—	—
1909	10	6	1	2	—	1	—
1910	17	6	6	4	—	—	1

## 5. Beleuchtungswesen.

### a) Städtisches Gaswerk.

#### Allgemeines.

Das Gaswerk entwickelte sich in den Jahren 1907—1910 stetig fortschreitend. Wenn auch eine weitere Anzahl Gasmotore durch Elektromotore ersetzt wurden und viele größere Geschäftshäuser und Säle elektrische Beleuchtung erhielten, so gelang es doch den erheblichen Ausfall durch Erwerbung neuer Gasabnehmer wieder einzuholen und eine größere Zunahme der Gasabgabe zu erzielen.

Dieser Mehrabgabe entsprach aber nicht der erzielte Erlös, denn obgleich die Kohlenpreise fortgesetzt stiegen, die Betriebsausgaben sich durch höhere Löhne, Einführung der achtstündigen Arbeitszeit im Ofenhaufe vergrößerten, der Wert der Nebenprodukte aber wesentlich herunterging, war von der Erhöhung der Gaspreise in den letzten 10 Jahren Abstand genommen worden. Eine Erhöhung, wenigstens des Koch- und Heizgaspreises, wäre aber um so angebrachter gewesen, da das elektrische Licht nur das Leuchtgas verdrängte, das fast ohne Gewinn abgegebene Koch- und Heizgas aber beibehalten wurde. Daß hierdurch die Rentabilität des Gaswerkes ungünstig beeinflusst wurde, ist erklärlich.

Es wurde deshalb beschlossen, vom 1. April 1910 ab den Leuchtgaspreis etwas herunterzusetzen, den des Koch- und Heizgases aber erheblich zu erhöhen, so daß ein Einheitspreis für Leucht-, Koch- und Heizgas von 13 Pfg. für den cbm entstand, während der Preis für gewerbliches Gas auf 10 Pfg. festgesetzt wurde.

Die Befürchtung, daß die Preiserhöhung des Koch- und Heizgases eine Verbrauchsabnahme desselben verursachen würde, war grundlos. Wohl aber konnten an die Stadt statt 30000 *M.* wie in den Jahren 1907—1909 im Jahre 1910 60000 *M.* abgeführt werden. Diese günstige finanzielle Lage erlaubte es, den Preis von 13 resp. 10 Pfg. vom 1. April 1911 ab auf 12 resp. 9 Pfg. zu ermäßigen. Außerdem wurde auf die Entnahme von gewerblichem Gase noch ein Rabatt bis 15 % gewährt.

Durch die steigende Gasabgabe wurde die Errichtung eines dritten Gasbehälters zur zwingenden Notwendigkeit. Um Platz für diesen, sowie für spätere Erweiterungsbauten zu schaffen, wurde am 6. August 1907 das oberhalb des Gaswerkes an der Tunnelstraße liegende Grundstück von 99,75 ar zu 23051 *M.* erworben. Der Bau des Gasbehälters mit 3000 cbm Rußinhalt, teleskopierbar auf 6000 cbm, wurde der Firma Gronemeyer & Bandt in Brackwede übertragen. Die Gesamtkosten betragen 64715 *M.*

Weitere größere Neuanlagen waren nicht notwendig. Die erforderlichen Umbauten der Defen führten die Firma Martin & Pagenstecher in Mülheim am Rhein und Julius Pintsch in Berlin aus. Letztere Firma lieferte auch einen Kubizierapparat zur Prüfung der Gasmesser, da sich die regelmäßige Untersuchung derselben als dringend notwendig herausgestellt hatte. Außerdem wurden noch ein größerer Umlaufregler für den Betrieb und eine Gewindeschneidmaschine für die Werkstätte angeschafft.

Buchhalter Linder wurde am 1. April 1909, der zweite Buchhalter Birz am 1. April 1910 und der Gasmeister Schneider am 1. April 1908 mit Pensionsberechtigung angestellt. Dem Rohrmeister Kühsthan wurde am 24. August 1908 die Stelle als Rohrmeister übertragen.

Das Rohrnetz wurde bedeutend erweitert, auch eine größere Anzahl zu eng gewordener Haupttröhren durch solche von größerem Querschnitte ersetzt.

An Röhren wurden verlegt:

Rohrweite in mm:		125	100	80	60	50
<b>1907</b>	Kaiserstraße . . . . .	—	170	—	—	—
	Jahnstraße . . . . .	—	—	51	—	—
	Finkenstraße . . . . .	—	—	98	—	—
	Falkenstraße . . . . .	—	—	208	—	—
	Schützenstraße . . . . .	—	—	19	—	—
	Mühlenstraße . . . . .	—	—	18	—	—
	Grünwalderstraße . . . . .	—	21	—	—	—
	Hachhauserstraße . . . . .	—	—	207	—	—
	Grünstraße . . . . .	—	—	53	—	—
	Elisenstraße . . . . .	—	61	—	—	—
	Diepenbrucherstraße . . . . .	—	—	39	—	—
	Goethestraße . . . . .	—	—	80	—	—
	Grabenstraße . . . . .	—	—	128	—	—
	Karlstraße . . . . .	—	—	—	23	—
	Unten-Manthaus . . . . .	—	—	104	—	—
	Südstraße . . . . .	—	326	—	—	—
	Bismarckstraße . . . . .	—	—	488	—	—
	Wörthstraße . . . . .	—	—	111	—	—
	Kreuzstraße . . . . .	—	—	11	—	—
	Uferstraße . . . . .	—	—	263	—	—
	Jägerstraße . . . . .	—	—	173	—	—
	Schillerstraße . . . . .	—	—	17	—	—
	Haanerstraße . . . . .	—	—	64	—	—
	Olgasstraße . . . . .	—	—	90	—	—
<b>1908</b>	Spichernstraße . . . . .	—	—	121	—	—
	Talstraße . . . . .	—	—	58	—	—
	Aufderhöhe . . . . .	—	399	183	—	—
	Elfasserstraße . . . . .	—	—	239	—	—
	Silbenerstraße . . . . .	—	84	110	—	—
	Mühlenstraße . . . . .	—	—	71	—	—
	Schwanenstraße . . . . .	—	14	344	—	—
	Schützenstraße . . . . .	—	—	244	—	—
	Kölnerstraße . . . . .	—	20	—	—	—
	Karlstraße . . . . .	—	—	—	56	—
	Zu übertragen	—	1095	3592	79	—

Rohrweite in mm:		125	100	80	60	50
	Uebertrag	—	1095	3592	79	—
	Badstraße . . . . .	—	74	635	—	—
	Grünwalderstraße . . . . .	—	17	42	—	—
	Herzogstraße . . . . .	—	—	21	—	—
	Schillerstraße . . . . .	—	—	16	—	—
<b>1909</b>	Engelsberg . . . . .	—	—	51	10	36
	Karlstraße . . . . .	—	—	—	—	21
	Königsstraße . . . . .	—	107	—	—	—
	Bavarterstraße . . . . .	155	—	—	—	—
	Birkenstraße . . . . .	—	—	298	—	—
	Scharrenbergerstraße . . . . .	—	—	133	—	—
	Dahl, Hübben, Hoffnung . . . . .	—	886	470	—	—
	Grabenstraße . . . . .	—	—	35	—	—
	Sackhauserstraße . . . . .	—	—	75	—	—
	Quierstraße . . . . .	—	—	127	—	—
	Hochstraße . . . . .	—	41	—	—	—
	Kronenstraße . . . . .	—	—	169	—	—
	Badstraße . . . . .	—	—	103	—	—
	Schwanenstraße . . . . .	—	—	189	—	—
	Herzogstraße . . . . .	—	—	54	—	—
	Saanerstraße . . . . .	—	704	545	—	—
	Buchenstraße . . . . .	—	9	226	—	—
	Moltkestraße . . . . .	—	—	23	—	—
	Kornstraße . . . . .	—	—	21	—	—
	Nordstraße . . . . .	—	—	109	—	—
<b>1910</b>	Kronenstraße . . . . .	—	—	187	—	—
	Kaiserstraße . . . . .	—	70	—	—	—
	Jahnstraße . . . . .	—	—	21	—	—
	Mittelstraße . . . . .	—	—	177	—	—
	Moltkestraße . . . . .	—	—	9	—	—
	Becherstraße . . . . .	—	—	152	—	—
	Talstraße . . . . .	—	261	166	—	—
		155	3264	7646	89	57

11211 m

Herausgenommen wurden: Kölnerstraße 20 m, Talstraße 447 m . . = 467 m

also Zuwachs bis 31. März 1910 . . . 10744 m

Die Länge des ganzen Rohrnetzes betrug am Schlusse des Betriebsjahres 1910 48855 m.

Die Straßenbeleuchtung wurde wesentlich verbessert und vermehrt. Es wurden nicht nur entsprechend der größeren Ausdehnung des Rohrnetzes eine große Anzahl neuer Laternen aufgestellt, sondern es wurden auch einige Straßen mit 1500 kerzigen Preßgaslampen versehen, da die zum Versuche aufgestellten elektrischen Bogenlampen den Anforderungen nicht entsprachen. Zum Antriebe der Preßgaslampen wurde in einem gemieteten Raume in der Wilhelmstraße ein Kompressor für eine stündliche Leistung von 60000 Kerzen aufgestellt. Ein zweiter Kompressor zur Beleuchtung der Straßen oberhalb der Bahn war in dem Rathause untergebracht. Die Preßgaslampen bewährten sich bis jetzt durchaus. Um das Anzünden und Löschen der Straßenlaternen billiger und zuverlässiger zu bewirken, wurden im Jahre 1907 und 1908 die Laternen mit selbsttätigen Zünd- und Löschvorrichtungen versehen, welche durch einen im Gaswerk durch das Rohrnetz gegebenen höheren Druck (Druckwelle) in Wirksamkeit traten. Auch diese Anlage arbeitete zur vollen Zufriedenheit. Die Ersparnis an Arbeitslöhnen und an Gas war eine so bedeutende, daß das Anlagekapital für die Fernzündler in wenigen Jahren abgeschrieben sein wird. Am Schlusse des Betriebsjahres 1910 waren 407 Laternen mit diesen Apparaten versehen, während 83 Laternen mittels der bereits früher angeschafften Zünd- und Löschuhren gezündet und gelöscht wurden.

**Die technischen Betriebsergebnisse sind wie folgt:**

**1. Gaserzeugung.**

	1907	1908	1909	1910
Die Gaserzeugung betrug . cbm	1930180	1793990	1917610	1948630
Dazu verwandte Kohlen . . kg	6572500	6072500	6500000	6574500
Ausbeute aus 100 kg Kohlen cbm	29,37	29,54	29,52	29,64
Stärkste Gaserzeugung im Monat Dezember . . . . "	206660	Dez. 185290	Dez. 205370	Dez. 203330
Schwächste Gaserzeugung im Monat April . . . . "	132610	April 127320	April 124180	Mai 135190
Stärkste Gaserzeugung in 24 Stunden . . . . . "	7490	6680	7410	7400
Schwächste Gaserzeugung in 24 Stunden . . . . . "	3120	2770	3180	3000
Größte Anzahl gleichzeitig in Betrieb befindlicher Retorten .	33	34	35	34
Zahl der Retortentage . . . .	9398	9371	9485	9630
" " Retortenladungen . .	44734	40810	44452	45512
Durchschnittliche Gaserzeugung einer Retorte in 24 Stunden . . . . . cbm	205,38	191,44	202,17	202,35
Kohlenverbrauch einer Retorte in 24 Stunden . . . . kg	699,35	648,01	685,29	682,71
Kohlenverbrauch einer Re- tortenladung . . . . . "	146,92	148,80	146,22	144,45

2. Gasabgabe.

	1907	1908	1909	1910
Die Gasabgabe betrug nämlich:				
Leuchtgas an Private . . . . .	589177	565273	588538	} 1076288
Koch- und Heizgas . . . . .	719123	743395	511904	
Gewerbliches Gas . . . . .	138006	91742	432383	472630
Bahnverwaltung . . . . .	2166	2296	2190	2155
Deffentliche Gebäude . . . . .	38426	36094	36094	35868
Straßenbeleuchtung . . . . .	127198	172256	161053	178859
Selbstverbrauch der Anstalt und freie Abgabe für Wohltätigkeitszwecke . . . . .	35826	38598	50662	43894
Gasverlust . . . . .	279318	145896	131946	137966
Anzahl der Straßenlaternen:				
a) Gasglühlichtlaternen . . . . .	387	423	451	495
b) Spirituslaternen . . . . .	5	5	1	1
c) Petroleumlaternen . . . . .	5	3	3	3
d) Preßgaslampen . . . . .	9	9	11	12
e) Elektrische Bogenlampen . . . . .	1	1	1	1
Nach Prozenten verteilt sich die Abgabe:				
Leuchtgas an Private . . . . %	30,54	31,47	30,73	} 55,26
Koch- und Heizgas . . . . . "	37,28	41,39	26,74	
Gewerbliches Gas . . . . . "	7,15	5,10	22,59	24,27
Bahnverwaltung . . . . . "	0,11	0,13	0,12	0,11
Deffentliche Gebäude . . . . . "	1,99	2,01	1,88	1,84
Straßenbeleuchtung . . . . . "	6,59	9,58	8,41	9,19
Selbstverbrauch und freie Abgabe . . . . . "	1,84	2,15	2,64	2,25
Verlust . . . . . "	14,48	8,17	6,89	7,08
Stärkste Abgabe in 24 Stunden	31.12. 7870 cbm	31.12. 7250 cbm	31.12. 7960 cbm	24.12. 8300 cbm
" " " 1 "	13.12. 910 "	22.12. 740 "	19.11. 790 "	23.12. 800 "
Schwächste " " 24 "	19.5. 2770 "	17.4. 2800 "	11.4. 2710 "	5.5. 2620 "
Durchschnittliche Abgabe in 24 Stunden . . . . . "	5271 "	4919 "	5246 "	5336 "
Gasabgabe gegen das Vorjahr .	% + 11,7	% - 6,93	% + 6,64	% + 1,71

**3. Nebenerzeugnisse.**

	1907	1908	1909	1910
<b>A. Koks.</b>				
Gewonnen wurden . . . . kg	4709070	4362290	4605110	4696336
Vom Gewicht der vergasten Kohlen . . . . . %	71,65	71,84	70,85	71,43
Abgegeben zum Verkauf . . . kg	3725250	3409770	3304260	3994986
Abgegeben zur Unterfeuerung der Oefen . . . . . "	990900	965900	976000	1004500
Selbstverbrauch und zur Rohrverlegung . . . . . "	32920	26620	12350	54100
Die Retortenfeuerung betrug vom erzeugten Koks . . . %	21,08	22,14	21,19	21,39
Die Retortenfeuerung betrug von den vergasten Kohlen . "	15,08	15,91	15,02	15,28
Zur Erzeugung von 100 cbm Gaswaren an Koks erforderl. kg	51,34	53,81	50,90	51,55
<b>B. Teer.</b>				
Erzeugt wurden . . . . . kg	306113	289059	307690	312834
Vom Gewicht der vergasten Kohlen . . . . . %	4,66	4,76	4,73	4,76
<b>C. Ammoniakwasser.</b>				
Erzeugt wurden . . . . . kg	570000	655000	770000	715000
Vom Gewicht der vergasten Kohlen . . . . . %	8,67	10,78	11,85	10,87
<b>D. Gebrauchte Gas- reinigungsmasse.</b>				
Verkauft wurden . . . . . kg	21500	33320	56440	—
<b>E. Retortenkohle (Graphit).</b>				
Verkauft wurden . . . . . kg	4100	5740	—	—

**4. Allgemeines.**

Zahl der Gasmesser für Leuchtgas mit Flammen . . . .	1325	1481	1671	2305
	10007	10869	11953	17157
Zahl der Gasmesser für Koch-, Heiz- und gewerbliches Gas .	1319	1439	1549	—
mit Flammen . . . .	9195	10293	10976	3442
Zahl der Gasmotore . . . .	32	28	28	16
mit Pferdestärken . .	118,5	101,5	101,5	66
Länge des Straßenrohrnetzes . m	40914	43642	48239	48855

Eine Erläuterung der finanziellen Verhältnisse bietet die letztjährige Bilanz.

**Bilanz der städtischen Gasanstalt Ohligs**  
vom 1. April 1911.

**Aktiva (Vermögen)**

(Schulden) **Passiva**

N.º.	Konto	Buchwert		Abchreibungen		Zugang		Buchwert		N.º.	Konto				
		1. 4. 1910	1910	%	1910	1910	1910	1. 4. 1911	1911			1911	1911	1911	
5	Grundstück . . . . .	51307	56					51307	56	1	Kapital-Bestand				
10	Gasbehälter . . . . .	91652	62	5	4582	63	114	87184	74		1. April 1910	476181	10		
9	Maschinen . . . . .	2567	13	20	513	43		2053	70		Abgang Amortisation .	18875	17		
15	Werkzeuge und Geräte	2155	69		496	42	236	1895	47			457305	93		
21	Straßenröhren . . . . .	169214	99	6	10152	90	2755	161817	15		Zugang b. 1. Apr. 1911	—	—		
11	Apparate . . . . .	26432	31	10	2643	23		23789	08		Bestand 1. April 1911			457305	93
31	Laternen . . . . .	29556	86	20	5911	37	5775	29421	40		Betriebsfonds				
34	Gasmesser . . . . .	45586	79	10	4558	68	2262	43290	11		1. April 1910	30000	—		
6	Gebäude . . . . .	68110	22	5	3405	51	203	64907	86		Zugang b. 1. Apr. 1911	—	—		
18	Mobilien . . . . .	1492	71	20	298	54	680	1874	17		Bestand 1. April 1911			30000	—
13	Retortenöfen . . . . .	12098	68	15	1814	80		10283	88		Reservefonds				
		500175	56		34377	51	12027	477825	12		1. April 1910	50000	—		
37	Kassa . . . . .							3064	41		Zugang b. 1. Apr. 1911	—	—		
41	Gasabnehmer . . . . .							20146	78		Bestand 1. April 1911			50000	—
48	und Debitoren . . . . .							95370	96		Hilfs-Reservefonds				
202											1. April 1910	31316	85		
											Zugang b. 1. Apr. 1911	3977	33		
											Bestand 1. April 1911			35294	18
											Kreditoren . . . . .			46206	54
											Bruttogewinn . . . . .	113252	68		
											Ab Abschreibungen . .	34377	51		
												78875	17		
											Ab Amortisation . . . .	18875	17		
												60000	—		
											Ab Zuschuß an die Stadt	60000	—		
											Nettogewinn . . . . .				
								618806	65					618806	65

**Soll (Ausgaben)**

**Verlust- und Gewinnkonto.**

(Einnahmen) **Haben**

N.º.	Konto	Soll		Haben			
		1911	1910	1911	1910		
59	Zinsen . . . . .	16316	97	141	Graphit . . . . .	10	—
64	Steuern und Versicherungen	6541	50	156	Gasreinigungsmasse	67	50
	Straßenbeleuchtung	—	—	144	Teer . . . . .	7381	—
72	Gas-Kohlen	101634	96	150	Koks . . . . .	53956	01
81	Generalunkosten	7735	56	181	Schlacken	181	50
92	Retortenfeuerung	11045	—	161	Installation	305	68
114	Betriebsunkosten	7012	78	170	Gas . . . . .	208461	81
126	Gehälter	11141	78	174	Ammoniakwasser	5001	—
199	Unterhaltung der Laternen	505	13	179	Miete	167	50
96	Werkzeuge und Geräte	1199	43	182	Gasmessermiete	9460	51
190	Gasmesser	3796	48				
131	Retortenöfen	4029	66				
186	Straßenröhren	1409	36				
120	Allgemeine Reparaturen (an Gebäuden etc.)	1366	62				
136	Betriebs-Arbeiterlöhne	16879	77				
	Ab Abschreibungen	34377	51				
	Zuschuß an die Stadt	60000	—				
	Bruttogewinn	113252	68				
	Ab Abschreibungen	34377	51				
	Amortisation	18875	17				
	Zuschuß an die Stadt	60000	—				
	Reingewinn	—	—				
		284992	51				
						284992	51

**b. Bergisches Elektrizitätswerk.**

An Abgabe zahlte das Bergische Elektrizitätswerk der Stadt Ohligs auf Grund des Vertrages vom 12. 3. 1901 für

die Zeit vom 1. Juli 1907 bis 1. Juli 1908 . . . . .	20857,32	M
" " " 1. " 1908 " 1. " 1909 . . . . .	18291,28	"
" " " 1. " 1909 " 1. " 1910 . . . . .	21807,25	"
" " " 1. " 1910 " 1. " 1911 . . . . .	26558,17	"

Ferner wurden an Abgaben für Strom durch das Bergische Elektrizitätswerk an die Unterstation Kluse der Solinger Kreisbahn Akt.-Ges. gemäß Beschluß der Kleinbahnkommission vom 24. 3. 1904 1 1/2 Pf. pro Kilowattstunde gezahlt, wovon Ohligs 1/5 erhielt und zwar:

für 1907 . . . . .	357,82	M
" 1908 . . . . .	318,83	"
" 1909 . . . . .	382,96	"
" 1910 . . . . .	203,59	"

Ueber die Zahl und Art der Anschlüsse in Ohligs an das Bergische Elektrizitätswerk ergibt die nachstehende Nachweisung das Nähere.

Anschlüsse		An- geschlossen		Von den installierten Kilowatt entfallen auf							Abgegebene Kilowattstunden für			
bis 1. Juli	Zu- gang	Kilo- watt	Zu- gang	Glühlampen		Bogenlampen		Motoren		PS.	Licht	Kraft	Summe	
				Zahl	Kilo- watt	Zahl	Kilo- watt	Zahl	Kilo- watt					
1908	758	—	1574	—	7781	428	95	52	818	1094	1487	214822	1131104	1345926
1909	780	22	1707	133	8955	493	97	53	864	1161	1577	183384	1004405	1187789
1910	848	68	1810	103	9853	542	90	50	928	1218	1655	216237	1231938	1448175
1911	959	111	2042	232	10786	593	80	44	946	1405	1909	249904	1554885	1804789

6. Ver-

a) Post, Telegraphen-

Der Geschäftsverkehr der Kaiserlichen Post-

Namen des Verkehrs- Anstalt	Jahr	Briefsendungen		Sakel- und Wertsendungen					
		Ein- gegangene Stück	Aus- gehende Stück	Eingegangene			Ausgehende		
				Sakel ohne Wertangabe	Sakel mit Wertangabe	Briefe und Kärtchen mit Stück	Sakel ohne Wertangabe	Sakel mit Wertangabe	Briefe und Kärtchen mit Stück
Ohligs . .	1907	2316400	1555300	80591	1133	2921	111767	678	2759
	1908	2147900	1580200	81147	857	2850	113911	664	2589
	1909	2263600	2063200	90297	1119	2467	134457	668	2193
	1910	2714900	2330900	116714	1450	2808	151948	605	2318
Merfeld . .	1907	406700	343300	14644	55	396	28356	424	719
	1908	416800	352100	14684	45	237	29325	524	620
	1909	425500	371000	15236	61	230	30667	498	487
	1910	509400	316500	18838	156	373	34999	709	554
Weyer . .	1907	298200	310400	15549	109	525	36582	117	417
	1908	301200	272200	15387	110	416	34015	101	376
	1909	244400	232600	12756	113	341	37634	89	327
	1910	338700	288300	14519	113	375	44270	187	302
Summa		8820700	7080300	340301	3602	10323	566914	3773	10487
		3563000	2935700	150131	1719	3556	231217	1501	3174
		12383700	10016000	490432	5321	13879	798131	5274	13661

Die sich fortwährend steigende Entlastung des Verkehrs machte schon seit längerer Zeit die Be-  
mühung des Fernsprechers auch zur Nachtzeit notwendig. Die Verwaltung begegnete den Wünschen der  
Bürgerchaft, als sie sich mit der Kaiserlichen Oberpostdirektion in Düsseldorf wegen der Kosten der Aus-  
dehnung des Fernsprechbetriebes in Verbindung setzte. Die Direktion teilte mit, daß für die Einrichtung  
des vollen Nachtdienstes 2800 M jährliche Einnahme zu gewährleisten sei. Die Verwaltung erließ darauf-

kehr.

und Fernsprechwesen.

unter gestaltete sich im einzelnen wie folgt:

Eingegangene		Betrag der		Zahl der von den Berlags-Post- anstalten abgelieferten Zeitungs- nummern	Telegramme		Zahl der Fernschreiben	Zahl der von den Fernsprech- anstalten u. im ganzen vermittelten Gespräche	Porto- und Telegraphen- gebühren- Einnahmen	Einnahme aus dem Verkauf von Schick- schein- zettel
Postnach- nahmen- leistungen	Post- auftrag- briefe	eingezahlten	ausgezahlten		aus- gegeben	ein- gegangen				
Stück	Stück	M	M	Stück	Stück	Zahl der Fernschreiben	M	M		
26800	2490	4822277	4580753	31080	10549	11694	360	527258	267723	7839
27600	2582	4514946	4471010	35162	9415	9830	412	688992	275329	7508
31199	2298	4127977	3716218	35526	10084	10782	473	715228	303387	7417
33812	2032	3786280	3261430	33828	10931	13053	560	1149474	343089	8609
6518	939	882942	888247	—	1035	1717	—	—	45315	266
6691	1069	832873	808934	—	899	1315	—	—	49767	269
6792	870	692004	680050	—	894	1502	—	—	51204	247
8167	725	632564	750963	—	947	1613	—	—	50623	289
5974	672	879129	928623	—	1508	1866	—	—	44668	798
6003	663	812461	803521	—	1317	1381	—	—	44143	716
4250	500	555440	571899	—	1446	1594	—	—	45129	1027
4398	491	525278	495486	—	1526	1947	—	—	49110	1110
121887	12083	18130049	17449255	101768	37147	41681	1245	1931478	1126665	26107
46377	3248	4944122	4507879	33828	13404	16613	560	1149474	442822	10008
168264	15331	23074171	21975134	135596	50551	58294	1805	3080952	1569487	36115

hin eine öffentliche Bekanntmachung, in der sie die Interessenten zur Uebernahme eines Teilbetrages der  
erforderlichen Garantiesumme aufforderte. Es wurden insgesamt 2120 M (für den vollen Nachtdienst)  
parantiert. Die übrigen 620 M übernahm die Verwaltung teils auf die Stadtkasse und teils auf die  
städtischen Betriebsanstalten.

Die Einführung des Nachtfernsprechdienstes erfolgte am 15. September 1909.



**b. Reichsbanknebenstelle.**

**Uebersicht über den Geschäftsverkehr.**

Wechsel wurden

1907	eingezogen	5030	Stück	mit	4 402 081	ℳ
1908	"	4542	"	"	4 308 732	"
1909	"	4068	"	"	4 553 319	"
1910	"	4668	"	"	4 573 190	"
1907	angekauft	5561	Stück	mit	10 462 295	ℳ
1908	"	4842	"	"	9 742 066	"
1909	"	4741	"	"	8 049 301	"
1910	"	5349	"	"	8 739 198	"

Der Giroverkehr belief sich

1907	in	Einnahme	auf	37 367 997	ℳ
1908	"	"	"	36 880 883	"
1909	"	"	"	38 678 337	"
1910	"	"	"	47 368 068	"
1907	in	Ausgabe	auf	37 431 493	ℳ
1908	"	"	"	36 899 132	"
1909	"	"	"	38 577 625	"
1910	"	"	"	47 382 793	"

Die Gesamtumsätze beziffern sich

1907	in	Einnahme	auf	72 108 649	ℳ
1908	"	"	"	70 873 500	"
1909	"	"	"	72 618 367	"
1910	"	"	"	87 749 296	"
1907	in	Ausgabe	auf	71 948 655	ℳ
1908	"	"	"	70 902 094	"
1909	"	"	"	72 364 956	"
1910	"	"	"	87 595 734	"

Der Bankzinsfuß betrug:

1907				1908					
vom	1.	1.	— 21.	1.	— 12.	1.	= 7 1/2 ‰		
"	22.	1.	— 22.	4.	— 24.	1.	= 6 ‰		
"	23.	4.	— 28.	10.	— 6.	3.	= 5 1/2 ‰		
"	29.	10.	— 7.	11.	— 26.	4.	= 6 1/2 ‰		
"	8.	11.	— 31.	12.	— 3.	6.	= 7 1/2 ‰		
"				"	27.	4.	— 3.	6.	= 5 ‰
"				"	4.	6.	— 17.	6.	= 4 1/2 ‰
"				"	18.	6.	— 31.	12.	= 4 ‰
1909				1910					
vom	1.	1.	— 15.	2.	— 20.	1.	= 4 ‰		
"	16.	2.	— 19.	9.	— 9.	2.	= 3 1/2 ‰		
"	20.	9.	— 10.	10.	— 25.	9.	= 4 ‰		
"	11.	10.	— 31.	12.	— 31.	12.	= 5 ‰		

Durch das am 1. April ds. Js. in Kraft getretene Scheckgesetz sollte der Gebrauch barer Umlaufmittel verringert und die Nachfrage darnach bei dem den deutschen Geldverkehr regelnden Zentralinstitut, der Reichsbank, beschränkt werden, um die so ersparten Barumlaufmittel in den Kassen der Reichsbank zu sammeln und dadurch den Zinsfuß zu verbilligen.

Um bei der Erreichung dieses Zieles mit ihrem Teile dazu beizutragen, traf die Verwaltung unter Genehmigung der Stadtverordneten-Versammlung mit dem Barmer Bankverein folgendes, jederzeit widerrufliches Abkommen.

1. Der Barmer Bank-Verein übernimmt die vorbereitenden Schritte zur Einführung des Scheck- und Ueberweisungsverkehrs, der naturgemäß durchaus freiwillig ist;
2. Der Bankverein soll befugt sein, von den mit ihm im Verkehr tretenden Steuerpflichtigen, Steuern, Gebühren und Abgaben für die Stadtkasse in Empfang zu nehmen;
3. Die Zustellung der Steuerzettel bleibt die bisherige;
4. Der Bankverein erhält vierteljährlich ein Verzeichnis der fälligen Steuern seiner Kunden mit Vierteljahrs-Quittungen;
5. Die beim Bankverein eingehenden Gelder sind mit  $3\frac{1}{2}$  vom Hundert zu verzinzen und von der Stadtkasse nach Belieben abzuheben oder auf Reichsbank-Girokonto zu überweisen;
6. Das jeweilige Guthaben der Stadtkasse ist durch börsengängige Papiere gedeckt zu halten;
7. Der Bankverein erhält für seine Bemühungen 1 vom Tausend Provision von dem Umschlage;
8. Der Bankverein haftet der Stadtgemeinde mit seinem ganzen Vermögen für etwaige auf sein Verschulden zurückzuführende Ausfälle.

### c. Eisenbahnen.

Ueber den Verkehr der Eisenbahnstation Ohligs gibt nachstehende Uebersicht Aufschluß.

Jahr	Per- sonen- ver- kehr	Stückgut	Wagen-	Dienst-	Groß-	Klein-	Fracht-	Stückgut	Wagen-	Dienst-	Groß-	Klein-	Fracht-
		einschl. Eilgut	la- dungen	gut	vieh	vieh	brief- abferti- gungen	einschl. Eilgut	la- dungen	gut	vieh	vieh	brief- abferti- gungen
		Empfang						Versand					
		Tonnen	Tonnen	Tonnen	Stück	Stück	Zahl	Tonnen	Tonnen	Tonnen	Stück	Stück	Zahl
1906	505924	10790	148195	6500	1955	5885	95648	12782	28680	—	22	84	87250
1907	686066	11269	159629	15433	2216	8457	100944	12410	26884	100	31	1760	88689
1908	720059	10056	153855	9413	2358	6692	96020	11191	26306	79	28	895	88525
1909	752062	11263	149596	7680	2543	7259	102220	12711	26202	2138	174	4572	97693
1910	827115	14967	163173	9462	2547	8449	113225	14855	34601	584	78	4081	101988

Zur Beförderung gelangten folgende Gegenstände:

Gegenstände	Empfang				Versand			
	1907	1908	1909	1910	1907	1908	1909	1910
<b>1. Frachtgegenstände:</b>								
Abfälle von Horn, Klauen, Häuten usw. . . . .	51	40	—	34	92	94	—	149
Baumwolle, Baumwollabfälle	—	—	—	—	—	—	—	—
Bier . . . . .	273	269	275	354	451	266	150	69
Blei, Bleiasche, Mennige	—	—	—	—	—	—	—	—
Borke, roh u. gemahlen, Loh	—	—	—	—	—	—	—	—
Braunkohlen . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—
Braunkohlenbriketts . . . . .	2515	2793	3044	5123	15	—	—	—
Zement, Steine und Platten von Zement . . . . .	2255	2088	2086	2136	20	5	24	14
Chemikalien, Drogeriewaren .	1645	178	138	101	62	46	8	17
Dach-, Stein-, Leerpappe .	191	126	121	157	—	—	27	—
Künstliche Düngemittel . .	113	47	51	92	84	257	537	772
Natürliche Düngemittel . .	—	—	—	—	367	159	—	—
Roheisen . . . . .	883	3249	4733	5307	125	38	—	344
Luppen, Luppenstäbe usw. .	—	—	—	608	—	—	—	75
Altes Eisen . . . . .	2833	4668	7794	9374	6519	6859	6037	7328
Eisen und Stahl, fassoniert .	11564	8393	7481	13066	1774	4478	3072	3163
Schienen, Schienenbefestigungsgegenstände .	865	204	—	398	—	—	—	65
Eisenbahnschwellen, eiserne .	208	—	179	—	—	—	—	—
Ächsen und Bandagen, Räder	—	—	—	—	—	—	—	—
Maschinen und Maschinenteile	355	213	233	305	94	66	102	130
Röhren und Säulen, eiserne	997	1018	835	897	864	1014	1767	2108
Eisen- und Stahldraht . . .	2391	1922	2189	3779	74	150	358	378
Eisenwaren . . . . .	1554	1853	1538	2495	2669	9090	11765	14240
Metallwaren . . . . .	—	—	—	206	—	—	—	33
Eisenerz, ohne Schwefelkies .	—	—	—	207	—	—	—	—
Erde, Lehm, Mergel . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—
Kies, Sand, Grand . . . . .	31527	23467	16710	16225	50	232	218	464
Ton, Tonerde, Porzellanerde	223	539	1435	1728	284	—	—	—
Traß . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—
Sonstige Erde . . . . .	114	150	118	160	—	—	11	370
Blei- und Zinkerze, Blende (Nickelerze) . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—

Gegenstände	Empfang				Verfand			
	1907	1908	1909	1910	1907	1908	1909	1910
Kupfererz (Rohkupfer) . . .	—	—	—	—	—	—	—	—
Uebrige Erze, auch Schwefelkies	—	—	—	—	—	—	—	—
Farbhölzer, Farbholzextrakt .	—	—	—	—	—	—	—	—
Fische, Feringe . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—
Flachs, Hanf, Heede, Berg .	—	—	—	—	—	—	—	—
Fleisch und Speck . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—
Garne und Twiste . . . . .	446	250	359	614	33	—	26	15
Getreide:								
Weizen . . . . .	—	116	139	326	—	14	10	—
Roggen . . . . .	1299	1389	1273	1658	25	40	25	35
Hafer . . . . .	854	1031	1041	1203	17	20	28	43
Gerste . . . . .	3697	3112	2314	2946	159	8	18	26
Hülsenfrüchte . . . . .	204	341	227	436	—	—	—	5
Mais . . . . .	739	574	575	659	11	—	—	9
Malz . . . . .	58	68	51	63	706	260	223	312
Lein- und Delsamen . . .	—	105	—	—	—	—	—	—
Andere Sämereien . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—
Glas und Glaswaren . . . .	90	87	71	192	36	19	56	54
Häute, Felle, Leder, Pelzwerk	19	—	44	43	91	—	111	87
Rund- (Stamm-) Holz . . . .	873	773	638	1101	30	512	171	22
Nutzholz, (Bretter, Balken, Latten) usw. . . . .	1588	1685	2353	1941	125	124	145	412
Brenn- und Grubenholz . . .	160	—	—	—	55	145	192	—
Außereuropäisches Holz . .	—	—	—	—	—	—	—	—
Holzzeugmasse . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—
Hopfen . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—
Jute . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—
Kaffee, Surrogate, Tee, Kakao	—	—	—	—	—	—	—	—
Kalk, gebrannter . . . . .	2623	2755	2550	2644	19	38	22	69
Kartoffeln . . . . .	5077	4924	5236	4853	899	400	431	659
Knochen . . . . .	93	—	126	89	7	—	80	32
Knochenkohle, Beinschwartz .	—	—	—	—	—	—	—	—
Lumpen . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—
Mehl, Mühlenfabrikate . . .	2272	2489	2721	2704	322	374	272	272
Mele . . . . .	447	294	337	447	65	76	42	40
Obst, Pflanzen, Gemüse . . .	363	543	574	489	78	22	13	32

Gegenstände	Empfang				Verfand			
	1907	1908	1909	1910	1907	1908	1909	1910
Oele, Fette, Tran, Talg . .	131	223	193	288	16	—	15	1
Oelkuchen, Oelkuchenmehl .	99	215	199	—	48	93	42	—
Papier, Pappe, Papierspäne	304	175	316	356	118	50	91	70
Petroleum, Mineralöle . . .	185	178	166	267	—	—	5	1
Reis, Reismehl . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—
Tonröhren, Zementröhren .	—	165	—	—	—	—	—	—
Rüben (Zuckerrüben,) Rüben- schnitze, Futterrüben . . .	—	—	100	401	—	—	20	12
Rübensirup, Melasse . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—
Salpetersäure, Salzsäure . .	1104	945	992	1290	11	14	3	—
Salz (Koch-, Bitter-, Glauber- salz) . . . . .	326	358	369	407	15	—	—	47
Schiefer . . . . .	—	—	196	—	—	—	—	—
Schwefelsäure . . . . .	159	116	202	395	—	—	15	1
Soda, rohe, kristallisierte . .	—	—	—	—	—	—	—	—
Soda, kauftische . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—
Spiritus, Branntwein, Essig	—	—	—	—	—	—	—	—
Stärke, Traubenzucker, Kar- toffelmehl . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—
Steine, bearbeitet, einfach glatt behauen . . . . .	529	417	753	391	—	5	8	—
Ziegeln, Tonsteine, Backsteine	3216	1223	1462	1751	104	26	1519	5150
Rohe Bruchsteine, Gipssteine	9372	5251	—	—	25	—	—	—
Pflastersteine, Steinschrotten	5668	12000	9269	2071	—	10	40	35
Kalk- und Tuffsteine . . . .	339	451	515	710	—	—	419	—
Schwemmsteine . . . . .	730	885	907	962	—	—	—	12
Steinplatten, Bordsteine usw.	1174	851	1882	6719	455	277	—	120
Bimsteine, Quarz, Spat . . .	145	126			33	90		
Steinkohlen . . . . .	58102	58109	61644	64970	142	51	72	21
Steinkohlenbriketts . . . . .	2094	1295	1488	2675	15	—	—	—
Steinkohlenfoks . . . . .	5111	4903	5691	6262	1799	1462	1460	2195
Rohtabak, Tabakrippen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—
Fabrikierter Tabak, Zigarren	—	—	—	—	—	—	—	—
Teer, Pech, Harz, Asphalt . .	37	55	60	34	294	276	438	434
Tonwaren, Porzellan, Steingut	525	916	80	217	23	—	33	16
Torf, Torfstreu, Holzkohlen .	—	210	276	380	—	—	—	10
Wein, Apfelwein, Most . . .	258	200	176	172	30	8	16	3

Gegenstände	Empfang				Verfand			
	1907	1908	1909	1910	1907	1908	1909	1910
Wolle, tierische, auch Kunst- wolle . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—
Zink in Platten und Blöcken	240	247	—	—	30	—	—	—
Zucker, roher . . . . .	293	—	—	—	11	—	—	—
Zucker, raffinierter . . . . .	—	360	392	490	—	—	4	4
Expeditur-Sammelgut in Wagenladungen . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—
Butter, Eier, Käse . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—
Bücher, Drucksachen . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—
Emballage, gebrauchte . . . . .	326	219	—	—	662	524	—	—
Farben, Farberde . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—
Holzwaren . . . . .	379	1019	—	—	126	40	—	—
Heu . . . . .	112	150	99	142	10	10	5	20
Stroh . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—
Spren, Häcksel, Futterkräuter	—	—	—	—	—	—	—	—
Manufakturwaren . . . . .	4	25	—	—	129	127	—	—
Mineralwasser . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—
Gips, gebrannt, gemahlen . . . . .	107	—	—	—	—	—	—	—
Uebrige Güterarten . . . . .	2115	1706	2494	2497	1032	1544	1929	1918
<b>2. Vieh.</b>								
Pferde, Füllen, Esel, Maultiere	347	577	557	484	19	14	18	48
Rindvieh: Ochsen, Stiere . . . . .	190	264	1986	2063	3	8	156	30
Kühe, Rinder . . . . .	1679	1517			9	6		
Kälber . . . . .	233	182			—	1		
Schafe, Lämmer . . . . .	1	5894	241	172	—	—	—	—
Schweine . . . . .	6359	437	6113	7886	25	33	—	62
Ferkel . . . . .	626	179			—	—		
Geflügel und sonstiges Vieh	1238	—	905	391	1735	861	4272	4019

**d) Kleinbahnen.**

**Solinger Kreisbahn.**

Die stetige Verkehrszunahme hielt im ersten Berichtsjahre noch an, jedoch wurden die Einnahmen wie auch die Ausgaben durch eine Reihe von Umständen ungünstig beeinflusst. Die umfangreichen bis in den Frühling hinein andauernden Schneefälle, der gänzlich verregnete Sommer und der mit Beginn des Winters einsetzende allgemeine Rückgang des geschäftlichen Verkehrs führten zu einem geringeren Reinertrag wie in den Vorjahren (Einnahme aus Fahrscheinen und Zeitkarten pro 1906 + 51552 M., 1907 + 29174 M.). Die im Jahre 1906 begommene Verstärkung der Kraftstation durch einen 350 Kilowatt-Apparat nebst Dampfkessel und Kühlturm wurde fertiggestellt und in Betrieb genommen.

Das Berichtsjahr 1908 brachte infolge Brachliegens sämtlicher Industriezweige einen erheblichen Ausfall in der Zahl der Fahrgäste und demgemäß auch in den Einnahmen. Der schlechte Geschäftsgang hielt auch im größten Teile des Jahres 1909 an und erst gegen Schluß desselben trat eine Besserung ein, die auch im Berichtsjahre 1910 standhielt, so daß wieder eine erfreuliche Aufwärtsentwicklung aufzuweisen war. Eine Veranschaulichung der Geschäftslage geben die nachstehenden Vergleichsziffern.

Wagenkilometer wurden zurückgelegt:

1907 . . . . .	1512132,9 = 1273872,2	Rechnungskilometer
1908 . . . . .	1518291,1 = 1276690,4	"
1909 . . . . .	1417620,9 = 1273520,0	"
1910 . . . . .	1565033,1 = 1300360,5	"

Personen wurden befördert:

1907 . . . . .	5057575, Zunahme 235359 = 4,88 %
1908 . . . . .	4965833, Abnahme 91742 = 1,80 "
1909 . . . . .	4739974, " 225859 = 4,55 "
1910 . . . . .	4969280, Zunahme 229306 = 4,84 "

Auf den gefahrenen Rechnungskilometer entfallen:

1907 . . . . .	3,9 beförderte Personen
1908 . . . . .	3,8 " "
1909 . . . . .	3,7 " "
1910 . . . . .	3,8 " "

Einnahme aus verkauften

	Fahrscheinen	Zeitkarten	Summa	Also mehr bezw. weniger
1907 . .	599916,48 M	47293,81 M	647210,29 M	+ 29174,42 M
1908 . .	588371,45 "	44682,23 "	633053,68 "	- 14156,61 "
1909 . .	565381,86 "	41058,32 "	606440,18 "	- 26613,50 "
1910 . .	583983,37 "	47010,33 "	630993,70 "	+ 24553,52 "

Die Einnahme betrug

	pro beförderte Person	Rechnungskilometer	Motorwagen	Anhängewagen
1907 . .	12,79 Pfg.	50,80 Pfg.	55,67 Pfg.	19,36 Pfg.
1908 . .	12,07 "	49,58 "	54,37 "	18,66 "
1909 . .	12,79 "	47,97 "	46,59 "	24,62 "
1910 . .	12,89 "	48,89 "	45,79 "	26,01 "

Als Gewinnbeteiligung hat die Stadt erhalten:

1907 . .	7090,06 M und nach Abzug von 20 % für Benutzung der Provinzialstraßen für die Provinz von 1217,76 M netto . . . . .	5872,30 M
1908 . .	6210,69 M und nach Abzug von 20 % für Benutzung der Provinzialstraßen für die Provinz von 1074,— M netto . . . . .	5136,69 "
1909 . .	6755,17 M und nach Abzug von 20 % für Benutzung der Provinzialstraßen für die Provinz von 1351,03 M netto . . . . .	5404,14 "
1910 . .	5283,58 M und nach Abzug von 20 % für Benutzung der Provinzialstraßen für die Provinz von 909,65 M netto . . . . .	4373,93 "
	Summa	20787,06 M.

Nach dem Vertrage, den die Gemeinden Solingen, Ohligs, Wald, Gräfrath und Bohwinkel im Jahre 1896 mit der Rechtsvorgängerin der Solinger Kleinbahn-Aktien-Gesellschaft abgeschlossen hatten, waren die Ersteren berechtigt, vor dem 1. Januar 1911 zum 31. Dezember 1912 den Vertrag zu kündigen und die Bahnen zu erwerben.

Am 30. Juni 1909 trat die Kreisbahnkommission, bestehend aus je 2 Vertretern der 5 Gemeinden unter dem Vorsitz des Landrats zusammen und beschloß, den Gemeinden die Kündigung des Vertrages zum 1. Januar 1912 zu empfehlen. Die Verhandlungen in den einzelnen Gemeinden führten nicht zum Ziele. In der auf den 18. November 1910 einberufenen Sitzung der Kreisbahnkommission berichtete der Landrat über das Ergebnis der Verhandlungen, die bis dahin keine Aussichten auf Abänderung des Vertrages boten und machte gleichzeitig davon Mitteilung, daß es ihm in den letzten Tagen vorher gelungen sei, durch Verhandlungen mit Herrn von Tippelskirch das R.-W. G. dafür zu interessieren, in ähnlicher Weise wie die Bahnen des unteren Kreises, so auch die des oberen in Verwaltung und Pacht zu nehmen. Da nur noch 6 Wochen bis zum Ablauf der Kündigungsfrist zur Verfügung standen und mit 5 Gemeinden verhandelt und manche Schwierigkeit beseitigt werden mußte, so war keine Zeit zu verlieren. Eine besondere Schwierigkeit lag darin, daß der bestehende Vertrag keinerlei Aufschluß darüber gab, in welchem Verhältnis die einzelnen Gemeinden zum Erwerbe berechtigt sein sollten.

Nach vielen Verhandlungen gelang es endlich, in der Kommission eine Einigung dahin zu erreichen, daß den Gemeinden bis zum endgültigen Ablauf des Vertrages im Jahre 1946 die bisherigen Gewinnanteile zugestanden wurden, während andererseits das Erwerbsrecht in der Weise für die verschiedenen Gemeinden festgesetzt wurde, daß Solingen und Bohwinkel je 15 %, Gräfrath 20 % und Wald und Ohligs je 25 % zugestanden wurden. Da sich auch die Schwierigkeiten mit Einführung der Kleinbahn nach Solingen hinein (zum Mühlenplätzchen) und die mancherlei anderen in erfreulicher Weise beheben ließen, so konnte in der Kreisbahnkommissions-Sitzung vom 21. Dezember den Gemeinden empfohlen werden, folgenden gemeinschaftlichen Beschluß zu fassen:

„Die Vertreter in der Kreisbahnkommission werden ermächtigt, den Vertrag vom 1. Febr. 1896 vor dem 1. Januar 1911 zu kündigen und zu erklären, daß von dem im § 21 vorgesehenen Erwerbsrechte Gebrauch gemacht werde. Die Gemeinden Solingen und Bohwinkel sollen bei dem Erwerbe der Bahn mit je 15 %, Gräfrath mit 20 %, Ohligs und Wald mit je 25 % beteiligt sein. Die nach dem Vertrage vom 1. Februar 1896 vorgesehene Beteiligung an der Bruttoeinnahme bleibt bis zum 31. Dezbr. 1946, dem Tage des Ablaufes des Vertrages vom 1. Februar 1896, unverändert bestehen. Von da ab kommt die Beteiligung an der Bruttoeinnahme in Fortfall und anstatt dessen nur die Beteiligung nach den vorher angegebenen Anteilen in Betracht. Die etwaigen Mehreinnahmen gegenüber dem bisherigen Vertrage werden von jetzt an nach dem Maßstabe der Beteiligung verteilt. Die Gemeinden werden nach wie vor durch die Kreisbahnkommission vertreten, die wie bisher zusammengesetzt sein und für die der § 30 des bisherigen Vertrages maßgebend sein soll. Die bisherige Kreisbahnkommission soll auch nach der Kündigung des bisherigen Vertrages die Geschäfte weiterführen, auch hat sie evtl. nach Anhörung der Gemeindevertretungen über den Abschluß des neuen Vertrages zu entscheiden. Sollte die eine oder andere Gemeinde von dem Erwerbe sich ausschließen, so würde sich die Mitgliederzahl der Kommission entsprechend verringern.

Falls hinsichtlich des Beteiligungsverhältnisses an der Bahn eine Verständigung, die hinsichtlich der Gemeinden einstimmig sein muß, nicht zustande kommt, so ist der Beteiligungsmaßstab auf Grund des bisherigen Vertrages festzustellen von einem Schiedsgericht, zu dem die Vertreter der Gemeinden Solingen und Bohwinkel den einen, die Vertreter der Gemeinden Ohligs, Wald und Gräfrath den anderen Sachverständigen ernennen und der Herr Oberlandesgerichts-Präsident zu Düsseldorf den Obmann, falls die beiden Sachverständigen über letzteren sich nicht einigen. Es wird erwartet, daß die Stadt Solingen entsprechend dem Zugeständnis ihrer Vertreter folgende Erklärung abgibt:

1. Die Stadt Solingen will ihren neuen Pachtvertrag hinsichtlich der Stadtbahn ebenfalls bis zum 31. März 1911 zum Abschluß bringen;
2. Sie will ferner dasselbe Ziel wie die Kreisbahnkommission, daß nämlich die Wagen der Kreisbahn nach wie vor bis zum Mühlenplätzchen einfahren können;
3. Sie will dieses Ziel unter nicht schwereren Bedingungen wie heute;

4. Ueber den Gang der Verhandlungen wird der Herr Oberbürgermeister die Kreisbahnkommission auf dem Laufenden erhalten."

Tatsächlich haben denn die Gemeinden sämtlich noch rechtzeitig vor dem 31. Dezember den Beschluß gefaßt und es so ermöglicht, daß am letzten Tage vor Ablauf der Kündigungsfrist die Kündigung erfolgen konnte.

Ganz wesentlich kam für die Gemeinden dabei in Betracht, daß außer dem Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerk sich noch drei andere Bewerber um die Bahn gemeldet hatten, die sich in der Frage jedoch wieder zurückzogen, da sie keine gleichwertigen Zugeständnisse wie das Rheinisch-Westfälische Elektrizitätswerk machen konnten. Die Verträge mit diesem kamen dann am 29. Juni 1911 nach vielen Verhand-

10. Juli 1911

lungen zustande. Er brachte den Gemeinden ganz außerordentliche Vorteile und zwar:

1. den Bau folgender Strecken ohne Garantieleistung, die bis dahin nach dem Verträge für die nachbenannten Bahnen vorgesehen war:
  - a) Haan über Wald-Mangerberg nach Solingen,
  - b) die sogenannte Rückenbahn von Leichlingen über Aufderhöhe nach Mangerberg,
  - c) Ohligs-Löhndorf,
  - d) Verlängerung der Kreisbahn von Bohwinkel nach Sonnborn,
  - e) Solingen-Widdert;
2. Zusammenschluß der gesamten Bahnen des unteren und des oberen Kreises einschließlich Solingen unter einer Leitung, vermutlich für alle Zeit, und damit Erhöhung der Wirtschaftlichkeit des Unternehmens, Verbesserung des Verkehrs und Vermeidung von Reibungsflächen, insbesondere mit der Stadt Solingen, die stets in der Lage war, das Einfahren der Kreisbahnwagen in die Stadt hinein zu unterbinden;
3. gewissermaßen unentgeltlicher Erwerb der Bahnen, da ja das Rheinisch-Westfälische Elektrizitätswerk das aufzuwendende Kapital zu verzinsen und zu tilgen hat, ohne Gefahr der Vernachlässigung, die bei dem bisherigen Verträge vorlag, da es keinem Unternehmer einfällt, eine Bahn, die er unentgeltlich abtreten muß, über das notdürftigste Maß hinaus in Stand zu halten;
4. Vorsorge für gute Unterhaltung der Bahn durch ausreichende — gegenüber des bisherigen wesentlich höhere — Dotierung des Erneuerungsfonds, der von den Gemeinden verwaltet wird (§ 4 des Vertrages);
5. Verbesserung des Verkehrs durch Einführen der 7 $\frac{1}{2}$  Minutenwagen und Herstellung eines Doppelgleises für große Teile der Strecken (§§ 2, 6<sup>1</sup>);
6. Verbesserung der Betriebsmittel durch baldige Anschaffung neuer Wagen und Dotierung des Erneuerungsfonds von vornherein mit 100000 M (§§ 6<sup>2</sup> und 4);
7. allmähliche Steigerung der Abgaben zu Gunsten der Gemeinden bis um 45 0/0 (§ 5<sup>1</sup>);
8. Sicherung baldiger Beseitigung des Umsteigeverkehrs in Ohligs durch Zurverfügungstellung von 125000 M für eine herzustellende Unterführung (§ 6<sup>2</sup>);
9. Verringerung des Fahrpreises nach Bohwinkel um 5 Pfg. gleich  $\frac{1}{6}$  des Preises (§ 7<sup>2</sup>);
10. Sprengen der Straßen und Heizen der Wagen nach Ermessen des Vorsitzenden der Kreisbahnkommission (§ 8);
11. die ganze Leitung der Kleinbahnangelegenheiten liegt fernerhin in den Händen der Kreisbahnkommission, deren Vorsitzender der Landrat ist.

## Vertrag.

Zwischen den Gemeinden Solingen, Ohligs, Wald, Gräfrath und Bohwinkel, in folgendem kurz „Gemeinden“ genannt, vertreten durch ihre Kreisbahnkommission, und dem Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerk A.-G. Essen zu Düsseldorf, in folgendem kurz „Pächterin“ genannt, wird folgender Vertrag abgeschlossen:

### § 1.

#### Gegenstand und Dauer des Vertrages.

1. Die Gemeinden als Konzessionsträgerinnen verpachten vom Tage der Uebernahme der sogenannten Kreisbahn ab der Pächterin mit allen gesetzlichen Rechten und Pflichten eines Betriebsunternehmers den ausschließlichen Betrieb der Solinger Kreisbahn auf die Dauer von 40 Jahren:

- a) von Solingen (Schlagbaum) über Merscheid, Ohligs, Wald, Central nach Solingen (Schlagbaum),
- b) von Solingen (Schlagbaum) über Central, Gräfrath nach Bohwinkel.

Auf Wunsch der Gemeinden, der wenigstens ein Jahr vor Ablauf der Pachtzeit zu äußern ist, ist die Pächterin verpflichtet, den Betrieb der Bahn nach Ablauf der vorgenannten Pachtzeit bis zur Dauer von 5 Jahren vertragsmäßig weiter zu führen.

2. Zu diesem Zweck übergeben die Gemeinden der Pächterin alle gemäß der Uebernahme-Verhandlung nebst Inventar vorhandenen Gleise, Gebäude, Maschinenanlagen, Wagen nebst sämtlichen sonstigen Betriebseinrichtungen und Reservebeständen, in dem zur Zeit der Uebernahme bestehenden Zustande zur sachgemäßen Benutzung.

3. Mit der Uebernahme bekennet die Pächterin die Bahnanlage in vollkommen betriebsfähigem und betriebs sicherem Zustande übernommen zu haben, in welchem auch die Bahn nebst Zubehör gemäß Uebernahme-Verhandlung und Inventar bei Ablauf der Pacht wieder zurückzugeben ist (§ 3<sup>1</sup>).

Für den Zustand der Bahn zur Zeit der Uebernahme leisten die Gemeinden keine Garantie.

4. Alle aus der Benutzung und dem Betriebe der Bahn fließenden Beträge fallen während der Pachtzeit ausschließlich der Pächterin zu. (Vergleiche §§ 3 und 4). Die Pächterin hat hieraus (vergleiche §§ 3 und 4) neben Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals alle wirklichen, direkten und indirekten Betriebsausgaben zu bestreiten, die erforderlich sind, die Anlage in normalem, leistungsfähigem Zustande zu erhalten und zu betreiben.

### § 2.

#### Umfang der Benutzung.

1. Die Betriebsführung hat im Einvernehmen mit den Gemeinden und mindestens in dem bisherigen Umfange zu geschehen, jedoch hat sich die Pächterin unter gebührender Berücksichtigung der Rentabilität dem Verkehrsbedürfnisse weiter anzupassen. Auf der Strecke Solingen-Bohwinkel ist von der Pächterin, sobald ein Bedürfnis hierfür vorliegt, der  $7\frac{1}{2}$  Minutenverkehr einzurichten, desgleichen auf der Strecke Solingen—Ohligs—Wald der  $\frac{1}{4}$  stündige Verkehr, und, sobald auch hier ein Bedürfnis vorliegt, der  $7\frac{1}{2}$  Minutenverkehr.

Darüber, ob ein Bedürfnis im vorstehenden Sinne vorliegt oder nicht, hat bei Meinungsverschiedenheiten der Vorsitzende der Kreisbahnkommission nach Anhörung der Kommission und der Pächterin endgültig zu entscheiden.

2. Den Gemeinden steht das Recht zu, die Kleinbahngleise durch andere Gleise zu kreuzen, bezw. Anschlußweichen einzulegen, und die Benutzung der Gleise und Leitungsanlagen, bis zu 400 Meter, gegen ein angemessenes Bahngeld in Anspruch zu nehmen.

### § 3.

#### Zinsdienst und Amortisation.

1. Die Gemeinden stellen das gemäß § 21 des Vertrages vom 1., 6. und 8. Februar 1896 mit der jetzigen Unternehmerin festgestellte Anlagekapital sowie erforderlichenfalls die Summen gemäß § 6, sowie dasjenige Anlagekapital zur Verfügung, das erforderlich ist, um die Anlage, soweit nötig in betriebs-

fähigen und betriebsstärkeren Zustand zu versetzen, und zwar Solingen und Bohwinkel je 15<sup>0</sup>/<sub>0</sub>, Gräfrath 20<sup>0</sup>/<sub>0</sub> und Ohligs und Wald je 25<sup>0</sup>/<sub>0</sub>.

2. Die Pächterin verzinst vom Tage der Hergabe bis zum Schluß des Vertrages die bereitgestellte Summe entsprechend den tatsächlichen Aufwendungen der Gemeinden.

3. Die von der Pächterin ebenfalls zu tragende Amortisation beträgt, sofern der Bezirksausschuß dazu seine Genehmigung erteilt, vom 5. Pachtjahre ab 1<sup>0</sup>/<sub>0</sub> jährlich, so aber, daß sie spätestens nach 40 Jahren beendet sein muß. Schreibt die Aufsichtsbehörde eine andere Amortisation vor, so hat die Pächterin auch diese zu übernehmen, doch hat sie das Recht, das etwa über 1<sup>0</sup>/<sub>0</sub> durchschnittlich Aufgewendete nach beendeter Amortisation auf die nach Nr. 5 als Pacht zu zahlende Verzinsung in Anrechnung zu bringen bezw. bei Ablauf des Vertrages der Verpächterin in Rechnung zu stellen.

4. Die Verzinsung und Amortisation hat auch dann zu erfolgen, wenn die Einnahmen aus dem Betriebe der Bahn zu ihrer Bezahlung nicht hinreichen.

5. Die Pachtzahlung in Höhe der Zinsen geschieht auch dann, wenn bezw. soweit die Anleihen der Gemeinden getilgt und Zinsen wie Amortisation nicht mehr zu zahlen sind. In diesem Fall erfolgt die Verteilung der Zinsen unter die Gemeinden nach Maßgabe ihrer Beteiligung zu § 3 Nr. 1.

6. Die Zahlung aller fälligen Beträge erfolgt seitens der Pächterin zu dem ihr aufgegebenen Termin an die von den Gemeinden bezeichnete Stelle.

7. Die Aufwendungen für die während der Vertragsdauer mit gegenseitigem Einverständnis vorgenommenen Betriebserweiterungen einschließlich Betriebsmittel sind, soweit sie nicht aus dem Erneuerungsfonds zu bestreiten sind, in gleicher Weise wie in diesem Paragraphen für das ursprüngliche Anlagekapital angegeben, zu verzinsen und zu amortisieren.

#### § 4.

##### **Erneuerungsfonds.**

1. Der Erneuerungsfonds erhält bei Beginn der Pacht eine erste Dotierung von 100000 M., welche dem Anlagekapital hinzutreten und wie dieses verzinst und amortisiert werden muß.

2. Die Pächterin führt sodann alljährlich dem Erneuerungsfonds zu:

in den ersten 10 Betriebsjahren 2<sup>0</sup>/<sub>0</sub>,

vom 11. bis 15. Betriebsjahre 2<sup>1</sup>/<sub>2</sub><sup>0</sup>/<sub>0</sub>,

vom 16. Betriebsjahr bis zum Schluß des Vertrages 3<sup>0</sup>/<sub>0</sub> des gesamten Anlagekapitals.

In diesen Fonds fließen ferner:

1. die Zinsen des Fonds selbst,

2. der Erlös aus den entsprechenden abgängigen Materialien.

3. Nach 15 Jahren, und sodann von 10 zu 10 Jahren haben die Gemeinden das Recht, eine Entscheidung darüber herbeizuführen, ob nach den gemachten Erfahrungen und dem bestehenden Zustand der Bahn die Dotation des Erneuerungsfonds mit 3<sup>0</sup>/<sub>0</sub> ausreichend ist. (Siehe § 9 Nr. 5).

4. Ueber die Verwendung des Erneuerungsfonds beschließen die Gemeinden und die Pächterin gemeinsam, und sollen nur solche Teile der ganzen Anlage hieraus erneuert werden, die nicht zu der gewöhnlichen laufenden Unterhaltung gehören, so sollen z. B. aus dem Erneuerungsfonds entnommen werden: Verschlossene Weichen, Kurven und sonstige Schienen, größere Stoßreparaturen, wie Einsetzen von neuen Laschen, Erneuerung des Ober- und Unterbaues in Folge Straßen- und Wegeveränderungen oder Straßenregulierungen, ganze Radjätze, Anker und größere Teile der elektrischen Ausrüstung, endlich naturgemäß auch ganze Wagen (siehe § 6).

5. Der Erneuerungsfonds wird von den Gemeinden verwaltet und geht nach Ablauf der Pacht in den Besitz der Gemeinden über, desgleichen ein etwaiger Spezial-Reservefonds nach § 4a, und zwar nach Maßgabe ihrer Beteiligung zu § 3 Nr. 1.

§ 4a.

**Spezial-Reservefonds.**

Sollte die Behörde die Bildung eines Spezial-Reservefonds vorschreiben, so sollen diesem vom 6. Betriebsjahre zugeführt werden:

1. 1<sup>0</sup>/<sub>0</sub> des jährlichen Reinertrages,
2. die Zinsen des Fonds selbst.

Hat der Fonds den Betrag von 5<sup>0</sup>/<sub>0</sub> der Gesamtbaukosten (s. §§ 2 und 3) erreicht, so sollen weitere Zuwendungen unterbleiben.

§ 5.

**Gewinnbeteiligung.**

1a. Die Pächterin gewährt den Gemeinden eine Gewinnbeteiligung von eins vom Hundert der Bruttoeinnahme. Diese Abgabe steigert sich mit dem Wachsen der Bruttoeinnahme für den gefahrenen Wagenkilometer in der Weise, daß sie

zwei vom Hundert der Bruttoeinnahme beträgt, falls sich dieselbe pro Wagenkilometer auf 35 (fünfunddreißig) Pfg. beläuft, und alsdann auf je ein und einen halben Pfennig Mehreinnahme pro Wagenkilometer um ein halbes Prozent der Bruttoeinnahme steigt (also bei 36<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Pfennig pro Wagenkilometer auf 2<sup>1</sup>/<sub>2</sub> <sup>0</sup>/<sub>0</sub>, bei 38 Pfennig auf 3 <sup>0</sup>/<sub>0</sub> und so fort).

1b. Vom 11. bis 20. Betriebsjahre erhöht sich die Gewinnbeteiligung weiter um 15 <sup>0</sup>/<sub>0</sub>, sodann vom 21. bis 30. Betriebsjahre um weitere 15 <sup>0</sup>/<sub>0</sub>, und endlich vom 31. bis zum Schlusse der Pachtzeit nochmals um 15 <sup>0</sup>/<sub>0</sub>.

2. Durch diese Gewinnbeteiligung wird die Zahlung der gesetzlichen Steuer nicht berührt. Der für die Bahn erforderliche Strom soll jedoch, falls er von auswärts bezogen wird, an der Stromquelle selbst abgabefrei bleiben. Sofern jedoch die Pächterin den erforderlichen Bahnstrom von auswärts bezieht, ist der Preis pro Kilowattstunde Gleichstrom an der Verbrauchsstelle gemessen in die Betriebsrechnung nicht höher wie mit 9 Pfennigen einzusetzen.

3. Der Gewinn nach 1a wird unter die Gemeinden bis zum 31. 12. 1946 nach dem Verhältnis der in den betreffenden Betriebsjahren auf ihrem Gebiet gefahrenen Wagenkilometer verteilt, dabei wird 1 Anhängewagen nur halb gerechnet. Vom 1. Januar 1947 ab wird der Gewinn nach dem Maßstab der Beteiligung der Gemeinden an der Aufbringung der Anlagekapitalien (§ 3<sup>1</sup>) verteilt. Der Gewinn nach 1b wird schon von Beginn der Zahlung ab nach letzterem Maßstabe an die Gemeinden verteilt. Nach dem gleichen Maßstabe findet die Verteilung des Reineinkommens der Kreisbahn zum Zwecke der Kommunalbesteuerung statt (§ 47 Kommunalabgabengesetz), d. h. also bis 1946 nach Wagenkilometern, von 1947 ab nach Beteiligung am Kapital.

4. Die rechnerischen Unterlagen für letztere und die Gewinnbeteiligung sind den Gemeinden von der Pächterin spätestens 3 Monate nach Abschluß des Geschäftsjahres zur Verfügung zu stellen.

Binnen 14 Tagen, nachdem die Gemeinden die Verteilung genehmigt haben, hat die Abführung der Gewinnbeteiligungsbeträge zu erfolgen.

Die Gemeinden haben das Recht, die Geschäftsbücher der Pächterin einzusehen.

5. Die Pächterin hat die Betriebsrechnung dergestalt zu führen, daß der Reingewinn mit Sicherheit daraus entnommen werden kann, weshalb binnen 3 Monaten nach Schluß des Geschäftsjahres eine kaufmännisch aufgestellte Bilanz nebst Geschäftsbericht den Gemeinden zuzustellen ist.

§ 5a.

Nach Ablauf von 20 Jahren von der Uebernahme der Bahn ab gerechnet steht den Gemeinden das Recht zu, die Bahn mit sämtlichen Rechten und Pflichten selbst zu betreiben. Wollen die Gemeinden von diesem Rechte Gebrauch machen, so haben sie der Pächterin ihre Entschließung ein Jahr vorher schriftlich mitzuteilen.

Für die Uebergabe gilt:

1. Die Pächterin erhält diejenigen Beträge zurückvergütet, welche sie gemäß den Vorschriften dieses Vertrages aufgewandt hat, soweit die Betriebseinnahmen während der Pachtzeit zur Deckung dieser Beträge nicht ausreichen.

2. Die Gemeinden vergüten ferner der Pächterin für entgangenen Gewinn den Betrag des durchschnittlichen Reingewinnes der letzten 3 Pachtjahre laufend weiter bis zum Ablauf des 40. Jahres. Somit erhält die Pächterin jährlich weiter den Reingewinn, welchen sie im 18., 19. und 20. Pachtjahre durchschnittlich erzielt hat, wohingegen den Gemeinden die Gewinnsteigerung zufällt.

#### § 6.

##### **Bau.**

1. Ueberall da, wo das heutige Gleise bereits im Großpflaster liegt, soll bis einschl. 1915, sowie da, wo für das zweite Gleis seitens der Provinz kein Pflaster verlangt wird, soll innerhalb dreier Jahre nach Beginn der Pacht Doppelgleis hergestellt werden.

Auf denjenigen Strecken jedoch, wo die Provinz Großpflaster verlangt, sind die bestehenden Ausweichen zu verlängern und für den verstärkten Betrieb neue Ausweichen anzulegen.

2. Für den Bau der Eisenbahn-Unter- oder Ueberführung bei Ohligs stellen die Gemeinden gemäß § 3 dieses Vertrages bis zu 125 000 *M.* zur Verfügung. Von diesem Betrage sollen 50 000 *M.* durch Erhöhung des Fahrpreises und der Rest mit 75 000 *M.* in gleicher Weise wie die übrigen Anlagekapitalien verzinst und amortisiert werden. Die Erhöhung der Fahrpreise fällt fort, sobald der Betrag von 50 000 *M.* durch die Erhöhung wieder eingebracht ist.

Die 18 Motormagen aus dem Jahre 1898 sollen innerhalb 5 Jahren durch neue Wagen ersetzt werden, und zwar im ersten und zweiten Jahre mindestens je 4. Auch die 5 Motormagen aus dem Jahre 1899 sind bis einschließlich 1920 durch neue zu ersetzen. Gleichzeitig sollen die 5 Motormagen aus dem Jahre 1902 bis zum Jahre 1920 den Wünschen der Gemeinden entsprechend umgebaut und modernisiert werden. Die Typen für die neu einzustellenden Wagen müssen gemeinsam mit der Kommission bestimmt werden.

Die für diese Motormagen erforderlichen Mittel sind, soweit sie nicht aus dem Erneuerungsfonds genommen werden können, gemäß § 3 dieses Vertrages wie die Anlagekapitalien zu behandeln.

#### § 7.

##### **Betrieb. Tarif.**

1. Der Betrieb ist hinsichtlich Tagesbauer und Wagenfolge, soweit nicht § 2 schon Bestimmung trifft, unter gebührender Berücksichtigung der Rentabilität dem Verkehrsbedürfnis anzupassen.

2. Die Festsetzung des Fahrgeldtarifs bleibt der Vereinbarung mit den Gemeinden vorbehalten. Der ursprüngliche Fahrpreis zwischen Solingen und Bohwinkel, der im Jahre 1904 aus Anlaß der Weisheitigung der Spizweiche um 5 Pfg. erhöht wurde, soll wieder hergestellt werden.

Sofern technische Fortschritte eine erhebliche Verbilligung des Betriebes ermöglichen, soll diese dem Publikum in Form billiger Tarife zugute kommen.

3. Es werden folgende Fahrkarten-Bergünstigungen zugestanden:

- a) Die Herren Bürgermeister erhalten Freifahrten für Dienstreisen;
- b) die Polizeibeamten haben auf eine Dienstkarte hin freie Fahrt in ihrem Dienstbezirke;
- c) Krankenschwestern erhalten Karten ausgestellt;
- d) die Mitglieder der Kreisbahnkommission erhalten Freifahrkarten.

Die Verpflichtung zur Ausstellung dieser Karten bezw. dieser Bergünstigung den Gemeinden gegenüber hört ohne jeden Entschädigungsanspruch auf, wenn die Aufsichtsbehörde die Ausstellung der Karten verbietet.

§ 8.

**Unterhaltung.**

1. Hinsichtlich der Unterhaltungspflicht der Straßen sollen die „Allgemeinen Bedingungen für Benutzung von Provinzialstraßen, die in Verwaltung und Unterhaltung der Provinz stehen“, sinngemäße Anwendung finden. Gleiches gilt bezüglich des Ausschlusses von Schadenersatzansprüchen der Pächterin.
2. Werden Veränderungen in den bestehenden Einrichtungen der Gleise oder in der Lage oder Einrichtung der mit Bahngleisen belegten Straßen, Plätze oder Brücken im öffentlichen Interesse erforderlich, so hat die Pächterin die hierdurch bedingten Neubauten des Bahnkörpers auf ihre Kosten auszuführen.
3. Zur Reinigung des Bahnkörpers ist die Pächterin nur insoweit verpflichtet, als dies zur Aufrechterhaltung des Betriebes erforderlich ist, jedoch ist der Straßenkörper in der Breite der Gleise und je 50 cm zu beiden Seiten derselben von der Pächterin und auf ihre Kosten dauernd in ordnungsmäßigem Zustande zu erhalten und in der warmen Jahreszeit nach Bedarf zu besprengen. Einen sonstigen Beitrag zur Unterhaltung der Straßenbefestigung hat die Pächterin nicht zu leisten. Die Gemeinden sind berechtigt, die Reinigung und Besprengung nach vorheriger Vereinbarung auf Kosten der Pächterin selbst vorzunehmen. Das zum Besprengen nötige Wasser haben die Gemeinden unentgeltlich zu liefern. Darüber, ob das Besprengen notwendig ist, hat bei Meinungsverschiedenheiten der Vorsitzende der Kreisbahnkommission nach Anhörung der Pächterin endgültig zu entscheiden.
4. Die Wagen müssen beständig in gutem und sauberem Zustande erhalten und in der kalten Jahreszeit nach Bedarf erwärmt werden. Hinsichtlich des Bedarfsfalles gilt das wegen des Sprengens Gesagte.

§ 9.

**Schlußbestimmungen.**

1. Die Pächterin hat für alle beim Bau und Betrieb vorkommenden Unfälle und dadurch entstehenden Entschädigungsforderungen aufzukommen. Die bei Ablauf des Vertrages schwebenden Haftpflichtsachen und sonstigen Prozesse oder dergleichen verbleiben somit zu Lasten der Pächterin.
2. Die Uebertragung dieses Vertrages an einen anderen sachverständigen Dritten ist nur mit Genehmigung der Gemeinden gestattet. Doch darf die Genehmigung nur versagt werden, wenn Zweifel über die technische und finanzielle Leistungsfähigkeit der neuen Pächterin vorhanden sind. Die Uebertragung an eine ausländische Gesellschaft darf nicht stattfinden.
3. Bei einer Uebergabe an einen anderen Unternehmer gehen auch die Bestände der Erneuerungs- und Reservefonds über.
4. Die im Anfang dieses Vertrages genannten Gemeinden werden rechtsverbindlich vertreten durch eine Kommission, welche unter dem Vorsitz des königlichen Landrats des Kreises Solingen aus je zwei von den einzelnen Gemeindevertretungen gewählten Mitgliedern besteht. Die Kommission ist bei Anwesenheit von 6 Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden beschlußfähig und faßt ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
5. Bei Streitigkeiten soll der ordentliche Rechtsweg nicht verschlossen sein. Doch sollen sich die Gemeinden und die Pächterin mit Rücksicht auf ein gedeihliches Zusammenwirken möglichst der Entscheidung sachverständiger Schiedsrichter anpassen.
6. Eine Verschlechterung der jetzigen Anstellungs- und Befoldungsverhältnisse des Personals der Bahn soll nicht eintreten; auch soll die Pächterin das bisherige Personal möglichst beibehalten. Die vorhandenen Fonds zur Unterstützung pp. des Personals sind mindestens in dem bisherigen Umfange weiter zu dotieren.
7. Die Gemeinden haben das Recht, nach Bedarf die Bahn durch einen Sachverständigen auf ihre ordnungsmäßige Instandhaltung prüfen zu lassen. Wenn dabei erhebliche Mängel festgestellt werden, sind die Kosten der Prüfung von der Pächterin zu erstatten. Sollten Meinungsverschiedenheiten darüber entstehen, ob Mängel als „erhebliche“ anzusehen sind oder nicht, so soll die Aufsichtsbehörde um endgültige Entscheidung angegangen werden.

8. Alle aus diesem Vertrage entstehenden Kosten, Stempel usw. trägt die Pächterin.

9. Als wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages gilt der beigeheftete Vertrag mit der Pächterin wegen Erbauung der Linien:

1. Von Haan über Wald-Mangenberg nach Solingen (Neumarkt),
2. Die sogenannte Rückenbahn von Leichlingen über Aufderhöhe nach Mangenberg,
3. Von Ohligs über Löhndorf,
4. Die Verlängerung der Kreisbahn von Bohwinkel nach Sonnborn auf der sogenannten alten Provinzialstraße, die aber, ebenso wie die übrigen Linien, nicht gegen den Willen der Gemeinde gebaut werden darf.

Die Pächterin erkennt ausdrücklich beide Verträge als zusammengehörig und für sich bindend an.

Düsseldorf, den 29. Juni 1911.

Solingen, den 10. Juli 1911.

**Die Kreisbahnkommission:**

Lucas.  
Heinrich.  
E. Dültgen.  
Haering.  
Peres.  
Czettrig.  
D. Nippes.  
Kolk.  
Barnemann.  
Bartlau.  
Dicke.  
Kremer.

**Rheinisch-Westfälisches  
Elektrizitätswerk A.-G. Essen.  
von Toppelskirch.**

**Vertrag.**

Zwischen den Gemeinden „Höhscheid, Solingen, Ohligs, Wald, Haan, Leichlingen und Bohwinkel“, vertreten durch die Kreisbahnkommission, in folgendem kurz „Gemeinden“ genannt, und dem „Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerk A.-G. Essen zu Düsseldorf“, in folgendem kurz „Pächterin“ genannt, wird folgender Vertrag geschlossen:

**I. Arbeitsvertrag.**

§ 1.

1. Die Gemeinden werden für sich die ausschließliche Genehmigung zum Bau und Betrieb folgender schmalspuriger elektrischer Straßenbahnstrecken nachsuchen:

1. von Haan über Wald-Mangenberg nach Solingen (Neumarkt),
2. die sogenannte Rückenbahn von Leichlingen über Aufderhöhe nach Mangenberg,
3. von Ohligs nach Löhndorf,
4. die Verlängerung der Kreisbahn von Bohwinkel nach Sonnborn, diese evtl. normalspurig.

Die Bahnen sollen zunächst eingleisig sein.

2. Die Gemeinden übertragen die Ausübung und Nutzbarmachung dieser Genehmigung der Pächterin, welche sich verpflichtet, die planmäßige Ausführung des Baues der Strecken zu folgenden Terminen zu bewirken:

die Strecke zu 1	bis zum 1. Oktober	1913
„ „ „ 2	„ „ 1. „	1914
„ „ „ 3	„ „ 1. „	1914
„ „ „ 4	„ „ 1. „	1913

Der Pächterin müssen indes 12 Baumonate (d. h. 5 Wintermonate ausgeschlossen) nach Fertigstellung der Straßen zur Verfügung stehen.

Eine Verpflichtung der Gemeinden, den Bau der Bahnen sicher zu stellen, liegt nicht vor.

Wenn die erforderlichen Beschlüsse der Gemeinden nicht vor Ablauf von 4 Monaten zustande kommen, kann die Bahn zu 3 vor derjenigen zu 1 gebaut werden.

## § 2.

1. Der Bau erfolgt für Rechnung und auf Kosten der an der Bahn beteiligten Gemeinden nach Maßgabe der von ihnen genehmigten Pläne, Kostenanschläge und wirklichen Kosten und auf Grund der behördlichen Genehmigungsurkunden und Vorschriften durch die Pächterin.

2. Bei Ausführung des Bahnbaues hat die Pächterin größtmögliche Sorgfalt und Wirtschaftlichkeit aufzuwenden und die Anlagen nach den neuesten Regeln der Technik auszuführen.

Insbondere sind kräftige Schienen (Rillenschienen nicht unter 45 kg für das laufende Meter Schiene) und beste Stoßverbindungen anzuwenden. Eventuell soll jedoch besonderer Bahnkörper mit Signolschienen auf den vorhandenen Straßen vorgeesehen werden.

3. Im übrigen sollen für den Bau der Bahn auf den Straßen der Gemeinden die jetzt gültigen „Allgemeinen Bedingungen der Rheinprovinz für Benutzung von Provinzialstraßen“ sinngemäße Anwendung finden. Jedoch haben die betreffenden Gemeinden ihre Straßen und Gemeindegewege in dem für die Straßenbahn erforderlichen Zustande, in Breite und Höhe, soweit dies vom Straßeneigentümer und von der technischen Aufsichtsbehörde jetzt verlangt wird, kostenlos zur Verfügung zu stellen. Wird die Erweiterung später verlangt, so hat die betreffende Gemeinde das Verlangen des Straßeneigentümers oder der Aufsichtsbehörde zu erfüllen, ohne die Pächterin mit Kosten oder deren Zinsen zu belasten.

## § 3.

1. Zu den Kosten des Baues der in § 1 aufgeführten Strecken stellen die an den Strecken beteiligten Gemeinden die erforderlichen Bausummen zur Verfügung, woraus die einzelnen Bauraten bestritten werden und zwar nach Maßgabe der Gleislänge in jeder Gemeinde unbeschadet besonderer Abmachungen. Lehnt die eine oder andere Gemeinde die Beteiligung ab, so haben die anderen Gemeinden das Recht, deren Beteiligungsanrecht zu übernehmen.

Die Bahnen sind als ein einheitliches Unternehmen anzusehen.

2. Alle Rechnungsbeträge sind nach Vorlegung der Originalrechnungen und Genehmigung derselben durch die Gemeinden nach Abzug aller Rabatte und Skonti pp. stets am 15. des der Einreichung folgenden Monats an die Pächterin zu zahlen, sofern nicht ein anderer Zahlungsmodus vereinbart wird.

3. Die Pächterin erhält für die Vorarbeiten und gesamte Bauleitung eine Vergütung von  $12\frac{1}{2}\%$  der reinen Baukosten, d. h. ausschließlich der Kosten des Bauprojektes, des Grunderwerbs und der von den einzelnen Bauraten zu zahlenden Zinsen. Die Zahlung dieser Vergütung erfolgt halbjährlich postnumerando auf Grund der angewiesenen Beträge für die Lieferungen.

## § 4.

1. Nach Fertigstellung jeder Bahnlinie wird die zur Herstellung aufgewandte Summe durch Abrechnung festgestellt. Bei dieser Abrechnung ist ein genaues Inventar — dessen Beschaffung im einzelnen der Genehmigung der Gemeinden bedarf — und worin alle Grundstücke, Gebäulichkeiten, Betriebsmittel, Gleise, Stromführung usw. enthalten ist, zu übergeben.

2. Die Abnahme der Linien seitens der Gemeinden erfolgt, nachdem sich bei der landespolizeilichen Abnahme keine Mängel ergeben haben.

3. Etwaige nach Ansicht der Gemeinden innerhalb des ersten Betriebsjahres sich zeigende Konstruktions- und Ausführungsfehler sind seitens der Pächterin ohne Verzug auf ihre Kosten zu beseitigen.

§ 5.

1. Die Pächterin ist zum Bau neuer Strecken (außer den im § 1 genannten) verpflichtet, falls die Gemeinden das erforderliche Kapital zu den Bedingungen dieses Vertrages beschaffen oder durch Garantieübernahme sichern, und für die erforderliche Verzinsung und Amortisation des zu investierenden Kapitals Garantie leisten. Diese Verpflichtung erlischt 5 Jahre vor Ablauf des Vertrages.

2. In dem Falle, daß sich bei diesen Bahnen ein Reinertrag ergibt, fällt derselbe bis zu 2<sup>0</sup>/<sub>10</sub> der gesamten Aufwendungen der Pächterin zu. Von dem sich darüber ergebenden Reinertrag fällt  $\frac{1}{3}$  an die Gemeinden und  $\frac{2}{3}$  an die Pächterin.

3. Ueber die wirklichen Kosten aller Bahnanlagen, sowie über alle Einnahmen und Ausgaben des Betriebes ist in diesem Falle eine getrennte Buchführung einzurichten.

Bei denjenigen Strecken, für welche die Gemeinden Zinsgarantie leisten, erfolgt die Berechnung der Ausgaben nach den Kosten der Wagenkilometer im Gesamtneß.

§ 6.

1. Kommt die Pächterin ihren Verpflichtungen hinsichtlich des Baues oder Betriebes der im § 1 genannten Strecken nicht nach, so haben die Gemeinden unbeschadet ihrer Ansprüche auf Herstellung der Bahnen durch die Pächterin das Recht, den Bau und Betrieb dieser oder anderer Linien selbst zu übernehmen oder an andere zu übertragen. Den etwa entstehenden Schaden hat die Pächterin zu tragen.

2. Wird die Frist zur Fertigstellung der Strecken überschritten, so verfällt die Pächterin in eine an die Gemeinden zu entrichtende Vertragsstrafe von 1000 *M* für jeden angefangenen Monat.

## II. Pachtvertrag.

§ 7.

### Gegenstand und Dauer des Vertrages.

1. Die Gemeinden, als Konzessionsträgerinnen, verpachten der Pächterin — vom Augenblick der Betriebseröffnung der vorerwähnten Bahnen an — den ausschließlichen Betrieb derselben mit allen gesetzlichen Rechten und Pflichten eines Betriebsunternehmers auf die Dauer von 40 Jahren. Auf Wunsch der Gemeinden, der wenigstens ein Jahr vor Ablauf der Pachtzeit zu äußern ist, ist die Pächterin verpflichtet, den Betrieb der Bahnen nach Ablauf der vorgenannten Pachtzeit bis zur Dauer von 5 Jahren vertragsgemäß weiterzuführen. Die Pachtzeit soll jedoch spätestens mit Ablauf des wegen Pachtung der bestehenden Solinger Kreisbahn abgeschlossenen Vertrages ihr Ende erreichen.

2. Zu diesem Zwecke übergeben die Gemeinden der Pächterin alle gemäß der Uebernahmeverhandlungen nebst Inventar vorhandenen Gleise, Gebäude, Maschinenanlagen, Wagen usw. nebst sämtlichen sonstigen Betriebseinrichtungen und Reservestücken zur sachgemäßen Benutzung.

3. Mit der Uebernahme bekennet die Pächterin die Bahnanlagen in vollkommen betriebsfähigem und betriebs sicherem Zustande übernommen zu haben, in welchem die Bahn nebst Zubehör, gemäß der Uebernahmeverhandlung und Inventar, bei Ablauf der Pacht wieder zurückzugeben ist.

4. Alle aus der Benutzung und dem Betriebe der Bahn fließenden Beträge fallen während der Pachtzeit ausschließlich der Pächterin zu (vergleiche jedoch §§ 9 und 10).

§ 8.

### Umfang der Benutzung.

1. Die Betriebsführung hat im Einvernehmen mit den Gemeinden zu geschehen. Der Personenverkehr soll mindestens halbstündlich in jeder Richtung erfolgen und im allgemeinen eine siebzehnstündige Betriebsdauer haben, jedoch hat sich die Pächterin dem Verkehrsbedürfnis unter gebührender Berücksichtigung der Rentabilität anzupassen.

Für die Linie 1 ist für die Hauptverkehrszeiten, jedoch nicht über 5 Stunden am Tage, sofort der viertelstündige Betrieb einzuführen. Spätestens nach 10 Jahren sind die übrigen Linien mit viertelstündigem Betrieb einzurichten.

2. Den Gemeinden steht das Recht zu, die Kleinbahngleise durch andere Gleise zu kreuzen bezw. Anschlußweichen einzulegen, und die Benutzung der Gleise und Leitungsanlagen bis zu 400 m gegen ein angemessenes Bahngeld in Anspruch zu nehmen.

§ 9.

**Zinsendienst und Amortisation.**

1. Die Pächterin verzinst vom Tage der Betriebsöffnung bis zum Schluß des Vertrages das von den Gemeinden zur Herstellung der Bahn gegebene Baukapital mit 4 % bezw. zu demjenigen Prozentsatz, den die Gemeinden an Zinsen zu leisten haben, zusätzlich der wirklich zu leistenden Amortisation.

Schreibt die Aufsichtsbehörde eine höhere Tilgung als 1 % vor, so hat die Pächterin auch diese zu übernehmen, doch hat sie das Recht, das über 1 % im Durchschnitt Aufgemendete nach beendeter Amortisation auf die nach Nr. 4 als Pacht zu zahlende Verzinsung in Anrechnung zu bringen bezw. bei Ablauf des Vertrages der Pächterin in Rechnung zu stellen.

2. Die Verzinsung und Amortisation hat auch dann zu erfolgen, wenn die Einnahmen aus dem Betriebe der Bahn zu ihrer Bezahlung nicht hinreichen.

3. Die Zahlung aller fälligen Beträge erfolgt seitens der Pächterin an die ihr bezeichnete Stelle und zu dem von den Gemeinden aufgegebenen Termin.

4. Die Pachtzahlung in Höhe der Zinsen geschieht auch dann, wenn bezw. soweit die Anlagekapitalien der Gemeinden getilgt und Zinsen und Amortisation von ihnen nicht mehr zu zahlen sind.

§ 10.

**Sonstige Ausgaben.**

1. Die Pächterin hat aus den Einnahmen der Bahnen folgende Ausgaben zu bestreiten:

a) Betriebsausgaben.

Alle wirklichen, direkten und indirekten Betriebsausgaben, die erforderlich sind, die Anlagen in normalem, leistungsfähigem Zustande zu erhalten und zu betreiben.

b) Erneuerungsfonds.

1. Eine Rücklage für den Erneuerungsfonds in Höhe von 2 % der Gesamtbaukosten (§§ 2 und 3).

2. In diesen Fonds fließen ferner:

1. Die Zinsen des Fonds selbst,

2. der Erlös aus den entsprechenden abgängigen Materialien.

3. Nach 15 Jahren und sodann von 10 zu 10 Jahren haben die Gemeinden das Recht, eine Entscheidung darüber herbeizuführen, ob nach den gemachten Erfahrungen und dem bestehenden Zustand der Bahn die Dotation von 2 % ausreichend ist (siehe § 14 Ziffer 3).

4. Ueber die Verwendung des Erneuerungsfonds beschließen die Gemeinden und die Pächterin gemeinsam, und sollen nur solche Teile der ganzen Anlage daraus erneuert werden, die nicht zu der gewöhnlichen, laufenden Unterhaltung gehören, so sollen z. B. aus dem Erneuerungsfonds entnommen werden verschliffene Weichen, Kurven- und sonstige Schienen, größere Stoßreparaturen, wie Einsetzen von neuen Laschen, Erneuerung des Ober- und Unterbaues infolge Straßen- und Wegeänderungen oder Straßenregulierungen, bei den Betriebsmitteln ganze Radfäße, Aker und größere Teile der elektrischen Ausrüstung.

c) Steuern und Abgaben.

1. Die Steuern und Abgaben, die die Pächterin auf Grund dieses Pachtvertrages zu entrichten hat.

2. Die Gemeinden verpflichten sich, auf die Dauer von 20 Jahren vom Tage der Betriebsöffnung der Bahn an gerechnet, der Pächterin alle öffentlich rechtlichen Abgaben alljährlich am 31. März zu erstatten, welche die Pächterin im jeweiligen abgelaufenen Rechnungsjahre wegen dieses Vertrages und der darin beurkundeten Rechtsgeschäfte an die Vertragsgemeinden hat zahlen müssen. Auf Abgaben

die die Vertragsgemeinden im Auftrage und für Rechnung anderer Körperschaften erheben, findet diese Bestimmung keine Anwendung. Auch soll die Steuerfreiheit sich auf den für die Bahnen erforderlichen Strom erstrecken, welcher jedoch nicht höher wie mit 9 Pfennigen für die Kilowattstunde-Gleichstrom, an der Verbrauchsstelle gemessen, in die Betriebsrechnung eingefügt werden darf.

d) Spezial-Reservefonds.

Sollte die Behörde die Bildung eines Spezial-Reservefonds vorschreiben, so soll diesem vom 6. Betriebsjahre ab zugeführt werden:

1. 1 % des jährlichen Reinertrages,
2. die Zinsen des Fonds selbst.

Hat der Fonds den Betrag von 5 % der Gesamtbaukosten (s. §§ 2 und 3) erreicht, so sollen weitere Zuwendungen unterbleiben.

Der Erneuerungs- und ein eventl. Spezialreservefonds wird von den Gemeinden verwaltet und gehen bei Ablauf der Pacht in den Besitz der Gemeinden über.

§ 11.

**Gewinnbeteiligung.**

1. Während der ersten 30 Jahre der Pachtzeit soll der Ueberschuß, wie er sich nach den §§ 9 und 10 ergibt, der Pächterin oder deren Rechtsnachfolgerin verbleiben.

2. Vom 31. bis zum 40. Betriebsjahre erhalten die Gemeinden ein Viertel und für den Fall der Verlängerung der Pachtzeit ein Drittel des Reingewinns, und zwar nach Maßgabe ihrer Kapitalbeteiligung.

3. Vor Berechnung dieser Beträge müssen jedoch sämtliche von der Pächterin etwa gezahlten Bau- und Betriebszuschüsse zurückgezahlt sein, sofern sie nicht durch die früheren Reineinnahmen schon gedeckt sind.

4. Die Pächterin hat die Betriebsrechnung dergestalt zu führen, daß der Reingewinn mit Sicherheit daraus entnommen werden kann, weshalb binnen 3 Monaten nach Schluß des Geschäftsjahres eine kaufmännisch aufgestellte Bilanz nebst Geschäftsbericht den Gemeinden zuzustellen ist.

5. Die Gemeinden haben das Recht, die Geschäftsbücher der Pächterin einzusehen.

§ 11 a.

Nach Ablauf von 20 Jahren, gerechnet von der Uebernahme der sogenannten Kreisbahn ab (s. § 1 des diesbezügl. Vertrages) steht den Gemeinden das Recht zu, die Bahnen mit sämtlichen Rechten und Pflichten selbst zu betreiben. Wollen die Gemeinden von diesem Rechte Gebrauch machen, so haben sie der Pächterin ihre Entschliebung ein Jahr vorher schriftlich mitzuteilen.

Für die Uebergabe gilt:

1. Die Pächterin erhält diejenigen Beträge zurückvergütet, welche sie gemäß den Vorschriften dieses Vertrages aufgewandt hat, soweit die Betriebseinnahmen während der Pachtzeit zur Deckung dieser Beträge nicht ausreichen.
2. Die Gemeinden vergüten ferner der Pächterin für entgangenen Gewinn den Betrag des durchschnittlichen Reingewinns der letzten 3 Pachtjahre laufend weiter bis zum Ablauf des 40. Jahres. Somit erhält die Pächterin jährlich weiter den Reingewinn, welchen sie im 18., 19. und 20. Pachtjahre durchschnittlich erzielt hat, wohingegen den Gemeinden die Gewinnsteigerung zufällt.

§ 12.

**Tarif.**

1. Die Festsetzung der Tarife bleibt der Vereinbarung mit den Gemeinden vorbehalten. Als Durchschnittsfahrtspreis ist ein Satz von 10 Pfennigen für 2 $\frac{1}{2}$  km zugrunde zu legen, wobei abweichende

Vereinbarungen von Fall zu Fall vorbehalten bleiben. Abonnements-, Schüler- und Arbeiterkarten sollen nach Bedarf vorgeesehen werden.

2. Es werden folgende Fahrkarten-Vergünstigungen zugestanden:

- a) die Herren Bürgermeister erhalten Freifahrkarten zu Dienststreifen;
- b) die Polizeibeamten haben auf eine Dienstkarte hin freie Fahrt in ihrem Dienstbezirke;
- c) Krankenschwestern erhalten Karten ausgestellt;
- d) die Mitglieder der Kreisbahnkommission erhalten Freifahrkarten.

Die Verpflichtung zur Ausstellung dieser Karten bezw. dieser Vergünstigungen den Gemeinden gegenüber hört ohne jeden Entschädigungsanspruch auf, wenn die Aufsichtsbehörde die Ausstellung der Karten verbietet.

3. Sofern technische Fortschritte eine erhebliche Verbilligung des Betriebes ermöglichen, soll diese dem Publikum in Form billiger Tarife zugute kommen.

4. Bei Streitigkeiten hinsichtlich Tarif und Fahrplan soll nach Ablauf von 5 Jahren die Aufsichtsbehörde entscheiden.

### § 13.

#### **Unterhaltung.**

1. Hinsichtlich der Unterhaltungspflicht der Straßen sollen die „Allgemeinen Bedingungen für Benutzung von Provinzialstraßen der Rheinprovinz“ sinngemäße Anwendung finden. Danach fällt die Unterhaltung der Straßen (Pflastern usw.) zwischen den Schienen und je 50 cm außerhalb derselben zu Lasten der Pächterin. Die Arbeiten können von den Gemeinden auf Kosten der Pächterin ausgeführt werden. Einen sonstigen Beitrag hat die Pächterin zur Unterhaltung der Straßenbefestigung nicht zu leisten.

2. Zur Reinigung des Bahnkörpers ist die Pächterin nur in soweit verpflichtet, als dies zur Aufrechterhaltung des Betriebes erforderlich ist.

In der warmen Jahreszeit hat die Pächterin die gepflasterten Straßen in der Breite der Gleise und je 50 cm zu beiden Seiten derselben nach Bedarf zu besprengen, wozu die Gemeinden das Wasser unentgeltlich zu liefern haben. Darüber, ob das Besprengen notwendig ist, hat bei Meinungsverschiedenheiten der Vorsitzende der Kreisbahnkommission nach Anhörung der Pächterin endgültig zu entscheiden. Die Gemeinden sind berechtigt, die Reinigung und Besprengung nach vorheriger Vereinbarung auf Kosten der Pächterin selbst vorzunehmen.

3. Die Wagen müssen beständig in gutem und sauberem Zustande erhalten und in der kalten Jahreszeit nach Bedarf erwärmt werden. Hinsichtlich des Bedarfsfalles gilt das wegen des Sprengens gesagte.

### § 14.

#### **Schlußbestimmungen.**

1. Die Pächterin hat für alle beim Bau und Betrieb vorkommenden Unfälle und dadurch entstehenden Entschädigungsforderungen aufzukommen. Die bei Ablauf des Vertrages schwebenden Haftpflichtsachen und sonstigen Prozesse oder dergl. verbleiben somit zu Lasten der Pächterin.

Die Uebertragung dieses Vertrages an einen anderen sachverständigen Dritten ist nur mit Genehmigung der Gemeinden gestattet. Doch darf die Genehmigung nur versagt werden, wenn Zweifel über die technische und finanzielle Leistungsfähigkeit der neuen Pächterin vorhanden sind. Die Uebertragung an eine ausländische Gesellschaft darf nicht stattfinden. Bei einer Uebergabe an einen anderen Unternehmer gehen auch die Bestände des Erneuerungs- und Reservefonds mit über.

3. Bei Streitigkeiten soll der ordentliche Rechtsweg nicht verschlossen sein. Doch sollen sich die Gemeinden und die Pächterin mit Rücksicht auf ein gedeihliches Zusammenwirken möglichst der Entscheidung sachverständiger Schiedsrichter anpassen.

4. Die Gemeinden haben das Recht, nach Bedarf die Bahnen durch einen Sachverständigen auf ihre ordnungsmäßige Instandhaltung prüfen zu lassen. Wenn dabei erhebliche Mängel festgestellt werden, sind die Kosten der Prüfung von der Pächterin zu erstatten. Sollten Meinungsverschiedenheiten dar-

über entstehen, ob Mängel als „erhebliche“ anzusehen sind oder nicht, so soll die Aufsichtsbehörde um Entscheidung angegangen werden.

5. Die im Anfang dieses Vertrages genannten Gemeinden werden rechtsverbindlich vertreten durch die für die Kreisbahn Solingen — Ohligs — Wald — Gräfrath — Bohwinkel gebildete Kreisbahnkommission, welche zu diesem Zwecke erweitert wird durch je 2 Mitglieder der in ihr noch nicht vertretenen Gemeinden. Bei Angelegenheiten der oben erwähnten Kreisbahn haben Stimmrecht nur die Mitglieder von Solingen, Ohligs, Wald, Gräfrath und Bohwinkel, bei Angelegenheiten der im § 1 Ziffer 1 dieses Vertrages genannten Bahnen nur die Mitglieder der beteiligten Gemeinden. Da hinsichtlich der neuen Strecken, die ohne Garantieleistung gebaut werden sollen, eine getrennte Buchführung nicht stattfinden soll, gelten die an einer Strecke beteiligten Gemeinden als beteiligt im Sinne des Vorstehenden.

6. Alle aus diesem Vertrage entstehenden Kosten, Stempel usw. trägt die Pächterin.

**Düsseldorf, den 29. Juni 1911.**

**Solingen, den 10. Juli 1911.**

### Die Kreisbahnkommission:

Lucas.	Barnemann.
Heinrich.	Bartlau.
E. Dültgen.	Gläßner.
Haering.	Gläßner, Brgst. v. Haan.
Peres.	Lingemann.
Ezetztrig.	Dicke.
D. Rippes.	Kremer.
Kolk.	

**Rheinisch-Westfälisches  
Elektrizitätswerk A.-G. Essen.  
von Toppelskirch.**

### Straßenbahn Ohligs—Landwehr—Opladen.

Seit Jahren bereits waren Wünsche laut geworden nach einer Straßenbahn zwischen Ohligs—Landwehr—Opladen. Schon im Jahre 1898 beschäftigte sich das Stadtverordneten-Kollegium mit dieser Frage. Die Angelegenheit nahm aber erst in den letzten Jahren greifbare Gestalt an und zwar, nachdem der Landkreis Solingen mit dem Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerk wegen des Baues von Kleinbahnen im unteren Kreise Solingen in Verbindung getreten war. Das Rheinisch-Westfälische Elektrizitätswerk erklärte sich im Jahre 1909 bereit, die im unteren Kreise zu bauenden elektrischen Bahnen auf 60 Jahre zu pachten und das Baukapital, das von dem Landkreise zur Verfügung gestellt werden sollte, zu verzinsen und zu tilgen. Nach längeren Verhandlungen wurde am 8./10. Juni 1910 zwischen dem Landkreise Solingen und dem Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerk ein Vertrag abgeschlossen, wonach der Kreis unter Leitung des Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerkes folgende Straßenbahnen baut:

- a) von Opladen-Bahnhofstraße über Langensfeld—Zimmigrath—Landwehr—Hackhausen nach Ohligs,
- b) von Landwehr nach Höhscheid,
- c) von Opladen über Neukirchen nach Burscheid,
- d) von Opladen nach Lützenkirchen,
- e) von Aufderhöhe über Kleinenberg nach Wald.

Im § 2 des Vertrages wurde ausdrücklich bestimmt, daß die Linie Opladen—Landwehr—Hackhausen—Ohligs binnen einem Jahre nach erteilter Genehmigung des Bahnbaues durch die zuständigen Behörden fertig gestellt werden sollte. Gleichzeitig schloß der Landkreis Solingen mit dem Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerk einen Pachtvertrag ab, wonach dem letzteren von dem Augenblicke der Betriebseröffnung der vorerwähnten Bahnen an der ausschließliche Betrieb derselben auf die Dauer von 60 Jahren verpachtet wurde.

Der Landkreis Solingen wiederum tätigte mit der Stadt Ohligs einen Vertrag über die Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung der für die Straßenbahn Ohligs—Landwehr in Betracht kommenden Straßen der Stadt Ohligs sowie über die vom Kreise an die Stadt zu zahlende Entschädigung.

Die Linie Aufderhöhe—Löhdorf—Ohligs wird ebenfalls bald gebaut werden. Um den Bau dieser und der Linie Hachhausen—Ohligs herrschten seinerzeit Meinungsverschiedenheiten darüber, welche Linie in dem vom Landkreise abgeschlossenen Vertrag aufgenommen werden sollte.

Die Entscheidung fiel zugunsten der Linie über Hachhausen. Gleichzeitig wurde jedoch das Rheinisch-Westfälische Elektrizitätswerk verpflichtet, andere Linien zu bauen, wenn der Kreis oder die betr. Gemeinden für die erforderliche Verzinsung und Amortisation des zu investierenden Kapitals Garantie leisten. Diese Forderung zur Garantieleistung wurde für die sogenannte Rückenbahn von Leichlingen über Aufderhöhe nach Mangenberg, die Strecke von Ohligs nach Löhdorf und andere Strecken gelegentlich des Abschlusses des bereits oben erwähnten Vertrages von einzelnen Gemeinden des Kreises (darunter auch Ohligs) und dem Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerk vom 29. Juni und 10. Juli 1911 wieder fallen gelassen und dadurch den beteiligten Gemeinden der Bau dieser Linien ganz bedeutend erleichtert.

**Straßenbahn Ohligs—Hilden—Düsseldorf.**

(Bergische Kleinbahn.)

Die Straßenbahn Ohligs—Hilden—Düsseldorf, welche zu den Bergischen Kleinbahnen gehörte, wurde für Rechnung der Kontinentalen Gesellschaft für elektrische Unternehmungen in Nürnberg betrieben. Am 9. Februar 1911 erteilte die Stadtverordneten-Versammlung ihre Genehmigung zum Uebergang des Bahnunternehmens der Bergischen Kleinbahnen an die Stadt Düsseldorf auf Grund des § 11 des Vertrages von 1896 unter der Bedingung, daß die Stadt Düsseldorf ebenfalls in dem Sondervertrage vom 1./3. Juli 1903 eintrat, der mit den Bergischen Kleinbahnen wegen des Betriebes der Schlachthofbahn abgeschlossen worden war. Die neue Eigentümerin erklärte sich mit diesen Bedingungen einverstanden.

Die Anzahl der Wagenkilometer betrug 1907: 57 739, 1908: 57 871, 1909: 58 595 und 1910: 58 756. Die Fahrgeld-Einnahmen bezifferten sich 1907 auf 19 892 *M.*, 1908 auf 18 402 *M.*, 1909 auf 19 144,94 *M.* und 1910 auf 19 537,68 *M.* Im Güterverkehr wurden auf den Linien Düsseldorf—Bohwinkel und Hilden—Ohligs befördert 1907: 35 387 t (36 045 t 1906), 1908: 38 066 t, 1909: 36 231 t und 1910: 35 400 t bei einer Fahrleistung der Güterwagen von 126 160 (139 762 1906) bzw. 145 858, bzw. 146 298 bzw. 129 638 km.

Die Stadt erhielt als Gewinnbeteiligung 1% (für 1908, 1909, 1910 teilweise 2%) der Brutto-Einnahme und zwar:

1907 . . . . .	198,91 <i>M.</i>
1908 . . . . .	215,75 "
1909 . . . . .	382,90 "
1910 . . . . .	390,77 "



## 7. Handel und Gewerbe.

### a. Allgemeines.

Die verflossene Berichtszeit stand in ihrem Anfang noch unter dem Einflusse der wirtschaftlichen Hochflut. Doch alsbald folgte eine immer mehr in die Breite und Tiefe greifende Depression von Handel und Wandel. Erst wieder 1909, und zwar im zweiten halben Jahre trat eine langsame Besserung der Geschäftslage ein, die auch im Jahre 1910 anhielt, so daß in den meisten Betrieben die Vollbeschäftigung wieder aufgenommen werden konnte. Die Zahl der hier eröffneten Konkurse stieg trotz der Hochkonjunktur der vorherigen Jahre in den ersten Jahren der Berichtszeit um 75%. Der abnorm hohe Zinssatz bereitete der günstigen Konjunktur ein vorzeitiges Ende und führte zu einer erheblichen Verschlechterung der Zahlungsweise; insbesondere erschwerte er die Beschaffung von Bau- und Hypothekengeldern. Hierdurch wurden wiederum andere Industrien, die dem Baugewerbe Material liefern, in Mitleidenschaft gezogen. Die Anzahl der Bauten zc. sank 1908 um 18% und 1909 um 11% im Vergleich zu 1907. Das Jahr 1910 brachte dann wieder einen Ausgleich.

Bei der hiesigen Güterabfertigung gelangten im Jahre 1906 165485 t zum Empfang und 41462 t zum Versand. Im darauffolgenden Jahre war beim Empfang ein Zugang auf 186331 t und beim Versand ein Rückgang auf 39394 t zu verzeichnen. Im Jahre 1908 trat sowohl beim Empfang wie auch beim Versand ein Rückgang ein und zwar auf 173324 t bzw. 37576 t. Im Jahre 1909 stellte sich der Empfang auf 168539 t und der Versand auf 41051 t und im Jahre 1910 betrug der Empfang 187602 t und der Versand 50040 t. An der erheblichen Verminderung waren hauptsächlich Rohmaterialien beteiligt.

Der Empfang an Eisen- und Stahl Draht stellte sich 1906 auf 5254 t, 1907 auf 2391 t, 1908 auf 1922 t, 1909 auf 2189 t und 1910 auf 3779 t. Der Empfang an Steinkohlen bezifferte sich 1906 auf 56618 t, 1907 auf 58102 t, 1908 auf 58109 t, 1909 auf 61644 t und 1910 auf 64970 t. Der Empfang an Ziegel pp. betrug 1906 2625 t, 1907 3216 t, 1908 1223 t, 1909 1462 t und 1910 1751 t.

Der Versand an Maschinen und Maschinenteilen stellte sich 1906 auf 164 t, 1907 auf 94 t, 1908 auf 66 t, 1909 auf 102 t und 1910 auf 130 t. Der Versand an Roheisen erreichte 1906 eine Höhe von 92 t, 1907 eine Höhe von 125 t, 1908 nur eine Höhe von 38 t, 1909 gelangte nichts zum Versand, während er 1910 wieder auf 344 t stieg.

Ebenso deutlich redet die Statistik über Post- und Geldverkehr. Hervorzuheben sind die Rückgänge bei den aufgegebenen Briefen von 2565800 1906 auf 2209000 1907, 2204500 1908 und die dann wieder eintretende Steigerung auf 2666800 1909 und 2935700 1910. Die Zahl der eingegangenen Pakete sank von 121287 1906 auf 112081 1907, 112230 1908 um dann wieder auf 119582 1909 und 151850 1910 zu steigen. Dieselben Verhältnisse bestanden in den aufgegebenen Briefen und Kästchen (Wertsendungen) 3895 1907, 3585 1908, 3007 1909 und 3174 1910. Die Beträge der ausgezahlten Postanweisungen wiesen einen erheblichen Rückgang auf (1906 6206397, 1907 6397628, 1908 6038465, 1909 4968167 und 1910 4507879).

Erfreulicher Weise erfuhr der Personenverkehr während der Berichtszeit eine gute Zunahme. Der Zugang bezifferte sich 1906 auf 505924, 1907 auf 686066, 1908 auf 720059, 1909 auf 752062 und 1910 auf 827115. Bei den hier verkehrenden Straßenbahnen trat dagegen ein Rückgang ein. Bei der Solinger Kreisbahn wurden 1906 4822216, 1907 5057575, 1908 4965833, 1909 4739974 und 1910 4969280 Personen befördert.

Das unmittelbarste Bild der gesamten wirtschaftlichen Lage zeigten die Nachweisungen über die erfolgten Arbeitseinstellungen bzw. Entlassungen und die Mitgliederzahlen der Krankenkassen. Von der Arbeitsnachweisstelle in Solingen wurden in dem ersten Jahre der Berichtszeit 2665 Stellen vermittelt; darunter befanden sich 1819 Stellen für Arbeiter der Großindustrie und Kleingewerbe und Handwerk. 1908 sank diese Zahl auf 1627 (39%) bzw. 170 (9%) und 1909 auf 1542 (42%) bzw. 1309 (28%) und im Jahre 1910 stieg die Zahl wieder auf 2725 (20%) bzw. 2252 (23%). Die Zahl der Arbeitssuchenden betrug 1907 4688, 1908 4411, 1909 4390 und 1910 5900. Die Gesamtzahl der hier beschäftigten Krankenversicherungspflichtigen Personen stellte sich 1906 auf 6808, 1907 auf 7329,

1908 auf 6818, 1909 auf 9133 und 1910 auf 9913. Die Nachweisung der gezahlten Armenunterstützungen und die Gestaltung der natürlichen Bevölkerungsvorgänge lassen das Bild der ungünstigen wirtschaftlichen Lage noch deutlicher erscheinen. Die Gesamtbeträge der verausgabten Unterstützungsgelder stieg im Jahre 1908 von 53760 *M* (07) auf 54843, 1909 auf 51417,52 *M*. und 1910 auf 53950,93 *M*, wobei die der Gemeinde erstatteten Unterstützungsgelder 1907 16542 *M*, 1908 21119 *M*, 1909 10809,71 *M* und 1910 12102,65 *M* nicht berücksichtigt sind. Trotz der zunehmenden Bevölkerung sank die Zahl der Eheschließungen von Jahr zu Jahr. 1907 246, 1908 217, 1909 185 und betrug jedoch 1910 wieder 247.

Als günstig zu bezeichnen ist es, daß die Lebensmittelpreise zunächst den Vorjahren gleich geblieben sind, die Preissteigerung einiger landwirtschaftlicher Erzeugnisse allerdings ausgenommen. Andernfalls würde die wirtschaftliche Krise wohl wesentlich verschärft und noch mehr wie geschehen, die Existenz vieler Bürger gefährdet oder vernichtet haben. Das Jahr 1910 brachte dagegen neben einer Besserung der Geschäftslage eine nicht unbedeutende Steigerung der Lebensmittelpreise, die am Schluß der Berichtszeit im verschärften Maße noch anhielt.

### **Streiks.**

Am 1. April 1909 legten 12 bei den Kaufleuten Barth und Davids, sowie bei den Schneidermeistern Röttgen, Janßen, Schwarz, Knupp, Mühlenschmidt beschäftigte Schneidergesellen die Arbeit nieder um eine Lohnerhöhung zu erzielen. Bereits am 20. April nahmen die Streikenden die Arbeit wieder auf, nachdem eine Einigung mit den Arbeitgebern erzielt war.

Am 16. August 1909 traten 27 Former der Firma Eisen- und Stahlwerk G. m. b. H. in den Ausstand. Nachdem die Einigungsversuche gescheitert waren, legten zuerst 23 Mann nach vorausgegangener Kündigung und 4 unter Kontraktbruch die Arbeit nieder. Die Firma entließ daraufhin 6 weitere Arbeiter, bei denen keine besondere Kündigungsfrist bestand. Die Firma erhielt vollen Ersatz von auswärtigen Formern. Es wurde nur 1 streikender Former, welcher sich freiwillig gemeldet hatte, von der Firma wieder eingestellt. Die übrigen Streikenden bemühten sich um anderweitige Arbeit und fanden auch teilweise solche. Der Zweck, den die Former durch den Streik verfolgten, war nicht erreicht worden.

Während dieses Streikes kam es wiederholt zu Zwischenfällen, die ein polizeiliches Einschreiten notwendig machten. Es erfolgten mehrere Anzeigen gegen Streikende und auch gegen Arbeitswillige, die fast in allen Fällen gerichtliche Bestrafungen nach sich zogen. Zum Schutze der Arbeitswilligen mußten zeitweise ständige Polizeiposten ausgestellt werden. Nachdem die Firma am 12. November 1909 den vollen Geschäftsbetrieb wieder aufgenommen hatte, konnte der Streik als erledigt angesehen werden.

Vom 15. April bis 15. Juni 1910 streikten die Bauhandwerker im ganzen deutschen Reich. Es wurden 9 hiesige Bauunternehmer betroffen. Sämtliche Arbeiter (130) wurden nach Ablauf der Kündigungsfrist ausgesperrt. Die Aussperrung gab keinen Anlaß zu polizeilichen Maßnahmen.

Vom 11. bis 12. September 1910 traten die Stuckateure von Ohligs, Solingen, Wald, Gräfrath und Haan in den Ausstand, wovon 6 hiesige Betriebe betroffen wurden. Die Streikenden (10) verlangten die Anerkennung des neuen Lohn tariffs und Verkürzung der täglichen Arbeitszeit. Die Forderungen wurden zum Teil bewilligt. Polizeiliche Maßnahmen waren nicht erforderlich.

Am 6. Oktober 1910 traten die Arbeiter der Firma Rasiermesserfabrikanten Gebr. Rüdels, Helenenstr. hierselbst in den Streik. Gründe hierzu waren Differenzen wegen der Höhe des Lohnes und der täglichen Arbeitsdauer. Es legten 18 Personen im Einverständnis mit der Firma die Arbeit sofort nieder. Der Lohn wurde um 10 bzw. 5% erhöht; der Streik war am 26. Oktober 1910 beendet, ohne daß polizeiliche Maßnahmen notwendig waren.

## **b) Vertretungen von Handel und Gewerbe.**

### **Handelskammer in Solingen.**

Ueber die Tätigkeit der Handelskammer, deren Geschäftskreis den Stadt- und Landkreis Solingen umfaßt, berichtet die periodisch erscheinende Zeitschrift „Mitteilungen der Handelskammer zu Solingen“, herausgegeben von dem Syndikus der Kammer, die auf Wunsch den Gewerbetreibenden unentgeltlich zu gestellt wird.

Die Handelskammer zählt zurzeit 15 Mitglieder unter dem Vorsitze des Geheimen Kommerzienrates Fritz Beckmann.

### Handwerkskammer in Düsseldorf.

Die Vertretung und Förderung der Gesamtinteressen des Handwerks wurde in den Berichtsjahren tatkräftig wahrgenommen. Es wurden vielseitige Veranstaltungen zur Förderung der gewerblichen, technischen und sittlichen Ausbildung der Meister, Gesellen und Lehrlinge getroffen, zur Errichtung von Fach- und Fortbildungsschulen die einleitenden Schritte unternommen, sowie Lehrkurse abgehalten. Auch wurden die getroffenen Einrichtungen finanziell unterstützt, besonders in den kapitalschwachen Landgemeinden.

Zur Abnahme der Gesellen- und Meisterprüfungen errichtete die Kammer Prüfungsausschüsse. Die Prüfung von Lehrlingen ist zum Teil Sache der Innungen, sofern sie nämlich die erforderliche Garantie für die sorgfältige Ausbildung des gewerblichen Nachwuchses in technischer und theoretischer Hinsicht bieten.

Die aus der Tätigkeit der Handwerkskammer erwachsenden Kosten wurden, soweit sie nicht anderweit Deckung fanden, von den Gemeinden des Kammerbezirks nach näherer Bestimmung der höheren Verwaltungsbehörde getragen.

Die Veranlagung der Stadt Ohligs erfolgte unter Zugrundelegung der ermittelten Handwerksbetriebe und der Summe der Gewerbesteuer der Klasse III und IV. Die Gemeinden sind ermächtigt, die auf sie entfallenden anteiligen Kosten auf die einzelnen Handwerksbetriebe umzulegen. Gemäß Stadtverordneten-Versammlungs-Beschluß vom 6. September 1900 wurden hier die Beiträge gleichmäßig auf sämtliche Handwerksbetriebe umgelegt, mit Ausnahme derjenigen, die der Regel nach weder Gesellen noch Lehrlinge halten.

Hiernach betragen die Handwerkskammerbeiträge für Ohligs:

Jahr	Betriebe	Gewerbesteuer- betrag	Beitrag
1904	270	2819 M.	552,40 M.
1905	270	3852 „	498,51 „
1906	282	3852 „	530,50 „
1907	341	3852 „	538,81 „
1908	341	3852 „	572,77 „
1909	341	3852 „	583,28 „
1910	400	4675 „	616,70 „

### Innungswesen.

Die Bäckerinnung (freie Innung bis zum 1. Juli 1908, von da ab Zwangsinnung) wurde am 20. März 1901, die Fleischerinnung (freie Innung) am 12. Oktober 1901 und die Maler- und Anstreicherinnung (Zwangsinnung) am 15. Oktober 1905 errichtet. Die Bäckerinnung zählte 36 und die Fleischerinnung 25 Mitglieder.

Der durchschnittliche Tagelohn der Innungen betrug nach einer Erhebung im Jahre 1909:

a) Bäckerinnung:

Klasse 1, männliche Kassenmitglieder	über 21 Jahre alt	= 3,90 M.
" 2, " " "	16 bis 21 " "	= 3,20 "
" 3, " " "	unter 16 " "	= 1,60 "
" 4, weibliche	über 16 " "	= 2,— "
" 5, " " "	unter 16 " "	= 0,40 "

b) Fleischerinnung:

Klasse 1, männliche Rassenmitglieder über 16 Jahre alt	= 3,— M.
„ 2a, Lehrlinge	= 1,50 „
„ 2b, weibliche	= 2,— „

Die durchschnittliche Arbeitszeit betrug für beide Innungen 10 bis 12 Stunden täglich.

c) Maler- und Anstreicherinnung:

5 M., auch höher. — Die durchschnittliche Arbeitszeit betrug täglich 10 Stunden.

**c) Gewerbepolizei.**

In hiesiger Stadt waren am 1. April 1907 584 gewerbliche Betriebe vorhanden.

Im Laufe des Jahres	1907 kamen	. . . . .	97,
	1908	„ . . . . .	58,
	1909	„ . . . . .	34,
	1910	„ . . . . .	47 neue Betriebe hinzu, so daß

am 31. März 1910 in Ohligs 801 gewerbliche Anlagen vorhanden waren.

Durch Verordnung der Königlichen Regierung zu Düsseldorf vom 7. Juni 1909 wurde für den Umfang der Stadtgemeinden Solingen, Gräfrath, Höhscheid, Ohligs und Wald auf Grund des § 139 f der Reichs-Gewerbe-Ordnung der 8 Uhr-Ladenschluß für sämtliche Geschäftszweige mit Ausnahme der Spezialzigarrengeschäfte mit der Maßgabe festgesetzt, daß diese Anordnung für die Lebensmittelgeschäfte erst ein Jahr nach dem Inkrafttreten Gültigkeit haben sollte. Die Anordnung trat am 15. Juni 1909 in Kraft.

Ausnahmesonntage, an denen ein erweiterter Geschäftsverkehr in offenen Verkaufsstellen stattfinden darf, sind die folgenden Sonntage:

1. Der Sonntag vor Ostern,
2. „ „ „ Pfingsten,
3. der erste Sonntag im Oktober (Kirmes),
4. die drei letzten Sonntage vor Weihnachten.

An diesen Tagen ist die Zeit des Geschäftsverkehrs derart erweitert, daß in der Zeit von vormittags 7—9<sup>1</sup>/<sub>2</sub> und 11<sup>1</sup>/<sub>2</sub>—6 Uhr nachmittags verkauft werden darf. Für die beiden letzten Sonntage vor Weihnachten ist die erweiterte Verkaufszeit auf 8<sup>1</sup>/<sub>2</sub>—9<sup>1</sup>/<sub>2</sub> und 11<sup>1</sup>/<sub>2</sub> vormittags bis 8<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr nachmittags festgesetzt worden.

Außerdem findet an verschiedenen Werktagen ein erweiterter Geschäftsverkehr statt. Diese werden alljährlich nach Anhörung des Herrn Regierungspräsidenten besonders festgelegt. Es sind in der Regel der Samstag vor Ostern, Samstag vor Pfingsten, Samstag vor Schützenfest, Samstag vor Kirmes, die 6 letzten Wochentage vor Weihnachten und der 31. Dezember (Silvester). An diesen Tagen wird ein erweiterter Geschäftsverkehr in offenen Verkaufsstellen bis 10 Uhr abends zugelassen.

**Revisionen :**

Es wurden revidiert:		1907	1908	1909	1910
Bäckereien . . . . .		15	26	32	6
Gast- und Schankwirtschaften . . . . .		40	45	55	60
Bierdruckvorrichtungen . . . . .		170	180	165	109
Schankgefäße: Zahl der Verkehrsstellen . . . . .		32	37	31	34
„ „ revidierten Gefäße . . . . .		740	823	2687	1726
<b>Maß- und Gewichtsrevisionen:</b>					
Zahl der revidierten Betriebe . . . . .		77	83	163	66
Friseur- und Barbiergehäfte . . . . .		—	—	27	27
Mezgereien und solche Geschäfte, die Fleisch- und Wurstwaren feilbieten . . . . .		24	18	—	76
(diese Revisionen geschahen unter Hinzuziehung der städtischen Gesundheitskommission und des Herrn Kreis-Tierarztes und hatten einen sehr günstigen Erfolg. Einrichtung und namentlich Sauberkeit der Geschäfte haben sich zusehends gebessert).					
Milchhändler . . . . .		—	—	59	50

Außerdem fanden durch den Eichmeister Thomas in Solingen in den Jahren 1907 und 1910 technische Maß- und Gewichtsrevisionen statt. Revidiert wurden 1907 589, 1910 576 Gewerbetreibende. Bei 94 bzw. 91 Gewerbetreibenden wurden Maße oder Gewichte beschlagnahmt und es erfolgte in diesen Fällen Bestrafung.

Rein technische Revisionen nahm Eichmeister Thomas 1907 in 3 Fabriken und 1 Großhandlung, 1910 in 3 Fabriken vor.

**d) Kaufmannsgericht zu Solingen.**

Ueber die Tätigkeit des Kaufmannsgerichts und der Vergleichskammer in Ohligs gibt nachfolgende Statistik Aufschluß:

Jahr	Anzahl der anhängig gemachten Klagen	Anzahl der Davon entfielen auf Ohligs	Art der Erledigung								Für die Spruchsetzung verblieben
			Zurücknahme der Klage		außergerichtlicher Vergleich		gerichtlicher Vergleich		auf andere Art (Ruhe pp.)		
			Solingen	Ohligs	Solingen	Ohligs	Solingen	Ohligs	Solingen	Ohligs	
1907	107(+2)	15	20	2	8	—	41	11	2	—	25
1908	118(+1)	16	22	4	10	—	40	5	1	—	37
1909	126	28	31	11	8	1	38	9	1	—	26
1910	118	22	17	13	12	1	49	4	—	—	25

Gemäß § 32 des Ortsstatuts betreffend Kaufmannsgerichte waren die Kosten der Einrichtung und Unterhaltung des Kaufmannsgerichtes, soweit sie nicht in dessen Einnahmen ihre Deckung fanden, nach der Zahl der Fälle von der Stadt Solingen und den übrigen beteiligten Gemeinden zu tragen. Demgemäß zahlte Ohligs an anteiligen Kosten:

	Anzahl der Rechtsfälle:	Betrag:
1907 . . . . .	15	185,67 M
1908 . . . . .	16	341,60 "
1909 . . . . .	28	363,45 "
1910 . . . . .	22	398,26 "

**e) Gewerbegericht.**

Die Tätigkeit der in Ohligs errichteten Vergleichskammer des Königlichen Gewerbegerichts Solingen ergibt sich aus der nachstehenden Nachweisung:

Jahr	Anzahl der Sitzungen	In jeder Sitzung durchschnittlich erledigte Sachen	Zahl d. anhängig gemachten Klagen	Zahl der ohne Urteil erledigten Klagen	Zu Spalte 5 durch				Am 1. Januar folg. Jahres unerledigt gebliebene Sachen
					Zurücknahme der Klage oder Verzichtleistung	außergerichtlichen Vergleich	gerichtlichen Vergleich	andere Art	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1907	26	7	177	114	67	4	43	—	4
1908	27	6	166	119	57	4	58	—	1
1909	28	5	133	73	24	6	37	6	3
1910	25	6	152	118	44	13	61	—	—

Die mit dem Königlichen Gewerbegericht in Solingen verbundene Rechtsauskunftsstelle, die für den Stadt- und Landkreis und in erster Linie für Gewerbetreibende und Arbeitnehmer eingerichtet ist, wies eine erhebliche Steigerung in der Besuchsziffer auf.

Es wurden Auskünfte erteilt:

im Jahre	insgesamt	davon entfallen auf Ohligs	Anzahl der Schriftsätze insgesamt	davon entfallen auf Ohligs
1907	2752	138	319	26
1908	3156	230	348	31
1909	3158	178	369	31
1910	3653	298	426	31
	12719	844	1462	119

### f) Wirtschaften.

Für die Erteilung der Erlaubnis zum Betrieb von Gast- und Schankwirtschaften und den Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus galt bis zum 31. Januar 1910 das seit dem 23. Dezember 1899 erlassene und am 31. Januar 1905 erneute Ortsstatut, welches die Konzession von dem Nachweise eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig macht. Die Konzessionsfreiheit, die hier in den Jahren 1891—1899 bestand, hatte eine außerordentliche Vermehrung der Wirtschaften und eine erhebliche Entwertung derjenigen Gebäude, die bereits Wirtschaftszwecken dienten, herbeigeführt. Der kollegialische Gemeindevorstand vertrat einstimmig die Ansicht, daß es mit Rücksicht auf die j. Zt. zu Tage getretenen Mißstände geboten sei, die Konzessionspflicht beizubehalten und schlug dem Stadtverordneten-Kollegium den Erlaß des bisherigen Ortsstatuts unter Vornahme einiger redaktioneller Aenderungen auf weitere 10 Jahre vor.

Stadtverordneten-Versammlung beschloß hierauf den Erlaß nachfolgenden Ortsstatuts.

### **Ortsstatut über den Betrieb von Gast- und Schankwirtschaften sowie den Ausschank und Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus.**

Auf Grund der §§ 33 und 142 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich wird nach Anhörung beteiligter Gewerbetreibender und auf Beschluß der Stadtverordneten-Versammlung vom 17. Dezember 1909 für den Umfang der Stadtgemeinde Ohligs folgendes Ortsstatut erlassen:

#### § 1.

Die Erlaubnis zum Betriebe der Gast- und Schankwirtschaften, sowie zum Ausschank oder Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus wird von dem Nachweise eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig gemacht.

#### § 2.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf den Betrieb von Schankstätten mit nur alkoholfreien Getränken.

#### § 3.

Das Ortsstatut tritt am 1. Februar 1910 in Kraft und gilt auf die Dauer von 10 Jahren bis zum 31. Januar 1920.

Ohligs, den 17. Dezember 1909.

**Der Bürgermeister:**

Gettrig.

---

Genehmigt!

Düsseldorf, den 21. Januar 1910.

**Der Bezirks-Ausschuß zu Düsseldorf, Erste Abteilung:**

I. C. 1397/2 09.

(L. S.)

Kantel.

---

**Uebersicht über die Schankstellen.**

Ende des Jahres	Es waren vorhanden							Einwohnerzahl	Auf die Schankstelle entfielen Einwohner
	Gastwirtsch.	unbeschränkte Schankwirtsch.	beschränkte Schankwirtsch.	Cafés	Trinkhallen	Kleinhandlungen	Summa		
1907	69	95	7	3	6	12	192	25131	131
1908	68	97	7	3	6	13	194	26167	135
1909	68	97	7	3	6	13	194	26469	136
1910	66	93	6	3	6	11	185	27830	154

**g) Landwirtschaft.**

Eine im Jahre 1909 angestellte Erhebung über die Höhe des Grundsteuerreinertrages des in der Gemeinde belegenen Grundbesitzes der hiesigen Landwirte hatte folgendes Ergebnis:

Grundsteuer-Reinertrag von mehr als M.	Anzahl der Besitzer land- und forstwirtschaftlich genutzter Grundstücke	Höhe des Gesamtertrages der land- u. forstwirtschaftl. genutzten Besitzungen M.
30	72	2813
50	53	2190
75	26	2304
100	27	3029
150	8	1679
200	11	2423
250	10	2495
300	5	2074
500	1	639
750	1	909
1000	2	2724

Die Viehzählungen hatten folgendes Ergebnis:

Am 1. Dezember	Zahl der Bezirke	Zahl der Gehöfte		Zahl der Vieh besitzenden Haushaltungen	Pferde	Kindvieh	Schafe	Schweine	Ziegen	a. Federvieh		
		überhaupt	mit Viehbestand							b. Bienenstöcke		
1907	34	3042	1158	1242	377	573	204	370	883	a. 10648	b. 53	
1908	29	2949	324	329	378	563	126	263	Viehzählung hat nicht stattgefunden 742	Zählungen haben nicht stattgefunden		
1909	29	3109	333	338	362	544	129	283				
1910	29	3143	342	352	360	541	138	357				

Die Rechnungsabschlüsse der Viehversicherungsvereine ergeben sich aus der nachstehenden Uebersicht.

Ueb. Nr.	Namen der Viehversicherungsvereine	Der Verein ist gegründet	Berichtsjahr	Zahl der Vereinsmitglieder	Zahl der versicherten Tiere		Gesamt-Versicherungssumme	Gesamt-Prämie bezw. Jahresbeitrag	An Entschädigung sind gezahlt für		Höhe der gezahlten Entschädigung für gefallene Tiere	Es beträgt die		Die Einnahmen gegen die Ausgaben betragen		Bemerkungen	
					Pferde	Rindvieh			Pferde	Rindvieh		Stück	Ein-nahme	Aus-gabe	mehr		weniger
							ℳ			Stück	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
1	Viehversicherungsverein Babert	1852	1907	11		90	25939	412,26		1	303	698,21	306,30	391,91			
			1908	11	88	26745	420,94	2	578	812,85	620,35	192,50					
			1909	11	86	25735	1462,69	4	1326	1462,69	1326,—	136,69					
			1910	10	77	23001	137,89	1	308	337,89	308,—	29,89					
2	Pferdeversicherungsverein Ohlig	1891	1907	72	153	143450	5054,90	14	5925	8098,33	6396,33	1702,—					
			1908	74	153	147750	4460,05	21	6600	6214,45	6701,99		487,54				
			1909	76	161	144550	4150,25	15	7545	7889,01	8624,—		734,99				
			1910	77	174	165900	4827,—	13	5725	6442,—	6620,—		178,—				

Ueber die vorgeführten und angeführten Zuchtstiere und Ziegenböcke gibt die nachstehende Nachweisung Aufschluß.

Förungs- jahr	Zuchtstiere		Bezeichnung der Rasse			Ziegen- böcke		Bezeichnung der Rasse		Bemerkungen
	vorgeführt	angeführt	Holländische Rasse	Driessische Rasse	Gemischte Rasse	vorgeführt	angeführt	Schmeizet- Rasse	Kreuzungs- Rasse	
1907	2	2	2			2	2	2	—	
1908	2	2	2			2	2	2	—	
1909	1	1	1			1	1	1	—	
1910	1	1	1							

#### h) Waldgenossenschaft Heide.

Der Flächenraum der Genossenschaft blieb mit rund 258 Hektar unverändert. Hiervon befinden sich rund 203 Hektar in städtischem und 55 Hektar in privatem Besitz. Für den Erwerb des städtischen Besitzes waren bis einschl. des Rechnungsjahres 1906 rund 102500 M. aufgewendet und wurden ferner

1907	„	7500	„
1908	„	4600	„
1909	„	600	„
1910	„	3000	„ verausgabt
		= 118200	M.

Die Grunderwerbskosten wurden aus Anleihemitteln gedeckt. Neuaufgeforstet wurden:

1907	. . . . .	7,78	Hektar,
1908	. . . . .	9,45	„
1909	. . . . .	9,—	„
1910	. . . . .	4,4	„
		= 30,63	„

Größere Brandschäden kamen dank der getroffenen Maßnahmen durch Stellung von Brandwachen seitens der Stadt nicht vor.

#### i) Marktwesen.

An Marktstandgeldern wurden vereinnahmt: 1908 1598,75 M., 1909 1892,60 M. und 1910 1438,70 M.

#### k) Schlachthof.

In den drei Betriebsjahren bewegten sich die finanziellen Ergebnisse stets in steigender Tendenz. Zur Schlachtung kamen: 6601 Stück Großvieh, 22617 Schweine, 2778 Kälber, 239 Ziegen, 65 Schafe, 749 Pferde, demnach 33049 Gesamtschlachtungen. Von diesen wurden 186 Tiere ganz beanstandet. Von letzteren wurden 40 total vernichtet und die übrigen teils roh, teils gekocht der Freibank überwiesen. Zur Fleischschlachtung kamen 36 Tiere. Mit Finnen behaftet waren 13 Kinder. Der Prozentsatz der Tuberkulose betrug 1907/10 19,1% bei Rindvieh, 0,1% bei Kälbern und 2,3% bei Schweinen.

An einzelnen Organen wurden beanstandet: 15 Köpfe, 9 Zungen, 585 Lebern, 1695 Lungen, 194 Därme, 335 sonstige einzelne Organe, 118 sämtliche Baueingeweide, 835,5 kg Muskelfleisch. Beanstandungsgründe waren in der Mehrzahl Tuberkulose, fernerhin Blättermagenentzündung, Herzbeutelentzündung mit Folgeerscheinungen, Nabelvenenentzündung, Sonnenstich, Lungenentzündung, Fäulnis, Lähmung, Unreife, Geschlechtsgeruch, brandige Sehnen- und Knochenentzündung, Milchfieber, Darmentzündung (Kolik), Wunden, Festliegen nach der Geburt, Septikämie und Abmagerung, Ueberfütterung und Verstopfung, Karbolgeruch.

Bei einer Einwohnerzahl von 27000 kamen auf den Kopf pro Jahr 1907/08 53,4 kg, 1908/09 48,5 kg und 1909/10 48,8 kg Fleisch.

An baulichen Veränderungen ist zunächst die Anschaffung des Hönnicke'schen VerwertungsOfens zu erwähnen. Derselbe arbeitet zu vollster Zufriedenheit, und das aus den beanstandeten Tieren und Organen unter Zusatz von Kleie angefertigte Geflügelfutter fand ziemlich guten Absatz. Wenngleich auch aus dem Ofen eine große Rentabilität, vor allem auch wegen der hohen Kleiekosten nicht zu erzielen war, so wurden doch die Kessel und Koflstäbe nicht mehr angegriffen und so höhere Ausgaben gespart. Die Kesselspeisepumpe wurde zwecks Reparatur zur Fabrik geschickt, wodurch vorläufig von der Anschaffung einer neuen Pumpe abgesehen werden konnte. Die Brunnenstollen der Quellenanlagen wurden ausgemauert, da durch nachstürzende Sandmassen dieselben zur Hälfte verlegt waren und hierdurch starker Wassermangel eintrat. Für die Eisfabrikation resp. Kühlanlage machte sich die Anschaffung einer neuen Salzwasserpumpe nötig. Im Vorkühlraum wurden unter der Decke und am unteren Ende der Tür Luftschächte eingebaut zwecks Durchzug von frischer Außenluft außerhalb der Kühlbetriebszeit. Im Kühlhaus selbst wurde ein Polymeter aufgehängt zur besseren Kontrolle des Feuchtigkeitsgehaltes.

Von Reparaturarbeiten sind der neue Anstrich der Schweineschlachthalle, Kalldarne, des Pferde- und Sanitätschlachthauses, des Freibankgebäudes, sowie der Aufentüren zu erwähnen. Die Gesimse der Hallengebäude wurden mit Blech abgedeckt. Auf dem ganzen Hofe wurden Pflasterungsreparaturen vorgenommen, neugepflastert wurde ein Stück vor dem Kesselhaufe.

Durch Kommissionsbeschluß wurde eine neue Regelung des Kopfschlächterwesens eingeführt. Die Trichinenschaugebühren wurden von 60 Pfg. auf 50 Pfg. pro Stück erniedrigt. Für die Kläranlage war die Anschaffung einer Diaphragmapumpe notwendig. An beiden Dampfkesseln wurden neue Schutzbögen angebracht. Im Eisgenerator wurde eine neue Rührwerkswelle eingesetzt. Der Generator selbst wurde mittelst Torf und Bretterverschalung isoliert, was leider bei der Neuanlage zu großem Nachteil nicht geschehen war. In den Hallen mußten sämtliche Wagen einer genauen Revision und Reparatur unterzogen werden, was verhältnismäßig hohe Kosten verursachte. Zum Schweineabladen mußte eine neue Rampe wegen Defektseins der alten angelegt werden. Das Eisenwerk wurde von den Schlossern des Schlachthofes selbst angefertigt, während das Verbohlen und die Pflasterung von anderen Handwerkern geschah. Das Einlassen der Rampe wurde so vorgenommen, daß bei späterer eventueller Veränderung dieselbe leicht entfernt und an anderer Stelle eingelassen werden kann. Da der Betonboden im Sterilisierraum einzustürzen drohte, mußte derselbe durch einen neuen ersetzt werden. Bei Revision der Blitzableiter ergab sich die Notwendigkeit zum Einbau einer neuen und zwar größeren Kupferplatte. An den Decken des Kühlhauses sowie an den Wänden der Kalldarne hatte sich im Laufe der Zeit eine dicke Schicht des schwarzen Schimmelpilzes angeesetzt. Die Wände wurden deshalb zweimal mit heißer Seifenlauge abgehürstet und danach mit Mikrosollösung überstrichen. Letztere übt eine stark desinfizierende Wirkung aus und soll somit die Wiederaufwucherung der Pilze verhindern.

Im Laboratorium wurden sämtliche Notschlachtungen und sonstigen Fälle bakteriologisch untersucht. Diese Untersuchungen waren zu einer ordnungsmäßigen Fleischschau notwendig, um eine einwandfreie Feststellung der vorliegenden Veränderungen des Fleisches herbeizuführen. Es konnte ferner dank dieser Einrichtung das Fleisch vieler Tiere, welches auf Grund mikroskopischer Beschau ganz hätte beanstandet werden müssen, doch noch dem Verkehr, wenn auch als mindertwertig, übergeben werden. Andererseits konnte Fleisch, welches bei der allgemeinen Beschau keine besonderen Abweichungen von der Norm zeigte, dem Verkehr entzogen werden. Ferner wurde bei einer Notschlachtungen durch bakteriologische Untersuchung Milzbrand festgestellt. Es ergibt sich hieraus, wie wichtig die Einrichtung eines bakteriologischen Laboratoriums in einem Schlachthofe ist.

Die sämtlichen, zum Teil sehr bedeutenden Neuanschaffungen konnten mit Ausnahme des Verwertungssofens aus laufenden Mitteln bestritten werden.

Anstelle des Ortsstatuts betreffend die Einführung des Schlachthauszwanges zu Ohligs vom 15. Januar 1901 wurde das nachstehende Ortsstatut erlassen, das im wesentlichen die früheren Bestimmungen erhielt.

### **Ortsstatut über die Einführung des Schlachthauszwanges in Ohligs.**

Auf Grund des § 10 der Städte-Ordnung vom 15. Mai 1856 und gemäß den Gesetzen vom 18. März 1868 (und 9. März 1881), betreffend die Errichtung öffentlicher, ausschließlich zu benutzender Schlachthäuser, wird hiermit für den Gemeindebezirk der Stadt Ohligs unter Aufhebung des Ortsstatuts vom 15. Januar 1901 sowie des Nachtrages vom 10. Juli 1907 folgendes Ortsstatut erlassen:

#### **§ 1.**

Das Schlachten von Rindvieh, Kälbern, Schafen, Schweinen, Ziegen (mit Einschluß der über 1 Monat alten Fädel) und Pferden, das Abhäuten, Ausweiden und Abbrühen dieser geschlachteten Tiere, das Reinigen der Därme und Eingeweide sowie die Verwertung des Blutes (mit Ausnahme des zu Wurst zu verwendenden) darf nur noch in dem von der Stadtgemeinde errichteten öffentlichen Schlachthause vorgenommen werden. Ausnahmsweise ist, wenn ein Schlachtvieh außerhalb des Schlachthauses durch Beinbruch, Lähmung, schwere Erkrankung oder dergleichen zum Gehen unfähig geworden und das Fortschaffen zu Wagen unausführbar ist, die Tötung des Tieres außerhalb des Schlachthofes mit besonderer Genehmigung der Polizeiverwaltung und bei Gefahr im Verzuge auch ohne Genehmigung gestattet. In diesem Falle muß jedoch der Polizeiverwaltung von der erfolgten Tötung unverzüglich Anzeige erstattet und das getötete Tier sofort in das Schlachthaus geschafft werden, in dem jede weitere Schlachtverrichtung zu geschehen hat.

#### **§ 2.**

Alles in das öffentliche Schlachthaus gelangende Schlachtvieh ist zur Feststellung seines Gesundheitszustandes, vor und nach dem Schlachten, einer Untersuchung durch den von dem Bürgermeister ernannten Sachverständigen, der zugleich das Amt eines Schlachthofverwalters bekleidet, zu unterwerfen.

#### **§ 3.**

Alles nicht im öffentlichen Schlachthause ausgeschlachtete frische Fleisch darf im hiesigen Gemeindebezirk nicht eher feilgeboten werden und ebenso darf in hiesigen Gast-, Schank- und Speisewirtschaften frisches von auswärts bezogenes Fleisch nicht eher zum Genuße zubereitet werden, als es im öffentlichen Schlachthause durch den Sachverständigen untersucht ist. Hiervon ist das durch approbierte Tierärzte amtlich untersuchte Fleisch ausgenommen.

#### **§ 4.**

Auf den öffentlichen Märkten und auch in den Privatverkaufsstätten ist das nicht im öffentlichen Schlachthause ausgeschlachtete frische Fleisch von dem dort ausgeschlachteten Fleische gesondert feilzubieten.

#### **§ 5.**

Wer im hiesigen Gemeindebezirk das Schlächtergewerbe oder den Handel mit frischem Fleische als stehendes Gewerbe betreibt, darf innerhalb des Gemeindebezirks das Fleisch von Schlachtvieh, das er nicht im öffentlichen Schlachthause, sondern an einer anderen, innerhalb eines Umkreises von 40 Kilometern (das ist innerhalb eines Abstandes von 40 Kilometern vom Rathaus aus) gelegenen Schlachtstätte geschlachtet hat oder hat schlachten lassen, nicht feilbieten.

#### **§ 6.**

Für die Untersuchung des Schlachtviehes und des von außerhalb eingebrachten frischen Fleisches, für die Benutzung des öffentlichen Schlachthauses und für die Untersuchung des Schlachtviehes und des eingebrachten frischen Fleisches sind das Regulativ und der Gebührentarif vom 15. Januar 1901 maßgebend.

§ 7.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen in den §§ 1—5 (einschließlich) werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, gemäß § 14 des Gesetzes vom 9. März 1881 für jeden Uebertretungsfall mit Geldstrafe bis zu 150 *M.* oder mit Haft bestraft.

Dieses Ortsstatut ist in den Sitzungen der Stadtverordneten-Versammlung vom 17. Dezember 1909 und 17. Februar 1910 genehmigt worden.

O h l i g s, den 17. Februar 1910.

**Der Bürgermeister:**  
G z e t t r i g.

**Bezirksauschuß, Erste Abteilung.**  
Aktenzeichen: I. C. 334/10.

Düsseldorf, den 18. März 1910.

1

**B e s c h l u ß.**

Zu dem von der Stadtverordneten-Versammlung in Ohligs unterm 17. Dezember 1909 beschlossenen  
17. Februar 1910  
Ortsstatut über die Einführung des Schlachthauszwanges in Ohligs wird hierdurch gemäß § 10 der Rheinischen Städteordnung die Genehmigung erteilt.

**Der Bezirksauschuß, Erste Abteilung:**  
G r a e f.

(L. S.)

Vorstehendes Ortsstatut wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

O h l i g s, den 2. April 1910.

**Der Bürgermeister:**  
G z e t t r i g.

Das Ortsstatut über die Einführung des Schlachthauszwanges in Ohligs vom 17. Februar 1910 ist durch Anheften an der dazu bestimmten Stelle im hiesigen Rathause, sowie durch Veröffentlichung im „Ohligser Anzeiger“ vom 4. April 1910 Nr. 77<sup>2</sup> und im Solinger Kreis-Intelligenzblatt vom 5. April 1910 Nr. 78<sup>2</sup> vorschriftsmäßig bekannt gemacht worden.

O h l i g s, den 14. April 1910.

**Der Bürgermeister:**  
G z e t t r i g.

(L. S.)

**1) Sparkasse.**

Im Jahre 1907 wurde der Einrichtung des Ueberweisungsverkehrs der Sparguthaben unter einheitlichen Bedingungen von den meisten deutschen Sparkassen zugestimmt; dieser Zustimmung schloß sich auch die hiesige Kasse an. Es soll dadurch bei der Häufigkeit des Wechsels des Wohnortes des Sparers eine schädliche Unterbrechung des Sparens verhindert werden. Dies wird dadurch erreicht, daß die Verzinsung nicht unterbrochen wird und die entstehenden Kosten von den Kassen getragen werden.

Der Förderung des bargeldlosen Verkehrs wurde dadurch Rechnung getragen, daß sich die Kasse im Jahre 1908 ein Reichsbank-Giro-Konto und im Jahre 1909 ein Postscheckkonto eröffnen ließ.

Zur Hebung des Sparsinnes und der Spargelegenheit erfolgte im April 1909 die Ausgabe der sogenannten Haussparkassen mit den nachstehenden Bestimmungen.

## **Bestimmungen über die Ausgabe von Hausparbüchern bei der städtischen Sparkasse zu Ohligs.**

### § 1.

Die Hausparbücher haben den Zweck, dem Sparer die Gelegenheit zur sofortigen Rücklegung auch der kleinsten Beträge zu geben und ihn gleichzeitig anzuhalten, den einmal zurückgelegten Betrag nicht wieder nach Belieben einer anderen Verwendung zuzuführen.

Dieser Zweck wird dadurch erreicht, daß die Sparkasse dem Sparer auf Verlangen eine verschlossene Sparbüchse aushändigt, deren Schlüssel im Besitze der Sparkasse verbleibt. Die angesammelten Beträge können dann nur von Zeit zu Zeit nach Wunsch des Sparerers von der Sparkasse entnommen und alsbald zinsbar angelegt werden. Der Sparer ist verpflichtet, die Sparbüchse mindestens 2 mal jährlich zwecks Entleerung zur Sparkasse zu bringen.

### § 2.

Voraussetzung für die Aushändigung einer Hausparbüchse ist, daß der Sparer bereits ein Sparguthaben von mindestens 3 *M.* bei der Sparkasse besitzt oder einen Betrag in dieser Höhe gleichzeitig anlegt. Außerdem hat der Sparer durch seine Unterschrift sein Einverständnis mit diesen für die Hausparbüchern geltenden Bestimmungen zu erklären.

### § 3.

Vor Aushändigung der Sparbüchse wird das Sparkassenbuch des Sparerers für den Betrag von 3 *M.* zugunsten der Sparkasse durch einen Stempelaufdruck gesperrt. In dem Ausdruck wird zugleich die laufende Nummer angegeben, mit der die zu dem Sparkassenbuch ausgehändigte Sparbüchse versehen ist.

### § 4.

Die Sperrung der Einlage in Höhe von 3 *M.* hat die Wirkung, daß die Sparkasse zur Auszahlung dieses Betrages nicht verpflichtet ist, bevor ihr die Sparbüchse in einem für den Verkehr noch brauchbaren Zustande zurückgegeben wird.

Ueber die Frage, ob eine Sparbüchse noch verkehrsfähig ist, entscheidet lediglich die Verwaltung der Sparkasse unter Ausschluß des Rechtsweges.

### § 5.

Ist die erhebliche Beschädigung einer Sparbüchse gemäß § 4 festgestellt, so ist die Sparkasse berechtigt, die Sparbüchse aus dem Verkehr zu ziehen und den Betrag von 3 *M.* von dem Sparguthaben des Sparerers als Ersatz in Abzug zu bringen. Der Entschädigungsanspruch steht der Kasse auch dann zu, wenn der Verlust einer Hausparbüchse angemeldet wird oder diese 2 Jahre lang zur Entleerung nicht vorgelegt worden ist. Der Betrag von 3 *M.* verbleibt in diesen Fällen der Sparkasse auch dann, wenn die Sparbüchse nachträglich wieder vorgelegt wird.

### § 6.

Es steht dem Sparer frei, auf das Sparbuch, zu welchem eine Hausparbüchse ausgegeben ist, außerdem, mittels der Büchse angesammelten Betrag, noch Nebeneinlagen in beliebiger Höhe zu machen.

### § 7.

Die Öffnung und Entleerung der Hausparbüchern wird von der Sparkasse nur in der Zeit vom 5. bis 25. jeden Monats in den gewöhnlichen Dienststunden vorgenommen.

Die Verwaltung der Sparkasse ist zu einer Abänderung dieser Bestimmungen berechtigt. Eine solche Aenderung muß jedoch mindestens 4 Wochen vor ihrem Inkrafttreten durch einmalige Bekanntmachung im Ohligser Anzeiger und einen mindestens vierwöchigen Aushang im Kassenlokal angekündigt werden.

§ 8.

Eine Hausparbüchse wird bei der Sparkasse nur dann geöffnet, wenn gleichzeitig das dazu gehörende Sparbuch vorgelegt wird.

Die Öffnung der Sparbüchse und die Zahlung des darin befindlichen Geldbetrages darf von dem Kassensbeamten der Sparkasse nur in Gegenwart des Einreichers vorgenommen werden. Der der Sparbüchse entnommene Betrag muß auf das miteingereichte Sparbuch gutgeschrieben werden.

Die bare Auszahlung des mit der Sparbüchse angesammelten Geldbetrages oder eines Teiles desselben ist am Einlieferungstage nicht statthaft. Auch von dem übrigen Sparguthaben des Sparers wird am Tage der Entleerung der Sparbüchse eine Rückzahlung nicht geleistet.

§ 9.

Soweit nicht durch die vorstehenden Bestimmungen eine abweichende Regelung getroffen ist, kommen für die unter Benutzung von Hausparbüchsen Sparenden die sonstigen Satzungen der städtischen Sparkasse zu Ohligs unverändert zur Anwendung.

Ohligs, im März 1909.

**Die Verwaltung der städtischen Sparkasse.**

Der Vorsitzende: Beigeordneter Rippes.

Was bei täglicher Rücklage selbst der kleinsten Summe gespart werden kann, zeigt am besten die folgende Tabelle.

Jeden Tag gespart	Ergibt mit Zins- und Zinseszins zu 3 $\frac{1}{2}$ % nach:											
	1 Jahr		5 Jahren		10 Jahren		15 Jahren		20 Jahren		25 Jahren	
	M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.
10 S.	36	45	195	40	427	40	702	94	1030	22	1414	92
20 „	72	90	390	80	854	80	1405	88	2060	44	2829	84
30 „	109	35	586	20	1282	20	2108	82	3090	66	4244	76
40 „	145	80	781	60	1709	60	2811	76	4120	88	5659	68
50 „	182	25	977	—	2137	—	3514	70	5151	10	7074	60
60 „	218	70	1172	40	2564	40	4217	64	6181	32	8489	52
70 „	255	15	1367	80	2991	80	4920	58	7211	54	9904	44
80 „	291	60	1563	20	3419	20	5623	52	8241	76	11319	36
90 „	328	05	1758	60	3846	60	6326	46	9271	98	12734	28
100 „	364	50	1954	—	4274	—	7029	40	10302	20	14149	20

Diese Neueinrichtung zeitigte bereits gute Erfolge. Gleich im ersten Jahre wurden 637 Sparbüchsen verabfolgt, auf welche bei 515 Entleerungen 9729,55 *M.* Spargelder eingingen. Im Jahre 1910 stieg die Zahl der ausgegebenen Büchsen auf 1000 Stück und die Zahl der Entleerungen auf 1097 mit einem Sparbetrage von 23427,59 *M.* Der Mindestinhalt einer Sparbüchse betrug 0,75 *M.*, der Höchstinhalt 250 *M.* Die Nachfrage nach den Büchsen war andauernd eine rege.

Den modernen Verkehrsverhältnissen entsprechend wurde im Jahr 1909 die tägliche Verzinsung der Spareinlagen eingeführt. Hierdurch wurde eine Statutänderung erforderlich. Von der Aufsichtsbehörde wurde die Aenderung einiger weiterer Bestimmungen gefordert. Der darauf ergangene 2. Nachtrag zum Statut datierte vom 5. April 1909 und wurde am 18. April 1909 von der Regierung genehmigt.

An Sitzungen der Sparkassen-Verwaltung fanden statt:

im Jahre	1907	12	Sitzungen	mit	271	Beratungsgegenständen
"	"	1908	14	"	"	216
"	"	1909	12	"	"	449
"	"	1910	12	"	"	438

Es wurden Zwangsversteigerungen eingeleitet:

im Jahre	1907	in	11	Fällen	(davon	1	in	Oblig.)
"	"	1908	"	5	"	"	3	"
"	"	1909	"	9	"	"	3	"
"	"	1910	"	8	"	"	3	"

Die Kasse mußte zur Deckung ihrer Forderung in zwei Fällen die Ansteigerung vornehmen. In einem Falle wurde das betreffende Objekt gleich wieder ohne Verlust verkauft.

Die Kasse erfreute sich während der Berichtszeit eines stetigen Wachstums.

An Sparkassenbüchern waren im Umlauf am Schlusse des Jahres

1907: 13301, 1908: 13624, 1909: 14393 und 1910: 15275.

Von den im Jahre 1910 vorhandenen 15275 Konten betrafen 5768 (= 37,76 %) Einwohner der Stadt Oblig. Der Rest von 9507 Konten (= 62,24 %) entfiel auf auswärtig wohnende Einleger.

Der Zinsfuß für Einlagen betrug vom 1. April 1907 ab  $3\frac{3}{4}\%$ , derjenige für Hypotheken  $4\frac{1}{2}\%$ . Die Erhöhung des Hypothekenzinsfußes erfolgte für auswärtige Schuldner mit dem 1. April 1907 und für einheimische Schuldner mit dem 1. Juli 1907.

Im übrigen ergeben sich die weiteren Einzelheiten aus den nachstehenden Uebersichten.

Uebersicht über die Gesamtbewegung

A. Einnahme.

Jahrgang	Gesamt-Einnahme		Die Einnahme setzt sich									
			Spar-Einlagen		Zinsen von ausgeliehenen Kapitalien		Zurückgezahlte Darlehn auf Hypothek		Verkaufte Inhaberpapiere		Zurückgezahlte Darlehn gegen Bürgschaft	
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1907	8147452	32	5502607	73	778808	51	363075	—	18000	—	15738	34
					etw. d. d. d. d.				etw. d. d. d. d.			
1908	8612151	11	5485633	60	802837	90	300409	—	—	—	11424	33
					bis							
1909	9349342	24	5898098	73	843607	09	705943	29	1000	—	8243	03
1910	12741352	65	6838960	88	901341	38	600354	97	8000	—	4532	34

B. Ausgabe.

Jahrgang	Gesamt-Ausgabe		Die Ausgabe setzt sich									
			Zurückgezahlte Einlagen		Zinsen dieser Einlagen		Darlehn auf Hypothek		Ankauf von Inhaberpapieren		Bürgschaft-Darlehn	
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1907	7574963	12	4474605	78	622016	34	1131555	—	—	—	6500	14500
1908	8307494	16	5167814	91	639177	36	622145	—	—	—	8685	4000
1909	9067408	41	5000914	92	673616	87	1439569	20	—	—	450	—
1910	12195187	13	5363330	85	718369	92	1811765	50	295900	—	12600	3000

an Einnahmen und Ausgaben.

wie folgt zusammen:

Zurückgezahlte Darlehn gegen Hauptland		Zurückgezahlte Darlehn an Gemeinden		Landesbank		Reichsbank		Verschiedene Bank-Institute		Reservefonds		Sonstige Einnahmen	
ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
10350	—	154216	61	—	—	—	—	976146	60	—	—	328509	53
4000	—	265730	02	100000	—	50000	—	758665	65	—	—	833441	61
5500	—	103760	98	—	—	—	—	1243638	37	—	—	539550	81
12000	—	725000	—	231339	13	—	—	2965696	91	—	—	464127	04

wie folgt zusammen:

Darlehn an Gemeinden		Landesbank		Reichsbank		Verschiedene Bank-Institute		Reservefonds		Verwaltungs-kosten		Sonstige Ausgaben	
ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
254500	—	—	89	—	—	895520	60	17570	27	16112	07	142082	17
265000	—	100000	25	50000	—	1115726	91	193065	58	16465	38	125413	77
100000	—	—	59	—	—	1357880	48	60028	23	17504	45	417443	67
725000	—	262953	09	—	—	2686564	93	111070	84	17936	93	186695	07

### Rechnungsabslüsse.

Zfd. Nr.	A. Vermögen	1907		1908		1909		1910		Bemerkungen
1	Ausstehende Hypotheken . . . . .	14832667	99	15154403	99	15888029	96	17099440	49	Hier von sind in der Stadtge- meinde Obligs ausgeliehen M. 6905069,49 (= 40,34%) Auswärts M. 10211071,— (= 59,66%) Die Anzahl der Hypotheken betrug 1295 und deren Durch- schnittshöhe M. 13217,—
	Faufifand . . . . .	31200	—	31200	—	25700	—	16700	—	
2	Bürgschafts-Darlehn . . . . .	21591	66	18852	33	11059	30	19126	96	
3	Guthaben an öffentl. Instituten und Korporationen . . . . .	104500	—	103760	98	100000	—	100000	—	
4	Guthaben bei der Landesbank pp.	24	80	357086	31	471329	01	233810	99	
5	Bestand an Wertpapieren einschl. Kurs-Gewinn bezw. Verlust . . . . .	2974010	30	3094139	90	3131939	80	3417773	—	
6	Reservefonds-Guthaben bei der Sparkasse . . . . .	34919	70	19680	36	80229	12	116271	12	
7	Zinsen, Reste . . . . .	15505	70	20378	66	18952	78	17484	16	
8	Kassenbestand am 31. März . . . . .	572489	20	304656	95	281933	83	546165	52	
	Summa	18586909	42	19104159	48	20009173	80	21566772	24	
	<b>B. Schulden</b>									
1	Einlagebestand am 31. März des Vorjahres . . . . .	16602303	80	17630305	75	17948124	44	18845308	25	
	Neue Einlagen . . . . .	4900938	32	4870477	09	5246283	91	6147577	73	
	Nichterhobene zum Kapital ge- schriebene Zinsen . . . . .	601669	41	615156	51	651814	82	691383	15	
	Zurückgezahlte Einlagen . . . . .	22104911	53	23115939	35	23846223	17	25684269	13	
	4474605	78	5167814	91	5000914	92	5363330	85		
	Einlagebestand am 31. März	17630305	75	17948124	44	18845308	25	20320938	28	
2	Lombard-Schulden . . . . .	1000	—	1000	—	1000	—	1000	—	
3	Reservefonds . . . . .	955603	67	1155035	04	1162865	55	1244833	96	
	Summa wie zu A	18586909	42	19104159	48	20009173	80	21566772	24	

## 8. Gerichtswesen.

### a) Schiedsmannswesen.

Die im Laufe der Berichtszeit erforderlich gewordene Neuwahl der Schiedsmänner und ihrer Stellvertreter erfolgte in der Stadtverordneten-Sitzung vom 4. November 1909. Sämtliche Ausscheidenden wurden von dem Stadtverordneten-Kollegium auf die Amtsdauer von 3 Jahren wiedergewählt und zwar:

Kaufmann Heinrich Pongs, Düsseldorfstraße Nr. 27 als Schiedsmann des I. Bezirks, Fabrikant Emil Herder, Walberstraße Nr. 20 als Stellvertreter; Rentner Friedrich Rauh, Pfeilstraße Nr. 45 als Schiedsmann des II. Bezirks, Klempner und Eisenwarenhändler Ernst Linder, Hauptstraße Nr. 2 als Stellvertreter.

Uebersicht über die Tätigkeit der Schiedsmänner:

Jahrgang	Zahl der Schiedsmänner	Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten			Beleidigungen und Körperverletzungen		
		Zahl der Sachen überhaupt	Zahl der Sachen, in welchen beide Teile zur Sühneverhandlung erschienen sind	Von den in der Spalte 4 bezeichneten Sachen sind durch Vergleich erledigt	Zahl der Sachen überhaupt	Zahl der Sachen, in welchen beide Teile zur Sühneverhandlung erschienen sind	Von den in der Spalte 7 bezeichneten Sachen sind durch Vergleich erledigt
1	2	3	4	5	6	7	8
1907	2	—	—	—	147	48	22
1908	2	—	—	—	125	46	34
1909	2	—	—	—	135	55	40
1910	2	—	—	—	151	60	37

### b) Amtsanwaltschaft.

Die Amtsanwaltschaftsgeschäfte werden seit 1. November 1903 durch den Polizei-Kommissar Hobrecht wahrgenommen.

Der Umfang der Tätigkeit der Amtsanwaltschaft ergibt sich aus folgender Uebersicht.

Jahrgang	Anzahl der anhängigen Sachen	Von der Straf-kammer überwiesen	Zahl der Hauptverhandlungs-	
			Termine	Tage
1907	687	152	418	48
1908	679	119	456	49
1909	618	104	366	49
1910	545	102	291	47

**c) Amtsgericht.**

Ueber die Tätigkeit des Königlichen Amtsgerichts Ohligs gibt die nachstehende Uebersicht Aufschluß:

Bezeichnung	Jahrgang			
	1907	1908	1909	1910
1. Zivilsachen: a) ordentliche Prozesse . . . . .	1149	1460	1648	1552
b) Wechselprozesse . . . . .	199	240	265	116
2. Mahnsachen (Zahlungsbefehle) . . . . .	1116	1161	1226	988
3. Arreste und einstweilige Verfügungen . . . . .	86	83	127	77
4. Vormundschaftsachen . . . . .	523	518	526	546
5. Grundbuchsachen . . . . .	1190	1167	1226	1142
6. Strafsachen: Vergehen . . . . .	259	246	214	194
Uebertretungen . . . . .	126	170	138	87
Privatklagen . . . . .	58	39	41	51
7. Rechtshilfesachen (Erledigung von Ersuchen anderer Gerichte) . . . . .	571	543	564	497

**Schlußwort.**

Der Verwaltungsbericht gibt ein erfreuliches Bild von der stetigen und guten Entwicklung der Stadt. Ich möchte es an dieser Stelle nicht unterlassen, allen denen zu danken, die an diesem Wachstum und Gedeihen mitgearbeitet haben. Und ich hoffe, daß es die Einwohner der Stadt immer mehr mit Stolz und Freude erfüllen wird, gerade Bürger der Stadt Ohligs zu sein. Wenn auch Ohligs nicht auf eine lange historische Entwicklung und ruhmreiche Geschichte zurückblicken kann, so hat sich doch die Stadt aus kleinen Anfängen gesund und kräftig zu der heutigen Bedeutung emporgearbeitet und wird sich hoffentlich auch in Zukunft in derselben Weise weiterentwickeln und den an sie heran tretenden Aufgaben in vollem Maße gewachsen sein.

Ohligs, den 1. Juli 1912.

**Der Bürgermeister:**  
Czetteig.